Criminal-Codex

für

das Russische Reich

von der

Kaiserlichen Gesetzgebungs-Commission

entworfen

und

nach erfolgter Genehmigung

der

gesetzgebenden Abtheilung des Reichsrathes

zum Druck befördert.

Aus dem Russischen übersetzt.

Halle,
bei Hemmerde und Schwetschke.
1818.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede des Uebersetzers.

Die Kaiserliche Gesetzgebungs = Commission zu St. Petersburg hat seit dem Jahre 1811 mehrere Entwürfe von Gesetzbüchern für das Russische Reich in Russischer Sprache drucken lassen, wovon das teutsche Publicum wenig erfahren hat. Sie hat den Entwurf eines Civil = Codex, eines Commerz = Codex und eines Criminal = Codex herausgegeben. Alle diese Codices sind von der Commission ausgefertigt, von der Abtheilung des Reichsrathes, welche sich mit der Gesetzgebung insbesondere beschäftigt, geprüft und verbessert, und dann mit Erlaubniß der Letztern, auf Befehl der Commission gedruckt.

Der Unterzeichnete wurde während seiner Anstellung bei der Gesetzgebungs = Commission beauftragt, den Criminal = Codex ins Teutsche zu übersetzen. Es wird für das philosophische und juristische Publicum in Teutschland nicht unin=

teressant seyn, in diesem Entwurfe (dem einzigen, welcher bis jezt ins Teutsche übersetzt worden) den Geist und die Richtung zu sehen, welche die neue Gesetzgebung in diesem großen Reiche bisher genommen, besonders da sie in manchen Stücken von dem, was sonst in den Europäischen Staaten üblich ist, bedeutend abweicht. Auch kann eine unpartheiische und strenge Critik dieses Entwurfs, die von den teutschen gründlichen Gelehrten am ersten zu erwarten ist, noch sehr nützlich für Rußland selbst werden. Denn noch sollen diese Entwürfe der allgemeinen Versammlung des Reichsrathes zur Prüfung, dann erst dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden. Und ob man schon berechtigt ist, von einer so vornehmen und hohen Versammlung die größte Einsicht und Weisheit zu erwarten, so darf man eben deshalb um so weniger zweifeln, daß ihr sehr viel daran gelegen seyn wird, vorher die Meinung gründlicher und in allen Gesetzen wohl unterrichteter Gelehrten zu erfahren, und selbige bei ihrer Beurtheilung und Entscheidung zu benutzen.

Halle, im April 1818.

Dr. Ludewig Adolff v. Jakob.

Entwurf

eines

Criminal-Gesetzbuches

für

das Russische Reich.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze

des

Criminalrechts.

Allgemeine Grundsätze des Criminalrechts.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Definition.

Jede gesetzwidrige und schädliche Handlung, in wiefern sie aus freiem Willen geschieht, ist ein **Verbrechen.**

§. 2.

Eintheilung.

Die Verbrechen können seyn: a. Staatsverbrechen. b. Gemeindeverbrechen. c. Privatverbrechen.

§. 3.

Staatsverbrechen.

Staatsverbrechen sind solche, wodurch die Rechte Sr. Majestät des Kaisers, oder des Kaiserlichen Hauses, oder Dessen hohe Personen verletzt, oder wodurch die Rechte und die Ruhe des Reichs beeinträchtiget werden.

§. 4.

Gemeinde verbrechen.

Gemeinde verbrechen sind solche, wodurch die Ruhe oder Sicherheit einer Provinz, eines Kreises, eines Orts oder sonst einer Gemeinheit gestört wird.

§. 5.

Privatverbrechen.

Privatverbrechen sind solche, wodurch bloß die Rechte oder die Sicherheit eines oder einiger Privatpersonen verletzt werden. Sie können entweder mit allgemeiner Gefahr verbunden seyn oder nicht.

§. 6.

Vorsätzliche und unvorsätzliche Verbrechen.

Die Verbrechen sind ferner: a. Vorsätzliche. b. Unvorsätzliche.

§. 7.

Kennzeichen des Vorsatzes.

Von jedem Verbrechen wird vermuthet, daß es vorsätzlich, d. h. mit vorhergehender Ueberlegung begangen sey, so lange nicht erwiesen ist, daß es bloß aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder ähnlichen Ursachen entsprungen, aus welchen deutlich zu ersehen, daß der Verbrecher, ob er gleich etwas Böses gethan, doch nicht die Absicht gehabt hatte, das Verbrechen zu begehen, welches erfolgt ist.

§. 8.

Verantwortlichkeit des vorsätzlichen Verbrechers.

Bei vorsätzlichen Verbrechen wird der Schuldige für alle schädlichen Folgen bestraft, die das Verbrechen

gehabt hat, oder natürlicher Weise hätte haben können.

§. 9.

Fortsetzung.

Trunkenheit entschuldigt kein Verbrechen.

§. 10.

Was als Fahrlässigkeit, Leichtsinn ꝛc. zu achten.

Für Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Leichtsinn u. dgl. m. wird es nicht nur geachtet:

1. wenn Jemand etwas unerlaubtes thut, was andern schadet, oder doch leicht schaden kann; sondern auch
2. wenn er etwas thut, das zwar erlaubt ist, er es aber zur unrechten Zeit, am unrechten Orte thut, so daß es einem Andern leicht schaden kann. In diesen Fällen muß der Schuldige für alle aus seiner Handlung entstandenen schädlichen Folgen aufkommen, und seine Schuld ist um so größer, wenn
3. die Gesetze bei dergleichen Handlungen Vorsicht vorgeschrieben, oder die Obern sie befohlen haben, oder wenn die Natur der Sache selbst es deutlich zeigt, daß jede Unvorsichtigkeit dabei leicht schädliche Folgen haben konnte.

§. 11.

Vollendete und unvollendete Verbrechen.

Die Verbrechen sind ferner entweder **vollendet** oder **unvollendet**.

§. 12.

Definition eines vollendeten Verbrechens.

Vollendet heißt ein Verbrechen, wenn die gesetzwidrige That wirklich ausgeführt und vollbracht ist.

§. 13.

Unvollendete Verbrechen.

Für unvollendet wird ein Verbrechen gehalten:

1. wenn die gesetzwidrige That bloß vorbereitet war;
2. wenn sie zwar angefangen aber noch nicht zu Ende gebracht worden.

§. 14.

Versuch.

Der Versuch ist um so stärker, je mehr er sich der Vollendung der Handlung des Verbrechens selbst nähert.

§. 15.

Verantwortlichkeit für den Versuch.

Ein bloßer Versuch ist einer geringern Verantwortlichkeit unterworfen, wenn bewiesen ist, daß der Verbrecher zwar die gesetzwidrige Handlung hat ausüben wollen aber hinterdrein durch Reue, oder Furcht vor der Strafe, oder durch andere dergleichen Ursachen bewogen, aus freiem Willen seinen bösen Vorsatz unerfüllt gelassen; oder wenn er das Verbrechen wirklich schon angefangen, doch die Handlung abgebrochen, oder gänzlich davon abgestanden.

§. 16.

Fortsetzung.

Die Verantwortlichkeit für den Versuch ist grö-

ßer, wenn der Verbrecher bloß durch zufällige, von ihm unabhängige, Nebenursachen an der Ausführung seines Vorhabens verhindert worden ist.

§. 17.

Wer als Mitschuldiger anzusehen.

Es giebt dreierlei Arten von Mitschuldigen oder Theilnehmern an dem Verbrechen:

1. die Anstifter und Urheber des Verbrechens. Dahin gehören alle, die es ausgesonnen, zur Ausführung gebracht, oder es absichtlich verborgen haben, so wie diejenigen, welche andere dazu gezwungen, beredet oder erkauft haben;
2. die Gehülfen. Dahin gehören alle, welche durch Rath, durch Aufmunterung, oder auf andere Weise wissentlich zur Vollbringung des Verbrechens etwas beigetragen haben; desgleichen alle diejenigen, welche, ob sie schon vorher nichts von dem verbrecherischen Vorhaben wußten, doch nachdem es vollbracht war, dasselbe verhehlt haben, weil sie Nutzen davon empfingen oder erwarteten;
3. Alle, welche um das Verbrechen wußten, die Verbindlichkeit und Mittel hatten es anzuzeigen, aber diese Anzeige pflichtwidrig unterließen.

§. 18.

In welchen Fällen eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen anzusehen.

Eine gesetzwidrige Handlung wird nicht als Verbrechen angesehen:

1. Wenn sie in völlig bewußtlosem Zustande, oder im Wahnsinn begangen worden; daß ein solcher Zu-

stand vorhanden gewesen, muß aber den Gesetzen gemäß erwiesen werden;

2. Wenn ein unverständiges Kind, das das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt hat, sie begeht;
3. Wenn eine schädliche Handlung zu der Zeit, da sie geschah, noch durch kein Gesetz verboten war;
4. Wenn sie blos durch einen unglücklichen und unvermutheten Zufall geschehen, und der, welcher sie beging, die schädlichen Folgen derselben durchaus nicht wissen konnte, also ohne alle Schuld dabei war;
5. Wenn sie bei gerechter und gesetzmäßiger Nothwehr begangen worden.

§. 19.

Was gesetzliche Nothwehr sey.

Gerecht und gesetzmäßig ist die Nothwehr, wenn Jemand gegen offenbare Gewaltthätigkeit und Angriff auf Leben, Ehre oder Vermögen sich oder andere, und insbesondere seine Angehörigen vertheidiget.

§. 20.

Schranken der Nothwehr.

Die gesetzlichen Schranken der Nothwehr werden für beobachtet gehalten, wenn bewiesen wird:

1. daß wirklich eine dringende Gefahr vorhanden war;
2. daß der Angegriffene nicht versäumte obrigkeitliche Hülfe nachzusuchen, oder doch daß es unmöglich war, zu diesem Mittel zu greifen;
3. daß der Angegriffene dem angreifenden Theile nur

so lange Schaden zufügte, als keine hinreichende Hülfe erfolgte.

§. 21.

Folgen der Ueberschreitung derselben.

Aber wenn auch Jemand die Gränzen dieser gesetzlichen Nothwehr überschreitet, und dem angreifenden Theile mehr Schaden zufügt, als zur Abwendung der Gefahr nöthig war; so soll doch auch dieses Verbrechen zu den unvorsätzlichen gerechnet werden; es sey denn, daß der Vorsatz klar bewiesen würde.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen überhaupt.

Erste Abtheilung.

Von den verschiedenen Arten der Strafen.

§. 22.

Festgesetzte Arten der Strafen.

Im russischen Reiche sollen für Criminalverbrecher siebenerlei Arten von Strafen Statt finden. Eine jede Art wird in verschiedene Grade getheilt, nach der Wichtigkeit des Verbrechens, und nachdem die dabei Statt gehabten Umstände die Schuld mehr oder weniger vergrößern.

§. 23.

Aufzählung derselben.

Die erste Art der Strafe besteht im Verlust des Lebens.

Die zweite Art: Verlust aller bürgerlichen Rechte, oder politischer Tod.

Die dritte Art: Verlust der Freiheit und der Ehre.

Die vierte Art: Verlust der Ehre allein.

Die fünfte Art: a. Verlust der Freiheit ohne damit verknüpfte Beschimpfung, und b. Leibesstrafen.

Die sechste Art: Geldstrafen.

Die siebente Art: Kirchenstrafen.

§. 24.

Militärstrafen.

Die Strafen für militärische Verbrechen werden durch die Militärgesetze bestimmt.

Zweite Abtheilung.

Von den Strafen der ersten Art.

§. 25.

Beschaffenheit der Todesstrafe.

Die Todesstrafe soll nie anders als einfach seyn, und namentlich: der Strang und die Enthauptung. Alle andere Arten sind für immer abgeschafft.

§. 26.

Bestätigung der Todesstrafe.

Die Todesstrafe kann nie anders vollzogen werden, als nach erfolgter Bestätigung von Seiten Sr. Majestät des Kaisers.

§. 27.

Mit der Todesstrafe verbundene Beschimpfungen.

Die Todesstrafe ist immer mit dem Verluste des

Adels, der Ehrenzeichen und aller politischen und bürgerlichen Rechte verbunden, von dem Tage der Kaiserlichen Bestätigung des Urtheils an gerechnet, mit allen im ersten Theile des Civilgesetzbuches §§. 6 bis 12 bestimmten Wirkungen.

§. 28.

Grade der Todesstrafe.

Der höchste oder erste Grad der Todesstrafe ist die Hinrichtung durch den Strang, oder der Galgen.

Der zweite Grad der Todesstrafe ist die Enthauptung.

§. 29.

Auffschub der Todesstrafe wegen Schwangerschaft.

Wenn eine zum Tode verurtheilte Weibsperson sich für schwanger ausgiebt, und bei einer Besichtigung wirklich als solche befunden wird, so soll die Vollziehung ihres Todesurtheils bis nach der Niederkunft aufgeschoben werden.

Uebrigens soll die Todesstrafe an Personen weiblichen Geschlechts jedesmal durch das Schwerdt vollstreckt werden.

§. 30.

Formalitäten bei der Hinrichtung.

Das Policeigesetzbuch bestimmt die Formalitäten, welche sowohl bei den Hinrichtungen, als auch bei Vollziehung anderer Strafen zu beobachten sind.

Dritte Abtheilung.

Von den Strafen der zweiten Art.

§. 31.

Beschaffenheit der Strafe der zweiten Art.

Die zweite Art der Bestrafung besteht im Verluste des Adels, und aller sowol politischen als bürgerlichen Rechte, so wie bei den Strafen erster Art, und in lebenslänglicher Verbannung auf Katorga *) oder auf Ansiedelung.

§. 32.

Worin der erste Grad dieser Strafe besteht.

Der erste Grad dieser Strafe besteht in dem Verluste aller politischen und bürgerlichen Rechte nebst lebenslänglicher Verbannung auf Katorga, mit Ausstellung auf dem Schaffot, wo das Urtheil öffentlich verlesen wird. Ist der Verbrecher nicht seines Standes wegen von Leibesstrafen befreiet, so vertreten die Stelle des Verlustes des Adels und Ranges, Schläge mit der Knut, Brandmarkung im Gesicht und Aufschlitzung der Nasenlöcher.

§. 33.

Befreiung der Frauenzimmer von Aufschlitzung der Nasenlöcher.

An Frauenspersonen, welche zu dieser Strafe verurtheilt worden, soll sie jedoch ohne Aufschlitzung der Nasenlöcher vollzogen werden.

---

*) D. i. Galeeren-, Bergwerks- oder andere dergleichen schwere Arbeit. A. d. U.

§. 34.

Zweiter Grad.

Der zweite Grad dieser Strafe besteht a. darin, daß der Verbrecher zum Verluste des Adels und Ranges, und zu lebenslänglicher Verbannung auf Katorga verurtheilt wird, aber ohne Ausstellung auf dem Schaffot. Gemeine Leute werden zu einer geringern Anzahl Knutschläge, und zu weniger schwerer Arbeit verdammt. b. Darin, daß die, welche von Leibesstrafe befreit sind, zu lebenslänglicher Verbannung auf Ansiedelung; gemeine Leute aber zur Strafe mit der Knut und Festungsarbeit, ohne Aufschlitzung der Nasenlöcher und ohne Brandmarkung verurtheilt werden.

§. 35.

Anzahl der Knutschläge.

Die größte Anzahl der Knutschläge wird auf hundert, die kleinste auf fünf festgesetzt.

§. 36.

Ursachen zur Erleichterung der schweren Arbeit.

Wenn der Verbrecher über 60 Jahre alt, oder kränklich, oder von schwacher Gesundheit ist; so soll er statt zur Katorga, zu einer minder schweren Arbeit verurtheilt werden.

Vierte Abtheilung.

Von den Strafen der dritten Art.

§. 37.

Beschaffenheit der Strafen dritter Art.

Diese Art der Ehrenstrafen besteht darin, daß der Verbrecher nicht alle, sondern nur einen Theil

seiner politischen und bürgerlichen Rechte, zugleich mit seiner Freiheit verliert; oder einer körperlichen Strafe unterworfen wird, wenn er nicht seines Standes wegen davon ausgenommen ist.

§. 38.

Erster Grad dieser Strafart.

Der erste Grad besteht a. in Degradation, Beraubung der Ehrenzeichen und lebenslänglicher Verweisung in ein entlegenes Gouvernement, jedoch ohne Verlust des Adels; und b. für diejenigen, welche keinen Rang und Adel besitzen, in Züchtigung mit der Knut und immerwährender Verschickung auf Ansiedelung ohne Brandmarkung.

§. 39.

Zweiter Grad.

Der zweite Grad besteht a. in temporärer Degradation, verbunden mit lebenslänglicher Ausschließung vom öffentlichen Dienst, und Verweisung in ein entlegenes Gouvernement auf Lebenszeit; und b. in Züchtigung mit der Plett, und lebenslänglicher Verschickung auf Ansiedelung für diejenigen, welche von Leibesstrafen nicht befreit sind.

§. 40.

Dritter Grad.

Der dritte Grad besteht a. in Verurtheilung zu einigen dieser Strafen auf gewisse Zeit von fünf bis zehn Jahren; und b. in einer geringern Anzahl von Streichen mit der Plett, und lebenslänglicher Verschik-

kung auf Ansiedelung für die, welche von Leibesstrafen nicht befreit sind.

§. 41.

Folgen dieser Art der Ehrenstrafen.

Diejenigen, welche zu einer dieser Strafen verurtheilt sind, dürfen ohne Erlaubniß der Obrigkeit den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort nicht verändern, werden als Gefangene angesehen, und dürfen weder an den Versammlungen des Adels und der Kaufmannschaft Theil nehmen, noch haben sie das Recht, Vormundschaften zu verwalten, Zeugniß abzulegen oder Uniform und Degen zu tragen; übrigens können sie Verfügungen über ihr Vermögen treffen und Testamente machen; auch wird weder ihre Ehe, noch ihre elterliche Gewalt dadurch aufgehoben.

§. 42.

Wirkung der Ueberstehung des dritten Grades der Ehrenstrafen.

Denjenigen, welche zum dritten Grade dieser Strafe verurtheilt sind, werden nach Verlauf des bestimmten Termins der Verweisung, die Freiheit und ihre verlorenen Rechte wieder zu Theil; jedoch bleibt die Wiedererlangung der Ehrenzeichen und des Ranges der Allerhöchsten Entscheidung anheim gestellt.

§. 43.

Fortsetzung.

Wenn aber auch einem solchen, zur temporären Freiheitsstrafe Verurtheilten, nach Erduldung derselben sein voriger Rang nicht zugestanden wird, so soll ihm

doch die Möglichkeit nicht benommen seyn, denselben durch den Dienst wieder zu erlangen.

§. 44.

Von welcher Zeit an der Anfang der Freiheitsstrafe gerechnet werden soll.

Der Anfang der Freiheitsstrafe wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil publicirt ist.

Fünfte Abtheilung.

Von den Strafen der vierten Art.

§. 45.

Beschaffenheit der Strafen der vierten Art.

Diese Art der Strafe besteht darin, daß a. der Verbrecher bloß zur Ehrenstrafe, ohne damit verbundenen Verlust seiner Freiheit, verurtheilt wird, wenn er vermöge seines Standes Leibesstrafen nicht unterworfen ist; b. für gemeine Leute aber in Züchtigung mit der Plett und temporärer Einsperrung. (§§. 54. 56.)

§. 46.

Erster Grad.

Der erste Grad dieser Strafart besteht in lebenslänglicher Ausschließung von öffentlichen Aemtern und temporärer Degradation, wobei das Urtheil öffentlich bekannt gemacht und dem Verurtheilten der Zugang zu öffentlichen Versammlungen, so wie das Tragen von Uniform und Degen untersagt wird.

§. 47.

Zweiter Grad.

Der zweite Grad besteht ebenfalls in lebenslänglicher

länglicher Ausschließung von öffentlichen Aemtern, und temporärer Degradation, jedoch auf kürzere Zeit, verbunden mit öffentlicher Bekanntmachung des Verbrechens.

§. 48.

Dritter Grad

Der dritte Grad besteht in lebenslänglicher Ausschließung von öffentlichen Aemtern, ohne Degradation.

§. 49.

Vierter Grad.

Der vierte Grad besteht in temporärer Ausschließung von öffentlichen Aemtern, verbunden mit öffentlichem Verweis.

§. 50.

Fünfter Grad.

Der fünfte, in Ausschließung von öffentlichen Aemtern allein.

§. 51.

Sechster Grad.

Der sechste, in strengem öffentlichen Verweis.

§. 52.

Siebenter Grad.

Der siebente, in bloßem schriftlichen Verweis.

§. 53.

Welche Strafen mit dieser Strafart noch verbunden werden können.

Mit dieser Strafart kann noch eine dem beleidigten Theile zu leistende öffentliche Abbitte, oder

Geldstrafen verbunden werden, wie es in der siebenten Abtheilung wird gesagt werden.

Für solche Personen aber, die nicht in Diensten sind, und die keinen Rang haben, soll statt der Ausschließung von öffentlichen Aemtern, auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheils, beständige oder temporäre Ausschließung von Versammlungen, vom Rechte der Stimmengebung bei adelichen oder städtischen Amtswahlen, und vom Rechte Uniform und Degen zu tragen, erkannt werden.

§. 54.

Leibesstrafen dieser Art.

Gemeine Leute werden anstatt des ersten Grades dieser Strafart zur höchsten Zahl Streiche mit der Plett, und zur Einsperrung ins Zuchthaus verurtheilt; anstatt der folgenden Grade aber zu einer geringeren Anzahl Streiche, und zur Einsperrung auf kürzere Zeit.

§. 55.

Maaß dieser Strafe.

Die höchste Zahl der Streiche wird auf 100, die geringste auf 10 festgesetzt.

§. 56.

Fortsetzung.

Das Maaß der Leibesstrafe und die Einsperrung ins Zuchthaus wird dem Gerichtshof überlassen nach der Beschaffenheit der Umstände zu bestimmen.

Anmerkung. Die Ehrenstrafen werden in den Dienstlisten und andern ähnlichen Zeugnissen bemerkt.

Sechste Abtheilung.

Von den Strafen der fünften Art.

§. 57.

Beschaffenheit der Strafen der fünften Art.

Diese Strafart besteht im Verlust der Freiheit auf eine gewisse Zeit, ohne daß der Verbrecher seinen Rang und seine Ehrenzeichen verliert; sondern er erhält, wenner in Diensten ist, blos seinen Abschied, ohne nachtheilige Folgen für seine Ehre.

§. 58.

Anwendung dieser Strafart nach dem Stande des Verbrechers.

Edelleute, Beamte mit Officiersrang, Geistliche, Kaufleute erster und zweiter Gilde, und Andere, welche von Leibesstrafen befreit sind, werden in Festungen, Klöster, oder andere dazu angewiesene Orte eingesperrt.

§. 59.

Erster Grad.

Der erste Grad dieser Strafe besteht in Einsperrung auf nicht mehr als fünf, und nicht weniger als zwei Jahre.

§. 60.

Zweiter Grad.

Der zweite in Einsperrung auf nicht mehr als zwei Jahre, und nicht weniger als drei Monathe.

§. 61.

Dritter Grad.

Der dritte darin, daß der Verbrecher auf eben so lange Zeit (§. 60.) in seinem Hause, oder sonst wo Arrest hat; es sey nun, daß man ihn bewache, oder daß er Bürgschaft stelle.

§. 62.

Vierter Grad.

Der vierte besteht in Verweisung an einen gewissen Ort, wo der Verbrecher unter Aufsicht steht.

§. 63.

Dreimonathliches Gefängniß.

Diejenigen, welche nur höchstens zu dreimonathlicher Gefängnißstrafe verurtheilt sind, können nach Verlauf dieses Termins zu ihrem vorigen Amte zurückkehren.

§. 64.

Verwandelung der Geldstrafen in Strafen dieser Art.

Diese Art Strafen kann anstatt der Geldstrafen auferlegt werden, wie in §. 74 der folgenden Abtheilung wird gesagt werden.

§. 65.

Leibesstrafen dieser Art.

Gemeine Leute, welche zu dieser Strafart verurtheilt sind, werden am Leibe gestraft, und in Zucht- oder Arbeitshäuser eingesperrt, nach den Grundsätzen der §§. 54 bis 56 der vorhergehenden Abtheilung dieses Gesetzbuches.

Siebente Abtheilung.

Von den Strafen der sechsten Art.

§. 66.

Beschaffenheit der Strafen der sechsten Art, oder der Geldstrafen.

Diese Art der Strafe besteht darin, daß der Schuldige für den Schaden, welchen er dem Staate, dem gemeinen Wesen, oder Privatpersonen zugefügt hat, zu einer gesetzlichen Vergütigung in baarem

Gelde angehalten wird; oder daß er diejenigen für ihn vortheilhaften Privilegien verliert, die er zum Schaden Anderer angewandt hat.

§. 67.

Verbindung der Geldstrafen mit andern Strafen.

Es kann aber jemand zu Geldstrafen oder zum Schadenersatz allein, oder in Verbindung mit andern Strafen verurtheilt werden.

§. 68.

Eintheilung dieser Strafe in zwei Arten.

Geldstrafen sind zweierlei Art, und werden angewandt:

1. für die Uebertretung der bürgerlichen Ordnung, wenn keine höhere Strafart Statt findet. Diese Strafgelder fallen den milden Stiftungen zu; oder
2. zur Genugthuung des beleidigten Theils, als Vergütung des ihm vom Schuldigen zugefügten Schadens.

§. 69.

Größe der Geldstrafen der ersten Art.

Die Strafen der ersten Art sind in den Gesetzen namentlich bestimmt.

§. 70.

Der zweiten Art.

Die Strafen der zweiten Art werden nach dem Vermögen des Schuldigen, und dem Stande des Beleidigten abgemessen, zufolge den in der Gerichtsordnung festgesetzten Regeln.

§. 71.

Confiscation des gesammten Vermögens zu Gunsten des Fiscus soll nicht Statt finden.

Auf Confiscation des ganzen Vermögens zu Gunsten des Fiscus soll niemals erkannt werden; theilweise Confiscationen aber, wegen Einfuhr verbotener Waaren, oder in andern ähnlichen Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich auf Confiscation erkennen, werden nach den im Policei- und Commerz-Gesetzbuch bestimmten Regeln vollzogen.

§. 72.

Zuerkennung der Geldstrafen durch das Criminalgericht.

Das Criminalgericht ist verbunden, nach Prüfung aller Umstände des Processes, dem beschädigten Theile eine für allen erlittenen Schaden und Unrecht vollkommen hinlängliche Entschädigung in baarem Gelde zuzuerkennen.

§. 73.

In welchem Falle die Entschädigung durch das Civilgericht gesucht werden kann.

Wenn das Criminalgericht einer Privatperson keinen hinlänglichen Schadenersatz zuerkannt hat, so steht es dem beschädigten Theile frei, seine Entschädigung durch das Civilgericht zu suchen.

§. 74.

Verwandelung der Geldstrafe in Gefängniß und Abarbeitung, wenn jemand die Zahlung nicht leisten kann.

Wenn jemand nicht im Stande ist, die ihm auferlegte Geldstrafe in dem vom Gericht festgesetzten Termine zu bezahlen; und wenn sein Vermögen nach erfolgter Untersuchung dazu nicht hinlänglich befunden wird; so soll derselbe zum temporären Freiheitsverluste, und ge-

meine Leute auch zum Abarbeiten der Summe verurtheilt werden; nach den Grundsätzen der vorhergehenden Abtheilung.

§. 75.

Ausgleichung dieser Strafen.

Wie die Geldstrafen durch temporäre Freiheitsstrafen compensirt werden, und wie hoch die Arbeit eines jeden Tages angeschlagen werden soll, bestimmt die Gerichtsordnung.

§. 76.

Was zu thun, wenn jemand binnen Jahresfrist die Geldstrafe nicht abarbeiten kann.

Wenn aber jemand nicht im Stande ist, die ganze ihm auferlegte Geldstrafe binnen einem Jahre völlig zu bezahlen oder abzuarbeiten, so soll er, nachdem er ein Jahr lang in Haft, im Zucht- oder Arbeitshause gewesen, aus demselben entlassen werden. Kömmt er aber in der Folge in solche Umstände, daß er die Geldbuße bezahlen kann, so wird sie sodann noch beigetrieben.

bene

§. 77.

Die Forderungen der Krone stehen denen der Privatpersonen nach.

Wenn jemand verurtheilt ist, dem Fiscus eine Geldstrafe zu zahlen, und zu gleicher Zeit eine Privatperson für derselben zugefügten Schaden oder Unrecht zu entschädigen; sein Vermögen aber zur vollständigen Entschädigung und zur Zahlung der Geldstrafe unzulänglich ist; so soll zuerst die Privatperson entschädigt, und nachher, wenn noch etwas da ist, die Forderung des Fiscus befriedigt, oder die Geldstrafe in den dazu errichteten Anstalten abgearbeitet werden.

§. 78.

Eintreibung der Geldstrafen von den Theilnehmern des Verbrechens.

Alle, welche an einem Verbrechen Theil haben, haften bei Bezahlung der vom Gericht ihnen auferlegten Geldstrafe, oder bei jeder andern Entschädigung, mit ihrem Vermögen Alle für Einen und Einer für Alle.

§. 79.

Eintreibnng der Entschädigung nach dem Tode des Schuldigen.

Die Forderungen an das Vermögen des Verbrechers wegen der zu leistenden Entschädigung werden auch nach seinem Tode noch aus seinem Nachlasse eingetrieben; auf jeden Fall aber ohne den vor dem Verbrechen eingegangenen Schuldverpflichtungen Abbruch zu thun.

§. 80.

Mittel von der Pflicht des zu leistenden Schadenersatzes loszukommen.

Das Gericht kann einen Verbrecher niemals von dem Schadenersatz freisprechen, welchen derselbe einer Privatperson zu leisten schuldig ist; es sey denn, daß der beschädigte Theil selbst freiwillig dem Verbrecher verzieht, und förmlich auf jede ihm zukommende Entschädigung Verzicht leistet.

§. 81.

Bestrafung durch Verlust gewinnbringender Rechte und Privilegien.

Diejenigen, welche irgend ein vortheilhaftes oder gewinnbringendes Recht oder Privilegium so ausgeübt haben, daß Andern dadurch Nachtheil oder Schaden entstanden ist, werden zum Verluste jenes Rechts oder Privilegiums verurtheilt, entweder auf immer, oder auf

eine vom Gericht zu bestimmende Zeit; und ausserdem noch zum Ersatz des zugefügten Schadens; nach den Grundsätzen von §§. 73 bis 81.

§. 82.

Fortsetzung.

Zum Verlust jener Rechte und Privilegien wird, im Fall des Mißbrauchs der herrschaftlichen Gewalt, auch der Verlust des Rechts, Erbleute zu besitzen, oder über dieselben zu verfügen, gerechnet.

Achte Abtheilung.

Von den Strafen der siebenten Art.

§. 83.

Aufzählung der Kirchenstrafen.

Die Kirchenstrafen, wozu die weltlichen Gerichtshöfe die Bekenner des Rußisch-Griechischen Glaubens verurtheilen können, sind:

1. Einsperrung in ein Kloster.
2. Oeffentliche Kirchenbuße.

§. 84.

Einsperrung ins Kloster.

Wer zur Einsperrung ins Kloster verdammt ist, wird in irgend ein entferntes und einer strengen Regel unterworfenes Kloster verwiesen, und daselbst so lange, als es das Gericht bestimmt, ohne einigen Umgang mit Andern, eingesperrt gehalten.

§. 85.

Wodurch diese Einsperrung noch geschärft werden kann.

Diese Einsperrung ins Kloster kann dadurch noch geschärft werden, daß der Gefangene auf Wasser und

Brodt gesetzt, und zur Arbeit angehalten wird, oder auch durch öffentliche Kirchenbuße, vorzüglich an Festtagen.

§. 86.

Verbindung der Kirchenstrafen mit andern.

Mit Kirchenstrafen können zugleich andere verbunden werden, als Freiheitsverlust, körperliche Züchtigung und Geldstrafen.

§. 87.

Kirchenstrafen anderer Glaubensgenossen.

Die Kirchenstrafen anderer Glaubensgenossen sollen am gehörigen Orte anderweitig bestimmt werden.

§. 88.

Kirchenstrafen, die von den weltlichen Gerichten nicht auferlegt werden.

Ausser diesen Kirchenstrafen, welche durch weltliche Gerichte auferlegt werden, finden noch andere Statt, zu welchen das geistliche Gericht verurtheilt.

Drittes Kapitel.

Von den Umständen, welche die Schuld des Verbrechers und seine Strafe vergrößern oder vermindern.

§. 89.

Aufzählung der Umstände, welche die Schuld und die Strafe des Verbrechers im Allgemeinen vergrößern.

Im Allgemeinen wird die Schuld und die Strafe des Verbrechers durch folgende Umstände vergrößert:

1. je größer der Schaden und die Gefahr ist, die er durch sein Verbrechen angestiftet, und je weniger Mittel der angegriffene Theil hatte denselben vorzubeugen;
2. je mehr Bosheit, List und Grausamkeit der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens gezeigt hat;
3. je mehr Triebfedern der Verbrecher in seinem Stande, seiner Lage und seiner Erziehung fand, sich der Begehung des Verbrechens zu enthalten;
4. je ausschweifender die vorherige Aufführung des Verbrechers gewesen; je öfter er schon vor Gericht gezogen, und wegen überführter Verbrechen gestraft worden;
5. je mehr Hartnäckigkeit und Verstocktheit der Verbrecher beim Verhör und der Untersuchung gezeigt hat.

§. 90.

Besondere Umstände, welche die Strafbarkeit vergrößern.

Besondere Ursachen zur Schärfung der Strafe sind:

a. wenn der Verbrecher mehrere Verbrechen zugleich begangen;
b. wenn er dasselbe Verbrechen zum zweiten, dritten oder öftern Male begangen;
c. wenn er als Rädelsführer und Anstifter Andere zur Ausführung des Verbrechens überredet oder gezwungen hat.

§. 91.

Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern.

Umstände, welche die Schuld des Verbrechers und den Grad der Strafe vermindern, sind:

1. je weniger Schaden und Gefahr er durch sein Verbrechen angerichtet;

2. je weniger der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens bösen Willen, List und Grausamkeit gezeigt hat;

3. je weniger der Verbrecher wegen der Schwäche seines Verstandes und wegen seiner Unwissenheit im Stande war, die schädlichen Folgen seiner gesetzwidrigen Handlung vorauszusehen;

4. je mehr der Verbrecher durch die listigen Anreitzungen eines Andern verführt und betrogen, oder durch Drohungen und Befehle gezwungen wurde; oder endlich wenn er, durch die äußerste Armuth und Mangel bewogen, das Verbrechen wagte, um sich vom unvermeidlichen Untergange zu retten;

5. je ordentlicher die vorherige Aufführung des Verbrechers gewesen;

6. je weniger Hartnäckigkeit und Verstocktheit derselbe beim Verhör und der Untersuchung gezeigt hat;

7. auch trägt es zur Milderung der Strafe bei, wenn der Verbrecher selbst den Beschädigten zufrieden stellt, so daß derselbe seine Befriedigung vor Gericht bekennt.

§. 92.

Grundsatz, wornach die Strafen in Rücksicht auf obenerwähnte Umstände zu schärfen oder zu mildern sind.

Die Strafen können in Rücksicht auf die oben angezeigten Umstände geschärft oder gemildert werden; aber der Gerichtshof hat nicht das Recht, auf höhere oder niedrigere Strafen zu erkennen, als die Art begreift, welche durch die Gesetze namentlich für ein Verbrechen bestimmt ist; es müßte denn dieses im Gesetze ausdrücklich verfügt seyn.

§. 93.

Strafe für zwei oder mehrere, von einem Verbrecher verübte, Verbrechen.

Wenn ein Verbrecher zweier oder mehrerer zusammenverübter Verbrechen überwiesen ist, so soll ihm diejenige Strafe auferlegt werden, die auf das größte jener Verbrechen gesetzt ist.

Viertes Kapitel.

Von der Niederschlagung der Untersuchung, und Aufhebung der Strafe für ein Verbrechen.

§. 94.

Vier Ursachen der Aufhebung des Criminalprocesses und der Strafe.

Der Proceß eines Beklagten und die Strafe wird aufgehoben:

1. durch den Tod des Beklagten;
2. durch Seiner Kaiserlichen Majestät Begnadigung, welche eine allgemeine, oder eine partielle, oder eine bloße Milderung der Strafe seyn kann;
3. durch Verjährung;
4. in einigen Fällen durch die Verzeihung, oder das gänzliche Schweigen des beschädigten Theils.

§. 95.

Folgen des Todes des Verurtheilten.

Mit dem Tode des Beklagten hören alle Folgen des Verbrechens auf, ausgenommen der baare Scha-

denersatz, welcher nach Anweisung des §. 68 der 7 Abtheil. des 2 Kap. dieses Gesetzbuches zu leisten ist. Wenn aber nach dem Tode des Beklagten noch Mitschuldige des Verbrechens zurückbleiben, so wird über dieselben der Proceß fortgesetzt, und auch von ihnen der Schadenersatz beigetrieben, nach Grundlage des §. 67 der 7. Abth. des 2. Kap. dieses Gesetzbuches.

§. 96.

Folgen der Flucht des verurtheilten Verbrechers.

Wenn der schon verurtheilte Verbrecher entflieht, ehe die Strafe an ihm vollzogen ist, so wird solche, so viel als möglich, am Abwesenden vollzogen, nämlich:

1. Wenn dem Verbrecher Todesstrafe oder politischer Tod zuerkannt worden, so wird sein Name an den Galgen geschlagen, und in den öffentlichen Blättern des Reichs bekannt gemacht.

2. Auch wenn der Verbrecher zu einer andern Strafe verurtheilt ist, wird dieselbe, wenn er entflieht, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

3. Auf das Vermögen eines nicht aufzufindenden Verbrechers, dem durch das Urtheil, vermöge der ihn treffenden Strafart, nicht alle bürgerlichen Rechte abgesprochen sind, wird Arrest gelegt, und dasselbe während seiner Abwesenheit den Erben zur Verwaltung übergeben; falls aber sich keine Erben finden, so fällt es als ausgestorbenes Gut dem Fiscus zu.

§. 97.

Vollziehung der Strafe, im Fall der Verbrecher ergriffen wird.

Sobald der Verbrecher ergriffen, wird die Strafe an ihm vollzogen, und ihm sein Vermögen wieder übergeben, wo anders die Art der Strafe dasselbe zuläßt.

§. 98.

Ursache des Aufschubs der Bestrafung.

Im Fall einer schweren Krankheit, oder des Wahnsinnes, oder der Schwangerschaft beim weiblichen Geschlecht, wird die Strafe so lange aufgeschoben, bis jene Hindernisse vorüber sind.

§. 99.

Wirkung der Allerhöchsten Begnadigung.

Die Allerhöchste Begnadigung hebt die Strafe und alle ihre Folgen auf, jedoch mit Ausnahme der Zurückgabe des Vermögens; in Rücksicht dessen nach den Grundsätzen des 1. und 4. Kap. des ersten Theils des Civil-Gesetzbuches zu verfahren ist.

§. 100.

Folgen der überstandenen Strafe.

Wer nach Ueberstehung der Strafe in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrt, und sich rechtlich aufführt, dem soll niemand wegen seines vorigen Verbrechens Vorwürfe machen; widrigenfalls soll ein solcher Vorwurf als eine persönliche Beleidigung angesehn und bestraft werden.

§. 101.

Verjährung eines Verbrechens.

Wenn irgend ein Criminalverbrecher zehn Jahre lang unerkannt bleibt, und der Verbrecher während die-

ser Zeit kein anderes begangen hat; so ist derselbe durch die Verjährung von jeglicher Strafe befreit.

§. 102.

Neue Verbrechen während der Verjährungsfrist heben die Wohlthat der Verjährung auf.

Wenn er aber während dieser zehn Jahre abermals ein ähnliches Verbrechen begangen, so soll er auch für das Erste nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 103.

Von welcher Zeit an die Verjährung gerechnet wird.

Der Zeitraum der Verjährung wird von dem Tage der Vollbringung des Verbrechens an gerechnet.

§. 104.

Verbrechen gegen Einzelne werden durch die Verzeihung des Beleidigten niedergeschlagen.

Verbrechen gegen Privatpersonen können durch die Verzeihung des Beleidigten niedergeschlagen werden, in wiefern damit kein Schaden oder Gefahr für Andere verbunden war.

§. 105.

Wann die Verzeihung vorausgesetzt wird.

Die Verzeihung des Beleidigten wird vorausgesetzt, wenn er binnen zwei Jahren wegen des ihm zugefügten Unrechts keine Klage am gehörigen Orte angebracht hat.

§. 106.

Niedergeschlagene Verbrechen können nicht von neuem vor Gericht gebracht werden.

Verbrechen, für welche die Strafe auf eine der oben angeführten Arten aufgehoben ist, können nicht

nicht wieder von neuem untersucht und gerichtet werden.

§. 107.

In welchem Falle die Verjährung nicht Statt findet.

Die Verjährung findet nicht Statt, wenn der Verbrecher sich über die Gränze geflüchtet hat.

Fünftes Kapitel.

Von dem Gerichtssprengel dieses Criminal-Gesetzbuches.

§. 108.

Welche Personen diesem Criminal-Gesetzbuche unterworfen sind.

Nach diesem Criminal-Gesetzbuche werden gerichtet und für ihre Verbrechen bestraft:

1. Alle russische Unterthanen, und diejenigen Ausländer, welche sich in Rußland niedergelassen haben, oder auch nur sich eine Zeitlang daselbst aufhalten, und innerhalb des russischen Reichs ein Verbrechen begehen.
2. Alle diejenigen russischen Unterthanen, welche ausserhalb Rußland sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die allgemeine Sicherheit des Reichs gefährdet wird, als: irgend einer Staatsverrätherei, eines Betrugs mit dem Kaiserlichen Siegel, des Falschmünzens, oder Nachmachens der Assignationen, Bankbillette u. d. gl. m.
3. Jeder russische Unterthan, der außerhalb Rußland ein Verbrechen begeht, dadurch die Rechte eines einzelnen Bürgers, welcher ebenfalls zu den russi-

schen Unterthanen gehört, verletzt werden, wofern derselbe wegen dieser seiner Schuld noch vor kein auswärtiges Gericht ist gezogen worden.

4. Jeder Ausländer, welcher außerhalb Rußland ein Verbrechen begeht, durch welches die allgemeine Sicherheit des russischen Reichs verletzt wird, wofern er in Rußland ertappt, oder seine Auslieferung von der fremden Regierung erlangt wird.

§. 109.

Welche Personen diesem Criminal-Gesetzbuche nicht unterworfen sind.

Bothschafter, Minister und Agenten fremder Mächte, alle zu diesen Missionen gehörende Personen, und deren Bedienten, die nicht russische Unterthanen sind, gehören zufolge des Völkerrechts nicht vor unsere Criminalbehörden.

§. 110.

Fortsetzung.

In Rußland befindliche Kriegsgefangene werden für die von ihnen begangenen Verbrechen von Kriegsgerichten, oder wo deren keine sind, von bürgerlichen Gerichten nach den Kriegsgesetzen gerichtet.

§. 111.

Fortsetzung.

Militairpersonen werden für ihre Verbrechen, selbst für solche, die sie in Civilverhältnissen begangen haben, nach den Kriegsgesetzen gerichtet.

Ende des ersten Theils.

Zur bessern Uebersicht der Arten und Grade der im zweiiten Kapitel festgesetzten Strafen, mit Rücksicht auf den Unterschied in Ansehung des Standes der Personen, wird hier folgende Tabelle beigefügt:

Stufenleiter der Strafen nach ihren Arten und Graden.

Für diejenigen, welche ihres Standes wegen von Leibesstrafen befreit sind.	Für gemeine Leute.
Erste Art.	
Todesstrafe §. 25.	
Erster Grad: Strang. §. 27 und 28.	
Zweiter Grad. Enthauptung. §. 27 und 28.	
Zweite Art.	
Verlust der bürgerlichen und politischen Rechte. §. 31.	
Grade.	Grade.
1. Lebenslängliche Verbannung auf Katorga, mit Ausstellung auf dem Schaffot. §. 32.	1. Lebenslängliche Verbannung auf Katorga, Strafe mit der Knut, und Brandmarkung. §. 32.
2. Lebenslängliche Verbannung auf Ansiedelung, ohne Ausstellung auf dem Schaffot. §. 34.	2. Dieselbe Strafe, aber mit weniger Knutschlägen und weniger schwerer Arbeit. §. 34.
Dritte Art.	
Verlust der Freiheit und der Ehre. §. 37.	
Grade.	Grade.
1. Degradation, Beraubung der Ehrenzeichen, und le-	1. Strafe mit der Knut und lebenslängli-

Grade.	
	che Verweisung in ein entlegenes Gouvernement. §. 38.
2.	Temporäre Degradation, verbunden mit lebenslänglicher Ausschließung vom öffentlichen Dienst, und Verweisung in ein entlegenes Gouvernement. §. 39.
3.	Temporäre Ausschließung vom öffentlichen Dienst, und Verweisung auf fünf bis zehn Jahre. §. 40.

Grade.	
	che Verweisung auf Ansiedelung, ohne Brandmarkung. §. 38.
2.	Züchtigung mit der Plett anstatt der Knut, und lebenslängliche Verweisung auf Ansiedelung. §. 39.
3.	Dieselbe Strafe, aber weniger Streiche mit der Plett. §. 40.

Ueberdieß dürfen die zu dieser Strafart Verurtheilten weder an den Versammlungen Theil nehmen, noch haben sie das Recht Vormundschaften zu verwalten, Zeugniß abzulegen, oder Uniform und Degen zu tragen. §. 41.

Vierte Art.

Ehrenstrafen allein, ohne Freiheitsverlust. §. 45.

Grade.	
1.	Lebenslängliche Ausschließung vom öffentlichen Dienst, und temporäre Degradation, verbunden mit öffentlichem Verweis, und dem Verbot Uniform und Degen zu tragen. §. 46.
2.	Eben so, jedoch Degradation auf kürzere Zeit, und ohne Verbot Uniform und Degen zu tragen. §. 47.
3.	Lebenslängliche Ausschließung vom öffentlichen Dienst. §. 48.

Grade.	
1.	Temporäre Einsperrung in Arbeitshäuser (§§. 45, 54 bis 56.) und die höchste Zahl Streiche mit der Plett, d. h. 100.
2. 3.	Dergleichen körperliche Züchtigung und Einsperrung, aber in Verhältniß des Verbrechens gradweise geringer.

Grade.		Grade.	
4.	Temporäre Ausschließung vom öffentlichen Dienst, verbunden mit öffentlichem Verweis. §. 49.	4.	Dergleichen körperliche Züchtigung und Einsperrung, aber in Verhältniß des Verbrechens gradweise geringer.
5.	Ausschließung vom öffentlichen Dienst allein. §. 50.	5.	
6.	Oeffentlicher Verweis. §. 51.	6.	
7.	Schriftlicher Verweis. §. 52.	7.	

Die Ehrenstrafen werden in den Dienstlisten und denselben ähnlichen Zeugnissen erwähnt.

Fünfte Art.

Freiheitsverlust, ohne damit verbundene Ehrenstrafen. §. 57.

Grade.		Grade.	
1.	Verabschiedung und Einsperrung in eine Festung, Gefängniß, Kloster u. s. w. auf höchstens fünf und wenigstens zwei Jahre. §. 59.	1.	Temporäre Einsperrung in Arbeitshäuser und körperliche Züchtigung nach den Grundsätzen der §§. 54, 55 und 56.
2.	Eben so, aber auf höchstens zwei Jahre und wenigstens drei Monathe. §. 60.	2.	Dergleichen Strafe, aber in Verhältniß Verbrechens gradweise vermindert.
3.	Bloßer Arrest, entweder unter Wache, oder gegen Bürgschaft, auf eben so lange Zeit. (§. 60.) §. 61.	3.	
4.	Verweisung an einen gewissen Ort, wo der Verbrecher unter Aufsicht steht. §. 62.	4.	Dergleichen Strafe und die kleinste Anzahl von Streichen, d. h. 10, nach den Grundsätzen der §§. 55 und 56.

Sechste Art.

Geldstrafen, oder Verlust vortheilhafter Rechte und Privilegien.

1. Für die Verletzung der bürgerlichen Ordnung;

2. Zur Schadloshaltung der beleidigten Person:

Erstere nach der gesetzlichen Bestimmung; Letztere im Verhältniß des Vermögens des Schuldigen, und des Standes des Beleidigten.

Siebente Art.

Kirchenstrafen.

1. Einsperrung ins Kloster.

2. Oeffentliche Kirchenbuße.

Uebersicht der im ersten Theile des Entwurfs eines Criminal-Gesetzbuches enthaltenen Sachen.

Erstes Kapitel. Von den Verbrechen überhaupt. . . . . Seite 3

§. 1. Definition eines Verbrechens. §. 2. Eintheilung, §. 3. in Staats-, §. 4. Gemeinde-, §. 5. Privatverbrechen. §. 6. in vorsätzliche und unvorsätzliche. §. 7. Kennzeichen des Vorsatzes. §. 8. Verantwortlichkeit des vorsätzlichen Verbrechers. §. 9. Fortsetzung. §. 10. Was als Fahrlässigkeit, Leichtsinn u. s. w. zu achten. §. 11. Vollendete und unvollendete Verbrechen. §. 12. Definition eines vollendeten, §. 13. und eines unvollendeten Verbrechens. §. 14. Definition eines Versuchs. §. 15. Verantwortlichkeit für den Versuch. §. 16. Fortsetzung. §. 17. Wer als Mitschuldiger anzusehen. §. 18. In welchen Fällen eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen anzusehen. §. 19. Was gesetzliche Nothwehr sey. §. 20. Schranken der Nothwehr. §. 21. Folgen der Ueberschreitung derselben.

Zweites Kapitel. Von den Strafen überhaupt. — 9

Erste Abtheilung. Von den verschiedenen Arten der Strafen. . . . . — 9

§. 22. Festgesetzte Arten der Strafen. §. 23. Aufzählung derselben. §. 24. Militairstrafen.

Zweite Abtheilung. Von den Strafen der ersten Art, d. h. der Todesstrafe. . . . — 10

§. 25. Beschaffenheit der Todesstrafe. §. 26. Bestätigung der Todesstrafe. §. 27. Mit der Todesstrafe verbundene Beschimpfungen. §. 28. Grade der Todesstrafe. §. 29. Aufschub der Todesstrafe wegen Schwangerschaft. §. 30. Formalitäten bei der Hinrichtung.

Dritte Abtheilung. Von den Strafen der zweiten Art, d. h. dem Verluste aller politischen und bürgerlichen Rechte. ‘ ‘ ‘ Seite 12
§. 31. Beschaffenheit der Strafen der zweiten Art.
§. 32. Worin der erste Grad dieser Strafe besteht.
§. 33. Befreiung der Frauenspersonen vom Aufschlitzen der Nasenlöcher. §. 34. Zweiter Grad. §. 35. Anzahl der Knutschläge. §. 36. Ursachen zur Erleichterung der schweren Arbeit.
Vierte Abtheilung. Von den Strafen der dritten Art, d. h. dem Verlust der Freiheit und der Ehre. ‘ ‘ ‘ ‘ ‘ — 13
§. 37. Beschaffenheit der Strafen dritter Art. §. 38. Erster Grad dieser Strafart. §. 39. Zweiter Grad. §. 40. Dritter Grad. §. 41. Folgen dieser Art der Ehrenstrafen. §. 42. Wirkung der Ueberstehung des dritten Grades der Ehrenstrafen. §. 43. Fortsetzung. §. 44. Von welcher Zeit an der Anfang der Freiheitsstrafe gerechnet werden soll.
Fünfte Abtheilung. Von den Strafen der vierten Art, d. h. bloßen Ehrenstrafen, ohne damit verbundenen Freiheitsverlust. ‘ ‘ — 16
§. 45. Beschaffenheit der Strafen der vierten Art. §. 46. Erster Grad. §. 47. Zweiter, §. 48. Dritter, §. 49. Vierter, §. 50. Fünfter, §. 51. Sechster, §. 52. Siebenter Grad. §. 53. Welche Strafen mit dieser Strafart noch verbunden werden können. §. 54. Leibesstrafen dieser Art. §. 55. Maaß dieser Strafe. §. 56. Fortsetzung.
Sechste Abtheilung. Von den Strafen der fünften Art, d. h. Freiheitsverlust, ohne damit verbundene Ehrenstrafen. ‘ ‘ ‘ — 19
§. 57. Beschaffenheit der Strafen der fünften Art. §. 58. Anwendung dieser Strafart nach dem Stande des Verbrechers. §. 59. Erster, §. 60. Zweiter, §. 61. Dritter, §. 62. Vierter Grad. §. 63. Dreimo-

nathliches Gefängniß. §. 64. Verwandlung der Geldstrafen in Strafen dieser Art. §. 65. Leibesstrafen dieser Art.

Siebente Abtheilung. Von den Strafen der sechsten Art, d. h. den Geldstrafen. — Seite 20

§. 66. Beschaffenheit der Strafen der sechsten Art. §. 67. Verbindung der Geldstrafen mit andern. §. 68. Eintheilung der Geldstrafen in zwei Arten. §. 69. Größe der Geldstrafen der ersten Art. §. 70. der zweiten Art. §. 71. Confiscation des gesammten Vermögens zu Gunsten des Fiscus soll nicht Statt finden. §. 72. Zuerkennung der Geldstrafen durch das Criminalgericht. §. 73. In welchem Falle die Entschädigung durch das Civilgericht gesucht werden kann. §. 74. Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß und Abarbeitung, wenn jemand die Zahlung nicht leisten kann. §. 75. Ausgleichung dieser Strafen. §. 76. Was zu thun, wenn jemand binnen Jahresfrist die Geldstrafe nicht abarbeiten kann. §. 77. Die Forderungen der Krone stehen denen der Privatleute nach. §. 78. Eintreibung der Geldstrafe von den Theilnehmern des Verbrechens. §. 79. Eintreibung der Entschädigung nach dem Tode des Schuldigen. §. 80. Mittel von der Pflicht des zu leistenden Schadenersatzes loszukommen. §. 81. Bestrafung durch Verlust gewinnbringender Rechte und Privilegien. §. 82. Fortsetzung.

Achte Abtheilung. Von den Strafen der siebenten Art, d. h. den Kirchenstrafen. — — — 25

§. 83. Aufzählung der Kirchenstrafen. §. 84. Einsperrung ins Kloster. §. 85. Wodurch diese Einsperrung noch geschärft werden kann. §. 86. Verbindung der Kirchenstrafen mit andern. §. 87. Kirchenstrafen anderer Glaubensgenossen. §. 88. Kirchenstrafen, die von weltlichen Gerichten nicht auferlegt werden können.

Drittes Kapitel. Von den Umständen, welche die Schuld des Verbrechers und seine Strafe vergrößern oder vermindern. — 26

§. 89. Aufzählung der Umstände, welche die Schuld und die Strafe des Verbrechers im Allgemeinen vergrößern. §. 90. Besondere Umstände, welche die Strafbarkeit vergrößern. §. 91. Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern. §. 92. Grundsatz, wornach die Strafen in Rücksicht auf obenerwähnte Umstände zu schärfen oder zu mildern. §. 93. Strafe für zwei oder mehrere, von einem Verbrecher verübte, Verbrechen.

Viertes Kapitel. Von der Niederschlagung der Untersuchung und Aufhebung der Strafe für ein Verbrechen. - - Seite 29

§. 94. Vier Ursachen der Aufhebung des Criminalprocesses und der Strafen. §. 95. Folgen des Todes des Verurtheilten. §. 96. Folgen der Flucht des verurtheilten Verbrechers. §. 97. Vollziehung der Strafe, im Fall der Verbrecher ergriffen wird. §. 98. Ursache des Aufschubs der Bestrafung. §. 99. Wirkung der Allerhöchsten Begnadigung. §. 100. Folgen der überstandenen Strafe. §. 101. Verjährung eines Verbrechens. §. 102. Neue Verbrechen während der Verjährungsfrist heben die Wohlthat der Verjährung auf. §. 103. Von welcher Zeit an die Verjährung gerechnet wird. §. 104. Verbrechen gegen Einzelne werden durch die Verzeihung des Beleidigten niedergeschlagen. §. 105. Wann die Verzeihung vorausgesetzt wird. §. 106. Niedergeschlagene Verbrechen können nicht von neuem vors Gericht gebracht werden. §. 107. In welchem Falle die Verjährung nicht Statt findet.

Fünftes Kapitel. Von dem Gerichtssprengel dieses Criminal-Gesetzbuches. - - — 33

§. 108. Welche Personen diesem Criminal-Gesetzbuche unterworfen sind. §. 109. Welche Personen diesem Criminal-Gesetzbuche nicht unterworfen sind. §. 110. Fortsetzung. §. 111. Fortsetzung.

Entwurf
eines
Criminal-Gesetzbuches
für
das Russische Reich.

Zweiter Theil.

Von den Strafen für die Staats- und für die Gemeinde-Verbrechen.

Erstes Kapitel.

Von den Strafen für Verbrechen gegen die heilige Religion und die rechtgläubige Kirche.

Erste Abtheilung.

Strafen für Gotteslästerung und Schmähung des Glaubens.

§. 112.

Vorsätzliche Gotteslästerung.

Wenn jemand öffentlich und in böser Absicht, mit Worten oder in Schriften, freche Lästerungen gegen Gott und unsern Heiland Jesus Christus, oder gegen die Mutter Gottes, die heilige Jungfrau Maria, oder gegen das heilige Kreutz, oder gegen die Heiligen ausstößt, und dessen völlig überwiesen wird; so soll ein solcher Gotteslästerer mit der Todesstrafe des ersten Grades (§. 28.) belegt werden.

§. 113.

Gotteslästerung aus Leichtsinn.

Wer aber blos aus Unverstand und Leichtsinn Gott und die rechtgläubige Griechisch-Russische Kirche mit Worten oder in Schriften angreift, ohne daß er die Absicht hat, die Grundpfeiler des Christlichen Glaubens

dadurch umzustoßen; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, Freiheitsstrafe nach §§. 59, 60 und 65 erleiden, und dann zur Kirchenbuße abgegeben werden.

§. 114.

Wiederholung dieses Verbrechens.

Sollte er aber dieses Verbrechen wiederholen (§. 113.); so wird die Strafe nach Maaßgabe der Schuld bis zu §. 34 und 38 erhöhet (§. 90 und 92).

Zweite Abtheilung.

Strafen für aufrührerische Störungen und Unruhen in der Kirche.

§. 115.

Aufrührerische Störungen beim Gottesdienst oder bei Processionen.

Wer in aufrührerischer Absicht Unruhen in der rechtgläubigen Griechisch-Russischen Kirche erregt, oder gewaltsamer und ungestümer Weise die Ausübung des Gottesdienstes aufhält, oder wer Processionen auf eine freche Weise stört, und dadurch Aufstand und Tumult unter dem Volke erregt; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, mit Freiheits- und Ehrenstrafen nach §§. 38 bis 40. belegt werden.

§. 116.

Beleidigung der Geistlichen während ihrer Amtsverrichtung.

Derselben Strafe soll derjenige unterworfen seyn, welcher zur Zeit des Gottesdienstes, oder bei Processionen die Geistlichen öffentlich und boshafter Weise, entweder thätlich, oder mit Schimpf- und Schmähreden beleidigt.

§. 117.

Fortsetzung.

Wer dergleichen Verbrechen in den Kirchen anderer Christlicher Glaubensgenossen begeht, macht sich derselben Strafen schuldig.

§. 118.

Beleidigung von Privatpersonen in der Kirche.

Für vorsätzliche, durch Worte oder Thaten Andern in der Kirche zugefügte Beleidigungen, soll die Strafe, welche auf dieselben Beleidigungen, außer der Kirche begangen, gesetzt ist, nach des Richters Ermessen geschärft werden (§. 90 und 92).

§. 119.

Wie kleinere Vergehen dieser Art zu bestrafen.

Unwichtigere Zänkereien und Ausschweifungen in der Kirche sind nach den Policeigesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen.

Dritte Abtheilung.

Strafen für den Abfall von der rechtgläubigen Kirche, und die Verführung dazu.

§. 120.

Verführung zum Abfall von der rechtgläubigen Griechisch-Russischen Kirche.

Wer einen Bekenner der rechtgläubigen Griechisch-Russischen Kirche zum Abfall von derselben, und zur Annahme eines andern Glaubensbekenntnisses gezwungen, oder betrügerischer Weise verführt hat; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, mit Freiheits- und Ehrenstrafen (§. 38 bis 40) belegt werden.

§. 121.

Theilnahme an diesem Verbrechen.

Diejenigen, welche einen dergleichen Zwang oder Betrug haben mit ausführen helfen, sollen mit Festungs-, Gefängniß-, oder Zuchthausstrafe, auf zwei bis fünf Jahre, nach Maaßgabe ihrer Schuld, belegt werden (§. 59 und 65).

§. 122.

Wiederholung desselben.

Wiederholung dieses Verbrechens (§. 120. 121) zieht Schärfung der darauf gesetzten Strafe nach sich (§. 90 und 92).

§. 123.

Zurechtweisung derer, die von der rechtgläubigen Kirche abgefallen.

Wer von der rechtgläubigen Griechisch-Russischen Kirche abtrünnig geworden, es sey nun aus eigenem Antriebe, oder durch Andere dazu verführt; der soll der geistlichen Behörde übergeben werden, damit er theils eines Bessern belehrt, und zum rechten Glauben zurückgebracht, theils auch nach den Vorschriften der Heiligen Väter mit strenger Kirchenbuße belegt werde.

§. 124.

Bekehrung eines Nichtchristen zum Christlichen Glauben nicht russischer Confession.

Wer innerhalb der Gränzen Rußlands, ohne Erlaubniß der Regierung, einen Nichtchristen in eine andere Christliche Confession, als die Griechisch-Russische, aufnimmt; der soll mit Amtsentsetzung und Freiheitsverlust auf drei bis sechs Monathe bestraft werden, nach §. 61 und 65.

§. 125.

§. 125.

Verleitung eines Christen zum unchristlichen Glauben.

Ein Jude, Mohammedaner oder Heide, der einen Christen zur Annahme seines Glaubens auf irgend eine Art zwingt, oder betrügerisch dazu verleitet, soll mit dem höchsten Grade der Knutstrafe belegt, und zeitlebens nach Sibirien verbannt werden, nach §. 38.

Vierte Abtheilung.

Strafen für Sectenmacherei und Ketzerei.

§. 126.

Ausbreitung von Ketzereien.

Wenn ein Sectirer oder Ketzer seine ketzerischen Lehren öffentlich ausbreitet, und dadurch Gährungen und Unruhen unter dem Volke veranlaßt, auch andern Rechtgläubigen Anstoß giebt, und sie in Versuchung führt; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, mit zwei- bis fünfjähriger Freiheitsstrafe (§. 59), oder mit körperlicher Züchtigung (§. 65) belegt werden.

§. 127.

Wiederholung dieses Verbrechens.

Bei Wiederholung dieses Verbrechens wird die Strafe geschärft (§. 90 und 92), und der Verbrecher hierauf in ein entlegenes Gouvernement auf Lebenszeit verwiesen.

§. 128.

Wie kleinere Verbrechen dieser Art bestraft werden sollen.

Andere hierhergehörige Verbrechen von geringerer Erheblichkeit werden nach den Policeigesetzen bestraft,

nach dem Maaß als sie die bürgerliche Ordnung mehr oder weniger verletzen.

§. 129.

Verstümmelung des Leibes aus Aberglauben.

Wer aber aus vermeinter Gottgefälliger Absicht eines Andern Körper verstümmelt, wenn es auch mit desselben Willen geschehen: der soll nicht nur zur schärfsten Strafe, welche die Gesetze auf dergleichen Verstümmelung setzen, sondern noch überdieß, nach Maaßgabe seiner Schuld, zur Verweisung auf Katorga, oder in ein entlegenes Gouvernement verurtheilt werden, nach §. 34 oder 38.

§. 130.

Theilnahme an diesem Verbrechen.

Die Gehülfen bei diesem Verbrechen unterliegen derselben Strafart, nur in geringerem Grade, nach Maaßgabe ihrer Schuld und ihrer Theilnahme am Verbrechen (§. 17.).

Zweites Kapitel.

Strafen für Verbrechen der beleidigten Majestät.

§. 131.

Vorsätzliche Verbrechen gegen des Kaisers Majestät, oder dessen Allerhöchste Familie.

Wer sich erfrecht, böslicher und offenbarer Weise gegen das Leben oder die Gesundheit des Kaisers, oder der Kaiserinn Majestät, oder des Thronfolgers, oder eines andern Gliedes der Allerhöch-

sten Kaiserlichen Familie entweder thätlich etwas vorzunehmen, oder zu dem Ende einen Complott oder eine Verschwörung anzuzeddeln; der soll mit der Todesstrafe des ersten Grades belegt werden.

§. 132.

Was für eine Verschwörung zu halten.

Ein Complott oder Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Mißvergnügte sich verabredet haben, dieses Verbrechen zu vollbringen, wenn auch dasselbe noch nicht ausgeführt worden.

§. 133.

Strafe der Theilnehmer.

Alle, welche an diesem Verbrechen Theil genommen, und dazu mitgewirkt haben (§. 17.), sollen derselben Strafe unterliegen (§. 131.).

§. 134.

Fortsetzung.

Diejenigen, welche von einem solchen bösen Vorhaben gegen die Allerhöchsten Personen gewisse Nachricht haben, und dasselbe nicht in möglichst kürzester Zeit anzeigen, nach der in der Gerichtsordnung aufgestellten Vorschrift, sollen mit der Todesstrafe des zweiten Grades belegt werden.

§. 135.

Welche von den Verwandten zu dieser Anzeige verpflichtet sind.

Selbst die Verwandten des Verbrechers welche von einem solchen bösen Vorhaben gewisse Nachricht haben, sind von dieser Verantwortung nicht befreiet, nur Ehegatten und Kinder ausgeschlossen, deren Anzeigen in keinem Falle angenommen werden.

§. 136.

Der Denunciant ist von der Strafe befreiet.

Wer von den Mitverschworenen und Mitschuldigen, durch Reue bewogen, das böse Vorhaben zu rechter Zeit, nach vorgeschriebener Ordnung, und mit den gehörigen Beweisen gegen seine Mitverbrecher unterstützt, anzeigt; der soll von der Strafe befreiet seyn.

§. 137.

Folgen einer falschen Anzeige.

Wenn aber jemand eine Anzeige von einem verbrecherischen Anschlage gegen den Kaiser oder von einer Staatsverrätherei macht, und diese Anzeige unrichtig befunden wird; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 32 oder 34 bestraft werden.

§. 138.

Persönliche Beleidigung im Beiseyn Sr. Majestät des Kaisers.

Wer im Beiseyn Sr. Kaiserlichen Majestät jemanden eine persönliche Beleidigung zufügt; für den soll die auf dies Verbrechen sonst gesetzte Strafe durch Verlängerung der Freiheitsstrafe (§. 59 und 60), oder durch andere Ehrenstrafen nach §. 46 bis 51 geschärft werden.

§. 139.

Persönliche Beleidigung im Pallaste, zur Zeit, wo Sr. Kaiserliche Majestät in selbigem Sich aufhält.

Wer in einem Kaiserlichen Pallaste, zur Zeit, wo Sr. Kaiserlichen Majestät in demselben Sich aufhält, jemanden eine grobe, persönliche Beleidigung zufügt; der soll, ausser der gesetzlichen Strafe für das Verbrechen, noch, nach §. 60 und 61 mit Freiheits-

strafe belegt; gemeine Leute aber nach §. 65 bestraft werden.

§. 140.

Schimpf- und Schmähreden gegen Sr. Kaiserliche Majestät oder andere Glieder der Kaiserlichen Familie.

Wer an öffentlichen Orten Schimpf- und Schmähreden gegen Sr. Kaiserliche Majestät, oder die Allerhöchsten Personen der Kaiserlichen Familie ausstößt, und dessen vollkommen überführt wird; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 34 oder 38 bestraft werden.

§. 141.

Abfassung von Pasquillen gegen des Kaisers Majestät oder die Allerhöchste Familie.

Derselben Strafe sollen die unterliegen, welche geschriebene oder gedruckte Pasquille oder Schandschriften gegen des Kaisers Majestät oder die Kaiserliche Familie verfertigen, und dieselben unter dem Volke verbreiten; die Hand- oder Druckschriften selbst aber sollen öffentlich durch den Henker verbrannt werden.

§. 142.

Schmähung Sr. Kaiserlichen Majestät aus Leichtsinn.

Auch diejenigen, welche aus bloßem Leichtsinn beleidigende Reden gegen des Kaisers Majestät, oder die Allerhöchste Familie ausstoßen, sollen, nach Maaßgabe ihrer Schuld, mit temporären Freiheits- (§. 56, 60 und 64) oder Ehrenstrafen (§. 46 bis 51) belegt werden.

Drittes Kapitel.

Strafen für Hochverrath.

§. 143.

Böse Anschläge gegen die souveraine Gewalt oder die Integrität des Russischen Reichs.

Wenn jemand, seinem Sr. Majestät dem Regierenden Kaiser aller Reussen geleisteten Unterthanseide zuwider, Anschläge schmiedet, welche die Umstürzung oder Veränderung der höchsten Gewalt zum Zweck haben, oder die darauf abzielen, das Reich zu zerstükkeln, und einzelne Theile desselben unter fremde Herrschaft zu bringen; desgleichen, wenn ein russischer Unterthan Truppen gegen Sr. Kaiserliche Majestät wirbt; so soll ein solcher mit der Todesstrafe des ersten Grades belegt werden.

§. 144.

Ergreifung der Waffen gegen das Vaterland.

Dieselbe Strafe soll einen solchen russischen Unterthan treffen, welcher zu Kriegszeiten die Waffen gegen Rußland führt.

§. 145.

Dem Feinde durch verschiedene Verräthereien geleisteter Vorschub.

Wer in böslicher Absicht dem Feinde Vorschub leistet, es sey durch verrätherische Uebergabe von befestigten Plätzen, Städten, Häfen, Schiffen und dgl. m., oder durch Auslieferung von Leuten, Kriegsvorräthen und Geräthschaften; oder wer durch Mittheilung von Nachrichten über die Kriegsmacht, oder durch andere ähnliche

Mittel den Vortheil des Feindes und den Nachtheil des Vaterlandes befördert: der soll mit der Todesstrafe des zweiten Grades belegt werden.

§. 146.

Strafe für die Theilnahme und den Versuch dieses Verbrechens.

Derselben Strafe sind auch die Theilnehmer und Gehülfen bei diesem Verbrechen (§. 17 Nro. 1, 2 und 3), so wie auch diejenigen unterworfen, die eines Versuchs desselben überwiesen worden; endlich auch die, welche nicht, nach Anweisung von §. 134 und 135, zu rechter Zeit die gehörige Anzeige davon gemacht haben.

§. 147.

Der Denunciant ist von der Strafe befreiet.

Wenn aber einer von den Theilnehmern, durch Reue bewogen, zu rechter Zeit, nach vorgeschriebener Ordnung, und mit den gehörigen Beweisen unterstützt, seine Mitschuldigen anzeigt; so soll ein solcher Denunciant (nach dem Grundsatze von §. 136.) von jeder Strafe befreiet seyn.

§. 148.

Strafe für Mittheilung von Staatsgeheimnissen an eine fremde Macht.

Wer die, ihm als Geheimnisse anvertrauten, Staatsangelegenheiten irgend einer in Diensten einer fremden Macht stehenden Person, zum Schaden Rußlands, verräth; der soll mit eben der Todesstrafe belegt werden.

§. 149.

Fortsetzung.

Wenn eine Privatperson im Gespräche mit Ausländern denselben vorsätzlich irgend eine, dem Staate zum Schaden gereichende, Nachricht über Staatsangelegenheiten, oder über den Zustand des Reichs mittheilt; so soll dieselbe nach §. 34. bestraft werden.

§. 150.

Fortsetzung.

Wer aber unvorsätzlich, blos aus erwiesener Unbesonnenheit und Leichtsinn, durch seine Correspondenz Anlaß giebt, daß dergleichen Nachrichten zur Kenntniß des Feindes gelangen; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 60, 61 und 65 bestraft werden.

§. 151.

Von den Urtheilen über diese Verbrechen.

Alle Urtheile, durch welche Strafen für vorerwähnte Verbrechen (Kapitel 2 und 3) auferlegt werden, müssen vor ihrer Vollziehung Sr. Majestät dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden.

Viertes Kapitel.

Strafen für Verbrecher, welche die innere Sicherheit und öffentliche Ruhe der Gesellschaft stören.

---

§. 152.

Wodurch die öffentliche Ruhe im Lande gestört wird.

Die allgemeine Sicherheit und Ruhe werden gestört:

1. durch Aufruhr oder Empörung, oder andere dem ähnliche Zusammenrottirungen und Aufläufe;
2. durch Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit, und thätliche Beleidigung der Gerichtshöfe und anderer vom Staat authorisirter Gewalten;
3. durch gewaltsames Erbrechen der Gefängnisse und Befreiung der Züchtlinge und Gefangenen;
4. durch gewaltsame Entführung, Gefangenhaltung oder Einsperrung eines Andern;
5. durch verbotene Selbsthülfe.

(Hofer d. B. Beyl. p. 78.

Erste Abtheilung.

Vom Aufruhr oder Empörung und andern dergleichen Zusammenrottirungen und Aufläufen.

I.

Vom Aufruhr oder Empörung und Rebellion.

§. 153.

Definition dieses Verbrechens.

Aufruhr oder Empörung ist vorhanden, wenn eine Rotte Mißvergnügter sich zum Widerstand gegen die höchste Gewalt und zur Verletzung der bürgerlichen Ordnung vereinigt, und sich den authorisirten Behörden und den militairischen Commanden gewaltsamer Weise widersetzt.

§. 154.

Was eine Rotte sey.

Für eine Rotte ist jede Vereinigung von mehr als fünf Mißvergnügten zu halten.

§. 155.

Hauptanstifter einer Empörung.

Die Hauptanstifter einer Empörung, welche das Volk öffentlich zu Aufruhr und Empörung aufhetzen, wie auch alle diejenigen, welche während des aufrühreriſchen Widerſtandes ſelbſt von den, zu Beilegung deſſelben abgeſchickten, Perſonen mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, ſollen mit der Todesſtrafe des zweiten Grades belegt werden (§. 28).

§. 156.

Aufrührer, welche in Verbindung mit dem Feinde ſtehen.

Derſelben Strafe ſollen auch diejenigen Aufrührer unterliegen, welche einer Verbindung mit dem Feinde überführt worden, auch wenn ſie nicht die Waffen geführt haben.

§. 157.

Theilnehmer des Aufruhrs.

Andere Theilnehmer und Gehülfen eines Aufruhrs, ſo wie diejenigen, welche eines Verſuchs dazu überführt worden (14 bis 17), ſollen, nach Maaßgabe ihrer Schuld, mit lebenslänglichen oder temporären Freiheits- und Ehrenſtrafen nach §. 38, 40, 59 und 65, und mit andern Ehrenſtrafen belegt werden.

§. 158.

Schärfungsgründe.

Je gefährlicher die Bewaffnung der Theilnehmer geweſen, mit deſto höhern Graden der Strafe ſollen dieſelben belegt werden, nach den Grundſätzen der §§. 89 und 90.

§. 159.

Mildernde Umstände.

Diejenigen, welche nur aus Unwissenheit oder Leichtsinn sich zu den Aufrührern gesellt haben, sollen, nach Maaßgabe ihrer Schuld, mit Freiheitsstrafen nach §§. 60, 61 und 65 und Ehrenstrafen, oder blos mit Policeistrafen belegt werden.

§. 160.

Verantwortlichkeit der Theilnehmer für den angerichteten Schaden.

Außerdem sind noch die Theilnehmer aller Art, Alle für Einen, und Einer für Alle, für den Schaden verantwortlich, den sie der Krone, Gemeinden oder Privatpersonen zugefügt haben.

§. 161.

Ein jeder soll der Regierung zur Unterdrückung des Aufruhrs behülflich seyn.

Wenn die Obrigkeit von jemanden Beistand zur Unterdrückung des Aufruhrs verlangt, und dieser weigert sich ihn zu leisten, da er ihn doch leisten konnte; so soll derselbe als ein Mitschuldiger (§. 157) bestraft werden; und wenn er, vermöge seines Standes, dazu noch eine besondere Verpflichtung hatte, so soll die Strafe noch geschärft werden.

§. 162.

Unterlassene Anzeige eines Aufruhrs.

Wer gewisse Nachricht von der Versammlung der Aufrührer gehabt, und dieselbe nicht nach vorgeschriebener Ordnung angezeigt hat; der soll als Mitschuldiger nach den Grundsätzen von §. 157 in Einstimmung mit §. 135 bestraft werden.

§. 163.

Wenn zum Aufruhr noch andere wichtige Verbrechen hinzukommen.

Wenn während einer Empörung oder eines Aufruhrs die Empörer noch irgend andere wichtige Verbrechen begehen, als: Raub, Mordbrennerei, Mord, gewaltsame nächtliche Diebstähle und dergleichen; so soll, nach Maaßgabe der Größe dieser Verbrechen, die Strafe dafür nach §. 93 geschärft werden.

II.

Von den Verbrechen, welche eben so wie Theilnahme am Aufruhr zu bestrafen sind.

§. 164.

Züchtlinge und andere Gefangene, welche gegen ihre Wache gewaltthätig verfahren.

Züchtlinge und andere Gefangene, welche gewaltthätig gegen ihre Wache verfahren, sollen wie Theilnehmer an einem Aufruhr (§. 157) bestraft werden; und diese Strafe kömmt noch zu der für ihr voriges Verbrechen hinzu, wenn letztere nicht schon ohne das größer ist.

§. 165.

Empörung der Bauern gegen ihre Herrn, und Widersetzlichkeit gegen Militärcommanden.

Wenn Bauern durch Zusammenrottirungen und Verschwörungen öffentlichen Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche Ordnung zeigen, sich gegen ihre Herrn empören, und sich den Militärcommanden widersetzen; so sollen die Rädelsführer mit Freiheits- und Ehrenstrafen nach §. 38 und 40; die andern, nach Maaßgabe ihrer Schuld, nach §. 159 bestraft werden.

§. 166.

Empörung auf Fabriken und andern dergleichen Anstalten.

Mit derselben Strafe, und nach gleichem Maaße sollen auch die Arbeiter auf Fabriken und andern dergleichen Anstalten belegt werden, wenn sie auf diese Weise offenbaren Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen ihre Obrigkeit oder Vorsteher zeigen, oder wenn sie durch andere freche und aufrührerische Mittel sich eigenmächtig von ihren Verbindlichkeiten losmachen wollen.

§. 167.

Widersetzlichkeit gegen Wachen und andere, auf Befehl handelnde Personen.

Wer gegen die Wache an öffentlichen Orten und andere Militärpersonen, die auf höhern Befehl geschickt, in Ausübung ihrer Dienstpflicht begriffen sind, Gewaltthätigkeiten ausübt; der soll nach den Grundsätzen von §. 157 bestraft werden.

§. 168.

Widersetzlichkeit der Mitglieder irgend einer Gesellschaft gegen die Regierung.

Wenn die Mitglieder irgend einer Gesellschaft oder Corporation offenbaren Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Regierung zeigen, und ihre Zusammenkünfte, ohne auf das Verbot und die Ermahnungen der Ortsobrigkeit zu achten, fortsetzen, und Handlungen zu begehen sich erkühnen, die den Gesetzen und der geselligen Ordnung zuwider sind; so sollen sie, nach Maaßgabe ihrer Schuld, nach den in §§. 157 und 159 angezeigten Grundsätzen bestraft werden.

§. 169.

Ausbreitung erdichteter Befehle, um das Volk aufzuwiegeln.

Wer erdichtete Befehle und Verordnungen ausbreitet, um das Volk dadurch zur Unzufriedenheit und zum Ungehorsam gegen die Regierung aufzureitzen; der soll nach denselben Grundsätzen bestraft werden.

§. 170.

Verläumderische Schriften gegen die Regierung.

Wenn jemand zu diesem Endzweck Hand = oder Druckschriften unter das Volk bringt, in welchen die Regierung und ihre Anordnungen getadelt werden, oder in welchen er die, von ihr in Nothfällen genommenen, Maaßregeln zu vereiteln sucht; so soll ein solcher Volksaufwiegler eine Gefängnißstrafe von zwei bis fünf Jahren erleiden; falls aber sein Verfahren wirklich einen Aufruhr zur Folge hat, so soll mit ihm als einem Mitschuldigen desselben verfahren werden (§. 157.)

§. 171.

Verbrechen dieser Art aus Leichtsinn.

Wer aus bloßem Leichtsinn, Unwissenheit und Unbesonnenheit ein Verbrechen dieser Art begeht, soll, wofern dasselbe keine wichtige Folgen nach sich zieht, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 60, 61 und 65 bestraft werden.

III.

Von unerlaubten Aufläufen.

§. 172.

Strafe für unerlaubte Aufläufe.

Jeder Auflauf, bei welchem sich öffentlich Mißvergnügen und Unzufriedenheit mit der Regierung äußert,

wird wie ein Versuch zum Aufruhr betrachtet, und diejenigen, welche auf Ermahnen der Obrigkeit sich nicht zur Ruhe begeben, werden nach §§. 59 und 60, gemeine Leute aber nach §. 65 bestraft.

§. 173.

Theilnehmer derselben.

Wer an geheimen, von der Regierung nicht erlaubten, Gesellschaften und Zusammenkünften Theil nimmt, wird nach den Grundsätzen von §. 157 bestraft.

§. 174.

Fortsetzung.

Die aber, welche aus Unerfahrenheit oder aus Leichtsinn sich zu solchen Aufläufen gesellt haben, sollen nach den Policeigesetzen bestraft werden.

§. 175.

Strafe für die Nachlässigkeit der Obrigkeit bei Zusammenrottirungen.

Die Ortsobrigkeiten, in deren Macht es stand, dergleichen verdächtige Aufläufe und Zusammenrottirungen zu verhindern, und die ihnen demohnerachtet weder vorgebeugt, noch sie unterdrückt haben, werden für die Lässigkeit ihrer Aufsicht nach Anweisung des §. 305 im Kapitel Von den Amtsvergehungen bestraft.

Zweite Abtheilung.

Von den Strafen für Gewaltthätigkeit und Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche Gewalt, und für die den Staatsbeamten zugefügten Beleidigungen.

§. 176.

Definition dieses Verbrechens.

Als Gewaltthätigkeit und Widersetzlich-

keit gegen die gesetzliche bürgerliche Gewalt soll es angesehen werden, wenn jemand, zwar ohne Aufruhr, aber doch mit offenbarem Ungehorsam gegen die gesetzliche Ordnung, obrigkeitlichen oder richterlichen Behörden oder Personen bei Ausübung ihres Amts sich widersetzt, und ihnen Beleidigungen zufügt.

§. 177.

Strafen für dieses Verbrechen.

Für dieses Verbrechen werden Freiheits- und Ehrenstrafen und andere Ehrenstrafen auf folgende Weise zuerkannt:

§. 178.

Wenn es gegen die höchsten Reichsbehörden oder deren Personal begangen.

Wer dergleichen Gewaltthätigkeit und Widerspenstigkeit gegen die höchsten Reichsbehörden, oder die in ihrem Nahmen handelnden Personen zu äußern wagt; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, mit Verlust aller bürgerlichen und politischen Rechte (§. 32 bis 34) bestraft werden.

§. 179.

Gegen die Gouvernements- und andere Behörden und Beamte.

Für gewaltsame Widersetzlichkeit gegen andere, Gouvernements- und Kreisbehörden, so wie für Beleidigungen der zu denselben gehörigen und anderer Beamten bei Ausübung ihrer Amtspflicht, ist die geringste Strafe eine Freiheitsstrafe nach §. 59 bis 61, oder Ehrenstrafen nach §. 46 bis 48 und 54; die höchste Strafe aber Freiheits- und Ehrenstrafen nach §. 40, und zwar werden dieselben stufenweise geschärft, nach Maaßgabe

der

der Wichtigkeit des Verbrechens und des Ranges der beleidigten Personen, nach den Grundsätzen des 3ten Kapitels im III. Theile.

§. 180.

Beleidigungen der Behörden und ihres Personals durch Schimpf- und Schmähreden.

Wenn die, den Behörden und Beamten zugefügten Beleidigungen nur in Schimpf- nnd Schmähreden bestanden, so wird auf Ehren- (§§. 47 bis 56) oder Freiheitsstrafen (§§. 62 bis 65) erkannt, und die Grade dieser Strafen nach Maaßgabe der Wichtigkeit der beleidigten Behörde und der Größe der Schuld bestimmt.

§. 181.

Verachtung der Verordnungen der öffentlichen Behörden.

Mit denselben Strafen sollen, nach Maaßgabe der Schuld, auch die belegt werden, welche mit beleidigenden Worten, oder schriftlich, ihre Verachtung gegen die Befehle, Ukasen und Verordnungen der Behörden zu erkennen geben.

§. 182.

Ferneres Verfahren wegen dieses Verbrechens.

Außerdem kann der Schuldige nach den Grundsätzen der §§. 68, 69, 70 u. s. w. auch noch mit Geldstrafen belegt werden.

§. 183.

Wie der Ungehorsam der Einwohner gegen die Anordnungen der Policey zu bestrafen.

Ungehorsam der Einwohner gegen die Verordnungen der Policey soll nach den Policeygesetzen untersucht und bestraft werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Strafen für die Befreiung der unter Wache gehaltenen Personen.

I.

In Bezug auf die, welche die unter Wache gehaltenen Personen befreien.

§. 184.

Gewaltsame Befreiung von Gefangenen.

Wer irgend einen Verbrecher oder Gefangenen durch Einbruch, oder mit offenbarer Gewalt aus irgend einem Gefängnisse befreiet; der soll als Empörer und Aufrührer nach §. 155 bestraft werden.

§. 185.

Befreiung durch Betrug und List.

Wer dasselbe ohne Einbruch und Gewalt, blos durch irgend einen Betrug oder List bewirkt; der soll anstatt des Verbrechers dieselbe Strafe erleiden, welche diesem zuerkannt war; oder wenn diese nicht bestimmt werden kann, so soll er nach §. 40 bestraft werden.

§. 186.

Gehülfen bei der Befreiung.

Die Gehülfen bei einer solchen Befreiung, welche aber nicht beim Vorgange selbst gewesen, sollen nach §. 157 bestraft werden.

§. 187.

Wenn die Befreiung noch von andern Verbrechen begleitet ist.

Wenn bei Gelegenheit einer solchen Befreiung noch andere Verbrechen begangen worden; so soll nach Maaß-

gabe der Größe dieser Verbrechen die Strafe geschärft werden (§. 93).

§. 188.

Beschützung und Verbergung flüchtiger oder entsprungener Verbrecher.

Wer flüchtige oder entsprungene Gefangene, oder unter besonderer Aufsicht gewesene Leute wissentlich beschützt und verbirgt, soll derselben Strafe unterliegen, deren sich der verborgene Verbrecher schuldig gemacht (§. 185).

§. 189.

Verbergung eines Verbrechers.

Wer von einem Andern weiß, daß er ein Verbrechen begangen, und ihn vor der Nachforschung verbirgt; der soll mit Freiheitsstrafe nach §. 60 belegt werden; jedoch sind davon Ehegatten und Kinder ausgenommen, nach den Grundsätzen des §. 135.

§. 190.

Bestrafung des Befreiers, wenn der befreiete Inquisit nach der Untersuchung freigesprochen wird.

Wenn ein solcher befreieter Inquisit wieder ergriffen wird, so soll, auch wenn derselbe bei Beendigung seines Processes freigesprochen worden, dennoch der, welcher ihn befreiet hat, nach Anweisung der vorhergehenden §§, jedoch, nach Maaßgabe seiner Schuld, in geringerem Grade bestraft werden.

II.

In Bezug auf diejenigen, welche von Amtswegen die Aufsicht über die Gefangenen hatten.

§. 191.

Vorsätzliche Freilassung gefangener Verbrecher.

Wofern diejenigen, denen von Amtswegen die Aufsicht über die Gefangenen zukommt, diese vorsätzlich aus der Festung oder aus ihrer Gefangenschaft entlassen; so sollen sie mit eben der Strafe belegt werden, deren sich die entkommenen Gefangenen schuldig gemacht hatten, mit Rücksicht auf ihren Stand (§. 185).

§. 192.

Strafe für unvorsätzliche Freilassung eines Verbrechers.

Wenn dies aber unvorsätzlich, aus Mangel an Wachsamkeit, geschieht, so sollen sie, nach Maaßgabe der Schuld und der Wichtigkeit des entkommenen Verbrechers, nach §. 48 bis 51, oder nach §. 61, 64 und 65 bestraft werden.

§. 193.

Freilassung der wegen Policeyvergehen Gefangenen.

Die Strafen für gesetzwidrige Freilassung solcher Personen, die wegen Policeyvergehen gefangen gehalten werden, sind nach Anweisung des Policeygesetzbuches zu bestimmen.

§. 194.

Fortsetzung.

Eben so soll auch der, welcher beim Transport von Züchtlingen oder andern Gefangenen von Ort zu Ort aus Mangel an Wachsamkeit welche entkommen läßt, nach den Policeygesetzen gestraft werden.

III.

In Bezug auf die Entsprungenen selbst.

§. 195.

Flucht des Verbrechers.

Schon verurtheilte Verbrecher, oder andere unter Wache gehaltene Personen sollen für die bloße Entweichung vom Orte ihrer Gefangenschaft mit Freiheitsstrafe von 6 bis 12 Monathen bestraft werden; und diese Strafe soll nach Erduldung der ihnen für ihr Verbrechen auferlegten Strafe vollzogen werden, oder nach beendigter Untersuchung, im Falle der Inquisit freigesprochen wird.

§. 196.

Wenn zu Bewirkung der Flucht Gewalt angewendet worden.

Wenn sie aber bei der Befreiung Gewaltthätigkeiten oder irgend ein anderes Verbrechen begangen haben, so sollen sie für dieses insbesondere nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden, nach dem Grundsatze des §. 93.

§. 197.

Wichtige bei der Flucht begangene Verbrechen.

Wer aber bei der Flucht aus der Gefangenschaft eine Mordthat, Mordbrennerei oder Raub begeht, der wird nach §. 32 bestraft.

§. 198.

Fortsetzung.

In diesem Falle wird die Strafe derer, welche schon für ihre vorherbegangenen Verbrechen zu lebenslänglichem Verluste aller Rechte verurtheilt worden,

noch durch Verbannung an einen entferntern Ort, durch strengere Haft, oder durch schwerere Arbeit geschärft.

§. 199.

Eigenmächtige Entfernung vom angewiesenen Aufenthaltsorte.

Wenn sich jemand von dem ihm zur Strafe angewiesenen Aufenthaltsorte eigenmächtig entfernt; so soll die Zeit seines Exils, welche er noch auszuhalten hatte, von seiner eigenmächtigen Entfernung an gerechnet, verdoppelt, und er unter engere Aufsicht gesetzt werden.

Vierte Abtheilung.

Von den Strafen für gewaltsame Entführung, Einsperrung, oder Gefangenhaltung eines Andern.

§. 200.

Strafe für gesetzwidrige Beraubung der Freiheit eines Andern.

Wer einen Andern, der seiner Macht und seiner Willkühr keinesweges unterworfen ist, gewaltsamer Weise, und ohne gesetzliche Ursachen seiner Freiheit beraubt, oder räuberischer Weise entführt, oder ihn gefangen hält; der soll nach §. 59, 60 und 65 bestraft werden.

§. 201.

Schärfung der Strafe.

Diese Strafe wird geschärft, nach Maaßgabe der Länge der Zeit der Gefangenhaltung, der persönlichen Beleidigungen, und der, gegen den gefangen Gehaltenen ausgeübten, Bedrückungen oder Mißhandlungen.

§. 202.

Fortsetzung.

Wenn aber eine solche gewaltsame Entführung oder Gefangenhaltung unter falschem Namen ausgeführt worden, unter dem Scheine der obrigkeitlichen Gewalt, oder deren Bevollmächtigung, oder unter angedrohter Gefahr der Ehre, der Gesundheit oder des Lebens; so soll der Verbrecher mit Freiheits- und Ehrenstrafen (§. 38 bis 40), oder nach Befinden der Umstände mit dem Verlust aller Rechte (§. 32 bis 34) bestraft werden.

§. 203.

Strafe für Theilnahme und Versuch.

Die Gehülfen bei einer solchen Gewaltthat, (§. 17) so wie die, welche eines Versuchs derselben überwiesen sind, unterliegen derselben Strafe, jedoch, nach Maaßgabe der Schuld, in geringerem Grade.

§. 204.

Ihre gemeinschaftliche Verantwortlichkeit.

Außer dieser Strafe haften Alle für Einen, und Einer für Alle, nach den Grundsätzen der §§. 70 und 78, für den Ersatz der Schäden, des Unrechts und der Beleidigungen, welche dem gewaltsam Entführten oder gefangen Gehaltenen zugefügt worden.

§. 205.

Entführung Unmündiger, oder eines Frauenzimmers.

Wer Unmündige oder Frauenzimmer aus dem Hause der Eltern, Vormünder, Verwandten oder der Herrschaft entführt, der soll, kraft des vorhergehenden (§. 200 bis 204), nach Maaßgabe seiner Schuld,

nach §. 59 und 65, oder nach §§. 46, 47, 53 und 54 bestraft werden.

§. 206.

Unwirksamkeit der Einwilligung der Entführten.

Die Einwilligung der Unmündigen in die Entführung befreiet den Entführer nicht von der Strafe.

§. 207.

Klage nach erfolgter Ehe zwischen dem Entführer und dem entführten Frauenzimmer.

Im Falle der auf die Entführung gefolgten Ehe zwischen dem Entführer und dem entführten Frauenzimmer kann die gerichtliche Klage nur nach den Grundsätzen des Civil-Gesetzbuches, Kap. 6. Abth. 4. §§. 195 u. f. des I. Theils statt finden.

§. 208.

Erlaubte Nothwehr gegen den Entführer.

Wenn bei der Vertheidigung oder dem Zurückhalten der Entführten der Entführer mit Gewalt abgewehrt, oder selbst tödtlich verwundet wird; so soll eine solche Vertheidigung und Gegenwehr, wenn sie gegen Gewaltthätigkeit angewendet worden, nicht als Schuld angerechnet werden, nach den Grundsätzen der §§. 18 bis 21 im Ersten Theile; nur ist der, welcher den Widerstand geleistet, verpflichtet, binnen gehöriger Zeit die Anzeige darüber zu machen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Strafen für Verbrechen gegen die allgemeine gerichtliche Ordnung, oder für verbotene Selbsthülfe.

§. 209.

Was verbotene Selbsthülfe sey.

Für verbotene Selbsthülfe ist es zu halten:

1. Wenn jemand, gegen die gesetzliche Ordnung, sich für persönliche Beleidigungen selbst Recht schafft, und eigenmächtig Genugthuung sucht, oder Rache ausübt;

2. Wenn jemand gewaltsamer Weise sich fremdes Vermögen, oder die Rechte eines Andern zueignet, ohne gerichtlichen Ausspruch, und gegen die gesetzliche Form und Ordnung.

I.

Strafen für Selbstrache wegen persönlicher Beleidigungen.

§. 210.

Strafe der Duellanten und Secundanten.

Wenn jemand wegen irgend einer ihm zugefügten Beschimpfung und Beleidigung, mit Uebergehung des Gerichts, den Beleidiger mündlich, schriftlich oder durch einen Andern zum Zweikampf oder zu einer Schlägerei herausfordert, und dieses hierauf wirklich erfolgt; so soll der Herausforderer und der Geforderte, wie auch die Secundanten auf folgende Weise bestraft werden:

§. 211.

Strafe, im Fall einer dabei getödtet worden.

Wenn irgend einer von ihnen bei dem Zweikampf oder der Schlägerei getödtet worden, so soll der am Leben bleibende als Mörder, und die dabei gewesenen Secundanten als Gehülfen oder Theilnehmer einer Mordthat bestraft werden.

§. 212.

Im Falle der Verwundung.

Wenn aber bei einem Zweikampfe oder einer Schlägerei niemand das Leben verliert, sondern nur jemand verwundet wird; so soll der Herausforderer und der Geforderte die, in den Gesetzen für die Verwundung oder Verstümmelung bestimmte Strafe erleiden, die Secundanten aber als die nächsten Gehülfen bestraft werden.

§. 213.

Geringste Strafe für einen Zweikampf.

Wenn aber ein Zweikampf ohne Todtschlag und Verwundung abläuft; so soll der Herausforderer und der Geforderte nach §. 59 oder 60 bestraft werden, und zwar so, daß der Herausforderer immer die längste Haft zu erleiden.

§. 214.

Strafe für die Herausforderung.

Für die bloße Herausforderung oder Bestellung zum Zweikampf, wozu aber von der andern Seite die Einwilligung nicht erfolgt ist, soll der Herausforderer, nach Maaßgabe seiner Schuld, mit Ehrenstrafen nach §. 48 bis 50, oder mit Freiheitsstrafen nach §. 60 bis 62 bestraft werden.

§. 215.

Fortsetzung.

Ueberdieß verliert der beleidigte Theil, welcher den andern zum Zweikampf herausgefordert hat, durch die Herausforderung sein Recht, gesetzliche Genugthuung zu suchen.

§. 216.

Strafe für die Zulassung eines Zweikampfs.

Wer Zeuge von Streitigkeiten oder Beleidigungen ist, die eine Herausforderung nach sich ziehen, und die Streitenden nicht durch Vorstellungen und Warnungen von ihrem rachgierigen Vorhaben abzubringen sucht, oder im Falle diese Mittel ohne Erfolg bleiben, nicht zur Verhinderung des Zweikampfs der nächsten obrigkeitlichen Behörde davon Anzeige macht; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 61 und 65, oder nach §. 51 und 52 bestraft werden.

§. 217.

Strafe für die Mitwirkung zum Zweikampf.

Wenn jemand nicht nur die im vorhergehenden §. angezeigten Mittel zur Verhütung eines Zweikampfs nicht angewendet, sondern sogar dazu behülflich gewesen ist, indem er entweder sich zum Secundanten, oder zum Ueberbringer der Ausforderung hergegeben; so soll er mit derselben Strafe als die Gehülfen belegt werden (§. 211 und 212).

§. 218.

Verpflichtung der Obrigkeiten, Zweikämpfe zu verhindern.

Jeder Vorgesetzte, oder jede Obrigkeit, welche von einem Streite der ihr untergeordneten oder untergebenen

Personen unterrichtet ist, hat die Verpflichtung auf sich, den Zweikampf zu verhindern, und die Streitenden mit einander zu versöhnen (§. 216, 217); im Falle des Ungehorsams aber, die Ungehorsamen dem Gerichte zu übergeben, oder zu verhaften; für die Unterlassung dieser ihrer Pflicht sollen die Vorgesetzten nach §. 305 des 9ten Kapitels gerichtet werden.

§. 219.

Strafe für Selbstrache, ohne Herausforderung zum Zweikampf.

Wenn jemand, ohne Herausforderung zum Zweikampf, sich durch Schlägerei, oder auf andere gewaltsame Weise, für irgend eine Beleidigung zu rächen sucht; so soll er nicht nur das Recht verlieren, gesetzliche Genugthuung zu verlangen, sondern auch, nach Befinden der Umstände, mit Freiheits- oder andern policeylichen Strafen belegt werden; wenn nicht gar die, von ihm ausgeübte Rache, schon durch sich selbst, als ein Criminalverbrechen, eine schärfere Strafe verdient.

II.

Strafen für gewaltsame Anmaaßung fremden Eigenthums oder fremder Rechte.

§. 220.

Besitznahme eines fremden Eigenthums, unter dem Vorwande des Rechts, ohne gerichtliches Urtheil.

Wer unter dem Vorwande eines ihm zukommenden Rechts, oder eines gesetzlichen Verfahrens, sich erkühnt, gewaltsamer Weise, ohne gerichtliches Urtheil, und gegen die gesetzliche Ordnung und vorgeschriebene Form, mit seinen Leuten ein fremdes Dorf, Hof, Wohnung, Wald oder andere dergleichen Güter zu überfal-

len, in der Absicht sich eigenmächtig in den Besitz desselben zu setzen; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 59 oder mit Ehrenstrafen (§§. 48, 49 und 53) bestraft werden.

§. 221.

Gehülfen bei einer solchen Besitznahme.

Die Gehülfen bei einer solchen eigenmächtigen und gewaltsamen Besitznahme sollen mit derselben Strafart, aber, nach Maaßgabe ihrer Schuld, und ihrer nähern oder entferntern Theilnahme, nach den Grundsätzen des §. 17, mit geringeren Graden bestraft werden.

§. 222.

Die Strafe des Usurpators wird durch die nachfolgende, ihm das streitige Eigenthum zusprechende, gerichtliche Entscheidung nicht aufgehoben.

Diese Strafe wird nicht aufgehoben, wenn auch das gewaltsam angemaaßte Eigenthum nachher, durch gerichtlichen Ausspruch, dem Usurpator zugesprochen und übergeben wird; und es kann folglich unter einem solchen Vorwande die Vollziehung der Strafe keinesweges aufgeschoben werden.

§. 223.

Wie lange die Strafe dauern muß.

Wer sich gewaltsamer Weise eines fremden Eigenthums bemächtigt, kann nicht von der Strafe befreiet werden, so lange dasselbe dem vorigen Besitzer noch nicht wieder zugestellt worden, und der Besitz des Eigenthums, kraft §§. 15, 16, 17 u.s.w. im II. Theile des Civil-Gesetzbuches, noch für eigenmächtig und gewaltsam gehalten werden muß.

§. 224.

Eigenmächtige Umsetzung der Gränzzeichen und Markſteine.

Deſſelben Verbrechens macht ſich der ſchuldig, wer eigenmächtig, ohne geſetzliche Urſache, die von der Obrigkeit beſtätigten Gränzzeichen und Markſteine umſetzt, oder ganz vernichtet.

§. 225.

Wenn dieſe Verbrechen von andern begleitet ſind.

Wenn bei Begehung von dergleichen Verbrechen noch andere perſönliche Beleidigungen, oder körperliche Verletzungen, zugefügt worden; ſo ſollen die darauf geſetzten Strafen nach den Grundſätzen der §§. 89, 90 und 93 geſchärft werden.

§. 226.

Weitere Verantwortlichkeit des Uſurpators.

Außer dieſen Strafen iſt derjenige, der ſich fremden Eigenthums bemächtigt, für den Erſatz alles dadurch zugefügten Schadens verantwortlich, nach den Grundſätzen der §§. 70, 78 u. f.

Sechſte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 227.

Strafen für andere Störungen der Ruhe und Sicherheit.

Wer, außer den in den vorhergehenden Abtheilungen erwähnten Fällen, auf ähnliche Weiſe etwas gegen die innere Ruhe und Sicherheit und die geſetzliche Ordnung vornimmt; der ſoll, nach Maaßgabe ſeiner Schuld, mit Freiheitsſtrafen, oder körperlicher Züchti-

gung, oder auch mit Ehrenstrafen belegt werden, nach den Grundsätzen der 5ten und 6sten Abtheilung des 2. Kapitels im I. Theile dieses Gesetzbuches; so daß aus jenen Strafen die dem Verbrechen am meisten angemessene auszuwählen ist.

Fünftes Kapitel.

Von den Strafen für schädliche Handlungen, welche das allgemeine Wohlbefinden und die Gesundheit der Bewohner von Dörfern, Städten und Kreisen verletzen.

---

§. 228.

Giftmischerei unter Speisen und Getränke.

Wer in die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel, Getränke, und andere zur Nahrung dienliche Sachen Gift mischt, oder dergleichen in Brunnen, Quellen und andere dergleichen Orte wirft; der soll nach §. 32 gestraft werden.

§. 229.

Heimliche Einfuhr von Sachen, mit Umgehung der Quarantaine-Anstalten.

Derselben Strafe soll derjenige unterliegen, der, den bestehenden Quarantaine-Anstalten zuwider, dieselben heimlich mit Waaren und andern Sachen umgeht.

§. 230.

Verderbung oder Vernichtung von Vorräthen von Lebensmitteln.

Wer vorsätzlich Vorräthe von Lebensmitteln durch irgend einen Zusatz verdirbt, auch wenn daraus keine Le-

bensgefahr für Andere entspringt, oder wer absichtlich dergleichen vernichtet, um dadurch eine Theurung zu veranlassen; der soll mit Freiheitsstrafen nach §. 59 belegt, gemeine Leute aber nach §. 65 bestraft werden.

§. 231.

Verkauf von Gift und andern schädlichen Sachen.

Wenn jemand, der die Erlaubniß hat, eine Apotheke zu halten, den policeylichen und Medicinalverordnungen zuwider, Gift oder andere, der Gesundheit schädliche und gefährliche, Materialien verkauft und ausgiebt; so soll derselbe mit Freiheitsstrafen nach §. 59 oder 60 belegt werden, und überdieß nach dem Grundsatze des §. 81 sein Privilegium verlieren.

§. 232.

Verbreitung einer Viehseuche.

Wer, durch Umgehung und Nichtbefolgung policeylicher oder anderer besonderer Verordnungen, sich der Verbreitung einer Viehseuche schuldig macht; der soll gleichfalls, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 60 und 65 bestraft werden.

§. 233.

Mitschuldige bei dergleichen Verbrechen.

Die Gehülfen und Mitschuldigen bei dergleichen Verbrechen (§§. 228 bis 232) sollen derselben Strafart, jedoch, mit Rücksicht auf ihre Schuld, in geringerem Maaße unterliegen.

§. 234.

Beschädigung öffentlicher Anstalten.

Wer, den Policeyverordnungen zuwider, öffentliche Wege, Brücken, Kanäle, Schleusen, Dämme, Denkmäler

mäler, und andere dergleichen, zum Vergnügen oder zur Bequemlichkeit des Publicums dienende, Anstalten vorsätzlich beschädigt oder vernichtet; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 60, 61 oder 65 bestraft werden.

§. 235.

Schärfung der Strafe und fernere Verantwortlichkeit bei dergleichen Verbrechen.

Wenn aber dergleichen Vernichtung oder falsche Errichtung öffentlicher Zeichen, zum Beispiel von Leuchtthürmen und Feuerbaaken am Ufer, Schiffbrüche oder andere dergleichen Lebensgefahr für Andere zur Folge hat; so soll der Verbrecher, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 34 oder 32 bestraft werden.

Ueberdieß sind diejenigen, welche irgend eines von §§. 228 bis 235 erwähnten Verbrechens überwiesen worden, schuldig, allen durch ihre Handlungsweise dem gemeinen Wesen oder Privatpersonen zugefügten Schaden und Verlust nach den Grundsätzen der §§. 70, 78 u. s. w. aus ihrem Vermögen zu ersetzen.

Sechstes Kapitel.

Von den Strafen für die Verletzung der ausschließlichen Kaiserlichen Rechte und Regalien.

---

§. 236.

Definition dieses Verbrechens.

Für eine Verletzung der ausschließlichen Kaiserlichen Rechte gilt: jede eigenmächtige Zu-

eignung zur Privatnutzung solcher Vortheile und solchen Eigenthums, welche dem Staate ausschließlich vorbehalten worden, als da sind: Ausübung des Münzregals, Ausschreibung von Steuern und Zöllen, Bergwerksrecht und andere im §. 254 nachgewiesene Gegenstände.

Erste Abtheilung.

Von den Strafen für das Nachmachen des Kaiserlichen Geldes.

§. 237.

Nachmachen des Russischen Geldes aller Art.

Wer des Nachmachens der Russisch-Kaiserlichen Silber- Gold- oder Kupfermünze, oder der Reichs-Assignationen, Obligationen und andrer dergleichen von der Regierung ausgestellten Scheine überführt wird; der soll, nach Maaßgabe der Wichtigkeit seines Verbrechens, nach §. 32 oder 34 bestraft werden.

§. 238.

Einfuhr nachgemachten Russischen Geldes nach Rußland.

Derselben Strafe soll der unterliegen, der, in fremden Ländern nachgemachte, Russische Münzen, Assignationen, Obligationen und dergleichen mit Vorbedacht und wissentlich nach Rußland bringt.

§. 239.

Nachmachung der Obligationen oder Scheine der verschiedenen Corporationen und Compagnieen.

Wer die, von Corporationen oder Compagnieen mit Bewilligung der Regierung ausgestellten, Obligationen oder Scheine nachmacht; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 34 oder 38 bestraft werden.

§. 240.

Gehülfen bei der Nachmachung.

Die Gehülfen bei der Nachmachung, welche wissentlich zu diesem Zweck Werkzeuge geliefert haben, als da sind: Stempel, Grabstichel, Wappen, Papier u. s w.; wie auch die, welche des Versuchs der Nachmachung überwiesen, oder welche wissentlich und vorsätzlich falsches Geld in Umlauf gebracht haben; sollen, nach Maaßgabe ihrer Schuld, auf obgedachte Weise eben so gestraft werden als die Thäter selbst.

§. 241.

Wer davon Kenntniß hat, und keine Anzeige davon macht.

Wer von dem Orte der Nachmachung, oder der Niederlage des falschen Geldes, oder der zum Nachmachen dienenden Instrumente und Materialien, oder von den Leuten, welche dergleichen verfertigen, Kenntniß hat, und dieses nicht im möglichst kürzesten Zeitraume, nach vorgeschriebener Ordnung, (mit Bezug auf den im §. 135 aufgestellten Grundsatz) anzeigt; der soll als Gehülfe gestraft werden, auch wenn er keinen nähern Antheil an der Nachmachung selbst genommen.

§. 242.

Wenn jemand von den Theilnehmern freiwillig Anzeige macht, und seine Mitschuldigen entdeckt.

Aber diejenigen von den Thätern und ihren Gehülfen, welche, durch Reue bewogen, zu rechter Zeit Anzeige machen, und die Theilnehmer an der Verfertigung und Verbreitung des falschen Geldes entdecken, sind von der Strafe befreiet.

§. 243.

Beschneiden oder Verringerung des Gewichts der Münzen.

Wer die Kaiserlichen Münzen beschneidet, oder auf sonstige Weise ihr Gewicht vermindert; der soll, nebst seinen Mitschuldigen, nach Maaßgabe der Schuld, nach §§. 39 und 40 bestraft werden.

§. 244.

Weitere Verantwortlichkeit der Mitschuldigen.

Außer den gesetzlichen Strafen für Verbrechen dieser Art, soll von den Schuldigen noch eine Summe beigetrieben werden, welche dem Belauf des, von ihnen in Umlauf gebrachten, falschen oder verringerten Geldes gleichkömmt.

§. 245.

Zerstörung der bei dem Falschmünzen gebrauchten Geräthschaften, Instrumente und Materialien.

Die von den Verbrechern beim Nachmachen des Geldes, der Assignationen u. s. w. gebrauchten Geräthschaften, Instrumente und Materialien aller Art, sind nach Beendigung des Processes unverzüglich zu zerstören.

§. 246.

Gebrauch des falschen Geldes, ohne irgend eine Kenntniß von der Verfertigung desselben.

Wer falsche Münze, Assignationen, Obligationen und anderes Papiergeld annimmt und wieder ausgiebt, ohne irgend an der Verfertigung Theil zu nehmen oder Kenntniß von derselben zu haben, wird nicht für schuldig gehalten.

§. 247.

Wer fremdes Geld nachmacht.

Wer fremdes Geld nachmacht, soll nach denselben Grundsätzen gerichtet werden, auch wenn dasselbe keinen Kurs in Rußland hätte.

Zweite Abtheilung.

Von den Strafen für das Einschmelzen des Geldes.

§. 248.

Einschmelzen Kaiserlicher Münzen.

Wer des Einschmelzens der Kaiserlichen Münzen zu allerlei Geräthschaften, oder aus andern gewinnsüchtigen Absichten, dem bestehenden obrigkeitlichen Verbot zuwider, überführt worden; der soll mit einer Geldstrafe belegt werden, welche viermal so viel beträgt, als die Summe des von ihm eingeschmolzenen Geldes.

§. 249.

Gehülfen dabei.

Die Gehülfen beim Einschmelzen, und diejenigen, welche des Versuchs desselben überwiesen worden, sollen mit einer Geldstrafe belegt werden, welche doppelt so viel beträgt, als die Summe des von ihnen eingeschmolzenen Geldes.

§. 250.

Strafe für dies Verbrechen, wenn es zum zweiten oder dritten Male begangen.

Wer des Einschmelzens der Münzen zum zweiten Male überführt worden, für den soll die oben (§. 248 und 249) bestimmte Strafe verdoppelt werden. Beim

dritten Male aber soll die für das zweite Mal bestimmte Geldstrafe verdoppelt, und der Schuldige ausserdem nach §. 59 und 65 bestraft werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Strafen für die unerlaubte Ausfuhr des Russischen Geldes.

§. 251.

Ausfuhr des Russischen Geldes, oder einer unerlaubten Menge desselben über die Gränzen des Reichs.

Wenn jemand aus Rußland reiset, und, den bestehenden Gesetzen zuwider, russisches Geld, oder eine grössere Menge desselben, als erlaubt ist, mit sich über die Gränze nimmt; oder wenn jemand zu dieser Ausfuhr behülflich, oder des offenbaren Versuchs dazu überwiesen ist; so soll derselbe, ausser daß das Geld confiscirt wird, noch um eine doppelt so große Summe gestraft werden.

§. 252.

Wenn ein solches Verbrechen zum zweiten oder dritten Male begangen wird.

Bei Wiederholung dieses Verbrechens soll die erwähnte Geldstrafe verdoppelt; beim dritten Male aber, ausser der erwähnten Geldstrafe, der Schuldige noch nach §. 60 und 65 bestraft werden.

§. 253.

Ausnahme in Hinsicht der diplomatischen Agenten u. s. w.

In Hinsicht des Verbots der Ein- und Ausfuhr des fremden Geldes, wie auch in Betreff der Ein- und Ausfuhr des Goldes, Silbers und der Münzen aller Art durch die diplomatischen Agenten und andere von

der Regierung abgeschickte Personen, soll nach Anweisung der darüber von der Regierung besonders erlassenen gesetzlichen Verfügungen verfahren werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Verletzung anderer ausschließlichen Kaiserlichen Rechte und Regalien.

§. 254.

Wie rücksichtlich der Strafen für andere, den Kaiserlichen Rechten und Regalien zuwiderlaufende, Handlungen zu verfahren.

Wer andern Rechten des Staats zuwider handelt, als:

1. durch eigenmächtige Anordnung und Erhebung irgend einer ungebührlichen und unerlaubten Steuer oder Auflage;
2. durch heimlichen Verkauf von Salz und Brandtwein und andere, den Grundsätzen der Salz- und Brandtweinpacht zuwiderlaufende Handlungen;
3. durch die Verletzung der Verordnungen über die Gewinnung der Metalle und Erze, und die dahin gehörigen Gewerbe;
4. durch die Verletzung der Ein- und Ausfuhrverbote und der Verordnungen über Zoll und Accise;
5. durch die unerlaubte Anlegung von Posten, durch die Verletzung der Jagdordnung, und durch andere dem ähnliche Schmälerungen der, dem Staate vorbehaltenen, und von den Anordnungen der Regierung abhängigen Nutzungen;

ein solcher soll nach den darüber vorhandenen, und

auf obige Gegenstände Bezug habenden, Verordnungen und Gesetzen bestraft werden.

§. 255.

Fortsetzung.

Diese besonderen Gesetze und Verordnungen bestimmen auch die Strafen für die Uebertretungen von Seiten der Gesellschaften oder Privatpersonen, denen die Regierung die Ausübung der obenerwähnten Rechte vertragsweise überlassen hat.

Siebentes Kapitel.

Von den Strafen für Betrug und Verfälschungen.

Erste Abtheilung.

Von den Strafen wegen Nachmachung des Kaiserlichen Siegels, Stempels, Wappens, und anderer dergleichen Zeichen.

§. 256.

Nachmachung oder betrügerische Beidruckung des Kaiserlichen Siegels.

Wer des Nachmachens oder der betrügerischen Beidruckung des Kaiserlichen Siegels auf Patente, Urkunden u. dgl. überwiesen worden, soll nach §. 32 bestraft werden.

§. 257.

Nachmachung der Wappen, Siegel und Stempel obrigkeitlicher Behörden.

Wer die Stempel, Wappen, Siegel oder andere ähnliche Zeichen obrigkeitlicher Behörden, oder irgend

einer, von der Regierung bestätigten, Gesellschaft oder Corporation nachmacht; der soll nach §. 34 bestraft werden.

§. 258.

Mißbrauch der Stempel, Siegel u. s. w.

Mit derselben Strafe (§. 257) sollen auch sowohl diejenigen Beamten belegt werden, welche ein solches Siegel, Wappen und andere dergleichen Zeichen in Verwahrung haben, und dasselbe zu irgend einer gesetzwidrigen Handlung gebrauchen oder gebrauchen lassen; als auch alle die Personen, welche sich auf eine unerlaubte Weise ein solches Siegel, Stempel, u. s. w. verschafft und einen rechtswidrigen Gebrauch davon gemacht haben.

Zweite Abtheilung.

Von den Strafen für die Verfälschung von Ukasen, gerichtlichen Acten, und andern ähnlichen officiellen Papieren.

§. 259.

Verfälschung Kaiserlicher Ukasen.

Wer sich erfrecht, falsche Ukasen im Nahmen Sr. Kaiserlichen Majestät abzufassen und zu schreiben, oder durch irgend eine Veränderung den ursprünglichen und eigentlichen Sinn derselben zu verfälschen; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld und des Erfolgs, nach §. 32 oder 34 bestraft werden.

§. 260.

Abfassung falscher Papiere im Nahmen obrigkeitlicher Behörden.

Wer dergleichen mit Ukasen, Entscheidungen und andern dergleichen officiellen Papieren obrigkeitlicher

Behörden begeht; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld und des Erfolgs, nach §. 34 oder 38 bestraft werden.

§. 261.

Nachmachung von Unterschriften und andern Verfälschungen bei officiellen Papieren. Benutzung eines solchen Betrugs.

Wer sich bei officiellen Papieren, als: Kaufbriefen, Handfesten, Pfandbriefen, Verträgen, Schuldverschreibungen und andern dergleichen, bei gerichtlichen Geschäften, oder von einem Notarius gesetzmäßig vollzogenen Acten eine Nachmachung der Unterschrift, eine betrügerische Veränderung des Inhalts, oder irgend eine andere Verfälschung erlaubt; oder wer auf solche Weise ein fremdes Eigenthum verkauft oder verpfändet, ohne daß er ein Recht dazu hat; oder wer wissentlich einen solchen Betrug zum Nachtheil Anderer benutzt; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld und des Erfolgs, nach §. 34 oder 38 bestraft werden.

§. 262.

Betrug bei Privatverhandlungen.

Wer bei andern Privatverhandlungen und Vergleichen, als: Rechnungen, Quittungen, Originalbriefen u. a. dgl. Papieren einen solchen Betrug begeht, und davon wissentlich zum Schaden Anderer Gebrauch macht; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 40 oder 46, oder auch nach §. 59 und 65 bestraft werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Strafen für untergeschobene Atteſtate, Abläugnung der Unterſchrift, und falſches Zeugniß.

I.

§. 263.

Ausſtellung falſcher Atteſtate im Namen der Obrigkeit.

Wer vorſätzlich, und in der Abſicht zu betrügen, im Namen von obrigkeitlichen Perſonen oder Behörden falſche Atteſtate, Päſſe u. ſ. w. ausſtellt, es ſey nun die Unterſchrift nachgemacht, oder das Original eigenmächtig verändert; und wer wiſſentlich dergleichen gebraucht: der ſoll, nach Maaßgabe ſeiner Schuld, nach §. 39 oder 40 beſtraft werden.

§. 264.

Wenn Beamte wiſſentlich dergleichen falſche Papiere ausfertigen.

Die Beamten aber, welche wiſſentlich dergleichen Atteſtate, Päſſe, und andere dergleichen Papiere auf einen falſchen Namen, oder eine falſche Perſon ausſtellen, ſollen nach §. 38 beſtraft werden.

II.

§. 265.

Betrügeriſche Abläugnung der Unterſchrift unter irgend einer Urkunde.

Wenn jemand ſeine Unterſchrift unter irgend einem Schuldſchein und jeder andern Obligation förmlich abläugnet, und zugleich einen Andern fälſchlich beſchuldigt, nachher aber ſein Läugnen als abſichtlich falſch, die Un-

terschrift aber wirklich als die seinige befunden wird; so soll ein solcher nicht nur zur Bezahlung des doppelten Belaufs der schuldigen Summe verurtheilt, sondern noch, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 34 oder 40 bestraft werden.

§. 266.

Fortsetzung.

Wenn er jedoch dabei den Andern nicht beschuldigt hat, so soll er, außer Bezahlung der doppelten Summe, nur nach §§. 60 und 65 bestraft werden.

III.

§. 267.

Falsches Zeugniß in Civilsacheu.

Wer überwiesen wird, bei Civilprocessen vor Gericht vorsätzlich eine falsche Anzeige und Erklärung gethan, oder einen falschen Zeugen abgegeben, oder als Zeuge wissentlich untergeschobene Acten (§§. 262 und 263) unterschrieben zu haben; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 59, 60 und 65 bestraft werden.

§. 268.

Falsches Zeugniß in Criminalsachen.

Wer eines solchen Betrugs in Criminalsachen überwiesen ist, der soll mit derselben Strafe belegt werden, zu welcher derjenige, wider den er falsches Zeugniß abgelegt, verurtheilt worden, oder hätte verurtheilt werden müssen; wenn aber dies nicht bestimmt werden kann, so soll er nach §. 40 bestraft werden.

§. 269.

Ursachen zur Schärfung der Strafe.

Diese Strafe wird um einen Grad geschärft, wenn bewiesen worden, daß jemand zu einem falschen Zeugniß in Criminalsachen erkauft, oder durch Gewinnsucht bewogen worden.

§. 270.

Fortsetzung.

Wer aber eine solche falsche Anzeige oder Zeugniß noch durch einen falschen Eid bekräftiget; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 34 oder 38 bestraft werden.

Ausserdem sind die, welche sich dieser Verbrechen (§§. 265 bis 270) schuldig gemacht, noch zum gehörigen Ersatz des von ihnen dem fälschlich Beschuldigten zugefügten Schadens, Verlustes und Beschimpfung verpflichtet, nach den Grundsätzen der §§. 70, 78 u. s. w. und nach den im Kapitel Von den Beleidigungen aufgestellten Regeln.

Vierte Abtheilung.

Von den Strafen für gesetzwidrige Anmaaßung eines falschen Standes, Ranges oder Namens.

§. 271.

Gesetzwidrige Anmaaßung eines falschen Standes, Ranges oder Ordens.

Wenn jemand gesetzwidriger und betrügerischer Weise sich irgend eines Standes oder Ranges anmaaßet, um von desselben Rechten Vortheil zu ziehen; oder

wenn jemand öffentlich Ordens- und andere dergleichen Rang- und Ehrenzeichen trägt, ohne ein Recht dazu zu haben; so soll derselbe, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 40 oder 59 bestraft werden.

§. 272.

Annahme eines falschen Namens in gerichtlichen Verhandlungen.

Wer betrügerischer Weise, zum Schaden eines Andern, bei der Unterschrift gerichtlicher Acten sich einen falschen Namen oder Stand beilegt; der soll nach §. 59 und 60 bestraft, oder mit Ehrenstrafen nach §§. 48 bis 50 belegt werden, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Verbrechens.

§. 273.

Annahme eines fremden Namens, ohne böse Absicht.

Wer aber einen fremden Namen annimmt, und, wenn er deshalb von der Obrigkeit zur Rechenschaft gezogen wird, beweisen kann, daß er dabei nicht die Absicht gehabt, einem Andern zu schaden oder zu betrügen; der soll blos der policeylichen Untersuchung unterworfen seyn.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 274.

Mitschuldige der oben angezeigten Verbrechen.

Die Mitschuldigen der in diesem Kapitel angeführten Verbrechen, und diejenigen, welche eines Versuchs derselben überwiesen worden, sollen, nach Maaßgabe ihrer Schuld und Theilnahme (§. 17, Nro. 1, 2 und 3), denselben Strafarten, als die Hauptverbrecher unter-

worfen seyn; und außerdem haften alle Schuldigen für den Ersatz des veranlaßten Schadens und Verlusts, nach den Grundsätzen der §§. 70, 78 u. s. w.

§. 275.

Folgen, welche die Strafen wegen Verfälschungen für die von Leibesstrafen Befreiten nach sich ziehen.

Edelleute und andere von Leibesstrafen befreite Personen, welche vorsätzlicher und auf offenbaren Betrug abzweckender Verfälschungen überwiesen worden, sollen außer den von den Gesetzen auf diese Verbrechen gesetzten Strafen, (wenn gleich dieselben geringer als die im §. 34 bestimmte Strafe sind) eben so wie die des Diebstahls Schuldigen ihren gehabten Adel und Ehrenrechte verlieren, nach Anweisung der §§. 532, 533 und 534 im vierten Kapitel des dritten Theils.

§. 276.

Grundsatz bei Bestrafung der übrigen, vor die Policey nicht mehr gehörigen, Verfälschungen.

Wenn jemand irgend einer ähnlichen, aber hier nicht besonders erwähnten, jedoch die Gränzen der policeylichen Gerichtsbarkeit übersteigenden, Verfälschung schuldig befunden wird; so soll die Strafe den oben angeführten Fällen gemäß bestimmt werden; so daß aus ihnen die der begangenen Verfälschung am meisten angemessene Strafe gewählt werden muß.

Achtes Kapitel.

Von den Strafen für Betrug und Gewalt bei Vollziehung der Ehe.

---

§. 277.

Definition dieses Verbrechens.

In folgenden Fällen werden für die bei Ehestiftungen begangenen Betrügereien oder Gewaltthätigkeiten Criminalstrafen auf den Grund des Civil-Gesetzbuches bestimmt:

I. Wenn Personen, trotz einer schon geschlossenen, nicht getrennten, Ehe, zu einer zweiten schreiten (§§. 140, 141 und 189 Nro. 6, im 1sten Theile, 6sten Cap., 1sten Abtheil. des Civil-Gesetzbuches).

II. Wenn die Ehe zwischen Personen vollzogen worden, deren zu nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft nach den Gesetzen die Ehe zwischen ihnen unzulässig macht (§§. 123 bis 128 und 189 Nro. 2 im Civil-Gesetzbuche).

III. Wenn ein Betrug begangen ist, um die übrigen, zur gesetzmäßigen Schließung der Ehe nöthigen, Erfordernisse zu umgehen (§§. 122, 128, 129 bis 139 und §§. 140 bis 163, 170, 171, 189 Nro. 1, 4, 5, 7 und 8 des Civil-Gesetzbuches).

IV. Wenn zur Verheirathung Gewalt angewendet worden (§§. 130, 189 Nro. 3, und §. 193 des Civil-Gesetzbuches.)

Erste Abtheilung.

Von den Strafen für Betrug bei einer Doppelheirath.

§. 278.

Wenn jemand, der schon einmal verheirathet ist, eine neue Ehe schließt, während die alte noch besteht.

Wenn eine gesetzmäßig verheirathete Person, Mann oder Frau, eine neue Ehe schließt, während die vorige noch besteht, und sich zu dem Endzweck in den, auf die Ehe Bezug habenden, Attestaten, Vollmachten, und andern dergleichen Acten einen Betrug oder Verfälschung erlaubt; so soll die der Verfälschung schuldige Person, Mann oder Frau, außer der Kirchenbuße, noch mit Einsperrung in ein Kloster oder ein anderes Gefängniß nach §. 59 und 65 bestraft werden.

§. 279.

Verheirathung eines bereits gesetzmäßig verheiratheten Mannes, mit einer unverheiratheten Person.

Wenn aber ein Mann, der noch eine gesetzmäßige Frau hat, betrügerischer Weise eine neue Ehe mit einer noch unverheiratheten Frauensperson, welche von dem Betruge nichts weiß, schließt; so soll derselbe nach §. 40 bestraft werden.

§. 280.

Beamte, welche an einem solchen Betruge Theil nehmen.

Civilbeamte, welche an einem solchen Betruge bei der Verheirathung eines Andern Theil nehmen (§§. 205 bis 207 im I. Theil des Civil-Gesetzbuches), sollen, nach Maaßgabe ihrer Schuld, und der Art des Betrugs, nach den Grundsätzen des §. 267 des vorhergehenden

Kapitels Vom Betruge und Verfälschungen gestraft werden.

§. 281.

Geistliche, welche daran Theil nehmen.

Derselben Strafe sollen auch die Geistlichen, welche eines dergleichen Betrugs überwiesen sind, nach vorhergegangenem Verluste ihrer geistlichen Würde, unterworfen seyn.

Zweite Abtheilung.

Von den Strafen für die Verehelichung in verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

§. 282.

Verehelichung in verbotenen Graden der Verwandtschaft.

Diejenigen, welche, um den nahen Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, in welchem die Ehe verboten ist, zu verbergen, sich Betrügereien und Verfälschungen erlaubt, und die Ehe in verbotenem Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft wirklich vollzogen haben; sollen, außer der Kirchenbuße, für die, dem §. 124 Nro. 1, 3 des ersten Theils des Civil-Gesetzbuches zuwiderlaufende Verletzung der Blutsverwandtschaft nach §§. 39 bis 40; für die, dem §. 124 Nro. 4, 5 und 6 zuwiderlaufende Verletzung der Schwägerschaft aber nach §§. 60 bis 62; für die Verletzung der übrigen Eheverbote (§§. 126 und 127) aber blos mit Kirchenbuße belegt werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Strafe für Betrug in Ansehung anderer Erfordernisse bei der Ehe.

§. 283.

Betrügereien oder Verfälschungen in Bezug auf andere Erfordernisse bei der Ehe.

Wenn eine Ehe wegen Betrug oder Verfälschung in Ansehung anderer Erfordernisse (§. 277) für ungesetzmäßig erkannt wird; so soll der schuldige Theil, wenn nicht etwa die Bestrafung blos den geistlichen Behörden oder den Civilgerichten zukömmt, nach den Grundsätzen des vorhergehenden Kapitels, mit Rücksicht auf die Art des Betrugs bestraft werden.

Vierte Abtheilung.

Strafen für Gewaltthätigkeit und Zwang bei der Verehelichung.

§. 284.

Wer einen Andern zur Verheirathung zwingt.

Wer überführt wird, daß er einen Andern durch gewaltsame Zwangsmittel zur Verheirathung gezwungen; der soll, wenn die Ehe in übrigens erlaubten Graden Statt gehabt, nach §. 60 und 65; wenn aber die Ehe in verbotenen Graden Statt gefunden, nach §. 59; oder auch, wegen Anwendung besonders harter Zwangsmittel, nach §. 40 bestraft werden.

§. 285.

Verantwortlichkeit der Macht habenden Personen, in Hinsicht auf die Zeugnisse bei der Verheirathung.

Die Macht habenden Personen, welche nach den Bestimmungen des §. 139 des I. Theils des Civil-Ge-

setzbuches, bezeugen müssen, daß kein Zwang Statt gefunden, sind für die Unrichtigkeit dieses ihres Zeugnisses eben so verantwortlich, als für eine andere Fälschung.

§. 286.

Wenn diese Personen selbst Gewalt gegen die zu verehelichenden Personen gebrauchen.

Wenn es sich aber findet, daß sogar diese Personen selbst, ohne auf dies Gesetz zu achten, gegen eine der zu verehelichenden Personen Gewalt oder Zwang angewendet haben, wodurch derselben Gesundheit oder Leben in Gefahr gebracht wurde; so sollen sie dafür nach den Grundsätzen der folgenden Kapitel des 3ten Theils bestraft werden.

§. 287.

Strafe der Geistlichen, welche von einem solchen Zwange Kenntniß haben.

Gleiche Strafe soll auch nach vorhergegangenem Verlust der geistlichen Würde diejenigen Geistlichen treffen, welche wissentlich bei einer gewaltsamer Weise erzwungenen Ehe die Trauung verrichteten.

§. 288.

Wenn einer der beiden Verheiratheten den andern zur Ehe gezwungen hat.

Wenn einer der beiden Verheiratheten den andern mit Gewalt zur Eingehung der Ehe gezwungen hat, so soll derselbe wie für eine Entführung, nach den §§. 200 bis 205 im 4ten Kapitel angegebenen Grundsätzen, bestraft werden.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 289.

Strafe der Gehülfen des Betrugs oder der Gewaltthätigkeiten bei ungesetzmäßigen Ehen.

Die Gehülfen des Betrugs oder der Gewaltthätigkeiten bei ungesetzmäßigen Ehen (§§. 280 bis 289) werden mit eben der Strafart belegt, als die, denen sie dabei geholfen, jedoch, nach Maaßgabe ihrer Schuld, in geringeren Graden.

§. 290.

Wer eine verbotene Ehe schließt, ohne von dem dabei Statt gehabten Betruge zu wissen.

Diejenigen, welche eine verbotene Ehe geschlossen, ohne an dem Betrug oder den Gewaltthätigkeiten Theil genommen, und überhaupt davon gewußt zu haben, sind in den oben angezeigten Fällen (§§. 284 bis 289) berechtigt, Entschädigung für den erlittenen Verlust zu verlangen, nach den Grundsätzen der §§. 70 und 78; in Hinsicht auf die bürgerlichen Folgen der Ehe aber ist nach §§. 233 und 240 des ersten Theils des Civil-Gesetzbuches zu verfahren.

§. 291.

Wie fremde Glaubensgenossen, die sich dergleichen Verbrechen zu Schulden kommen lassen, zu bestrafen sind.

Was die, wegen der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, oder wegen der Verletzung anderer Vorschriften, gesetzwidrigen Ehen anbetrifft, welche zwischen Personen andern, nicht Griechisch-Russischen, Glaubens vollzogen werden möchten;

so sind dieselben nach den Regeln der Confession, wozu die Schuldigen gehören, zu beurtheilen und zu bestrafen; jedoch mit Ausnahme der dabei vorkommenden Betrügereien und Gewaltthätigkeiten, als welche immer nach diesen allgemeinen Gesetzen zu richten sind.

Neuntes Kapitel.

Von den Strafen für die, von Beamten bei ihren Amtsverrichtungen begangenen Verbrechen.

Erste Abtheilung.

Von der Strafe für die Verletzung der Dienstpflicht überhaupt.

§. 292.

Definition dieser Art von Verbrechen.

Zu den Verbrechen dieser Art gehört: Widerspenstigkeit gegen die Vorgesetzten, und jede vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht, oder Mißbrauch der Gewalt bei Ausübung derselben, wiefern dadurch Bedrückungen aus Gewinnsucht, Partheilichkeit oder andern ähnlichen gesetzwidrigen Absichten veranlaßt werden.

§. 293.

Allgemeine Strafen dafür.

Wer sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, wird seines Amts entsetzt, und, der Wichtigkeit des Verbrechens gemäß, mit Ehrenstrafen nach §§. 47 bis 50, oder mit Freiheitsstrafen nach §§. 60 oder 61 belegt; es

sey denn, daß er, kraft der folgenden Abtheilungen (II, III, IV und V), irgend einer schärfern Strafe und Verantwortung schuldig befunden würde.

§. 294.

Fernere Verantwortlichkeit der Schuldigen.

Ausserdem soll noch, wenn dadurch für die Krone oder eine Privatperson ein Schaden entstanden ist, der Schuldige verpflichtet seyn, denselben nach den Grundsätzen der §§. 70, 78 u. s. w. zu ersetzen.

§. 295.

Unvorsätzliche Verletzungen der Amtspflicht

Unvorsätzliche und weniger wichtige Verletzungen der Amtspflicht werden nach den Bestimmungen der VIIten Abtheilung bestraft.

Zweite Abtheilung.

Von der Strafe für Mißbrauch der von der Regierung erhaltenen Macht und Zutrauen.

§. 296.

Vorsätzliche Vernichtung oder Entwendung von Papieren.

Wer nöthige und zum Geschäftswesen gehörige Papiere aus böser Absicht vernichtet oder entwendet; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld und der Wichtigkeit der Papiere, nach §§. 39 und 38, oder auch nach §. 34 bestraft werden.

§. 297.

Vorsätzliche, Andern zum Schaden gereichende, Mittheilung von anvertrauten Papieren und Urtheilen.

Wer überführt wird, daß er vorsätzlich, aus Gewinnsucht oder andern gesetzwidrigen Absichten, gewisse,

ihm im Dienst anvertraute, Sachen entdeckt, oder vor der Zeit und zum Schaden Anderer, der gesetzlichen Ordnung zuwider, gerichtliche Urtheile und Gutachten ausgebracht und bekannt gemacht hat; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 50 oder 61; oder auch nach §§. 49 oder 59 und 60, wenn ihm die Sache als ein besonderes Geheimniß anvertraut worden; diejenigen aber, welche nicht durch ihren Stand von Leibesstrafen befreiet sind, nach §. 65 bestraft werden.

§. 298.

Ueberschreitung der Gränzen der gesetzlichen Gewalt.

Wer überwiesen wird, daß er die Gränzen seiner Gewalt überschritten, und mit Verletzung der gerichtlichen Ordnung unschuldige Personen arretirt, oder die Einwohner in ihren Häusern bedrückt, oder überhaupt bei Vollziehung seiner Pflicht und erhaltenen Aufträge unnöthige Gewalt oder Härte angewandt hat; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld und der begangenen Gewaltthätigkeit, nach §§. 40 oder 46 bis 48 bestraft werden.

§. 299.

Wer den gesetzlichen Beistand verweigert, oder Gefangene ohne Verhör zurückhält.

Wenn ein Beamter, der festgesetzten Ordnung zuwider, sich weigert einem Bedrängten den gesetzlichen Beistand zu leisten; oder Gefangene, ohne das in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Verhör, oder ohne die gehörige Anzeige zu machen, gesetzwidrig zurückhält; so soll derselbe, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit seines Verbrechens, nach §§. 46 bis 48 bestraft werden.

§. 300.

Recht des Bedrückten oder gefangen Gehaltenen, Genugthuung zu fordern.

Ueberdieß hat der unrechtmäßig Bedrückte, oder ohne Ursach gefangen Gehaltene das Recht, nach den Grundsätzen des Kapitels Von den Beleidigungen im III Theile, von dem, der ihn bedrückt hat, Genugthuung für die erlittene Kränkung zu verlangen.

§. 301.

Betrügerische Ausübung der amtlichen Gewalt, nach der Entlassung aus dem Dienst.

Wer nicht mehr im Dienst ist, und dennoch fälschlicher Weise fortfährt, seine amtliche Gewalt auszuüben; der soll wie für eine begangene Fälschung, nach Beschaffenheit derselben, bestraft, und für den von ihm der Krone oder Privatpersonen zugefügten Schaden und Verlust verantwortlich gemacht werden.

§. 302.

Strafe für andere Verfälschungen in officiellen Papieren.

Für andere, in officiellen Papieren begangene Verfälschungen sind die, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Verfälschung, und nach Maaßgabe ihrer Schuld, den Grundsätzen des vorhergehenden Kapitels Von den Strafen für Betrug und Verfälschungen gemäß, zu bestrafen.

Dritte Abtheilung.

Von den Strafen für Verbrechen der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, und für gesetzwidriges Verfahren der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.

§. 303.

Wenn ein Untergebener Hand an seinen Vorgesetzten legt, oder ihn zum Zweikampf herausfordert.

Wenn ein Untergebener Hand an seinen Vorgesetzten legt, oder ihn zum Zweikampf herausfordert, so soll er, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 40 oder 34 bestraft werden.

§. 304.

Wer seinen Vorgesetzten mit Worten persönlich beleidigt.

Wer seinen Vorgesetzten mit Schimpf- und Schmähreden persönlich beleidigt, der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 47 bis 49, oder 60, 64 und 65, nach den Grundsätzen des Kapitels Von den Beleidigungen gestraft werden.

§. 305.

Strafe für Lässigkeit in der Aufsicht auf die Untergebenen.

Ein Vorgesetzter, welcher von der schlechten, der Behörde zur Unehre gereichenden, und Anstoß erregenden Aufführung seiner Untergebenen Kenntniß hat, und die Anwendung der nöthigen Maaßregeln, sie davon abzuhalten, unterläßt; soll für diese Nachlässigkeit, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 50 bis 52 bestraft werden.

§. 306.

Uebertriebene Strenge bei Correction der Untergebenen.

Wenn aber ein Vorgesetzter bei Correction seiner Untergebenen die Schranken seiner Gewalt überschreitet, und eine der Schuld nicht angemessene Strenge und Härte anwendet; so soll er dafür nach §. 49 bestraft werden.

§. 307.

Wenn jemand einen Untergebenen ohne gesetzliche Ursache absetzt, und dem Criminalgerichte übergiebt.

Wer, der festgesetzten Ordnung zuwider, einen Untergebenen, ohne Untersuchung, und ohne gesetzliche Ursache seines Amtes entsetzt, und ihn dem Criminalgerichte übergiebt; der soll dem Beleidigten nicht nur den, an Gehalt und auf andere Art erlittenen Verlust ersetzen, sondern auch, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 51 oder 52 bestraft werden.

§. 308.

Strafe bei Wiederholung obiger Verbrechen.

Wer dieses gesetzwidrigen Verfahrens (§. 306 und 307) gegen seine Untergebenen zum zweitenmale überführt ist, wird nach §. 48 seines Amts entsetzt.

§. 309.

Wenn ein Vorgesetzter seinen Untergebenen zu Begehung einer gesetzwidrigen Handlung zwingt.

Wenn ein Vorgesetzter seinen Untergebenen zu einer gesetzwidrigen Handlung zwingt, oder ihm eine solche zu begehen erlaubt; so soll ersterer als Anstifter derselben (§. 17, 1) für die Handlung selbst und alle ihre Folgen verantwortlich seyn; der Untergebene aber, wel-

cher dergleichen ohne Protest oder Anzeige vollführt, soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, als Gehülfe (§. 17, 2 und 3) bestraft werden.

§. 310.

Wer jemanden, der kein gesetzliches Recht dazu hat, in Civildiensten anstellt.

Wer jemanden, der wegen früherer Verbrechen des Kronsdienstes für unfähig erklärt worden, oder der wegen seines Standes kein Recht dazu hat, wissentlich in Civildienste annimmt oder anstellt; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §. 51 und 52 bestraft werden.

§. 311.

Wenn dergleichen Anstellung aus Gewinnsucht geschehen ist.

Wenn sich aber jemand zu einer dergleichen Anstellung durch Gewinnsucht verleiten oder bestechen läßt; so soll die Strafe nach den Grundsätzen der VI Abtheilung geschärft werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Strafe für Mißbrauch bei Verwaltung und Vertheilung von der Krone zugehörigen Geldern und andern Effecten.

§. 312.

Wenn jemand der Krone gehörige Gelder, Güter oder Effecten abhanden kommen läßt, verbirgt, oder falsche Rechnung darüber ablegt.

Wer unter seiner Verwaltung, Disposition, Verwahrung oder Aufsicht der Krone zugehörige Gelder, oder andere ihm von Amtswegen anvertraute Güter und

Effecten hat, und etwas davon verheimlicht oder unrechtmäßiger Weise verwendet, oder falsche Rechnungen darüber ablegt; der soll nicht nur das abhanden gekommene ersetzen, und die der Krone oder Privatpersonen gesetzlich zukommende Entschädigung leisten, sondern ausserdem, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 38 oder 40 bestraft werden.

§. 313.

Verbotener Gebrauch oder Zurückhaltung von Kronseigenthum oder Effecten.

Wenn jemand, dem die Verwaltung von Krons- oder Gemeindeeigenthum übertragen ist, dieselben auf eine unerlaubte Weise zu seinem Vortheil verwendet, oder den Beamten dasjenige, was ihnen von Amtswegen zukömmt, unrechtmäßiger Weise vorenthält; so soll derselbe, außer dem zu leistenden Schadenersatz, noch, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 59 und 60 bestraft werden.

§. 314.

Strafe der Theilnehmer und Gehülfen.

Die Theilnehmer und Gehülfen eines Unterschleifs von Geldern oder Effecten, und diejenigen, welche wissentlich von einem solchen, zum Schaden der Krone oder von Privatpersonen Nutzen ziehen, sollen mit derselben Strafart, jedoch in geringerem Maaße, belegt werden.

§. 315.

Verantwortlichkeit der Vorgesetzten, welche über diejenigen, die Kronsgelder und Sachen verwalten, die Oberaufsicht haben.

Die Beamten, welchen von Amtswegen die Aufsicht über diejenigen zukömmt, welche Kronsgelder und

Sachen zu verwalten und darüber zu verfügen haben, sind, bei vorerwähnten Verbrechen, für die Verletzung der Ordnung, und für die Unterlassung der pflichtmäßigen Aufsicht verantwortlich; und wenn sie unrichtiger Attestate überführt werden, so sollen sie, nach Maaßgabe ihrer Schuld, nach §§. 50 bis 52 bestraft werden; auch müssen sie allen Schaden ersetzen, in wiefern der Verbrecher selbst nicht im Stande ist, es zu thun.

§. 316.

Wenn jemand Kronsgelder oder Effecten aus Unachtsamkeit abhanden kommen läßt.

Wer, ohne betrügen und sich Kronssachen oder Gelder zueignen zu wollen, dergleichen durch unordentliche Verwahrung oder Unaufmerksamkeit verliert, oder abhanden kommen läßt; der soll das verlorene oder abhanden gekommene doppelt ersetzen, und überdies mit Ehrenstrafen nach §. 51 und 52 belegt; bei Wiederholung solcher Unachtsamkeit aber, außer dem Ersatz, nach §. 49 oder 50, nach Maaßgabe seiner Schuld, seines Amtes entsetzt werden.

Fünfte Abtheilung.

Von den Strafen für die Verbrechen der bei Erhebung der Steuern, Zölle und anderer Kronseinkünfte angestellten Beamten.

§. 317.

Strafe für Erhebung gesetzwidriger Steuern und Leistungen.

Wer außer den, durch die Gesetze oder die Allerhöchsten Befehle bestimmten Steuern und Leistungen noch neue, zur Belästigung des Volks, aufzulegen sich

erfrecht; oder wer bei Erhebung der gesetzlichen Steuern, Zölle, Auflagen, Accise, und Beitreibung anderer Leistungen die darüber festgesetzte Ordnung überschreitet, offenbare Bedrückungen ausübt und sich Erpressungen erlaubt; der soll, nach Anweisung der §§. 46 bis 48, nach Maaßgabe seiner Schuld, seines Amtes entsetzt werden.

§. 318.

Dergleichen Verbrechen aus Gewinnsucht begangen.

Wenn jemand aus Gewinnsucht, und zu seinem eigenen Vortheil, eine Steuer aufgelegt hat; so soll derselbe, außer der zu leistenden gehörigen Entschädigung für das, was er durch die gesetzwidrige Steuer eingetrieben, noch mit Freiheits- und Ehrenstrafen, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 38, 39 oder 40 belegt werden.

§. 319.

Strafe für unerlaubte Theilnahme an den von der Krone abgeschlossenen Contracten.

Wenn ein Kronsbeamter, dem durch die bestehenden Verordnungen die Theilnahme an den von der Krone abgeschlossenen Lieferungen, Pachten und andern dergleichen Contracten untersagt ist, dennoch an dergleichen Theil nimmt, und die ihm von Amtswegen zustehende Gewalt in solchen Fällen zu seinem Vortheil anwendet; so soll derselbe nach §§. 47 und 48 bestraft, und nach §§. 70, 78 u.s.w. für allen daraus entstandenen Verlust verantwortlich gemacht werden.

Sechste Abtheilung.

Von der Strafe für ungerechte Entscheidung von Processen, aus Partheilichkeit oder Gewinnsucht.

§. 320.

Ungerechte Entscheidung eines Processes aus Gewinnsucht.

Wer überwiesen wird, daß er aus Gewinnsucht einen Proceß ungerecht entschieden hat, der soll mit Freiheits- und Ehrenstrafen, oder mit Verlust aller Rechte nach §. 34 oder 38 belegt werden, nach Maaßgabe seiner Schuld.

§. 321.

Aus offenbarer Partheilichkeit.

Wer, zwar nicht aus Gewinnsucht, jedoch aus offenbarer Partheilichkeit, Freundschaft oder Feindschaft, einen Proceß dem buchstäblichen Sinne des Gesetzes zuwider entscheidet; der soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 46 bis 48 bestraft werden.

§. 322.

Von andern ungerechten Entscheidungen.

Wegen anderer ungerechter Entscheidungen, außer oberwähnten Fällen, soll nach den, in der Gerichtsordnung angeführten Grundsätzen verfahren werden.

§. 323.

Fortsetzung.

In der Gerichtsordnung ist auch bestimmt, in welchem Maaße der Präsident, die Räthe und die Canzleibeamten wegen der Theilnahme an solchen Vergehungen und wofür jeder insbesondere verantwortlich ist.

§. 324.

Strafe für ungerechte Entscheidung in Criminalsachen.

Wenn aber mittelst einer ungerechten Entscheidung irgend jemand unschuldiger Weise eine Criminalstrafe erlitten; so soll derjenige, der sich der ungerechten Entscheidung (§. 321.) schuldig gemacht hat, mit derselben Strafart belegt werden, welche jener ungerechter Weise erlitten.

§. 325.

Strafe für Annahme von Geschenken bei gerechter Entscheidung eines Processes.

Wenn jemand zwar eine Sache nach den Gesetzen richtig behandelt und entschieden hat, aber doch dabei überführt wird, von den Partheien Geschenke dafür genommen zu haben; der soll nicht nur das Erhaltene herausgeben, sondern auch noch außerdem, nach Maaßgabe der Schuld, mit Ehrenstrafen nach §§. 50 bis 52 belegt werden

§. 326.

Geldstrafe für diejenigen, die Geschenke gegeben haben.

Diejenigen aber, welche Geschenke gegeben haben, sollen, zum Besten frommer Anstalten, den doppelten Werth derselben erlegen.

§. 327.

Fernere Verantwortlichkeit derer, die Geschenke genommen.

Wer der Annahme von Geschenken überwiesen ist, wird durch erwähnte Strafe keinesweges von der Verantwortlichkeit für alle, durch seine Ungerechtigkeit Privatpersonen zugefügten Schäden befreiet.

Siebente Abtheilung.

Von anderen geringeren Dienstvergehen.

§. 328.

Verschiedene geringere Dienstvergehen.

Für Nachlässigkeit und Versäumniß in Amts- und Dienstsachen, für eigenmächtige Entfernung und Abwesenheit, ferner für unordentliches, dem Rang und Stande nicht geziemendes und Aergerniß gebendes Betragen, oder für unanständige Reden gegen die Vorgesetzten und älteren Beamten; ferner für unbedeutende Defecte von Sachen oder Geldern, steht es den Vorgesetzten zu, folgende Strafen aufzulegen, als: Verweise, Arrest, temporäre Suspension vom Dienst, dem beleidigten Theile zu leistende Abbitte, Geldstrafen, und andere Correctionsmittel, nach Anweisung der besondern Reglements, Instructionen und Vorschriften, welche den verschiedenen Behörden darüber ertheilt worden.

§. 329.

Strafe für die, so dadurch nicht gebessert werden.

Wer durch dergleichen Strafen der Vorgesetzten nicht gebessert wird; der soll seines Amtes entsetzt werden.

§. 330.

Verpflichtung, die sich im Dienst ereignenden Mißbräuche anzuzeigen.

Jeder, wer mit Beamten, die sich der, in den vorhergehenden Abtheilungen erwähnten, Mißbräuche schuldig machen, zusammen dient, und von Amtswegen gewisse Nachricht davon hat; ist verpflichtet, bei rechter Zeit vorgeschriebener Maaßen Anzeige davon zu

machen; im entgegenstehenden Falle aber soll er als Mitschuldiger, jedoch in geringerem Maaße, bestraft werden, auf den Grund von §. 17. Nro. 3.

§. 331.

Strafen für falsche Anzeige darüber.

Wer aber gegen einen Andern eine unrichtige und falsche Anzeige über dergleichen Mißbräuche macht, und dieser Ungerechtigkeit überwiesen wird; der soll selbst dieser Strafe unterliegen.

Ende des zweiten Theils.

Uebersicht der im zweiten Theile des Entwurfs eines Criminal-Gesetzbuches enthaltenen Sachen.

Erstes Kapitel. Von den Strafen für Verbrechen gegen die heilige Religion und die rechtgläubige Kirche. . . Seite 45

Erste Abtheilung. Strafen für Gotteslästerung und Schmähung des Glaubens. . — 45

§. 112. Vorsätzliche Gotteslästerung. §. 113. Gotteslästerung aus Leichtsinn. §. 114. Wiederholung dieses Verbrechens.

Zweite Abtheilung. Strafen für aufrührerische Störungen und Unruhen in der Kirche. . . . . — 46

§. 115. Aufrührerische Störungen beim Gottesdienst oder bei Processionen. §. 116. Beleidigung der Geistlichen während ihrer Amtsverrichtung. §. 117. Fortsetzung. §. 118. Beleidigung von Privatpersonen in der Kirche. §. 119. Wie kleinere Vergehen dieser Art zu bestrafen.

Dritte Abtheilung. Strafen für den Abfall von der rechtgläubigen Kirche, und die Verführung dazu. . . — 47

§. 120. Verführung zum Abfall von der rechtgläubigen Griechisch-Russischen Kirche. §. 121. Theilnahme an diesem Verbrechen. §. 122. Wiederholung desselben. §. 123. Zurechtweisung derer, die von der rechtgläubigen Kirche abgefallen. §. 124. Bekehrung eines Nichtchristen zum Christlichen Glauben, nicht russischer Confession. §. 125. Verleitung eines Christen zum unchristlichen Glauben.

Vierte Abtheilung. Strafen für Sectenmacherei und Ketzerei. . . — 49

§. 126. Ausbreitung von Ketzereien. §. 127. Wiederholung dieses Verbrechens. §. 128. Wie kleinere Verbrechen dieser Art bestraft werden sollen. §. 129. Verstümmelung des Leibes aus Aberglauben. §. 130. Theilnahme an diesem Verbrechen.

Zweites Kapitel. Strafen für Verbrechen der beleidigten Majestät. Seite 50

§. 131. Vorsätzliche Verbrechen gegen des Kaisers Majestät oder Dessen Allerhöchste Familie. §. 132. Was für eine Verschwörung zu halten. §. 133. Strafe der Theilnehmer. §. 134. Fortsetzung. §. 135. Welche von den Verwandten zu dieser Anzeige verpflichtet sind. §. 136. Der Denunciant ist von der Strafe befreiet. §. 137. Folgen einer falschen Anzeige. §. 138. Persönliche Beleidigung im Beiseyn Sr. Majestät des Kaisers. §. 139. Persönliche Beleidigung im Pallaste, zur Zeit, wo Sr. Kaiserliche Majestät in selbigem Sich aufhält. §. 140. Schimpf- und Schmähreden gegen Sr. Kaiserliche Majestät oder andere Glieder der Kaiserlichen Familie. §. 141. Abfassung von Pasquillen gegen des Kaisers Majestät oder die Allerhöchste Familie. §. 142. Schmähung Sr. Kaiserlichen Majestät aus Leichtsinn.

Drittes Kapitel. Strafen für Hochverrath. — 54

§. 143. Böse Anschläge gegen die souveraine Gewalt oder die Integrität des Russischen Reichs. §. 144. Ergreifung der Waffen gegen das Vaterland. §. 145. Dem Feinde durch verschiedene Verräthereien geleisteter Vorschub. §. 146. Strafe für die Theilnahme und den Versuch dieses Verbrechens. §. 147. Der Denunciant ist von der Strafe befreiet. §. 148. Strafe für Mittheilung von Staatsgeheimnissen an eine fremde Macht. §. 149. Fortsetzung. §. 150. Fortsetzung. §. 151. Von den Urtheilen über diese Verbrechen.

Viertes Kapitel. Strafen für Verbrechen,

welche die innere Sicherheit und die öffentliche Ruhe der Gesellschaft stören. Seite 56
§. 152. Wodurch die öffentliche Ruhe im Lande gestört wird.
Erste Abtheilung. Vom Aufruhr oder Empörung und andern dergleichen Zusammenrottirungen und Aufläufen. — 57
I. Vom Aufruhr oder Empörung und Rebellion. — 57
§. 153. Definition dieses Verbrechens. §. 154. Was eine Rotte sey. §. 155. Hauptanstifter einer Empörung. §. 156. Aufrührer, welche in Verbindung mit dem Feinde stehen. §. 157. Theilnehmer des Aufruhrs. §. 158. Schärfungsgründe. §. 159. Mildernde Umstände. §. 160. Verantwortlichkeit der Theilnehmer für den angerichteten Schaden. §. 161. Ein jeder soll der Regierung zur Unterdrückung des Aufruhrs behülflich seyn. §. 162. Unterlassene Anzeige eines Aufruhrs. §. 163. Wenn zum Aufruhr noch andere wichtige Verbrechen hinzukommen.
II. Von den Verbrechen, welche eben so wie Theilnahme am Aufruhr zu bestrafen sind. — 60
§. 164. Züchtlinge und andere Gefangene, die gegen ihre Wache gewaltthätig verfahren. §. 165. Empörung der Bauern gegen ihre Herrn, und Widersetzlichkeit gegen Militaircommanden. §. 166. Empörung auf Fabriken und andern dergleichen Anstalten. §. 167. Widersetzlichkeit gegen Wachen und andere auf Befehl handelnde Personen. §. 168. Widersetzlichkeit der Mitglieder irgend einer Gesellschaft gegen die Regierung. §. 169. Ausbreitung erdichteter Befehle, um das Volk aufzuwiegeln. §. 170. Verläumderische Schriften gegen die Regierung. §. 171. Verbrechen dieser Art aus Leichtsinn.
III. Von unerlaubten Aufläufen. — 62
§. 172. Strafe für unerlaubte Aufläufe. §. 173.

Theilnehmer derselben. §. 174. Fortsetzung. §. 175. Strafe für die Nachlässigkeit der Obrigkeit bei Zusammenrottirungen.

Zweite Abtheilung. Von den Strafen für Gewaltthätigkeit und Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche Gewalt, und für die den Staatsbeamten zugefügten Beleidigungen. = = = = Seite 63

§. 176. Definition dieses Verbrechens. §. 177. Strafen für dieses Verbrechen. §. 178. Wenn es gegen die höchsten Reichsbehörden oder deren Personal begangen. §. 179. Gegen die Gouvernements- und andere Behörden und Beamten. §. 180. Beleidigungen der Behörden und ihres Personals durch Schimpf- und Schmähreden. §. 181. Verachtung der Verordnungen der öffentlichen Behörden. §. 182. Ferneres Verfahren wegen dieses Verbrechens. §. 183. Wie der Ungehorsam der Einwohner gegen die Anordnungen der Policey zu bestrafen.

Dritte Abtheilung. Von den Strafen für die Befreiung der unter Wache gehaltenen Personen. = = = = — 66

I. In Bezug auf die, welche die unter Wache gehaltenen Personen befreien. = — 66

§. 184. Gewaltsame Befreiung von Gefangenen. §. 185. Befreiung durch Betrug und Verschlagenheit. §. 186. Gehülfen bei der Befreiung. §. 187. Wenn die Befreiung noch von andern Verbrechen begleitet ist. §. 188. Beschützung und Verbergung flüchtiger oder entsprungener Verbrecher. §. 189. Verbergung eines Verbrechers. §. 190. Bestrafung des Befreiers, wenn der befreite Inquisit nach der Untersuchung freigesprochen wird.

II. In Bezug auf diejenigen, welche von Amtswegen die Aufsicht über die Gefangenen hatten. = = = = — 68

§. 191. Vorsätzliche Freilassung gefangener Verbrecher. §. 192. Strafe für unvorsätzliche Freilassung eines Verbrechers. §. 193. Freilassung der wegen Policeyvergehen Gefangenen. §. 194. Fortsetzung.

III. In Bezug anf die Entsprungenen selbst. . . . . Seite 69

§. 195. Flucht des Verbrechers. §. 196. Wenn zu Bewirkung der Flucht Gewalt angewendet worden. §. 197. Wichtige bei der Flucht begangene Verbrechen. §. 198. Fortsetzung. §. 199. Eigenmächtige Entfernung vom angewiesenen Aufenthaltsorte.

Vierte Abtheilung. Von den Strafen für gewaltsame Entführung, Einsperrung oder Gefangenhaltung eines Andern. . — 70

§. 200. Strafe für gesetzwidrige Beraubung der Freiheit eines Andern. §. 201. Schärfung der Strafe. 202. Fortsetzung. §. 203. Strafe für Theilnahme und Versuch. §. 204. Ihre gemeinschaftliche Verantwortlichkeit. §. 205. Entführung Unmündiger oder eines Frauenzimmers. §. 206. Unwirksamkeit der Einwilligung der Entführten. §. 207. Klage nach erfolgter Ehe zwischen dem Entführer und dem entführten Frauenzimmer. §. 208. Erlaubte Nothwehr gegen den Entführer.

Fünfte Abtheilung. Von den Strafen für Verbrechen gegen die allgemeine gerichtliche Ordnung, oder für verbotene Selbsthülfe. . . . . — 73

§. 209. Was verbotene Selbsthülfe ist.

I. Strafen für Selbstrache wegen persönlicher Beleidigungen. . . . — 73

§. 210. Strafen der Duellanten und Secundanten. §. 211. Strafe, im Falle einer dabei getödtet wird. §. 212. Im Falle der Verwundung. §. 213. Geringste Strafe für einen Zweikampf. §. 214. Strafe für die Herausforderung. §. 215. Fortsetzung. §. 216.

Strafe für die Zulassung eines Zweikampfs. §. 217.
Strafe für die Mitwirkung zum Zweikampf. §. 218.
Verpflichtung der Obrigkeiten Zweikämpfe zu verhindern. §. 219. Strafe für Selbstrache, ohne Herausforderung zum Zweikampf.
II. Strafe für gewaltsame Anmaaßung fremden Eigenthums oder fremder Rechte. . . . . Seite 76
§. 220. Besitznahme eines fremden Eigenthums unter dem Vorwande des Rechts, ohne gerichtliches Urtheil.
§. 221. Gehülfen bei einer solchen Besitznahme.
§. 232. Die Strafe des Usurpators wird nicht durch den nachfolgenden, ihm das streitige Eigenthum zusprechenden, gerichtlichen Ausspruch aufgehoben. §. 223. Wie lange die Strafe dauern muß. §. 224. Eigenmächtige Umsetzung der Gränzzeichen und Marksteine. §. 225. Wenn diese Verbrechen von andern begleitet sind. §. 226. Weitere Verantwortlichkeit des Usurpators.
Sechste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen. . . . . — 78
§. 227. Strafen für andere Störungen der Ruhe und Sicherheit.
Fünftes Kapitel. Von den Strafen für schädliche Handlungen, welche das allgemeine Wohlbefinden und die Gesundheit der Bewohner von Dörfern, Städten und Kreisen verletzen. . . . . — 79
§. 228. Giftmischerei unter Speisen und Getränke.
§. 229. Heimliche Einfuhr von Sachen, mit Umgehung der Quarantaineanstalten. §. 230. Verderbung oder Vernichtung von Vorräthen von Lebensmitteln.
§. 231. Verkauf von Gift und andern schädlichen Sachen. §. 232, Verbreitung einer Viehseuche. §. 233. Mitschuldige bei dergleichen Verbrechen. §. 234. Beschädigung öffentlicher Anstalten. §. 235. Schärfung

der Strafe, und fernere Verantwortlichkeit bei dergleichen Verbrechen.

Sechstes Kapitel. Von den Strafen für die Verletzung der ausschließlichen Kaiserlichen Rechte und Regalien. = = Seite 81

§. 236. Definition dieses Verbrechens.

Erste Abtheilung. Von den Strafen für das Nachmachen des Kaiserlichen Geldes. — 82

§. 237. Nachmachen des Russischen Geldes aller Art. §. 238. Einfuhr nachgemachten Russischen Geldes nach Rußland. §. 239. Nachmachung der Obligationen oder Scheine der verschiedenen Corporationen und Compagnieen. §. 240. Gehülfen bei der Nachmachung. §. 241. Wer davon Kenntniß hat, ohne es anzuzeigen. §. 242. Wenn jemand von den Theilnehmern freiwillig Anzeige macht, und seine Mitschuldigen entdeckt. §. 243. Beschneiden oder Verringerung des Gewichts der Münze. §. 244. Weitere Verantwortlichkeit der Schuldigen. §. 245. Zerstörung der beim Falschmünzen gebrauchten Geräthschaften, Instrumente und Materialien. §. 246. Gebrauch des falschen Geldes, ohne irgend eine Keuntniß von der Verfertigung desselben. §. 247. Wer fremdes Geld nachmacht.

Zweite Abtheilung. Von den Strafen für das Einschmelzen des Geldes. ' ' — 85

§. 248. Einschmelzen Kaiserlicher Münzen. §. 249. Gehülfen dabei. §. 250. Strafe für dies Verbrechen, wenn es zum zweiten oder dritten Male begangen.

Dritte Abtheilung. Von den Strafen für die unerlaubte Ausfuhr des Russischen Geldes. = = = ' — 86

§. 251. Ausfuhr des Russischen Geldes, oder einer unerlaubten Menge desselben über die Gränzen des Reichs. §. 252. Wenn ein solches Verbrechen zum zweiten oder dritten Male begangen wird. §. 253.

Ausnahmen in Hinsicht der diplomatischen Agenten u. s. w.
Vierte Abtheilung. Von der Verletzung anderer ausschließlichen Kaiserlichen Rechte oder Regalien. = = = = Seite 87
§. 254. Wie rücksichtlich der Strafen für andere den Kaiserlichen Rechten und Regalien zuwiderlaufende Handlungen zu verfahren. §. 255. Fortsetzung.
Siebentes Kapitel. Von den Strafen für Betrug und Verfälschungen. = = = — 88
Erste Abtheilung. Von den Strafen wegen Nachmachung des Kaiserlichen Siegels, Stempels, Wappens und anderer dergleichen Zeichen. = = = = — 88
§. 256. Nachmachung oder betrügerische Beidruckung des Kaiserlichen Siegels. §. 257. Nachmachung der Wappen, Siegel und Stempel obrigkeitlicher Behörden. §. 158. Mißbrauch der Stempel, Siegel u. s. w.
Zweite Abtheilung. Von den Strafen für die Verfälschung von Ukasen, gerichtlichen Acten, und andern ähnlichen officiellen Papieren. = = = = — 89
§. 250. Verfälschung Kaiserlicher Ukasen. §. 260. Abfassung falscher Papiere im Namen obrigkeitlicher Behörden. §. 261. Nachmachung von Unterschriften, und andern Verfälschungen bei officiellen Papieren. Benutzung eines solchen Betrugs. §. 262. Betrug bei Privatverhandlungen.
Dritte Abtheilung. Von den Strafen für untergeschobene Attestate, Abläugnung der Unterschrift, und falsches Zeugniß. = — 91
I. §. 263. Ausstellung falscher Attestate im Namen der Obrigkeit. §. 264. Wenn Beamte wissentlich dergleichen falsche Papiere ausfertigen. II. §. 265. Betrügerische Abläugnung der Unterschrift unter irgend

einer Urkunde. §. 266. Fortsetzung. III. §. 267. Falsches Zeugniß in Civilsachen. §. 268. Falsches Zeugniß in Criminalsachen. §. 269. Ursachen zur Schärfung der Strafe. §. 270. Fortsetzung.

Vierte Abtheilung. Von den Strafen für gesetzwidrige Anmaaßung eines falschen Standes, Ranges oder Namens. . Seite 93

§. 271. Gesetzwidrige Anmaaßung eines falschen Standes, Ranges oder Ordens. §. 272. Annahme eines falschen Namens in gerichtlichen Verhandlungen. §. 273. Annahme eines fremden Namens ohne böse Absicht.

Fünfte Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen. . . . . — 94

§. 274. Mitschuldige der oben angezeigten Verbrechen. §. 275. Folgen, welche die Strafen wegen Verfälschungen für die von Leibesstrafen Befreiten nach sich ziehen. §. 276. Grundsatz bei Bestrafung der übrigen, vor die Policey nicht mehr gehörigen Verfälschungen.

Achtes Kapitel. Von den Strafen für Betrug und Gewalt bei Vollziehung der Ehe. . — 96

§. 277. Definition dieses Verbrechens.

Erste Abtheilung. Von den Strafen für Betrug bei einer Doppelheirath. . . — 97

§. 278. Wenn jemand, der schon einmal verheirathet ist, eine neue Ehe schließt, während die alte noch besteht. §. 279. Verheirathung eines bereits gesetzmäßig verheiratheten Mannes mit einer unverheiratheten Person. §. 280. Beamte, welche an einem solchen Betruge Theil nehmen. §. 281. Geistliche, welche daran Theil nehmen.

Zweite Abtheilung. Von den Strafen für Verehelichung in verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft. . — 98

§. 282. Verehelichung in verbotenem Grade der Verwandtschaft.

Dritte Abtheilung. Von der Strafe für Betrug in Ansehung anderer Erfordernisse bei der Ehe. . . . . Seite 99
§. 283. Betrügereien oder Verfälschungen in Bezug auf andere Erfordernisse bei der Ehe.
Vierte Abtheilung. Strafen für Gewaltthätigkeit und Zwang bei der Verehelichung. . . . . — 99
§. 284. Wer einen Andern zur Verheirathung zwingt. §. 285. Verantwortlichkeit der Machthabenden Personen in Hinsicht auf die Zeugnisse bei der Verheirathung. §. 186. Wenn diese Personen selbst Gewalt gegen die zu verehelichenden Personen gebrauchen. §. 287. Strafe der Geistlichen, welche von einem solchen Zwange Kenntniß haben. §. 288. Wenn einer der beiden Verheiratheten den andern zur Ehe gezwungen hat.
Fünfte Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen. . . . . — 101
§. 289. Strafe der Gehülfen des Betrugs oder der Gewaltthätigkeiten bei ungesetzmäßigen Ehen. §. 290. Wer eine verbotene Ehe schließt, ohne von dem dabei Statt gehabten Betruge zu wissen. §. 291. Wie fremde Glaubensgenossen, die sich dergleichen Verbrechen zu Schulden kommen lassen, zu bestrafen sind.
Neuntes Kapitel. Von den Strafen für die, von Beamten bei ihren Amtsverrichtungen begangenen Verbrechen. . . . — 102
Erste Abtheilung. Von den Strafen für die Verletzung der Dienstpflicht überhaupt. . . . . — 102
§. 292. Definition dieser Art von Verbrechen. §. 293. Allgemeine Strafen dafür. §. 294. Fernere Verantwortlichkeit der Schuldigen. §. 295. Unvorsätzliche Verletzungen der Amtspflicht.
Zweite Abtheilung. Von der Strafe für

Mißbrauch der, von der Regierung erhaltenen Macht und Zutrauen. = Seite 103
§. 296. Vorsätzliche Vernichtung oder Entwendung von Papieren. §. 297. Vorsätzliche, Andern zum Schaden gereichende Mittheilung von anvertrauten Papieren oder Urtheilen. §. 298. Ueberschreitung der Gränzen der gesetzlichen Gewalt. §. 299. Wer den gesetzlichen Beistand verweigert, oder Gefangene ohne Verhör zurückhält. §. 300. Recht des Bedrückten oder gefangen Gehaltenen, Genugthuung zu fordern. §. 301. Betrügerische Ausübung der amtlichen Gewalt nach der Entlassung aus dem Dienst. §. 302. Strafe für andere Verfälschungen in officiellen Papieren.

Dritte Abtheilung. Von der Strafe für Verbrechen der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, und für gesetzwidriges Verfahren der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen. = = = = = = — 106
§. 303. Wenn ein Untergebener Hand an seinen Vorgesetzten legt, oder ihn zum Zweikampf herausfordert. §. 304. Wer seinen Vorgesetzten mit Worten persönlich beleidigt. §. 305. Strafe für Lässigkeit in der Aufsicht auf die Untergebenen. §. 306. Uebertriebene Strenge bei Correction der Untergebenen. §. 307. Wenn jemand einen Untergebenen ohne gesetzliche Ursache absetzt, und dem Criminalgerichte übergiebt. §. 308. Strafe bei Wiederholung obiger Verbrechen. §. 309. Wenn ein Vorgesetzter seinen Untergebenen zu Begehung gesetzwidriger Handlungen zwingt. §. 310. Wer jemanden, der kein gesetzliches Recht dazu hat, im Civildienst anstellt. §. 311. Wenn dergleichen Anstellung aus Gewinnsucht geschehen ist.

Vierte Abtheilung. Von der Strafe für Mißbrauch bei Verwaltung und Vertheil-

lung von der Krone zugehörigen Gel-
dern und andern Effecten. . . Seite 108
§. 312. Wenn jemand der Krone gehörige Gelder, Güter oder Effecten abhanden kommen läßt, verbirgt, oder falsche Rechnung darüber ablegt. §. 313. Verbotener Gebrauch oder Zurückhaltung von Kronseigenthum und Effecten. §. 314. Strafe der Theilnehmer und Gehülfen. §. 315. Verantwortlichkeit der Vorgesetzten, welche über diejenigen, die Kronsgelder und Sachen verwalten, die Oberaufsicht haben. §. 316. Wenn jemand Kronsgelder oder Effecten aus Unachtsamkeit abhanden kommen läßt.

Fünfte Abtheilung. Von den Strafen für die Verbrechen der bei Erhebung der Steuern, Zölle und anderer Kronseinkünfte angestellten Beamten. . . — 110
§. 317. Strafe für Erhebung gesetzwidriger Steuern und Leistungen. §. 318. Dergleichen Verbrechen aus Gewinnsucht begangen. §. 319. Strafe für unerlaubte Theilnahme an den von der Krone abgeschlossenen Contracten.

Sechste Abtheilung. Von der Strafe für unrechtmäßige Entscheidung von Processen aus Partheilichkeit oder Gewinnsucht. — 112
§. 320. Ungerechte Entscheidung eines Processes aus Gewinnsucht. §. 321. Aus offenbarer Partheilichkeit. §. 322. Von andern ungerechten Entscheidungen. §. 323. Fortsetzung. §. 324. Strafe für ungerechte Entscheidung in Criminalsachen. §. 325. Strafe für Annahme von Geschenken bei gerechter Entscheidung eines Processes. §. 326. Geldstrafe für diejenigen, die Geschenke gegeben haben. §. 327. Fernere Verantwortlichkeit derer, die Geschenke genommen.

Siebente Abtheilung. Von anderen geringeren Dienstvergehen. . . . — 114

§. 328. Verschiedene geringere Dienstvergehen. §. 329. Strafe für die, so dadurch nicht gebessert werden. §. 330. Verpflichtung, die sich im Dienst ereignenden Mißbräuche anzuzeigen. §. 331. Strafe für falsche Anzeige darüber.

Ent:

Entwurf
eines
Criminal-Gesetzbuches
für
das Russische Reich.

Dritter Theil.

Von den Strafen für Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von den Strafen für das Verbrechen der Tödtung.

§. 332.

Arten der Tödtung.

Eine Tödtung kann geschehen: a. vorsätzlich; b. unvorsätzlich; c. unversehends; d. ganz schuldlos.

Erste Abtheilung.

Von der vorsätzlichen Tödtung oder dem Morde.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 333.

Definition des Mordes.

Für einen Mord ist es zu halten, wenn jemand mit Absicht und vorbereitet einen Andern tödtet, oder doch in dieser Absicht eine Handlung begeht, welche den Tod des Andern zur Folge hatte.

§. 334.

Fortsetzung.

Auch ist der für einen vorsätzlichen Mörder zu achten, der einen Andern zu tödten befohlen hat, oder der

mit Vorbedacht einem Andern eine solche Handlung, und an einem solchen Orte zu begehen heißt, daß der Tod dessen, der den Befehl erfüllt, oder sonst eines Menschen, unvermeidlich erfolgen mußte, und auch wirklich erfolgte.

§. 335.

Untersuchung über die Tödtung und den Vorsatz dazu.

Wie die Missethat, welche die Ursache des erfolgten Todes gewesen, zu untersuchen und zu entdecken, und in welchen Fällen der Vorsatz und die Absicht der Tödtung als erwiesen anzunehmen, bestimmt die Gerichtsordnung.

II.

Von den verschiedenen Arten des Mordes und deren Bestrafung.

§. 336.

Allgemeine Strafart für Mord.

Die Strafe für einen Mord ist im Allgemeinen politischer und bürgerlicher Tod nach §. 34, und zwar im höchsten Maaße; außer in den Fällen, wo in den folgenden Paragraphen ein höherer oder niedrigerer Grad der Strafe ausdrücklich bestimmt ist.

§. 337.

Umstände, wegen denen die Strafe geschärft werden soll.

Auf die Strafe des §. 32 soll erkannt werden:

1. Wenn der Mord in der Kirche, im Kaiserlichen Pallaste, in öffentlichen Gerichtshöfen oder andern Collegien, oder an einem Beamten bei Ausübung seiner Amtspflicht vollführt worden.

2. Wenn der Mord an einem Verwandten in den ersten vier Graden begangen worden; jedoch die in den §§. 339 und 362 bestimmten Fälle ausgenommen.
3. Wenn ein Diener an seinem Herrn, ein Untergebener an seinem Vorgesetzten, ein Zögling an seinem Erzieher einen Mord begeht, oder überhaupt wenn eine Mordthat zwischen Personen begangen wird, die in ähnlichen Verbindungen mit einander stehen.
4. Wenn eine Verbindung zu Begehung der Mordthat errichtet wurde, oder wenn sie mit Raub oder Brandstiftung verknüpft war.
5. Wenn jemand eine schwangere Person, oder einen Schlafenden, oder Blödsinnigen ermordet.
6. Wenn Gift dazu gebraucht worden.
7. Wenn er unter den §§. 89, 90, 163 und 197 angezeigten Umständen begangen worden.

§. 338.

Besondere Ursachen zu Schärfung der Strafe.

Ist in diesen Fällen der Mord noch mit besonderer Grausamkeit und Marter ausgeführt worden: so soll die Strafe noch durch schwerere Arbeit, strengeres Gefangenhalten und größere Entfernung des Verweisungsortes geschärft werden.

§. 339.

Ermordung der Eltern durch ihre Kinder.

Kinder, die ihre Eltern ermorden, sollen nach §. 28 mit dem Tode bestraft werden.

§. 340.

Wer einen Andern im Zweikampfe tödtet.

Wer einen Andern im Zweikampfe (§§. 211, 212 u. s. w.) der eine Folge einer Ausforderung war, tödtet, soll nach §. 34 mit Verlust aller Rechte bestraft werden; fand aber keine vorgängige Ausforderung statt, so soll der Mörder mit Freiheits- und Ehrenstrafen nach §. 38 oder 39, nach Maaßgabe seiner Schuld, belegt werden.

§. 341.

Strafe wegen des Versuchs zum Morde.

Wer überführt ist, einen Versuch zur Ermordung eines Andern gemacht zu haben; soll eben so bestraft werden, als ob er den Mord vollbracht hätte, wenn sich bei der Untersuchung ergiebt, daß der Versuch die wahrhaftige Ursache des darauf erfolgten Todes gewesen; ist aber der Tod nicht erfolgt, so soll er nach Anweisung der §§. 13, 14, 15 und 16 mit gelindern Graden, nach Maaßgabe seiner Schuld, bestraft werden.

§. 342.

Fortsetzung.

Gleich einem Versuch ist es zu bestrafen, wenn jemand aus Rache, oder um etwas zu erpressen, den Andern zu tödten drohet, aber bei Ausführung seines Vorsatzes ergriffen, oder durch Nebenumstände daran gehindert, oder davon abgehalten wird.

§. 343.

Bestrafung solcher lebensgefährlichen Drohungen, die nicht zur Ausführung kommen.

Gelangen aber dergleichen lebensgefährliche Drohungen zur Kenntniß des Richters, ehe sie zur Ausfüh-

rung gekommen sind; so soll der Drohende, nach Maaßgabe seiner Schuld und seines Standes, mit Freiheitsstrafe belegt, ihm die Erfüllung seiner Drohung aufs strengste untersagt, und er zu Stellung einer hinreichenden Bürgschaft für des Bedroheten Sicherheit, theils durch Ausstellung eines Reverses, theils auf andere Weise, wie es das Gericht für gut und nothwendig erachtet, angehalten werden.

§. 344.

Falls sie dennoch ausgeführt werden.

Wenn aber der Drohende, des Verbots ungeachtet, von seinem sträflichen Vorsatze nicht abläßt, und solchen ins Werk stellt; so soll er nach §. 32 bestraft werden.

§. 345.

Strafe für Vergiftung.

Wer einem Andern absichtlich Gift beibringt, soll jederzeit, auch wenn dasselbe den Tod des Andern nicht zur Folge hatte, so bestraft werden, als wenn er die Mordthat vollendet hätte.

§. 346.

Strafe der Theilnehmer an einer Mordthat.

Die Mitschuldigen erster Classe (§. 17, Nro. 1.) sollen wie die Urheber des Mordes selbst, nach §. 32 oder 34; die Mitschuldigen zweiter Classe (§. 17, 2.) gleichfalls, nach der Wichtigkeit des Verbrechens, nach §. 34, aber in geringerem Maaße, oder nach §. 38, nach dem Grade ihrer Theilnahme; endlich die Mitschuldigen dritter Classe (§. 17, 3.) mit Freiheits- oder Leibesstrafen

nach §§. 40, 59 oder 65, nach Maaßgabe ihrer Schuld, bestraft werden.

§. 347.

Verpflichtung des Mörders zur Entschädigung.

Ausser der verordneten Criminalstrafe muß der Mörder aus seinem Vermögen des Ermordeten Familie für allen Verlust entschädigen, den sie durch eine solche Mordthat erlitten.

§. 348.

Fernere Verbindlichkeit desselben, die hinterlassene Familie des Ermordeten zu entschädigen.

Hinterläßt der Ermordete eine Wittwe und unmündige Kinder, die durch seinen Tod die Mittel ihres Unterhalts verloren haben: so kann eine solche Familie, wenn sie es nöthig hat, und solches will, zu ihrer Entschädigung noch verlangen, daß der Mörder alle öffentlichen Abgaben für sie bezahle; oder falls dergleichen zu bezahlen ihr nicht obliegt, der Ermordete aber Gehalt zog, so soll die Hälfte dieses Gehaltes vom Mörder der Familie fortgezahlt werden.

§. 349.

Fortsetzung.

Diese Entschädigung muß der Familie so lange bezahlt werden, bis die Kinder zur Volljährigkeit gelangt sind, oder die Wittwe sich wieder verheirathet hat.

§. 350.

Bestimmung der Entschädigung nach dem Maaße des Vermögens des Mörders.

Der Richter muß ungesäumt der Familie diese Entschädigung bewirken, entweder in vollem Maaße, oder

wenigstens zum Theil, so weit das Vermögen des Mörders dazu hinreicht; wenn nur durch die Entschädigung die eigene nachgelassene Familie des Mörders nicht alle Mittel ihrer Subsistenz verliert.

§. 351.

Wie das Vermögen des Mörders auszumitteln.

Wenn der Mörder eine Person ist, die sich unter fremder Gewalt befindet, als: ein Leibeigener, ein Unmündiger, oder wenn er noch unter Curatel steht u.s.w.; so muß jene Entschädigung nichts desto weniger aus seinem Vermögen geschehen, und die Eltern, Herren oder deren Verwalter, Männer, Vormünder und andere Machthabende Personen sind, wenn sie gleich selbst für die That ihrer Untergebenen nicht einzustehen brauchen, doch verbunden, nach ihrem Gewissen und eidlich alles, was der Mörder im Vermögen gehabt, genau anzuzeigen.

Zweite Abtheilung.

Von den Strafen für unvorsätzlichen Todschlag.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 352.

Definition eines unvorsätzlichen Todschlages.

Wer einen Andern, zwar ohne die Absicht ihn zu tödten, aber doch mit dem Vorsatz ihm zu schaden, durch seine Handlungen ums Leben bringt, begeht einen unvorsätzlichen Todschlag.

§. 353.

Allgemeine Strafe für ein solches Verbrechen.

Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht, soll mit Verlust aller Rechte nach §. 34, jedoch im geringeren Maaße, bestraft werden; ausser in den Fällen, für welche in den folgenden Paragraphen ausdrücklich eine geringere Strafe bestimmt ist.

§. 354.

Strafe für unvorsätzlichen Todschlag bei andern Verbrechen.

Ist der unvorsätzliche Todschlag bei Ausübung eines andern Criminalverbrechens begangen, so trifft den Todschläger allemal die Strafe des vorsätzlichen Mordes.

II.

Verschiedene Arten des unvorsätzlichen Todschlages und deren Bestrafung.

§. 355.

Todschlag im Streit a. ohne Vorbereitung dazu, und ohne Waffen.

Wer bei einem zufällig entstandenen Streite, ohne Vorbereitung, ohne vorhergegangene Feindseligkeit oder Drohung, einem Andern einen Schlag versetzt, woran dieser stirbt; der soll, wenn er keine gefährlichen Instrumente (als: Flinte, Beil, Messer, Degen u. dgl.) dazu gebraucht hat, nach dem Maaße seiner Schuld mit Freiheits- und Ehrenstrafen nach §. 40, oder mit Freiheitsstrafe nach §. 59, gemeine Leute aber mit Leibesstrafen nach §. 65 bestraft werden.

§. 356.

b. Wenn dabei gefährliche Instrumente gebraucht sind.

Hat er aber dabei gefährliche Instrumente gebraucht; so soll er nach §. 38 oder 39, nach Maaßgabe seiner Schuld, bestraft werden.

§. 357.

c. Wenn Drohungen vorhergegangen.

Hat er aber bei dem Gebrauch gefährlicher Instrumente auch noch vorher gedroht; so soll er nach der Bestimmung des §. 353 bestraft werden.

§. 358.

Strafe des Urhebers des Streites, wenn der Todschläger nicht ausfindig zu machen.

Wenn viele an einem Streite Theil genommen, der wahre Todschläger aber nicht ausgefunden wird, wohl aber die Urheber des Streites; so soll dieser mit ein- bis zweijähriger Freiheitsstrafe angesehen, gehört er aber zu den gemeinen Leuten, nach §. 65 bestraft werden; ausserdem aber sollen beide noch öffentliche Kirchenbuße thun; die übrigen Theilnehmer am Streite aber sollen wie folget bestraft werden:

§. 359.

Strafe der Theilnehmer am Streite.

War die Zahl der Theilnehmer, ausser dem Urheber, von fünf bis zwanzig, so soll der fünfte, über zwanzig der Zehnte, und unter fünf die Hälfte mit Leibesstrafen nach §. 65 in dem minderen Grade, und die, welche körperlichen Strafen nicht unterworfen sind, mit Freiheitsstrafe nach §. 60 oder 61 belegt werden.

Wo die Zahl der Schuldigen ungleich, da soll die kleinere Zahl für die Hälfte gelten.

§. 360.

Gründe der Schärfung oder Milderung der Strafe.

Die Strafe des Todschlägers wird geschärft, wenn er den Andern durch beleidigende Worte oder Thaten zum Streite gereizt hat; dagegen gemildert, wenn der Getödtete selbst Ursache zum Streit gab.

§. 361.

Alle Theilnehmer am Streite haften in Gemeinschaft für den zu leistenden Schadenersatz.

Ausserdem haften Alle, die an einem Streite, bei welchem jemand getödtet worden, Theil genommen, in Rücksicht auf den zu leistenden Schadenersatz und die Privatgenugthuung, Einer für Alle und Alle für Einen, nach §§. 70, 78, 347 und 348.

§. 362.

Strafe für Eltern, die bei Anwendung der häuslichen Zucht ihre Kinder tödten.

Wenn eines von den Eltern, bei Ausübung des häuslichen Zuchtrechts, eines seiner Kinder so verletzt, daß es davon stirbt; so soll der Thäter Kirchenbuße thun, und ein bis zwei Jahr in ein Kloster gesperrt werden.

§. 363.

Strafe für andere Personen, die ihre Untergebenen mit übertriebener Härte züchtigen und am Leben verletzen.

Wenn andere Personen, die das Recht häuslicher Zucht haben, als: Erzieher gegen ihre Zöglinge, Herren gegen ihre Leibeigenen, Lehrer gegen ihre Schüler u. s. w. bei Ausübung ihres Zuchtrechts die Gränzen desselben

überschreiten, und solche Härte anwenden, daß der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt, und dieses deutlich bewiesen wird; so sollen die Schuldigen, wenn sie aus den gemeinen Ständen sind, körperlich nach § 34, jedoch im minderen Grade, oder nach §. 38; andere Personen aber mit Verlust des Ranges, Adels oder ehrlichen Namens bestraft, auch zur Kirchenbuße und ewiger Verweisung auf Ansiedelung, nach Maaßgabe der bewiesenen Grausamkeit, verurtheilt werden.

§. 364.

Fortsetzung.

Das Vermögen der Schuldigen fällt in diesem Falle den gesetzmäßigen Erben zu, die dem Verbrecher nur nothdürftigen und seinem Stande gemäßen Unterhalt zu geben verpflichtet sind.

§. 365.

Strafe für unerlaubte Curen, die des Andern Tod zur Folge haben.

Wer, ohne zur ärztlichen Praxis berechtigt zu seyn, jemanden, ohne ihm schaden zu wollen, Arzneimittel giebt, wovon dieser stirbt; der soll mit Freiheits- oder Leibesstrafen nach §. 60 und 65 belegt werden.

Dritte Abtheilung.

Von der unversehends begangenen Tödtung.

§. 366.

Definition einer unversehends begangenen Tödtung.

Wenn jemand einen Andern tödtet, nicht nur ohne alle Absicht und Vorbereitung dazu, sondern auch oh-

ne die geringste Absicht ihm zu schaden: so ist dies eine unversehends begangene Tödtung.

§. 367.

Strafe für eine Tödtung aus Unvorsichtigkeit.

Wenn jemand, den bestehenden Policeyverboten zuwider, an Orten, wo man die Gegenwart von Menschen voraussetzen kann, schießt, oder schwere Körper oder andere Dinge, die durch ihren Fall leicht eines Menschen Leben gefährlich werden können, wohin wirft; und es trifft sich, daß durch dergleichen Unbesonnenheit ein Mensch ums Leben kömmt; so soll der Thäter mit Freiheits- oder Leibesstrafe nach §§. 60 und 65 belegt, und zur Entschädigung nach §§. 347 und 348 verpflichtet werden.

§. 368.

Fortsetzung.

Ist aber eine dergleichen Handlung an einem solchen Orte vorgenommen worden, wo, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Anwesenheit eines Menschen zu der Zeit gar nicht vorausgesetzt werden konnte; so soll der Schuldige nur zur Entschädigung und zur Kirchenbuße verurtheilt werden.

§. 369.

Unversehends begangene Tödtung bei gesetzmäßiger Nothwehr.

Derselben Strafe soll auch der unterliegen, welcher bei gesetzlicher Nothwehr gegen Diebe oder Leute, die ihn anfallen, einen Dritten, der ganz unschuldig ist, unversehends tödlich verletzt.

§. 370.

Durch unvorsichtige Aufbewahrung eines gefährlichen Gewehrs.

Wer unvorsichtiger Weise ein geladenes Gewehr an einen Ort stellt, wo andere Leute, vorzüglich Kinder, hinkommen; der soll, wenn durch diese seine Unvorsichtigkeit jemand um das Leben kommt, ausser der Policeystrafe und Kirchenbuße, noch zur Entschädigung nach §. 347 und 348 verurtheilt werden.

§. 371.

Durch vernachlässigte Unterhaltung der Gebäude u. dgl. m.

Nach denselben Grundsätzen soll gegen den verfahren werden, der in anderen ähnlichen Fällen die Policeyverordnungen in Beziehung auf die Festigkeit der äußern Theile der Gebäude, die aushängenden Schilde, die Unterhaltung der Straßen oder dergleichen vernachlässiget, und durch eine solche Nachlässigkeit Ursache an dem unerwarteten Tode eines Andern wird.

§. 372.

Wenn eine Mutter ihr Kind im Schlafe erdrückt.

Weder die Mutter, noch die Amme, noch eine andere Person soll mit Kindern, bevor sie das zweite Jahr ihres Alters erreicht haben, in einem Bette schlafen.

§. 373.

Strafe für eine solche Mutter.

Handelt eine Mutter gegen dieses Verbot, und erdrückt im Schlafe ihr Kind; so soll sie mit Kirchenbuße und dreimonatlicher Freiheitsstrafe angesehen werden.

§. 374.

Strafe für eine Amme oder andere fremde Weibsperson.

Begeht aber eine Amme, oder andere fremde Weibsperson dieses Verbrechen an fremden Kindern: so soll sie deshalb wie für einen unvorsätzlichen Todschlag bestraft werden. Würde sie aber gar überführt, mit böser Absicht gehandelt zu haben; so trifft sie die Strafe vorsätzlicher Mörder.

Vierte Abtheilung.

Von der schuldlosen Tödtung.

§. 375.

In welchen Fällen die Tödtung schuldlos ist.

Die Tödtung ist schuldlos:

1. Wenn sie bei gerechter Nothwehr begangen wird, nach §§. 19, 20 und 21.
2. Wenn sie des Nachts an Dieben, Räubern oder Entführern (§. 208.), bei der Vertheidigung gegen dieselben, begangen wird.
3. Wenn die Wache sie an Gefangenen begeht, die sich gewaltsam an ihr vergreifen wollen; oder wenn ein Beamter, der den Auftrag hat, einen Aufruhr zu stillen, bei gewaltsamen Widerstande der Aufrührer, zu seiner eigenen Vertheidigung jemanden von ihnen tödtet (§. 164 bis 167).

§. 376.

Fortsetzung.

Auch soll es für kein Verbrechen angesehen werden, wenn einer, der ein Frauenzimmer nothzüchtigen will,

vom

vom Vater oder dem Ehemann der angegriffenen Person auf der Stelle getödtet wird.

§. 377.

Allgemeine Strafe für die Tödtung in erwähnten Fällen.

In allen diesen Fällen (§. 375 und 376) soll der, welcher jemanden getödtet hat, Kirchenbuße thun.

§. 378.

Nothwehr der Kinder gegen ihre Eltern.

Nothwehr gegen Eltern ist unstatthaft, und soll nicht als ein Grund der Rechtfertigung oder Verminderung der Schuld gelten.

§. 379.

Strafe für nicht gesetzliche Nothwehr.

Wenn sich aus der Untersuchung und aus den Beweisen ergiebt, daß jemand die Gränzen der Nothwehr, ohne hinreichende Ursache überschritten; so soll er zur Kirchenbuße und Freiheitsstrafe nach §§. 59 oder 60 und 65, nach Maaßgabe seiner Schuld, verurtheilt werden.

§. 380.

Termin, binnen welchem eine bei der Nothwehr begangene Tödtung anzuzeigen.

Jede Tödtung, welche bei dergleichen Gelegenheiten begangen worden, muß unverzüglich, und nie später, als nach drei Tagen, gehörigen Orts angezeigt werden; im Unterlassungsfalle kann die Nothwehr nicht als Rechtfertigungsgrund angenommen werden.

Fünfte Abtheilung.

Vom Kindermorde.

§. 381.

Strafe für gewaltsame Ermordung eines Kindes durch die Mutter.

Wenn eine Mutter, mit Verbergung ihrer Schwangerschaft, heimlich gebiert, und das Kind umbringt; so soll sie mit Freiheits- und Ehrenstrafen nach §. 38 bis 40, nach dem Maaße ihrer Schuld, belegt werden, auch zugleich Kirchenbuße thun.

§. 382.

Unvorsichtige Tödtung des Kindes bei der Geburt.

Wenn indessen eine Mutter auf vorgedachte Weise niederkömmt, und das Kind zwar nicht vorsätzlich tödtet, dasselbe aber doch durch die Folgen ihrer Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit bei der Geburt umkömmt; so soll sie nach §. 59 und 65 mit Freiheits- oder Leibesstrafen belegt werden.

§. 383.

Fortsetzung.

Wird bewiesen, daß ein solches Kind todt geboren worden; so soll die Mutter dennoch, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Niederkunft, derselben Strafe unterliegen, aber in minderem Grade.

§. 384.

Strafe der Theilnehmer an einem solchen Verbrechen.

Wer vorsätzlich an einem solchen absichtlichen Kindermorde (§. 381.) theilgenommen, oder zu dessen Vollbringung mitgewirkt hat, der soll nach §. 38 bestraft werden.

§. 385.

Fortsetzung.

Eben dieselbe Strafe soll den Vater eines unehelichen Kindes treffen, der zur Ermordung des heimlich geborenen Kindes behülflich war, oder die That verbergen half.

§. 386.

Fortsetzung.

Andere Hehler eines solchen Verbrechens sollen, nach Maaßgabe ihrer Schuld, nach §. 40 bestraft werden; diejenigen aber, welche wissentlich die heimliche Geburt und den vorsätzlich veranlaßten Tod des Kindes (§. 382 und 383) verborgen haben, sollen nach Maaßgabe ihrer Theilnahme mit Freiheits- oder Leibesstrafen nach §. 60 und 65 angesehen werden.

Sechste Abtheilung.

Von der Aussetzung neugeborener Kinder.

§. 387.

Strafe wegen Aussetzung eines Kindes, wenn es dadurch umkömmt.

Wer ein Kind an einen Ort aussetzt, wo seine Erhaltung blos von einem unvorhergesehenen Zufalle abhängt; der soll, wenn das Kind dadurch umkömmt, mit Freiheits- und Ehrenstrafen nach §. 39 belegt werden.

§. 388.

Strafe der Gehülfen bei einem solchen Verbrechen.

Die Gehülfen bei einem solchen Verbrechen sollen nach §§. 40 oder 59 und 65, nach dem Grade ihrer Verschuldung, bestraft werden.

§. 389.

Falls das Leben des ausgesetzten Kindes gerettet wird.

Wird ein so ausgesetztes Kind gerettet, und bleibt leben; so soll der, welcher es ausgesetzt hat und seine Gehülfen Freiheits- oder Leibesstrafe nach §. 60 und 65, nach Maaßgabe ihrer Schuld, erleiden.

Siebente Abtheilung.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 390.

Absichtliche Abtreibung der Leibesfrucht.

Wird eine Frauensperson überführt, absichtlich die Frucht im Mutterleibe durch Gift zerstört zu haben; so soll sie mit Freiheits- und Ehrenstrafen nach §. 40 belegt werden, und Kirchenbuße thun.

§. 391.

Mitschuldige bei diesem Verbrechen.

Die an diesem Verbrechen Theil genommen, oder dazu genöthigt haben, sollen mit derselben Strafe, oder mit Freiheitsstrafe nach §. 60, nach Maaßgabe ihrer Schuld, angesehen werden. Ist aber der Schwängerer unter den Mitschuldigen, so soll dieser härter gestraft werden.

Achte Abtheilung.

Vom Selbstmorde.

§. 392.

Strafe für unvollendeten Selbstmord.

Wer die Absicht zeigte, sich das Leben zu nehmen, aber sie nicht ausführt, oder an der Ausführung verhin-

dert wird, soll, als ein Mensch, der am Verstande leidet, in einem Hospitale geheilt, und dann zur Kirchenbuße angehalten werden.

§. 393.

Wie mit dem Körper eines Selbstmörders zu verfahren.

Mit dem Körper eines Selbstmörders soll nach den kirchlichen und policeylichen Vorschriften verfahren werden.

Neunte Abtheilung.

Vom Todschlage, der durch Unmündige begangen worden.

§. 394.

Wo dergleichen und andere Verbrechen der Unmündigen gerichtet werden sollen.

Alle Criminalverbrechen unmündiger Kinder vom 7ten bis zum 17ten Jahre einschließlich, sollen vom Gewissensgericht untersucht, und nach den demselben darüber ertheilten Anweisungen entschieden und bestraft werden.

§. 395.

Regeln, wie die Strafen dieser Art auf die Verbrechen anzuwenden.

Das Gewissensgericht legt den Verbrechern dieser Art nach seinem Ermessen Strafen auf, und muß dabei nicht blos die Schuld, sondern auch das Alter des Verbrechers berücksichtigen. Zu diesem Behufe werden sie in drei Hauptclassen getheilt; deren erste begreift die Kinder von 7 bis 10 Jahren, die zweite die von 10 bis 15, und die dritte die von 15 bis 17 Jahren.

§. 396.

Von den Urtheilssprüchen des Gewissensgerichts.

Die Urtheilssprüche des Gouvernements-Gewissensgerichts werden, blos wenn sie einen Todschlag betreffen, dem Gouvernements-Chef zur Bestätigung vorgelegt, welcher, im Falle er solche nicht billigt, dem dirigirenden Senat darüber berichtet.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen für Verwundungen und andere gefährliche Körperverletzungen.

Erste Abtheilung.

Von vorsätzlichen Verstümmelungen und Verletzungen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 397.

Allgemeine Anordnung wegen der Gefährlichkeit beigebrachter Verwundungen oder Verstümmelungen.

Verwundungen oder Verstümmelungen, die binnen drei Tagen den Tod des Verletzten zur Folge haben, werden allemal als Tödtung gerichtet und gestraft; erfolgt aber der Tod binnen dieser Zeit nicht, so wird die Tödtlichkeit der Körperverletzungen nach folgenden Regeln bestimmt:

§. 398.

Eintheilung der Verwundungen und Verstümmelungen nach ihrer Gefährlichkeit.

Die Verwundungen, Verstümmelungen oder Körperverletzungen sind dreifacher Art:

1. Unvermeidlich tödtliche, d. h. solche, die allemal eine sichere Ursache des Todes sind, ohne daß irgend ein Heilmittel den Tod abwenden kann;
2. Lebensgefährliche, d. i. solche, die, wenn sie sich selbst überlassen blieben, ohne ärztliche Hülfe, den Tod verursachen würden, die aber doch, wenn zu rechter Zeit Hülfe erfolgt, geheilt werden können;
3. Verwundungen und Verstümmelungen, die an sich zwar nicht lebensgefährlich sind, aber bloß durch ihnen vorhergehende, oder sie begleitende Umstände den Tod nach sich ziehen können.

§. 399.

Strafe 1. für Verwundungen und Verstümmelungen der ersten Art.

Wer jemandem Verwundungen, Verstümmelungen oder Verletzungen der ersten Art beibringt, soll wie für das Verbrechen der Tödtung nach den Grundsätzen des vorhergehenden Kapitels (§. 352) gerichtet und bestraft werden.

§. 400.

2. der zweiten Art.

Wer jemandem Verwundungen oder Verstümmelungen der zweiten Art zufügt, soll nur in dem Falle wie für das Verbrechen der Tödtung gerichtet werden, wenn erwiesen wird, daß durch seine Schuld der Ver-

wundete nicht zur rechten Zeit Hülfe erhalten, welche ihn vom Tode retten konnte; wenn aber, ohne daß der Verwundende daran Schuld war, durch andere die nöthige Hülfe versäumt oder vernachlässigt ist; so wird der Thäter blos für die Verwundung bestraft.

§. 401.

3. der dritten Art.

Verwundungen und Verstümmelungen der dritten Art werden nach den in den folgenden §§. 402 bis 422 aufgestellten Grundsätzen gerichtet und bestraft.

Anmerkung. Für die Aerzte wird in Betreff des gerichtlichen Medicinalwesens eine besondere Instruction abgefaßt werden, welche bei Untersuchung von dergleichen Verwundungen und Verletzungen und bei Ausstellung der Zeugnisse darüber zu befolgen ist, und wornach sich auch die Richter bei ihren Urtheilen zu achten haben.

II.

Verschiedene Arten vorsätzlicher Verstümmelungen und Körperverletzungen.

§. 402.

Strafe für vorsätzliche Verwundungen und Verstümmelungen.

Wer absichtlich, selbst oder durch andere, aus Rache oder Feindschaft, jemanden verwundet, verstümmelt, oder sonst körperlich verletzt; soll mit Freiheitsstrafen nach §. 59 oder 60, nach dem Maaße seiner Schuld, wenn er aber von gemeinem Stande ist, nach §. 65 bestraft werden.

§. 403.

Strafe für Verunstaltungen und Verstümmelungen der Gliedmaaßen.

Wenn aber die Verletzung in einer Verunstaltung der Person, oder in Entmannung, oder in Verlust von Gliedmaaßen, als eines Auges, Ohres, der Nase, einer Hand, eines Fußes u. s. w. besteht; so soll der Thäter Freiheits- und Ehrenstrafen nach §. 40 erleiden.

§. 404.

Schärfungsgründe der Strafe.

Diese Strafe soll, nach Maaßgabe der Schuld, bis zu der im §. 38 oder 39 bestimmten Strafe erhöhet werden bei folgenden, auf Ort oder Personen sich beziehenden, Umständen:

1. Wenn dergleichen Verbrechen in der Kirche, am Kaiserlichen Hofe, in einer gerichtlichen oder anderen Behörde, in einer öffentlichen Versammlung oder Gesellschaft begangen worden;
2. Wenn vorher eine Verbündung dazu gemacht, Andere mit Waffen überfallen, oder die Ruhe in den Wohnungen (§. 444.) dabei gestört worden, oder andere lebensgefährliche Umstände dabei Statt fanden;
3. Wenn die Verletzung eine schwangere, schlafende oder wahnsinnige Person betraf.
4. Ueberhaupt muß zugleich der höhere Stand und Würde des Beschädigten, und alle Umstände, welche §§. 89 und 90 angedeutet sind, berücksichtigt werden.

§. 405.

Fortsetzung.

Hat ein Diener seinen Herrn, oder jemanden von dessen Familie, Untergebene ihren Vorgesetzten, ein gemeiner Mensch Personen von Range (§. 445 im Kapitel Von thätlichen Beleidigungen), ein Schüler oder Zögling seinen Lehrer und Erzieher, oder sonst einer den andern in ähnlichen Verhältnissen verwundet, verstümmelt, oder auf obenerwähnte Art körperlich verletzt; so soll die Strafe bis zum §. 34 oder 32, nach Maaßgabe der Schuld, erhöhet werden; Kinder aber, die sich dergleichen Verbrechen gegen ihre Eltern zu Schulden kommen lassen, sollen jederzeit nach §. 32 bestraft werden.

§. 406.

Regeln, wornach über den dem Verletzten zukommenden Schadenersatz und Ehrengeld zu erkennen.

Ausser diesen Strafen hat der Verletzte das Recht, Ehrengeld und Schadenersatz nach folgenden Regeln zu verlangen:

§. 407.

1. Wenn die Verletzung unheilbar ist.

Macht die Verletzung den Beschädigten ganz unfähig zur Fortsetzung seines Gewerbes oder Dienstes; so steht ihm das Recht zu, Entschädigung nach §. 347 u. f. zu fordern.

§. 408.

2. Wenn die Verletzung heilbar ist.

Ist die Verletzung heilbar, und es entsteht daraus nur eine temporäre Unfähigkeit; so wird die Entschädi-

gung der Zeit angemessen, welche zur Heilung des Verletzten und Wiedererlangung der Fähigkeit zu seinem Geschäfte erfordert wird.

§. 409.

3. in Ansehung sonstiger Verletzungen.

Bei Körperverletzungen, die den Verletzten an Betreibung seiner Geschäfte nicht hinderten, wird ausser der Strafe ein doppelt so großes Ehrengeld eingetrieben, als für eine thätliche Beleidigung bestimmt ist, nach den Grundsätzen des folgenden Kapitels.

§. 410.

Wer für Verwundungen und Verstümmelungen haftet, die von Thieren verursacht werden.

Wer, den Policeyverordnungen zuwider, gefährliche Thiere hält, oder sie wissentlich frei läßt; der ist für die Verwundungen oder Beschädigungen, die sie verursachen, eben so verantwortlich, als wenn er dieselben beabsichtigt hätte.

§. 411.

Wirkung der Aussöhnung.

Verträgt sich der Verletzte mit dem Verletzenden, und erklärt vor Gericht, daß solches geschehen; so fällt die Criminalstrafe weg, und es können blos Policeystrafen Statt finden; jedoch mit Ausnahme der in den §§. 404 und 405 angegebenen Fälle, in welchen, wegen der Wichtigkeit der persönlichen oder örtlichen Umstände, die criminelle Untersuchung und gesetzliche Bestrafung erfolgen muß, wenn gleich der Verletzte auf die Klage und Genugthuung Verzicht geleistet hat.

§. 412.

Verjährung des Klagerechts.

Wenn der Verletzte binnen Jahresfrist nicht Entschädigung verlangt; so wird, nach den Regeln der Verjährung, darüber keine Klage mehr angenommen.

Zweite Abtheilung.

Von unvorsätzlich und unvorsehends zugefügten Verwundungen und Verstümmelungen.

§. 413.

Strafe für unvorsätzliche Körperverletzungen.

Wenn Verwundungen, Verstümmelungen und andere Körperverletzungen ohne Absicht und Vorbereitung, blos zufälliger Weise zugefügt worden, als während eines Streites, oder bei andern unten angezeigten Fällen; so soll auf den Grund der in der zweiten Abtheilung des Kapitels Vom Verbrechen der Tödtung enthaltenen Regeln die Strafe folgendergestalt bestimmt werden:

§. 414.

Strafe für Verwundungen und Verstümmelungen im Streite.

Wenn Viele bei dem Streite waren, und der Verletzende oder der Anfänger des Streites entdeckt wird (§. 358); so soll derselbe mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis ein Jahr, die übrigen aber von 3 bis 6 Monaten nach §. 60, oder mit der, dieser Gefängnißstrafe zu vergleichenden Leibesstrafe nach §. 65 belegt werden; im entgegenstehenden Falle aber, wenn der Anfänger nicht entdeckt wird, soll nach Anweisung des §.

359 der Fünfte oder Zehnte von den Theilnehmern mit Einsperrung von 6 Wochen bis 3 Monat, oder mit der, dieser Gefängnißstrafe zu vergleichenden Leibesstrafe nach den Policeygesetzen bestraft werden.

§. 415.

Beitreibung des Schadenersatzes.

Eben so haften auch Alle für den Schadenersatz, gemäß dem §. 348 u. s w.

§. 416.

Strafe für Verwundungen und Verstümmelungen bei Ausübung der häuslichen Zucht.

Wenn aber Personen, die das Recht zur häuslichen Zucht haben (§. 362 und 363), die Gränzen derselben überschreiten, und ihre Untergebenen verwunden, verstümmeln, oder sonst körperlich verletzen, so daß sie zur Ausübung eines Gewerbes oder Bekleidung eines Amts unfähig werden; so sollen die Schuldigen mit Freiheitsstrafen nach §. 59 oder 60, nach Maaßgabe ihrer Schuld, belegt, und ihnen von der Obrigkeit jede häusliche Züchtigung ohne Vorwissen der Policey untersagt werden. Wenn sie aber, dieses Verbots ungeachtet, nochmals ein ähnliches Verbrechen begehen; so soll die vorige Strafe verdoppelt, und ihr unbewegliches Vermögen unter Vormundschaft gesetzt werden.

§. 417.

Strafe für unvorsehends zugefügte Verletzungen.

Wer, mit Uebertretung der policeylichen Verordnungen, durch seine Unachtsamkeit in den in §§. 366 bis 372 angezeigten Fällen, irgend jemanden unvorsehends

verwundet oder beschädiget; der soll, nach Maaßgabe seiner Unvorsichtigkeit, zu Zahlung der Heilungskosten und zur Privatgenugthuung angehalten werden.

§. 418.

Strafe für Verwundungen bei der Nothwehr.

Wer in böslicher Absicht angefallen wird, und bei der Gegenwehr den angreifenden Theil verstümmelt oder sonst beschädigt, der begeht hierdurch kein Verbrechen, nach den Grundsätzen der §§. 375 und 376.

§. 419.

Wenn Kinder jemanden körperlich verletzen.

Wenn unmündige Kinder jemanden körperlich verletzen, so wird sowohl die Strafe dafür, als auch die Entschädigung nach Anweisung der §§. 394 bis 396 bestimmt.

§. 420.

Welche Verletzungen nach den Policeygesetzen zu richten sind.

Andere, weniger wichtige Verwundungen, Prügeleien und Verletzungen sollen nach Policeygesetzen gerichtet werden; es sey denn, daß die zu gleicher Zeit zugefügte Beschimpfung, den Grundsätzen des Kapitels Von den Beleidigungen gemäß, vor das Criminalgericht gehörte.

Dritte Abtheilung.

Von Selbstbeschädigungen und betrügerischen Verstümmelungen.

§. 421.

Strafe für Selbstbeschädigungen, in der Absicht, einer öffentlichen Verpflichtung zu entgehen.

Wenn jemand, um der Rekrutirung zu entgehen, sich selbst freiwillig verstümmelt; so soll mit ihm nach Anweisung der Verordnungen über die Rekrutirung verfahren werden.

§. 422.

Fortsetzung.

Wenn jemand sich selbst verstümmelt, in der Absicht, sich dadurch zu Erfüllung irgend einer andern gesetzlichen Pflicht unfähig zu machen; so soll derselbe mit einjährigem Gefängniß, oder mit einer dieser Strafe zu vergleichenden Leibesstrafe nach den Grundsätzen der §§. 60 und 65 bestraft werden.

Drittes Kapitel.

Von Beleidigungen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 423.

Was als Beleidigung angesehen werden soll.

Jede Handlung, wodurch jemandes Rechte oder Ehre zu verletzen beabsichtigt wird, soll für eine Beleidigung angesehen werden.

§. 424.

Eintheilung der Beleidigungen.

Die Beleidigungen sind entweder thätliche, oder schriftliche, oder mündliche.

§. 425.

Verschiedenheit der Beleidigungen und Verantwortlichkeit für dieselben.

Die Beleidigungen sind entweder schwere oder leichte; erstere werden mit Criminal-, letztere mit Policeystrafen geahndet.

§. 426.

Fortsetzung.

Wer überwiesen ist, jemanden beleidigt zu haben, wird ausser der Strafe noch zum Ersatz des zugefügten Schadens, und zum Ehrengelde für die zugefügte Beschimpfung verurtheilt.

§. 427.

Regel, wornach das Ehrengeld in Bezug auf die verschiedenen Stände zuerkannt werden soll.

Das für die Beschimpfung zu zahlende Ehrengeld wird, wenn der Beleidigte von Adel, oder sonst aus einem von Leibesstrafen befreiten Stande ist, jedesmal den milden Stiftungen zugewandt; ist der Beleidigte aber aus einem andern Stande, so hängt es von ihm ab, ob er dasselbe zu eigenem Nutzen verwenden, oder zu obengenanntem Gebrauche hergeben will; und zwar ist jeder verpflichtet, bei seiner ersten Klage über die Beleidigung sich vor Gericht wegen dieser Sache zu erklären, damit dieser Erklärung gemäß verfahren werde.

§. 428.

§. 428.

Wonach die Größe des Ehrengeldes zu bestimmen.

Zum Maaße des für eine Beleidigung zu zahlenden Ehrengeldes soll des Beleidigten jährlicher Oklad oder ein Theil desselben dienen. Dieser Oklad aber ist nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Als jährlicher Oklad der Militair- und Civilbeamten soll der Gehalt angesehen werden, welchen sie beziehen, oder bei ihrer Verabschiedung bezogen haben.
2. Der Oklad der Edelleute, welche zu keiner Rangklasse gehören, soll dem Gehalte der Beamten von der 14ten Klasse gleich gerechnet werden.
3. Als Oklad der Geistlichen soll ihr etatsmäßiger Gehalt angesehen werden; diejenigen Geistlichen aber, deren Gehalt im Etat nicht bestimmt ist, sollen ein Protojerei mit der 9, ein Jerei mit der 13, ein Diaconus mit der 14ten Klasse der Staatsbeamten gleichgerechnet werden.
4. Als Oklad der in eine Gilde eingeschriebenen Kaufleute sollen die Procente von ihrem angegebenen Kapitale angesehen werden, nach Anweisung der darüber vorhandenen Verordnungen.
5. Als Oklad der Bürger, Zunftgenossen, Bauern und Dienstleute aller Art sollen die jährlichen Abgaben und Steuern angesehen werden, welche sie der Krone, der Stadt und ihren Herrschaften zahlen.
6. Der Oklad unmündiger, im Dienst nicht angestellter Söhne, so wie auch der unverheiratheten Frauenzimmer soll nach dem Stande ihrer Väter;

derjenige der verheiratheten Frauen aber nach dem ihrer Männer berechnet werden.

§. 429.

Woher dieses Ehrengeld beizutreiben ist.

Dieses Ehrengeld wird aus dem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen des Beleidigers beigetrieben, wo es sich auch finden mag, nach Anweisung des §. 351 im Kapitel Vom Verbrechen der Tödtung.

§. 430.

Wo die Klagen wegen Schadenersatz und Ehrengeld angenommen werden.

Die Klagen wegen Schadenersatz und Ehrengeld werden von demselben Gerichtshofe angenommen und gerichtet, bei welchem der Criminalproceß geführt worden, und welches die Criminalstrafen zuerkannt hat.

§. 431.

Wer das Recht hat, über die einem Unmündigen zugefügten Beleidigungen zu klagen.

Eltern, Vormünder und andere Personen in ähnlichen Verhältnissen haben das Recht, Klage über die Beleidigungen zu führen, welche Kindern und andern Unmündigen, die unter ihrer Aufsicht stehen, zugefügt worden.

§. 432.

Besondere Gründe zu Schärfung der Strafe.

Bei Bestimmung des Maaßes der Strafe und des Ehrengeldes sind ausser den oben (§§. 89 und 90 des I. Theils des Criminal- Gesetzbuches) angegebenen allgemeinen Schärfungsgründen, noch folgende auf Person oder Ort Bezug habende Umstände zu berücksichtigen.

§. 433.

In Bezug auf persönliche Umstände.

I. Die Strafe wird wegen der Person, der die Beleidigung zugefügt worden, geschärft:

1. Wenn der Beleidigte von höherem Range oder Stande ist als der Beleidiger;
2. Wenn der Beleidigte älter an Jahren;
3. Wenn ein Frauenzimmer von einer Mannsperson beleidigt worden.

§. 434.

Ursachen zur Erhöhung des Ehrengeldes.

Das Ehrengeld für die zugefügte Beleidigung soll erhöhet werden, wenn der Beleidiger von höherem Range, Amte oder Stande ist, als der Beleidigte.

§. 435.

Schärfung der Strafe und Erhöhung des Ehrengeldes wegen örtlicher Umstände.

II. Strafe und Ehrengeld wird um des Orts willen, wo die Beleidigung zugefügt worden, erhöhet, wenn es geschehen ist:

1. In der Kirche.
2. In Gegenwart Sr Kaiserlichen Majestät, oder der Allerhöchsten Personen.
3. In öffentlichen Behörden (§. 179.), bei öffentlichen Versammlungen, oder in Gegenwart obrigkeitlicher Personen.

§. 436.

Fortsetzung.

Auch soll die Strafe geschärft, und das Ehrengeld

verdoppelt werden, wenn jemand dieselbe Beleidigung derselben Person zum zweiten Male zufügt.

§. 437.

Beitreibung des Ehrengeldes.

Wenn jemand das Ehrengeld, wozu er verurtheilt ist, nicht zu zahlen vermag; so soll anstatt dessen angemessene Freiheitsstrafe eintreten, und bei dieser Verwandelung nach den Grundsätzen der §§. 74, 75 und 76 verfahren werden.

§. 438.

Folgen der Versöhnung.

Wenn der Beleidigte und der Beleidiger sich versöhnen, so findet weder Klage noch Strafe statt.

§. 439.

Ausnahme.

Hiervon sind aber die im §. 435 angezeigten Fälle ausgenommen, in welchen, wenn auch der Beleidigte von der Klage und Forderung der Privatgenugthuung absteht, doch wegen der Wichtigkeit des Orts und der anwesenden Personen die vom Gesetz verordneten Folgen und Strafen dadurch nicht abgewandt werden.

§. 440.

Das Recht zu klagen wird durch Selbstrache verloren.

Wenn jemand eine erlittene Beleidigung auf der Stelle durch eine andere Beleidigung rächt; so verliert er dadurch das Recht zu klagen.

§. 441.

Wie gegenseitige Beleidigungen bei eigenmächtig ausgeübter Rache zu bestrafen.

Wenn aber eine dergleichen Rache oder gegenseitige Beleidigung nicht sogleich, oder an einem andern Orte ausgeübt wird; so verliert der, welcher sich auf diese Weise gerächt hat, nicht nur das Recht, über die ihm früher zugefügte Beleidigung zu klagen; sondern er kann auch wegen der, von ihm aus Rache verübten Beleidigung verklagt werden, und ist dafür den Gesetzen gemäß zu bestrafen.

§. 442.

Termin, binnen welchem die Klagen über Beleidigungen anzubringen sind.

Wer über eine thätliche oder mündliche Beleidigung nicht im Verlauf von sechs Wochen Klage führt; der verliert dadurch das Recht, wegen dieser Beleidigung zu klagen. Eben so bei schriftlichen Beleidigungen; ausser wenn bewiesen wird, daß der Beleidigte nicht früher davon Kenntniß gehabt.

§. 443.

Verpflichtung der Vorgesetzten oder ältern Personen, die Streitenden zu versöhnen.

Diejenigen, welche bei Beleidigungen gegenwärtig sind, vorzüglich Obrigkeitliche, ältere, oder sonst Gewalthabende Personen, sind verpflichtet, alles zu thun, um die Streitenden mit einander zu versöhnen, es sey durch ihren guten Rath, oder dadurch, daß sie sie vermögen, Schiedsrichter zu erwählen, damit den weitern Folgen vorgebeugt werde; nach den Grundsätzen der §§. 216 und 217.

Zweite Abtheilung.

Von den Strafen für thätliche Beleidigungen.

§. 444.

Regel, wonach die Strafen für thätliche Beleidigungen zu bestimmen.

Wer jemanden durch Schläge, oder auf andere ähnliche Art beleidigt; der soll, mit Rücksicht auf die Umstände, nach folgenden Regeln bestraft werden:

§. 445.

1. Wenn die Beleidigung einem Beamten bei Ausübung seiner Amtspflicht, oder durch Leute gemeinen Standes zugefügt worden.

1. Wenn dergleichen Beleidigung einem Beamten bei Ausübung seiner Amtspflicht zugefügt worden; so soll nach §§. 176 bis 183 verfahren werden.
2. Wenn Leute gemeinen, nicht adelichen Standes einen Beamten ausserhalb seiner Dienstgeschäfte auf solche Art beleidigen; so soll, wenn der Beamte von der ersten Rangclasse ist, der Schuldige nach §. 32 bis 34; wenn der Beamte von der 3, 4 oder 5ten Classe, nach §. 38 bis 50; wenn der Beamte von der sechsten bis achten Classe, nach §. 40 und 59; wenn aber der Beleidigte ein Beamter von niedrigerem Range, oder ein Edelmann ohne Rang ist, nach §§. 59 bis 60, 64 und 65 bestraft werden.

§. 446.

2. Wenn der Beleidigte von höherem oder gleichem Range wie der Beleidiger ist.

Wenn ein Beamter von einem andern Beamten beleidigt wird, und ersterer einen höhern Rang hat; so

soll der Beleidiger, wenn er in einer niedrigern als der achten, der Beleidigte aber in einer höhern als der sechsten Rangclasse ist, nach §§. 34 bis 40 bestraft werden, nach Maaßgabe seiner Schuld und der Wichtigkeit der Person des Beleidigten; wenn der Beleidiger in der 8 bis 6sten Classe ist, soll er mit Freiheitsstrafen nach §§. 40 bis 59; ist er aber in einer höhern als der 6sten Classe, nach §. 59, oder mit Ehrenstrafen nach §§. 49 bis 53 belegt werden; falls aber beide von gleichem Range sind, soll der Beleidiger mit Freiheitsstrafen nach §. 60, oder mit Ehrenstrafen nach §§. 50 bis 53 belegt werden.

§. 447.

3. Wenn der Beleidiger von höherem Range ist.

Wenn der Beleidiger von höherem Range ist, als der Beleidigte, so soll er zu Ehrenstrafen nach §§. 51 bis 53 verurtheilt werden.

§. 448.

Strafe für Beleidigung durch freche Drohungen.

Freche Drohungen, als das Aufheben der Hand um zu schlagen, und andere dergleichen Bewegungen und Vorbereitungen, welche den Willen zu schlagen deutlich zu erkennen geben, sollen ebenfalls als thätliche Beleidigungen angesehen, und nach denselben Grundsätzen, aber in geringerem Maaße, bestraft werden.

§. 449.

Strafe für Grobheit und Unverschämtheit in einer fremden Wohnung.

Auch soll es als thätliche Beleidigung angesehen, und nach Anweisung des vorhergehenden §. bestraft werden, wenn jemand gewaltsamer Weise in eines Andern

Wohnung bringt, daselbst den Hausherrn oder dessen Familie durch Grobheit oder Unverschämtheit beleidigt, und sich nicht gutwillig hinausweisen läßt.

§. 450.

In welchem Falle diese Strafe noch zu schärfen.

Die Strafe für diese, in einer fremden Wohnung begangene Beleidigung wird geschärft, wenn der Beleidiger geschlagen, gedroht, oder sich auf andere ähnliche Weise vergangen hat.

§. 451.

Bestimmung des Ehrengeldes bei thätlichen Beleidigungen.

Das Ehrengeld für thätliche Beleidigungen soll, nach dem Grade derselben, in einem ein- bis zweijährigen Oklad des Beleidigten bestehen, nach den Grundsätzen des §. 428; für gewaltsames Eindringen in die Wohnung eines Andern und Beleidigung desselben mit Worten, in sechs- bis zwölfmonathlichem Oklad; wenn aber die Beleidigung durch Schläge oder andere Gewaltthätigkeiten noch gröber gemacht worden, in zwei- bis dreijährigem Oklad.

§. 452.

Ehrengeld für beleidigte Frauenzimmer und Minderjährige.

Bei allen Beleidigungen dieser Art soll das Ehrengeld einer verheiratheten Frau doppelt, das der unverheiratheten Töchter vierfach, und das der minderjährigen, oder im Dienst nicht angestellten Söhne halb so groß seyn, als das ihrer resp. Männer und Väter.

Dritte Abtheilung.

Von den Strafen für schriftliche Beleidigungen.

§. 453.

Worinn schriftliche Beleidigungen bestehen.

Schriftliche Beleidigungen sind doppelter Art:

1. Wenn jemand einen Andern in Hand- oder Druckschriften solcher gesetzwidriger Handlungen beschuldigt, die, wenn sie bewiesen wären, ihm eine Criminalstrafe zuziehen würden.
2. Wenn jemand schriftlich Schimpf- oder Schmähreden gegen einen Andern ausstößt.

Das erste ist Verläumdung, das andere blos Schmähschrift.

I.

Von der Verläumdung.

§. 454.

Was für eine Verläumdung zu halten ist.

Als Verläumdung soll jede Beschuldigung angesehen werden, die nicht durch gerichtliche Acten einer öffentlichen Behörde bewiesen werden kann; und wenn der, welcher einen Andern beschuldigt hat, sich rechtfertigen, und die Strafe vermeiden will, so muß er sogleich bei seiner ersten Erscheinung vor Gericht dergleichen Acten als Beweis beibringen.

§. 455.

Unstatthafte Beschuldigung.

Es soll aber keinesweges verstattet seyn, ohne Beibringung von dergleichen Beweisen eine Untersuchung zu verlangen, oder eine jemandem gemachte Beschuldigung

damit belegen zu wollen, daß das Factum notorisch, oder aus einer gedruckten Schrift entlehnt sey.

§. 456.

Wie zu verfahren, wenn eine Beschuldigung als wahr oder unwahr befunden wird.

Wer aber jemanden beschuldigt, ohne die Beschuldigung mit dergleichen Beweisen, als im §. 454 bestimmt ist, belegen zu können, doch aber andere erwägungswerthe Zeugnisse beibringt; dem soll verstattet seyn, den Proceß in Form einer Denunciation, und nach den in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Regeln zu führen; und es soll in diesem Falle die Strafe für Verläumdung nicht vor völliger Entscheidung des Processes auferlegt, inzwischen aber der Denunciant dafür, daß er die Sache nicht früher ordnungsmäßig angezeigt, so bestraft werden, als ob er den Andern durch eine Schmähschrift beleidigt hätte; diese Strafe soll ihn selbst auch dann treffen, wenn sich im Verlaufe des Processes ergiebt, daß die Beschuldigung entweder ganz oder zum Theil gegründet war. Wenn aber der Beschuldigte durch die Untersuchung ganz gerechtfertigt wird; so soll alsdann der, welcher ihn fälschlich beschuldigt hat, als Verläumder, nach den Grundsätzen des §. 458 bestraft werden.

§. 457.

Wenn jemandem eine Handlung, für die er schon bestraft worden, vorgeworfen wird.

Wer aber jemandem eine Handlung, für welche er die Strafe schon ausgestanden hat, vorwirft; der soll auf die Grundlage des §. 100 des I. Theils dieses Gesetzbuches, das erste Mal mit Policeystrafen, das zweite

Mal aber mit der auf mündliche Beleidigungen gesetzten Strafe angesehen werden.

§. 458.

Strafe für fälschliche Beschuldigungen.

Wer einem Andern fälschlicher Weise ein Verbrechen Schuld giebt; der soll dieselbe Strafe leiden, welche jenem für die, ihm angedichtete, Handlung hätte müssen zuerkannt werden, wenn sie wahr wäre. Dabei soll er dem Beschuldigten einen ein- bis zweijährigen Oklad als Ehrengeld nach den Grundsätzen des §. 428 bezahlen.

§. 459.

Wenn die Strafe zu schärfen ist.

Die Strafe soll noch geschärft werden, wenn die Verläumdung von einem Untergebenen gegen seinen Vorgesetzten, oder von einer processirenden Parthei gegen Beamte eines Gerichtshofes vorgebracht ist.

II.

Von Schmähschriften.

§. 460.

Strafe für schriftliche Schimpf- und Schmähworte, beleidigende Redensarten u. s. w.

Für Schriften, welche Schimpf- und Schmähworte, beleidigende Redensarten u. dgl. m. gegen Edelleute, Kaufleute und Personen von Range enthalten, sollen die Verfasser derselben mit Ehrenstrafen nach §§. 49 bis 53, oder mit Freiheitsstrafen nach §§. 60 oder 61, nach Maaßgabe des Ansehens des Beleidigten, bestraft werden, und ausserdem als Ehrengeld einen halb-

jährigen oder jährigen Oklad, nach Maaßgabe der Schuld, nach den Grundsätzen des §. 428 bezahlen.

§. 461.

Von Schmähschriften unter gemeinen Leuten.

Bei dergleichen Beleidigungen unter gemeinen Leuten soll die Strafe nach den Policeygesetzen verfügt werden.

§. 462.

Pasquille, ehrenrührige Abbildungen und Inschriften.

Pasquille, Carricaturgemählde, und andere dergleichen Abbildungen oder ehrenrührige Inschriften, sollen, insofern sie sich offenbar auf eine bestimmte Person beziehen, als schriftliche Beleidigungen angesehen, und nach den oben angegebenen Regeln beurtheilt und bestraft werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Strafe für mündliche Beleidigungen.

§. 463.

Ueber welche mündliche Beleidigungen Klagen vor Gericht anzunehmen sind.

Klagen über ehrenrührige Reden, oder Verläumdung, die hinter jemandes Rücken vorgebracht worden, sollen vor Gericht nicht angenommen werden.

§. 464.

Fortsetzung.

Wenn aber dergleichen in Gegenwart von Personen geschieht, welche mit dem abwesend Beleidigten in den ersten zwei Graden verwandt sind; so soll darüber Klage angenommen werden.

§. 465.

Strafe.

Für grobe mündliche Beleidigungen, die jemandem ins Gesicht, und in Gegenwart von Zeugen gesagt werden, soll der Beleidiger mit Ehrenstrafen nach §§. 50 bis 53, oder Freiheitsstrafen nach §§. 59 bis 61 und 65 belegt werden; auch, nach Maaßgabe der Schuld, einen halbjährigen oder jährigen Oklad als Ehrengeld bezahlen.

§. 466.

Wie diejenigen zu bestrafen, welche die ihnen von Amtswegen bekannten, andern zur Schande gereichenden, Vorfälle weiter verbreiten.

Wenn Aerzte, Hebammen oder andere dergleichen Personen, denen von Amts- oder Gewerbswegen Vorfälle anvertraut oder bekannt sind, deren Weiterverbreitung jemandem Schande zuziehen, oder Familienzwistigkeiten veranlassen könnte, dergleichen Sachen weiter verbreiten; so sollen dieselben (ausser wenn die Gesetze eine solche Weiterverbreitung namentlich gestatten) dafür nach §. 465 gestraft, bei Wiederholung desselben Vergehens aber ihrer Stelle entsetzt (§. 50.), ihnen nach den Grundsätzen des §. 81 die Ausübung ihres Geschäfts und Benutzung ihres Privilegiums untersagt, auch Freiheitsstrafen auferlegt werden.

§. 467.

Aufbrechen oder Vernichten fremder Briefe.

Mit derselben Strafe (§. 466.) und nach denselben Grundsätzen soll derjenige bestraft werden, welcher in der Absicht, Anderen dadurch zu schaden oder Schande zu machen, fremde Briefe erbricht oder vernichtet.

Fünfte Abtheilung.

Von den Strafen für Beleidigungen, welche die persönlichen Rechte eines Andern verletzen.

§. 468.

Wer vorsätzlich einen Freien als seinen Leibeigenen einschreiben läßt.

Wer wissentlich und vorsätzlich einen freien Menschen als seinen Leibeigenen einschreiben läßt; der soll mit Freiheits- und Ehrenstrafen, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 38 bis 40 belegt werden; und ausserdem noch für die ganze Zeit, während welcher jener als Leibeigener behandelt worden, einen doppelten Oklad (nach Anweisung von §. 428) zahlen.

§. 469.

Wer in dergleichen Fällen als frey anzusehen.

Wer aber in dieser Beziehung als frei anzusehen ist, das soll nach den besonders darüber vorhandenen Reichsgesetzen beurtheilt werden.

§. 470.

Verantwortlichkeit für die Verheimlichung fremder Läuflinge.

Wer wissentlich einen fremden Läufling verheimlicht, und zu seinem Dienst und Arbeit gebraucht, ohne aber denselben als seinen Leibeigenen einschreiben zu lassen; der soll dem wirklichen Herrn desselben das doppelte Miethgeld für den Läufling zahlen, nach den Grundsätzen des §. 428.

§. 471.

Wer einen fremden Läufling als seinen Leibeigenen einschreiben läßt.

Wer aber wissentlich einen fremden Läufling als seinen Leibeigenen einschreiben läßt, oder ihn sonst für

seinen Leibeigenen ausgiebt, und als solchen entweder verkauft, oder versetzt, oder zum Recruten abgiebt; der soll, als einer Fälschung schuldig, nach §§. 261 und 262 bestraft werden, und überdem dem rechtmäßigen Herrn des Läuflings das im vorigen §. erwähnte Strafgeld vierfach zahlen.

§. 472.

Wer einen Kronsbauer verheimlicht oder als seinen Leibeigenen einschreiben läßt.

Denselben Strafen (§§. 470 und 471) ist auch derjenige unterworfen, der einen Kronsbauer unrechtmäßigerweise entweder verheimlicht, oder als seinen Leibeigenen einschreiben läßt; und sollen in dergleichen Fällen die Strafgelder dem Fiscus anheim fallen.

§. 473.

Betrug bei Verheimlichung fremder Leibeigener.

Wenn aber auf einem Gute ein fremder Leibeigener entweder verheimlicht, oder betrügerischer Weise zum Recruten abgegeben wird, jedoch ohne Wissen und Willen des Gutsherrn; so soll der, welcher das Gut verwaltet, wenn er schuldig befunden wird, als einer Fälschung schuldig gerichtet und bestraft werden, nach §§. 261 und 262.

§. 474.

Theilnahme an dergleichen Verbrechen.

Die Gehülfen bei dergleichen Verbrechen sollen mit Freiheits- oder Ehrenstrafen, nach Maaßgabe ihrer Schuld und Theilnahme, nach den Grundsätzen von §. 17 bestraft werden.

§. 475.

Wer ohne seine Schuld einen fremden Leibeigenen als den seinigen einschreiben läßt, oder einen unrechtmäßiger Weise eingeschriebenen kauft.

Wer einen unrechtmäßiger Weise besessenen Leibeigenen durch Schenkung, Vermächtniß oder Erbschaft, oder durch Kauf erhält, und als den seinigen einschreiben läßt, ohne irgend etwas weder von seinem eigentlichen Stande, noch daß der vorige Besitzer kein gesetzliches Recht an demselben hatte zu wissen; der soll von jeder Strafe frei, und nur gehalten seyn, jenen Leibeigenen seinem rechtmäßigen Herrn zurückzuliefern; was aber die Strafgelder zu Gunsten des letztern, und die dem erstern zu leistende Entschädigung für den Verlust des Leibeigenen anbetrifft, so sollen dafür diejenigen verantwortlich seyn, welche die Sache verschuldet haben.

§. 476.

Strafe für Verletzung eines andern persönlichen Rechts.

Wer durch Beleidigungen oder andere unerlaubte Handlungen irgend ein hier nicht namhaft gemachtes persönliches Recht eines Andern verletzt; der soll bei wichtigen Fällen mit Freiheits- oder Ehrenstrafen nach §§. 50 bis 54, oder §§. 60 bis 65 belegt, bei geringfügigen Fällen aber nach Policeygesetzen gerichtet werden.

§. 477.

Wenn dergleichen mit Fälschungen verbunden.

Wenn aber dergleichen Verletzungen mit Fälschungen verbunden sind, so müssen sie auch als Fälschungen angesehen und gerichtet werden. (Kap. VII des II Theils.)

§. 478.

§. 478.

Beitreibung des Ehrengeldes und Schadenersatzes.

Ausserdem ist der Beleidiger noch zum Ehrengelde und Schadenersatz verpflichtet, nach den Grundsätzen dieses Kapitels, so daß die Bestimmungen der vorhergehenden Abtheilung immer auf diejenige Art der Beleidigungen bezogen werden müssen, welche denselben am angemessensten ist.

Sechste Abtheilung.

Von den Strafen für Verbrechen gegen die guten Sitten.

§. 479.

Strafe für Nothzucht.

Wer ein Frauenzimmer nothzüchtiget; der soll nach §. 40 mit Freiheits- und Ehrenstrafen oder nach §§. 59 und 65 bestraft werden, und Kirchenbuße thun; ausserdem aber soll er einer verheiratheten Frau einen vierjährigen Oklad ihres Mannes, einem unverheiratheten Frauenzimmer aber einen achtjährigen Oklad ihres Vaters als Ehrengeld zahlen.

§. 480.

Ursachen zur Schärfung derselben.

Die Strafe wird bis zu §§. 38 oder 39 erhöhet:

a. Wenn das genothzüchtigte Frauenzimmer unter 15 Jahr alt ist;

b. Wenn der Thäter gesetzliche Macht über die Genothzüchtigte gehabt;

c. Wenn derselbe einer von den Hausgenossen ist;

d. Wenn aber derselbe ein Bedienter ist, wird er nach §. 34 bestraft.

§. 481.

Klage über dergleichen Beleidigung.

Die Klage über dergleichen Beleidigung muß aber unverzüglich und wenigstens binnen drei Tagen nach der Befreiung von der Gewalt angebracht werden.

§. 482.

Strafe für Blutschande in den verschiedenen verbotenen Graden.

Wer der Blutschande in den ersten drei Graden der Verwandtschaft überwiesen ist, der soll nach §. 40 bestraft werden; für Blutschande aber in entferntern Verwandtschaftsgraden, in welchen die Verehelichung verboten ist, (§. 124 des I Theils des Civil-Gesetzbuches) soll der Schuldige mit öffentlicher Kirchenbuße, und Einsperrung ins Kloster auf 2 bis 6 Monat bestraft werden.

§. 483.

Strafe eines des Ehebruchs überwiesenen Mannes.

Ein Mann, der des Ehebruchs nach §§. 256 und 257 des I Theils des Civil-Gesetzbuches überwiesen ist, soll mit Kirchenbuße und Einsperrung ins Kloster auf 6 Wochen bis 3 Monat bestraft werden.

§. 484.

Strafe einer des Ehebruchs überwiesenen Frau.

Eine Frau, die des Ehebruchs überwiesen ist (§. 258 u. f. des Civil-Gesetzbuches) und deren Verführer sollen derselben Strafe unterworfen seyn.

§. 485.

In welchem Falle die Strafe zu schärfen.

Die Strafe für den Ehebruch soll geschärft werden, wenn beide Schuldige gesetzmäßig verheirathet sind.

§. 486.

In welchen Fällen die Klage über dergleichen Beleidigungen unstatthaft ist.

Wenn der Mann seiner Frau die begangene Untreue verzeiht, oder wenn er darum weiß, und doch die eheliche Verbindung fortsetzt, oder endlich, wenn, nach §. 264 des I Theils des Civil-Gesetzbuches, er seine Beschwerden nicht im Verlauf eines Jahres anbringt; so soll weiter keine Klage darüber angenommen werden.

§. 487.

Recht des beleidigten Theils, Ehrengeld zu fordern.

Wenn ein Mann von seiner, des Ehebruchs überführten Frau geschieden wird, so hat er das Recht, von dem Verführer Ehrengeld zu verlangen, nach den Grundsätzen des §. 479; eben so hat eine Frau, die von einem des Ehebruchs schuldigen Manne geschieden wird, das Recht, Ehrengeld von demselben zu verlangen.

§. 488.

Strafe für unnatürliche Unzucht.

Wer irgend einer Art von unnatürlicher Unzucht überführt worden, der soll mit Freiheitsstrafe nach §. 60 belegt, gemeine Leute aber nach §. 65 bestraft werden; und ausserdem soll der Schuldige öffentliche Kirchenbuße thun.

§. 489.

Ehrengeld.

Bei einer wegen Entehrung angebrachten Klage soll das Ehrengeld nach den Grundsätzen der vorhergehenden §§. bestimmt werden.

§. 490.

Versuch.

Bloße Versuche zu dergleichen Verbrechen sollen nach den Policeygesetzen bestraft werden.

§. 491.

Strafe für Kuppelei und hier nicht erwähnte Unzucht.

Kuppelei und hier nicht besonders erwähnte Unzucht sollen ebenfalls nach den Policeygesetzen bestraft werden.

Viertes Kapitel.

Von den Strafen für Verbrechen gegen das Eigenthum.

§. 492.

Eintheilung der Verbrechen dieser Art.

Zu den Verbrechen dieser Art gehören:

1. Zerstörung und Beschädigung des Eigenthums.
2. Entwendung und widerrechtliche Anmaaßung desselben.

Von den Verbrechen der ersten Art werden die Abtheilungen I. und II., von denen der zweiten Art die Abtheilungen III, IV und V handeln.

Erste Abtheilung.

Von den Strafen für Zerstörung des Eigenthums in böser Absicht.

I.

Von Brandstiftung, und anderer Zerstörung des Eigenthums.

§. 493.

Strafe für vorsätzliche Brandstiftung.

Wer ein fremdes Haus oder anderes Gebäude, Schiff oder jede andere Sache, welche sich in der Nähe von fremdem Eigenthume befindet, in böser Absicht in Brand steckt, so daß daraus eine Feuersbrunst entsteht; der soll nach §. 34 bestraft werden.

§. 494.

Ursachen zu Schärfung derselben.

Diese Strafe soll bis zu §. 32 geschärft werden:

a. Wenn Kirchen oder Kaiserliche Palläste angezündet worden;

b. Wenn durch die Brandstiftung irgend jemand umgekommen, oder schwer verwundet worden, oder wenn dieselbe mit andern Verbrechen verbunden ist;

c. Wenn die Brandstiftung in der Nacht, oder in Folge einer Verbündung geschehen; auch wenn ein Zeughaus, Pulver- oder andere Kronsmagazine, Hospitäler oder dergleichen angezündet worden;

d. Wenn die Brandstiftung zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten geschehen, oder der Brandstifter dies Verbrechen nicht zum ersten Male begangen hat;

e. Wenn jemand, der die Aufsicht über eine Sache hat, selbst dieselbe in Brand steckt.

§. 495.

Mordbrennerei.

Wenn eine vorsätzliche Brandstiftung in einer Stadt oder einem Dorfe eine große Zerstörung und Verwüstung angerichtet hat, und dabei mehrere Menschen ums Leben gekommen sind; so sollen die Hauptverbrecher mit der Todesstrafe des zweiten Grades belegt werden.

§. 496.

Brandstiftung zur Zeit eines Aufruhrs.

In Gemäßheit des §. 163 soll auch auf Todesstrafe erkannt werden, wenn die Brandstiftung zur Zeit eines öffentlichen Aufruhrs, oder in der Absicht geschehen, einen solchen zu erregen.

§. 497.

Strafe der Gehülfen.

Die Gehülfen bei einer Brandstiftung sind nach Maaßgabe ihrer Theilnahme, wie es im §. 17 bestimmt worden, zu bestrafen: die der ersten Art auf gleiche Weise wie die Hauptverbrecher; die der zweiten Art sollen mit lebenslänglicher Freiheits- und Ehrenstrafe nach §§. 38 oder 39; die aber, welche darum gewußt haben, ohne die gehörige Anzeige zu machen, mit Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren, nach Maaßgabe ihrer Schuld (§. 40 bis 59), oder mit der entsprechenden Leibesstrafe belegt werden.

§. 498.

Wenn der Anschlag zu einer Brandstiftung noch zu rechter Zeit angezeigt wird.

Wenn jemand von denen, die mit einer Brandstiftung umgehen, selbst freiwillig die Sache anzeigt, und dadurch den schädlichen Folgen vorbeugt; so soll die Strafe bis zu §§. 59 oder 60 und 65 gemildert werden, mit Rücksicht auf die stattgehabten Umstände.

§. 499.

Wer sein eignes Haus zum Schaden Anderer anzündet.

Nach diesen Regeln (§. 493 bis 498) soll auch derjenige gestraft werden, der aus Gewinnsucht, oder in der Absicht Andern zu schaden, sein eignes Haus oder sonstiges Eigenthum anzündet.

§. 500.

Anzündung von Heuschlägen, Waldungen u. dgl. m.

Wer vorsätzlich fremde Heuschläge, Getraidefelder oder Waldungen anzündet, der soll nach §. 38 bestraft werden.

§. 501.

Vorsätzliche Vernichtung fremden Eigenthums auf andere Weise.

Wer Gebäude oder sonstige Anlagen, Schiffe u.s.w. auf andere Weise als durch Brandstiftung böslicherweise vernichtet, und dessen überwiesen wird; der soll nach den Grundsätzen der vorhergehenden §§., und nach Maaßgabe seiner Schuld gerichtet und bestraft werden.

II.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 502.

Verantwortlichkeit für den veranlaßten Schaden und Verlust.

Ausser den oben bestimmten Strafen sind noch alle diejenigen, welche sich der Verbrennung oder sonstigen Zerstörung des Eigenthums schuldig gemacht haben, für jeden Schaden und Verlust, welcher dadurch Andern zugefügt worden, verantwortlich; wenn aber dabei Verwundungen, Verstümmelungen oder Mordthaten vorgefallen, so soll nach den Grundsätzen von §. 347 u. f. verfahren werden.

§. 503.

Androhung der Zerstörung des Eigenthums.

Die Androhung der Zerstörung des Eigenthums soll nach den Grundsätzen der §§. 341 bis 344 des Kapitels Vom Verbrechen der Tödtung bestraft werden.

III.

Von unvorsätzlicher und zufälliger Zerstörung des Eigenthums.

§. 504.

Strafe für Zerstörung fremden Eigenthums durch Fahrlässigkeit.

Wer zwar nicht die Absicht gehabt, das Eigenthum eines Andern zu zerstören, aber doch durch Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit einzigen Anlaß zur Zerstörung von fremden Gebäuden oder andern Sachen gegeben; der soll nicht nur den veranlaßten Schaden und Verlust

vollständig ersetzen, sondern auch, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 61 und 65 bestraft werden.

§. 505.

In welchem Falle keine Strafe Statt findet.

Wenn aber eine solche Zerstörung weder aus Vorsatz, noch durch Fahrlässigkeit veranlaßt, sondern blos zufälligerweise entstanden ist; so soll weder Strafe noch sonstige Verantwortlichkeit Statt finden.

Zweite Abtheilung.

Von verschiedenen Beschädigungen des Eigenthums.

§. 506.

Verantwortlichkeit bei Beschädigung fremden Eigenthums.

Wer fremdes bewegliches oder unbewegliches Eigenthum beschädigt, hat nicht nur die Verpflichtung, das Beschädigte wieder in den vorigen Stand zu setzen, oder im Falle das nicht möglich ist, dasselbe nach der Taxe zu bezahlen, und, nach den Grundsätzen der VII Abtheilung des I Theils dieses Gesetzbuchs, allen Schaden zu ersetzen; sondern er soll auch mit Criminalstrafe belegt werden, wofern er nicht vor Gericht beweisen kann, daß er die Absicht zu schaden nicht gehabt habe.

§. 507.

Strafe für vorsätzliche Beschädigungen.

Vorsätzliche Beschädigungen, die über 100 Rubel betragen, sollen, nach Maaßgabe der Schuld, mit Ehrenstrafen nach §§. 51 bis 54, oder Freiheits- und Leibesstrafen nach §§. 60 oder 61 und 65 bestraft werden.

§. 508.

Fortsetzung.

Für vorsätzliche Beschädigungen, welche einen Schaden von weniger als 100 Rubeln anrichten, soll der Schuldige, ausser dem nach §. 506 zu leistenden Schadenersatz, mit eben den Strafen, aber in geringerem Maaße, belegt werden; für unvorsätzliche Beschädigungen aber mit Policeystrafen.

§. 509.

Ersatz des Werthes der beschädigten Sachen.

Bei Beschädigungen von Kunstwerken u. dgl. m., wo der Werth durch die Güte der Arbeit und die Seltenheit bestimmt wird, soll der Schaden durch Künstler oder sachkundige Leute abgeschätzt, und die Entschädigung dieser Schätzung zufolge geleistet werden.

§. 510.

Zufällige Beschädigungen.

Wegen zufälliger Beschädigungen, die weder vorsätzlich, noch durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, soll niemand zur Verantwortung gezogen werden.

§. 511.

Wer für den Schaden steht, den Untergebene anrichten.

Herren, Verwalter, Väter, und andere, mit gesetzlicher Gewalt begabte Personen sollen für den Schaden, den ihre Untergebenen anrichten, nicht verantwortlich gemacht werden, wofern sie nicht daran Schuld sind, oder Theil daran genommen haben.

§. 512.

Verantwortlichkeit der Handwerker u. s. w., wenn sie durch ihre Nachlässigkeit Sachen zum Gebrauch untauglich gemacht oder sonst verdorben haben.

Wenn durch Nachlässigkeit der Meisterleute, Handwerker und anderer Arbeiter Sachen zum Gebrauch untauglich, oder sonst verdorben werden; so sollen die darüber entstandenen Streitigkeiten nach Civil- und Policeygesetzen gerichtet, und eine den Gesetzen gemäße Entschädigung ausgemittelt werden; falls aber dabei böser Wille oder Betrug entdeckt würde, so soll nach §§. 506 und 507, oder den Grundsätzen der fünften Abtheilung dieses Kapitels gemäß verfahren werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Strafen für Raub.

I.

Vom eigentlichen Raube.

§. 513.

Definition dieses Verbrechens.

Raub ist jeder, die Wegnahme des Eigenthums eines Andern bezweckende, mit offener Gewalt und offenbarer Gefahr des Angegriffenen verbundene Unfall.

§. 514.

Allgemeine Strafe.

Die dieses Verbrechens überwiesen sind, sollen nach §. 34 bestraft werden.

§. 515.

Ursachen zur Schärfung derselben.

Die Strafe soll bis §. 32 geschärft werden:

1. Wenn bei Begehung des Raubes jemand verwundet, oder verstümmelt, oder sonst Gewaltthaten dabei verübt worden;
2. wenn dabei gefährliches oder tödliches Gewehr gebraucht worden;
3. wenn der Räuber dieses Verbrechen nicht zum ersten Male begangen hat;
4. wenn die Räuber in eine Kirche oder einen andern heiligen Ort, in eine Kaiserliche Kasse eingebrochen, oder die Post angefallen, oder Gräber aufgebrochen und beraubt haben;
5. wenn sie sich von ihren ordentlichen Wohnplätzen entfernt, und eine Räuberbande gebildet haben;
6. wenn der Raub mit Brandstiftung verbunden, beim Aufruhr, beim Schiffbruch, zur Pestzeit, oder unter andern ähnlichen Umständen begangen worden.

§. 516.

Raubmord.

Wenn aber bei den im 6ten Punkte erwähnten Umständen einige Menschen erschlagen werden, oder sonst umkommen; so sollen die Hauptverbrecher mit Todesstrafe belegt werden.

§. 517.

Versuch, oder Verabredung zu Begehung eines Raubes.

Für bloßen Versuch zum Raube, oder für erwiesene Errichtung einer Bande, oder Verbündung zu sol-

chem Zweck, sollen, wenn auch die Sache nicht bis zur Ausführung gekommen ist, die Rädelsführer, nach Maaßgabe ihrer Schuld, nach §. 39, die übrigen aber nach §. 40 bestraft, und nach Uebersteyung der Strafe unter policeyliche Aufsicht gesetzt werden.

§. 518.

Strafe der Gehülfen.

Die Gehülfen bei einem Raube sollen, nach Maaßgabe ihrer Theilnahme, wie es im §. 17 bestimmt ist, folgendermaaßen bestraft werden: Die Gehülfen erster Classe völlig mit denselben Strafen wie die Räuber selbst; die Gehülfen zweiter Classe eben so, aber in geringerem Maaße; die aber, welche um die Sache gewußt, und dieselbe nicht angezeigt haben, mit Freiheitsstrafen nach §. 59 und 60, gemeine Leute nach §. 63, nach Maaßgabe ihrer Schuld.

§. 519.

Entschädigung für die geraubten Sachen.

Die geraubten Sachen sollen alle den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben, und das, was davon nicht wiedergefunden wird, aus dem Vermögen der Verbrecher ersetzt; ausserdem noch für den zugefügten Schaden und Verlust nach §§. 70 und 78, auch, im Fall jemand erschlagen oder verwundet ist, nach den Grundsätzen der §§. 347 bis 351 Entschädigung geleistet werden.

II.

Von der Plünderung.

§. 520.

Was Plünderung ist.

Wenn jemand auf der Straße, in Städten und Dörfern, und unterwegs bei zufälligem Zusammentreffen einem Andern die bei sich habenden Sachen abnimmt, ohne daß aber die oben erwähnten gefährlichen Umstände dabei Statt finden; so ist das Verbrechen der Plünderung vorhanden.

§. 521.

Strafe dafür.

Dieses Verbrechen soll als ein gewaltsamer Diebstahl angesehen und bestraft werden, nach den Grundsätzen der IV Abtheilung dieses Kapitels.

§. 522.

Verantwortlichkeit wegen Mangel an Wachsamkeit zur Verhütung von Räubereien.

Die Starosten, Zehnmänner und Hundertmänner derjenigen Ortschaften, zu welchen die Personen gehören, welche einen Raub begangen oder Vorüberreisende der Plünderung wegen angefallen haben, sollen mit Policeystrafen belegt werden, in wiefern sie die von der Policey dieser, alb erlassenen Vorschriften zu befolgen unterlassen haben.

Vierte Abtheilung.

Vom Diebstahl.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 523.

Was Diebstahl ist.

Diebstahl ist jede Entwendung einer fremden Sache, ohne Einstimmung des Eigenthümers, oder dessen, der dieselbe in Verwahrung hat.

§. 524.

Was ferner als Diebstahl anzusehen.

Als Diebstahl soll es auch angesehen werden, wenn jemand verlorene fremde Sachen oder Gelder findet, und dieselben verheimlicht, ohne davon, den Policeygesetzen gemäß, am gehörigen Orte Anzeige zu thun.

§. 525.

Vor welches Gericht der Diebstahl gehört.

Ob der Diebstahl nach Criminal- oder nach Policeygesetzen gerichtet werden solle, hängt ab:

1. vom Werthe der gestohlenen Sache;
2. von den dabei verübten Gewaltthätigkeiten, oder andern damit verbundenen gefährlichen Umständen.

§. 526.

Der Diebstahl gehört vors Criminalgericht: 1. wegen des Werthes der gestohlenen Sache.

In Ansehung des Werthes der gestohlenen Sache soll der Diebstahl vors Criminalgericht gehören, und mit Criminalstrafe bestraft werden, sobald derselbe über 5

Rubel beträgt, und zwar so, daß bei einem Werthe von 5 bis 20 Rubel der Diebstahl für ein geringes Criminalverbrechen; von 20 bis 100 Rubel für ein grobes; und über 100 Rubel für ein sehr grobes gehalten werden soll.

§. 527.

2. wegen anderer gravirenden Umstände.

Ohne Rücksicht auf den Werth der gestohlenen Sache gehört der Diebstahl allemal vors Criminalgericht, und soll mit Criminalstrafe bestraft werden:

1. Wenn derselbe in einer Kirche, in einem Kaiserlichen Pallaste, oder an Gräbern begangen;

2. Wenn derselbe mit Gewalt, von einer Bande, mit offenem oder verborgenem Gewehr (auch wenn nur einer von den Dieben dasselbe gebraucht oder damit gedrohet hat), durch Einbruch oder mit Leitern begangen worden, oder wenn die Diebe sich betrügerischer Weise für Beamte ausgegeben haben;

3. Wenn er zur Zeit einer Feuersbrunst, zur Pestzeit, zur Zeit einer Ueberschwemmung, oder einer andern allgemeinen Gefahr begangen worden;

4. wenn er durch Hausgenossen, Wächter, oder durch diejenigen Personen begangen worden, denen das Gestohlene zur Verwahrung anvertraut war;

5. wenn Gast- oder Herbergswirthe, oder Schiffer Personen, die bei ihnen logieren, bestohlen haben, oder in andern ähnlichen Verhältnissen;

6. wenn der Dieb dies Verbrechen nicht zum ersten Male begangen hat.

§. 528.

Was als gewaltsamer Diebstahl anzusehen.

Als ein gewaltsamer Diebstahl soll es angesehen werden:

1. Wenn jemand in ein Haus oder anderes Gebäude, in einen Hof, Garten oder ähnliche umzäunte Oerter dringt, oder durch Wände, Dächer, Läden und andere Befestigungen bricht, oder sich durch die Erde gräbt;

2. wenn jemand sich den Eingang in dergleichen Oerter durch Schlüssel, Dietriche, und andere, zu Eröffnung von Schlössern und Riegeln dienliche Werkzeuge verschafft, oder sich anderer ähnlicher Mittel dazu bedient.

§. 529.

In welchem Falle die Strafe dafür zu schärfen.

Wenn bei einem, vermittelst nachgemachter Schlüssel, oder anderer dergleichen Werkzeuge verübten Diebstahle sich unter den überwiesenen Mitschuldigen ein Schlösser, oder ein anderer ähnlicher Handwerker findet; so soll dessen Strafe geschärft werden.

§. 530.

Was als Einbruch anzusehen.

Als Einbruch soll jede Beschädigung oder Durchbrechung von Mauern, Dächern, Thüren, Fenstern, Schlössern, nnd andern, zur Verschließung von Sachen dienenden, und den Eingang hindernden Gegenständen angesehen werden.

§. 531.

Recht der Verwandten, wenn ein Diebstahl in der Familie verübt worden.

Wenn ein Diebstahl zwischen Eltern und Kindern, oder andern in Familiengemeinschaft lebenden, in den ersten beiden Graden verwandten Personen, auch zwischen Mann und Frau begangen worden; so soll der bestohlene Theil das Recht haben, den Criminalproceß, wenn er es wünscht, niederzuschlagen.

§. 532.

Strafe für Edelleute, die des Diebstahls überwiesen worden.

Wenn ein Edelmann vor Gericht eines Diebstahls überwiesen worden; so soll er, in Gemäßheit der Grundsätze der Allerhöchsten Adelsordnung, auf Lebenszeit zu Verlust des Ranges und des Adels verurtheilt werden, auch wenn sonst die gesetzliche Strafe für sein Verbrechen geringer als die im §. 34 bestimmte wäre; sein Vermögen aber, welches er nach adelichen Rechten besitzt, soll seinen Erben übergeben werden, wobei er jedoch das Recht behält, solches Vermögen oder Einkommen, welches gesetzlicherweise auch Unadeliche besitzen können, noch fernerhin zu besitzen. Dabei ist er verpflichtet, einen Stand zu wählen, der ihn nicht von Leibesstrafen befreit, oder in Kriegsdienst zu treten; es sey denn, daß seine Verwandten für sein künftiges Betragen sich verbürgten, und er damit zufrieden wäre.

§. 533.

Wie andere, von Leibesstrafen befreite Personen wegen Diebstahl zu bestrafen.

Nach eben diesen Grundsätzen soll in einem solchen Falle mit andern, von Leibesstrafen befreiten Personen

verfahren werden, und sie, ausser der Criminalstrafe für den begangenen Diebstahl, nicht nur der, mit ihrem vorigen Stande verbundenen Rechte verlustig gehen, sondern auch das Recht verlieren, Fabriken und Hüttenwerke, zu welchen zugeschriebene Bauern und Ländereien gelegt sind, zu besitzen; welches Eigenthum ihren Erben zu übergeben ist.

§. 534.

Wie mit den einem Verbrecher entzogenen Besitzungen zu verfahren.

Die zufolge §§. 532 und 533 einem Verbrecher entzogenen Besitzungen sollen ihm niemals zurückgegeben werden; dagegen sind die Erben verpflichtet, ihm zum jährlichen Unterhalt wenigstens den fünften Theil der Einkünfte des überkommenen Vermögens auszusetzen.

§. 535.

Ersatz der gestohlenen Sachen und des zugefügten Schadens.

Die des Diebstahls überwiesen sind, und deren Gehülfen sollen, ausser der zu leidenden Criminalstrafe, die gestohlenen Sachen zurückgeben, oder ihrem vollen Werthe nach ersetzen, auch für allen zugefügten Schaden einstehen, nach den Grundsätzen der VII Abtheilung des II Kapitels des I Theils.

§. 536.

Versuch zum Diebstahl.

Nach denselben Grundsatzen soll der Versuch zum Diebstahl bestraft werden, in sofern er aus offenen und bewiesenen Vorbereitungen dazu erhellt; und die desselben überwiesen sind, sollen, nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Verbrechens, derjenigen Strafart unterlie-

gen, welche der Strafe für die Gehülfen am nächsten kommt, den Grundsätzen der §§. 14, 15, 16 und 17 gemäß.

II.

Von den Strafen für verschiedene Arten des Diebstahls.

a. Für Kirchenraub.

§. 537.

Strafe 1. für Entwendung von kirchlichem Eigenthume, aus der Kirche, oder andern heiligen Orten.

Wer aus einer Kirche, oder ähnlichen heiligen Orte derselben zugehörige Sachen oder Gelder stiehlt; der soll nach §. 34 bestraft werden; ist aber ein solcher Diebstahl noch mit andern gravirenden Umständen (§. 527.) verbunden, so soll die Strafe bis §. 32 erhöhet werden.

§. 538.

2. für Entwendung von kirchlichem Eigenthume ausserhalb der Kirche.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer ausser der Kirche Sachen stiehlt, die derselben gehören, und dem Gottesdienste geweihet sind;
2. wer Gräber öffnet und die Leichen bestiehlt.

§. 539.

3. Entwendung von Privateigenthume aus der Kirche.

Wer aber aus einer Kirche Sachen oder Gelder stiehlt, die daselbst zur Aufbewahrung niedergelegt sind, oder wer in der Kirche einen Andern bestiehlt; der soll als einer, der Privateigenthum gestohlen, bestraft werden, nach §. 547.

§. 540.

Ersatz des gestohlenen kirchlichen Eigenthums.

Wer kirchliches Eigenthum stiehlt, soll den Werth desselben vierfach erlegen, zum Vortheil der Kirche und der dazu gehörigen Gottgefälligen Anstalten

b. Für Entwendung von Kronsachen.

§. 541.

Regel bei Bestrafung der Entwendung von Kronsachen.

Wer eine, ihm von Amtswegen anvertraute Kronsache stiehlt, mit dem soll nach Anweisung des Kapitels Von den Dienstverbrechen verfahren werden; andere Fälle aber sind nach folgenden Regeln zu richten:

§. 542.

1. Wegen des Werthes des gestohlenen Kronseigenthums.

Wer Kronsgelder oder Sachen, von denen er weiß, daß sie der Krone zugehören, stiehlt; der soll so wie für die Entwendung von Privateigenthum nach Anweisung von §. 547 bestraft werden; und zwar so, daß ein an Kronseigenthum begangener Diebstahl von weniger als 5 Rubel Werth mit einem an Privateigenthum begangenen von 5 bis 20 Rubel Werth für gleich geachtet werden soll, und so ferner gradweise, daß ein an Kronseigenthum begangener Diebstahl von 20 bis 100 Rubel Werth so bestraft werden soll, wie ein gewöhnlicher von mehr als 100 Rubel Werth; wenn aber ersterer über 100 Rubel beträgt, so soll er nach §. 38 bestraft werden.

§. 543.

2. Wegen anderer gravirenden Umstände.

Wer Kronsgelder oder Sachen aus einem Kaiserlichen Pallaste, aus einem Arsenale, Magazine, oder aus sonst einem Orte, wo Kronseigenthum aufbewahrt zu werden pflegt, stiehlt; der soll, wenn die gestohlene Sache mehr als 100 Rubel werth ist, nach §. 34 in geringerem Maaße bestraft werden; für einen Diebstahl von 20 bis 100 Rubel Werth, nach §. 38; für einen Diebstahl von 5 bis 20 Rubel Werth nach §. 40; beträgt der Werth weniger als 5 Rubel, nach §. 59.

§. 544.

Fortsetzung.

Im Falle der Wiederholung eines Diebstahls an Kronseigenthum soll die in den vorhergehenden §§. bestimmte Strafe nach der im §. 542 angegebenen Stufenleiter gradweise erhöhet werden.

§. 545.

Fortsetzung.

Bei den im §. 527 angeführten Umständen aber soll ein an Kronseigenthum begangener Diebstahl nach §. 34 im höhern Maaße bestraft werden.

c. für Entwendung von Privateigenthum.

§. 442.

Maaß der Strafe für Entwendung von Privateigenthum.

Auch bei der Entwendung von Privateigenthum wird die Strafe dadurch bestimmt, ob mit dem Verbrechen gravirende Umstände verbunden waren oder nicht.

1. für einen Diebstahl ohne gravirende Umstände.

§. 547.

Strafe für Entwendung von Privateigenthum.

Für Entwendung einer Sache, deren Werth über 100 Rubel beträgt, soll der Verbrecher nach §. 40 bis 39, nach Maaßgabe seiner Schuld, bestraft werden; bei einem Werthe von 20 bis 100 Rubel, nach §§. 59, 60 und 65; und in beiden Fällen sollen ausserdem noch die Verbrecher, wenn sie gemeinen Standes und zu Rekruten tauglich sind, zum Kriegsdienst abgegeben, und der Ortschaft oder Corporation, zu der sie gehörten, als gestellte Rekruten angerechnet werden; bei einem Werthe von 5 bis 20 Rubel sollen gemeine Leute nach §. 60 oder 65 am Leibe gestraft, oder so lange ins Arbeitshaus eingesperrt werden, bis sie den Werth der gestohlenen Sache und 6 Procent abgearbeitet haben; andere, von Leibesstrafen befreite Personen aber sollen nach §. 60 oder 49, mit Anwendung der Bestimmungen von §. 532 bis 534 bestraft werden; endlich soll die Entwendung einer Sache von weniger als 5 Rubel Werth mit Policeystrafen bestraft werden.

§. 548.

Fortsetzung.

Eben so soll die Verheimlichung gefundener Sachen oder Gelder, welche nach §. 524 als Diebstahl anzusehen ist, bestraft werden.

2. für einen mit gravirenden Umständen verbundenen Diebstahl.

§. 549.

Strafe für einen mit gravirenden Umständen verbundenen Diebstahl.

Wer einen Diebstahl von 5 bis 20 Rubel zum zweiten Male begeht, soll wie für einen Diebstahl von 20 bis 100 Rubel bestraft werden; wer einen Diebstahl von 20 bis 100 Rubel zum zweiten Male, oder einen Diebstahl von 5 bis 20 Rubel zum dritten Male begeht, soll wie für einen Diebstahl von mehr als 100 Rubel bestraft werden; wer einen Diebstahl von weniger als 5 Rubel zum dritten Male begeht, soll wie für einen Diebstahl von 5 bis 20 Rubel, begeht er ihn aber zum vierten Male, wie für einen Diebstahl von 20 bis 100 Rubel bestraft werden.

§. 550.

Fortsetzung.

Wenn ein Diebstahl unter den im §. 527, Punkt 2, 3, 4 und 5, und in §. 528 und 529 angegebenen Umständen begangen ist; so soll er, wenn er bis zu 20 Rubel beträgt, nach §. 40, in den in §. 547 angezeigten Fällen aber nach §§. 38 oder 34, nach Maaßgabe der Schuld, bestraft werden.

§. 551.

Entwendung von Eßwaren u. s. w. aus Noth.

Wer Eßwaaren, oder andere, zur Befriedigung unumgänglich nöthiger Bedürfnisse dienliche Sachen entwendet, und beweisen kann, daß er dazu durch die äusserste Noth getrieben wurde, und nicht mehr nahm als

zur Befriedigung dieses seines Bedürfnisses nöthig war; der soll nach den Policeygesetzen gerichtet werden.

Fünfte Abtheilung.

Von den Strafen für Zueignung fremden Eigenthums durch Betrug.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 552.

Was für Betrug zu halten sey.

Für Betrug ist jede Handlung zu halten, durch welche jemand die Unwissenheit, Leichtgläubigkeit oder Unvorsichtigkeit eines Andern benutzend, sich absichtlich ein fremdes Eigenthum oder Recht zueignet.

§. 553.

Vor welchen Gerichtshof Betrügereien gehören.

Ob Betrügereien vor das Criminal- oder vor das Policeygericht gehören, hängt von dem Grade ihrer Wichtigkeit ab.

§. 554.

Vor das Criminalgericht.

Wenn der Gegenstand des Betrugs über 100 Rubel beträgt, so gehört die Untersuchung darüber vor das Criminalgericht:

1. Sobald der Betrug bei Verträgen und Vergleichen aller Art vorgegangen;
2. bei Handels- und Handwerkssachen;
3. wenn Personen, welche das Eigenthum und die

Rechte Anderer zu schützen verpflichtet sind, dieses ihr Amt zum Betruge gemißbraucht haben;

4. bei betrügerischen Bankrotten.

§. 555.

Vor das Policeygericht.

Alle übrigen Betrügereien von geringerer Wichtigkeit sollen von der Policey untersucht und bestraft werden.

§. 556.

Verantwortlichkeit für zugefügten Schaden und Verlust.

Vor welchem Gericht ein Betrüger aber auch überwiesen ist, so soll er immer, ausser der zu leidenden Strafe, noch für allen Schaden und Verlust stehen, nach den Grundsätzen der VII Abtheilung des II Kapitels des I Theils dieses Gesetzbuches.

§. 557.

Wann der Criminalproceß eines Betrugs wegen anzufangen.

In keinem Falle des Betrugs aber kann das Criminalgericht den Proceß anfangen, bevor im Civilgericht der Betrug wirklich erwiesen ist.

§. 558.

In welchem Falle der Betrug wie Diebstahl zu bestrafen ist.

Wenn der Betrug in vorsätzlicher Verheimlichung oder in wissentlichem Verkauf einer fremden Sache besteht; so soll der Verbrecher wie für einen gemeinen Diebstahl bestraft werden.

§. 559.

Strafe für einen mit Fälschung oder mit Diebstahl verbundenen Betrug.

Wenn bei einem Betruge zugleich Fälschungen begangen sind; so soll die Strafe nach den Grundsätzen

des VII Kapitels des II Theils dieses Gesetzbuches, nach der Beschaffenheit der Verfälschung bestimmt werden; und in diesen beiden Fällen (§. 558 und 559) sollen die Verbrecher Rang und Besitzungen verlieren, nach den in §§. 532 bis 534 der vorhergehenden Abtheilungen Vom Diebstahl, und im §. 275 des Kapitels Von den Verfälschungen gegebenen Bestimmungen.

§. 560.

Betrug, durch welchen Vortheile oder besondere Rechte des Staats oder anderer Gesellschaften verletzt worden.

Wenn aber durch eine Betrügerei der Vortheil oder besondere Rechte des Reichs oder privilegirter Corporationen verletzt, oder derselbe an Zöllen, Auflagen u. s. w. begangen worden; so soll nach den darüber vorhandenen besondern Verordnungen und Gesetzen verfahren werden, wie es im VI Kapitel des II Theils dieses Gesetzbuches bestimmt worden.

§. 561.

Strafe der Gehülfen bei einem Betruge.

Die Gehülfen bei einem Betruge sollen mit eben den Strafen belegt werden, als die Hauptverbrecher, aber in geringerem Maaße, in Gemäßheit der im §. 17 des I Theils enthaltenen Bestimmungen.

II.

Verschiedene, vor das Criminalgericht gehörige Arten des Betrugs.

1. Strafe für Betrügereien bei Verträgen und Vergleichen jeder Art.

§. 562.

Strafe für Betrug bei Abschließung ungültiger Verträge.

Wenn es sich findet, daß Vergleiche oder Verträge geschlossen worden, welche nach den Grundsätzen der §§. 4 bis 32 des III Theils des Civil-Gesetzbuches ungültig sind; und daß irgend einer der Contrahenten dabei die offenbare Absicht, den Andern zu betrügen, gehabt hat; so soll der Schuldige nicht nur das, was er sich widerrechtlich zugeeignet hat, nebst Zuschuß von sechs Procent, wiedererstatten, sondern auch, nach Maaßgabe seiner Schuld, mit Ehrenstrafen nach §§. 50 oder 51 und 53 belegt, gemeine Leute aber nach §. 54 oder 65 bestraft werden.

§. 563.

Schärfung derselben.

Wer in solchen Fällen zu Vollbringung des Betrugs die Leichtgläubigkeit Minderjähriger, oder anderer zu dergleichen Geschäften nicht berechtigter Personen benutzt hat; der soll, ausser der oben angezeigten Strafe und Schadenersatz, noch insbesondere von dem Werthe dessen, was er sich durch den Betrug zugeeignet hat, sechs Procent zu Gunsten der Gottgefälligen Stiftungen zahlen.

§. 564.

Betrügereien von Seiten derer, welche das Recht, Verträge abzuschließen, gesetzlich nicht haben.

Zu derselben Strafe und Zahlung soll auch derjenige verurtheilt werden, der seine gesetzliche Unfähigkeit Verträge zu schließen, in der Absicht, Andere zu betrügen, verheimlicht hat.

§. 565.

Strafe für Wucher.

Wer überwiesen ist, höhere Procente, als gesetzlich erlaubt ist, genommen, oder, den §§. 206 und 207 des III Theils des Civil-Gesetzbuches zuwider, Wucher getrieben zu haben; der soll, ausser der am angeführten Orte bestimmten Geldstrafe, noch nach §§. 50 und 51 bestraft; bei Begehung dieses Verbrechens zum zweiten oder dritten Male aber mit Freiheitsstrafen nach §. 60 belegt, gemeine Leute aber nach §. 65 bestraft werden.

2. Strafe für Betrug in Handels- und Handwerkssachen.

§. 566.

Betrug in Handelssachen.

Offenbarer Betrug in Handelssachen, wiefern er sich durch Verderbung oder Verwechselung von Waaren oder Proben äussert, gehört vor das Criminalgericht, und wer sich dessen schuldig macht, soll, nach Maaßgabe seiner Schuld, nach §§. 53 und 54, oder 61 und 65 bestraft werden.

§. 567.

Fortsetzung.

Nach denselben Grundsätzen sollen Handwerker bestraft werden, welche betrügerischer Weise Sachen verwechseln, oder beim Verkauf fälschlich eine Sache für eine andere ausgeben.

3. Strafe für Betrügereien derjenigen Personen, welche zu Beschützung und Erhaltung des Eigenthums Anderer verpflichtet sind.

§. 568.

Betrügereien der Vormünder oder Curatoren zum Schaden ihrer Untergebenen.

Wenn ein Vormund oder Curator von Minderjährigen, oder andern unter Aufsicht gesetzten Personen überwiesen wird, daß er sich das ihm anvertraute Vermögen, zum Schaden dieser seiner Untergebenen, betrügerischer Weise zugeeignet hat; so soll derselbe nicht nur seines Amts entsetzt, und zu Erstattung desjenigen, was er sich widerrechtlich zugeeignet hat, angehalten, sondern auch nach §. 40 bestraft werden.

§. 569.

Betrug gegen den Committenten.

Wenn ein Commissarius oder Bevollmächtigter seinen Committenten absichtlich betri[illegible]; so soll er nach §§. 59 und 65 bestraft werden.

§. 570.

Brtrügereien durch Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Oeffentliche Notarien, Mäkler, und andere dergleichen von der Regierung autorisirte Personen, welche das öffentliche Vertrauen mißbrauchen, und ihrer Amts-

pflicht zuwiderlaufende Betrügereien begehen, sollen mit eben denselben Strafen belegt werden.

§. 571.

Fortsetzung.

Verwalter und andere dergleichen, mit Rechnungssachen beauftragte Personen, welche ihres eigenen Vortheils wegen ihre Herrn durch falsche Rechnungen betrügen, sollen, nach Maaßgabe des veranlaßten Schadens und ihres Betrugs, nach §§. 60 und 65 bestraft werden.

§. 572.

Fortsetzung.

Auch sollen Mitglieder von Handelsgesellschaften, Assecurateurs, Commissionäre und andere in kaufmännischen und andern auf Vertrauen gegründeten Verhältnissen Vertrauen genießende Personen, welche, um sich vertragswidrigen Gewinn zu verschaffen, einer den andern betrügen, ausser dem im Commerzcoder bestimmten Schadenersatz, mit eben der Strafe belegt werden.

§. 573.

Betrügereien in Kronsachen.

Betrügereien bei Aufbewahrung von Kronseigenthum, wie auch alle gesetzwidrige Einkünfte der Beamten sind nach den in der IV Abtheilung des IXten Kapitels des IIten Theils dieses Gesetzbuches enthaltenen besondern Bestimmungen zu richten und zu bestrafen.

4. Strafe für falschen Bankrott.

§. 574.

Strafe für falschen und vorsätzlichen Bankrott.

Wer betrügerischer und vorsätzlicher Weise sein Vermögen verheimlicht, und sich fälschlich für insolvent erklärt, und also seinen Gläubigern Verlust bringt; der soll dieselben entschädigen, und nach §. 34 bestraft werden.

§. 575.

Verantwortlichkeit eines insolventen Bürgen.

Ein Bürge, der die geleistete Bürgschaft zu erfüllen verurtheilt ist, sein Vermögen aber verheimlicht, soll eben so bestraft werden.

§. 576.

Bankrott aus Leichtsinn.

Die Strafe für einen leichtsinnigen Bankrott wird in der folgenden Abtheilung bestimmt.

§. 577.

Andere Arten von Betrügereien, die vor das Policeygericht nicht mehr gehören.

Bei Bestrafung aller andern vorkommenden Fälle und Arten von Betrügereien, welche hier nicht besonders erwähnt, und doch zu wichtig sind, als daß sie von den Policeybehörden abgethan werden könnten, muß, mit Berücksichtigung der vorerwähnten Bestimmungen erkannt und unter letzteren diejenige ausgewählt werden, welche dem vorliegenden Falle am angemessensten ist.

Sechste Abtheilung.

Vom leichtsinnigen und schuldlosen Bankrotte (oder Bankrotte durch Unglücksfälle).

I.

Strafen für den leichtsinnigen Bankrott.

1. in Beziehung auf Leute nicht kaufmännischen Standes.

§. 578.

Was überhaupt für einen leichtsinnigen Bankrott zu halten.

Ein leichtsinniger Bankrott findet Statt, wenn jemand zwar nicht die Absicht gehabt, seine Gläubiger zu betrügen, aber doch dieselben um die ihnen zukommende Zahlung bringt, und es hierbei bewiesen wird, daß seine Insolvenz nicht aus einer der im §. 585 angegebenen Ursachen, sondern aus seiner offenbaren Nachlässigkeit, Unordnung und Verschwendung entstanden ist.

§. 579.

In welchem Falle er vors Criminalgericht gehört.

Ein leichtsinniger Bankrott gehört eben so wie Betrug vors Criminalgericht, sobald er über 100 Rubel beträgt.

§. 580.

Strafe für einen leichtsinnigen Bankrott.

Wen das Civilgericht eines leichtsinnigen Bankrotts schuldig erklärt; der soll nach Maaßgabe der Summe der Insolvenz bestraft werden, nämlich wenn die Summe von 100 bis 1000 Rubel beträgt, nach §. 51; von 1000 bis 5000, nach §. 50; von 5000 bis 20000, nach §. 49; bei einer höhern Summe nach §. 48.

§. 581.

Weitere Folgen eines Bankrotts von mehr als 1000 Rubel.

Wer einen Bankrott von mehr als 1000 Rubel macht, soll jedes öffentlichen Amts, auch der Theilnahme an den adelichen oder städtischen Wahlen unfähig, endlich auch des öffentlichen Vertrauens verlustig seyn, bis er seine Gläubiger gesetzmäßig befriedigt hat; wenn er aber seine Schulden bezahlt, oder wegen dieser Bezahlung zuverlässige Bürgen oder hinlängliche Sicherheit stellt, so soll er von jenen Folgen befreiet, und ihm das vorher genossene öffentliche Vertrauen wieder zu Theil werden.

§. 582.

Wiederholter Bankrott.

Wer zum zweiten Male einen leichtsinnigen Bankrott begeht, soll folgendermaaßen bestraft werden: Nämlich für einen Bankrott von 100 bis 1000 Rubel, wie für einen Bankrott von 1000 bis 5000 Rubel zum erstenmale; von 1000 bis 5000 Rubel, wie für einen Bankrott von 5000 bis 20000 Rubel zum ersten Male u.s.w.; für einen Bankrott von mehr als 20000 Rubel aber nach §. 47.

2. In Beziehung auf Kaufleute.

§. 583.

Leichtsinniger Bankrott bei Kaufleuten.

Was bei Kaufleuten für einen leichtsinnigen Bankrott zu halten sey, wird durch den Commerzcodex bestimmt.

§. 584.

Strafe dafür.

Ein Kaufmann oder Bürger, der sich eines leichtsinnigen Bankrotts schuldig macht, soll eben so bestraft werden, wie ein Nicht-Kaufmann, wie es durch die vorhergehenden Regeln bestimmt worden; ausserdem verliert er das Recht, Handel zu treiben, wenn nicht die Gläubiger ihm dieses ausdrücklich erlauben.

II.

Vom schuldlosen Bankrott.

§. 585.

Folgen eines schuldlosen Bankrotts.

Wenn der Bankrottirer beweisen kann, daß die Insolvenz nicht durch seine Schuld und Geschäftsführung, sondern durch unvorhergesehene Unglücksfälle veranlaßt worden; so soll er nicht bestraft, sondern nur, nach Anweisung des Civil-Gesetzbuches, zu Bezahlung seiner Schulden angehalten werden.

Ende des dritten Theils.

Uebersicht der im dritten Theile des Entwurfs eines Criminal-Gesetzbuches enthaltenen Sachen.

Erstes Kapitel. Von den Strafen für das Verbrechen der Tödtung. = = Seite 131
§. 332. Arten der Tödtung.
Erste Abtheilung. Von der vorsätzlichen Tödtung, oder dem Morde. = = — 131
I. Allgemeine Bestimmungen. = = — 131
§. 333. Definition des Mordes. §. 334. Fortsetzung. §. 335. Untersuchung über die Tödtung und den Vorsatz dazu.
II. Von den verschiedenen Arten des Mordes und deren Bestrafung. = = — 132
§. 336. Allgemeine Strafart für Mord. §. 337. Umstände, wegen denen die Strafe geschärft werden soll. §. 338. Besondere Ursachen zu Schärfung der Strafe. §. 339. Ermordung der Eltern durch ihre Kinder. §. 340. Wer einen Andern im Zweikampfe tödtet. §. 341. Strafe wegen des Versuchs zum Morde. §. 342. Fortsetzung. §. 343. Bestrafung solcher lebensgefährlichen Drohungen, die nicht zur Ausführung kommen. §. 344. Falls sie dennoch ausgeführt werden. §. 345. Strafe für Vergiftung. §. 346. Strafe der Theilnehmer an einer Mordthat. §. 347. Verpflichtung des Mörders zur Entschädigung. §. 348. Fernere Verbindlichkeit desselben, die hinterlassene Familie des Ermordeten zu entschädigen. §. 349. Fortsetzung. §. 350. Bestimmung der Entschädigung nach dem Maaße des Vermögens des Mörders. §. 351. Wie das Vermögen des Mörders auszumitteln.
Zweite Abtheilung. Von den Strafen für unvorsätzlichen Todtschlag. = = — 137
I. Allgemeine Bestimmungen. = = — 137

§. 352. Definition eines unvorsätzlichen Todschlages.
§. 353. Allgemeine Strafe für ein solches Verbrechen.
§. 354. Strafe für unvorsätzlichen Todschlag bei andern Verbrechen.
II. Verschiedene Arten des unvorsätzlichen Todschlages und deren Bestrafung. Seite 138
§. 355. Todschlag im Streit a. ohne Vorbereitung dazu, und ohne Waffen. §. 356. b. Wenn dabei gefährliche Instrumente gebraucht sind. §. 357. c. Wenn Drohungen vorhergegangen. §. 358. Strafe des Urhebers des Streites, wenn der Todschläger nicht ausfindig zu machen. §. 359. Strafe der Theilnehmer am Streite. §. 360. Gründe der Schärfung oder Milderung der Strafe. §. 361. Alle Theilnehmer des Streites haften in Gemeinschaft für den zu leistenden Schadenersatz. §. 362. Strafe für Eltern, die bei Anwendung der häuslichen Zucht ihre Kinder tödten. §. 363. Strafe für andere Personen, die ihre Untergebenen mit übertriebener Härte züchtigen und am Leben verletzen. 364. Fortsetzung. §. 365. Strafe für unerlaubte Curen, die des Andern Tod zur Folge haben.
Dritte Abtheilung. Von der unvorsehends begangenen Tödtung. — 141
§. 366. Definition einer unvorsehends begangenen Tödtung. §. 367. Strafe für eine Tödtung aus Unvorsichtigkeit. §. 368. Fortsetzung. §. 369. Unvorsehends begangene Tödtung bei gesetzmäßiger Nothwehr. §. 370. durch unvorsichtige Aufbewahrung eines gefährlichen Gewehrs. §. 371. Durch vernachlässigte Unterhaltung der Gebäude u. dgl. m. §. 372 Wenn eine Mutter ihr Kind im Schlafe erdrückt. §. 373. Strafe für eine solche Mutter. §. 374. Strafe für eine Amme oder andere fremde Weibsperson.
Vierte Abtheilung. Von der schuldlosen Tödtung. — 144
§. 375. In welchen Fällen die Tödtung schuldlos ist.

§. 376. Fortsetzung. §. 377. Allgemeine Strafe für die Tödtung in erwähnten Fällen. §. 378. Nothwehr der Kinder gegen ihre Eltern. §. 379. Strafe für nicht gesetzliche Nothwehr. §. 380. Termin, binnen welchem eine bei der Nothwehr begangene Tödtung anzuzeigen.

Fünfte Abtheilung. Vom Kindermorde. Seite 146
§. 381. Strafe für gewaltsame Ermordung eines Kindes durch die Mutter. §. 382. Unvorsichtige Tödtung des Kindes bei der Geburt. §. 383. Fortsetzung. §. 384. Strafe der Theilnehmer an einem solchen Verbrechen. §. 385. Fortsetzung. §. 386. Fortsetzung.

Sechste Abtheilung. Von der Aussetzung neugeborener Kinder. — 147
§. 387. Strafe wegen Aussetzung eines Kindes, wenn es dadurch umkömmt. §. 388. Strafe der Gehülfen bei einem solchen Verbrechen. §. 389. Falls das Leben des ausgesetzten Kindes gerettet wird.

Siebente Abtheilung. Von Abtreibung der Leibesfrucht. — 148
§. 390. Absichtliche Abtreibung der Leibesfrucht. §. 391. Mitschuldige bei diesem Verbrechen.

Achte Abtheilung. Vom Selbstmorde. — 148
§. 392. Strafe für unvollendeten Selbstmord. §. 393. Wie mit dem Körper eines Selbstmörders zu verfahren.

Neunte Abtheilung. Vom Todschlage, der durch Unmündige begangen worden. — 149
§. 394. Wo dergleichen, und andere Verbrechen der Unmündigen gerichtet werden sollen. §. 395. Regeln, wie die Strafen dieser Art auf die Verbrecher anzuwenden. §. 396. Von den Urtheilssprüchen des Gewissensgerichts.

Zweites Kapitel. Von den Strafen für Verwundungen und andere gefährliche Körperverletzungen. — 150

Erste Abtheilung. Von vorsätzlichen Verstümmelungen und Verletzungen. Seite 150

I. Allgemeine Bestimmungen. — 150

§. 397. Allgemeine Anordnung wegen der Gefährlichkeit beigebrachter Verwundungen oder Verstümmelungen. §. 398. Eintheilung der Verwundungen und Verstümmelungen nach ihrer Gefährlichkeit. §. 399. Strafe 1. für Verwundungen und Verstümmelungen der ersten Art. §. 400. 2. der zweiten Art. §. 401. 3. der dritten Art.

II. Verschiedene Arten vorsätzlicher Verstümmelungen und Körperverletzungen. — 152

§. 402. Strafe für vorsätzliche Verwundungen und Verstümmelungen. §. 403. Strafe für Verunstaltungen und Verstümmelungen der Gliedmaaßen. §. 404. Schärfungsgründe der Strafe. §. 405. Fortsetzung. §. 406. Regeln, wonach über den, dem Verletzten zukommenden, Schadenersatz und Ehrengeld zu erkennen. §. 407. 1. wenn die Verletzung unheilbar, §. 408. 2. wenn sie heilbar ist. §. 409. 3. in Ansehung sonstiger Verletzungen. §. 410. Wer für Verwundungen und Verstümmelungen haftet, die von Thieren verursacht worden. §. 411. Wirkung der Aussöhnung. §. 412. Verjährung des Klagerechts.

Zweite Abtheilung. Von unvorsätzlich und unvorsehends zugefügten Verwundungen und Verstümmelungen. — 156

§. 413. Strafe für unvorsätzliche Körperverletzungen. §. 414. Strafe für Verwundungen und Verstümmelungen im Streite. §. 415. Beitreibung des Schadenersatzes. §. 416. Strafe für Verwundungen und Verstümmelungen bei Ausübung der häuslichen Zucht. §. 417. Strafe für unvorsehends zugefügte Verletzungen. §. 418. Strafe für Verwundungen bei der Nothwehr. §. 419. Wenn Kinder jemanden körper-

lich verletzen. §. 420. Welche Verletzungen nach den Policeygesetzen zu richten sind.
Dritte Abtheilung. Von Selbstbeschädigungen und betrügerischen Verstümmelungen. . . . . Seite 159
§. 421. Strafe für Selbstbeschädigungen, in der Absicht, einer öffentlichen Verpflichtung zu entgehen. §. 422. Fortsetzung.
Drittes Kapitel. Von Beleidigungen. . — 159
Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen. . . . . — 159
§. 423. Was als Beleidigung angesehen werden soll. §. 424. Eintheilung der Beleidigungen. §. 425. Verschiedenheit der Beleidigungen und Verantwortlichkeit für dieselben. §. 426. Fortsetzung. §. 427. Regel, wonach das Ehrengeld in Bezug auf die verschiedenen Stände zuerkannt werden soll. §. 428. Wonach die Größe des Ehrengeldes zu bestimmen. §. 429. Woher dieses Ehrengeld beizutreiben ist. §. 430. Wo die Klagen wegen Schadenersatz und Ehrengeld angenommen werden. §. 431. Wer das Recht hat, über die einem Unmündigen zugefügten Beleidigungen zu klagen. §. 432. Besondere Gründe zu Schärfung der Strafe. §. 433. In Bezug auf persönliche Umstände. §. 434. Ursachen zur Erhöhung des Ehrengeldes. §. 435. Schärfung der Strafe und Erhöhung des Ehrengeldes wegen örtlicher Umstände. §. 436. Fortsetzung. §. 437. Beitreibung des Ehrengeldes. §. 438. Folgen der Versöhnung. §. 439. Ausnahme. §. 440. Das Recht zu klagen wird durch Selbstrache verloren. §. 441. Wie gegenseitige Beleidigungen bei eigenmächtig ausgeübter Rache zu bestrafen. §. 442. Termin, binnen welchem die Klagen über Beleidigungen anzubringen sind. §. 443. Verpflichtung der Vorgesetzten oder ältern Personen, die Streitenden zu versöhnen.

Zweite Abtheilung. Von den Strafen für thätliche Beleidigungen. = = Seite 166
§. 444. Regel, wonach die Strafen für thätliche Beleidigungen zu bestimmen. §. 445. 1. Wenn die Beleidigung einem Beamten bei Ausübung seiner Amtspflicht, oder durch Leute gemeinen Standes zugefügt worden. §. 446. 2. Wenn der Beleidigte von höherem oder gleichem Range wie der Beleidiger ist. §. 447. 3. Wenn der Beleidiger von höherem Range ist. §. 448. Strafe für Beleidigungen durch freche Drohungen. §. 449. Strafe für Grobheit und Unverschämtheit in einer fremden Wohnung. §. 450. In welchem Falle diese Strafe noch zu schärfen. §. 451. Bestimmung des Ehrengeldes bei thätlichen Beleidigungen. §. 452. Ehrengeld für beleidigte Frauenzimmer und Minderjährige.

Dritte Abtheilung. Von den Strafen für schriftliche Beleidigungen. = = = — 169
§. 453. Worin schriftliche Beleidigungen bestehen.
I. Von der Verläumdung. = = = — 169
§. 454. Was für eine Verläumdung zu halten ist. §. 455. Unstatthafte Beschuldigung. §. 456. Wie zu verfahren, wenn eine Beschuldigung als wahr oder unwahr befunden wird. §. 457. Wenn jemandem eine Handlung, für die er schon bestraft worden, vorgeworfen wird. §. 458. Strafe für fälschliche Beschuldigungen. §. 459. Wann die Strafe zu schärfen ist.
II. Von Schmähschriften. = = = — 171
§. 460. Strafe für schriftliche Schimpf- und Schmähworte, beleidigende Redensarten u. dgl. m. §. 461. Von Schmähschriften unter gemeinen Leuten. §. 462. Pasquille, ehrenrührige Abbildungen und Inschriften.

Vierte Abtheilung. Von den Strafen für mündliche Beleidigungen. = = = — 172
§. 463. Ueber welche mündliche Beleidigungen Klagen

vor Gericht anzunehmen sind. §. 464. Fortsetzung. §. 465. Strafe. §. 466. Wie diejenigen zu bestrafen, welche die ihnen von Amtswegen bekannten, Andern zur Schande gereichenden Vorfälle weiter verbreiten. §. 467. Aufbrechen oder Vernichten fremder Briefe.

Fünfte Abtheilung. Von den Strafen für Beleidigungen, welche die persönlichen Rechte eines Andern verletzen. Seite 174

§. 468. Wer vorsätzlich einen Freien als seinen Leibeigenen einschreiben läßt. §. 469. Wer in dergleichen Fällen als frei anzusehen. §. 470. Verantwortlichkeit für die Verheimlichung fremder Läuflinge. §. 471. Wer einen fremden Läufling als seinen Leibeigenen einschreiben läßt. §. 472. Wer einen Kronsbauer verheimlicht, oder als seinen Leibeigenen einschreiben läßt. §. 473. Betrug bei Verheimlichung fremder Leibeigenen. §. 474. Theilnahme an dergleichen Verbrechen. §. 475. Wer ohne seine Schuld einen fremden Leibeigenen als den seinigen einschreiben läßt, oder einen unrechtmäßiger Weise eingeschriebenen kauft. §. 476. Strafe für Verletzung eines andern persönlichen Rechts. §. 477. Wenn dergleichen mit Fälschungen verbunden. §. 478. Beitreibung des Ehrengeldes und Schadenersatzes.

Sechste Abtheilung. Von den Strafen für Verbrechen gegen die guten Sitten. — 177

§. 479. Strafe für Nothzucht. §. 480. Ursachen zur Schärfung derselben. §. 481. Klage über dergleichen Beleidigung. §. 482. Strafe für Blutschande in den verschiedenen verbotenen Graden. §. 483. Strafe eines des Ehebruchs überwiesenen Mannes. §. 484. Strafe einer des Ehebruchs überwiesenen Frau. §. 485. In welchem Falle die Strafe zu schärfen. §. 486. In welchen Fällen die Klage über dergleichen Beleidigungen unstatthaft ist. §. 487. Recht des beleidigten Theils, Ehrengeld zu fordern. §. 488. Strafe für unnatürliche Unzucht. §. 489. Ehrengeld. §. 490.

Versuch. §. 491. Strafe für Kuppelei und hier nicht erwähnte Unzucht.

Viertes Kapitel. Von den Strafen für Verbrechen gegen das Eigenthum. ‚ Seite 180

§. 492. Eintheilung der Verbrechen dieser Art.

Erste Abtheilung. Von den Strafen für Zerstörung des Eigenthums in böser Absicht. ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ ‚ — 181

I. Von Brandstiftung und anderer Zerstörung des Eigenthums. ‚ ‚ ‚ ‚ — 181

§. 493. Strafe für vorsätzliche Brandstiftung. §. 494. Ursachen zur Schärfung derselben. §. 495. Mordbrennerei. §. 496. Brandstiftung zur Zeit eines Aufruhrs. §. 497. Strafe der Gehülfen. §. 498. Wenn der Anschlag zu einer Brandstiftung noch zu rechter Zeit angezeigt wird. §. 499. Wer sein eignes Haus zum Schaden Anderer anzündet. §. 500. Anzündung von Heuschlägen, Waldungen u. dgl. m. §. 501. Vorsätzliche Vernichtung fremden Eigenthums auf andere Weise.

II. Allgemeine Bestimmungen. ‚ ‚ — 184

§. 502. Verantwortlichkeit für den veranlaßten Schaden und Verlust. §. 503. Androhung der Zerstörung des Eigenthums.

III. Von unvorsätzlicher und zufälliger Zerstörung des Eigenthums. ‚ ‚ — 184

§. 504. Strafe für Zerstörung fremden Eigenthums durch Fahrlässigkeit. §. 505. In welchem Falle keine Strafe Statt findet.

Zweite Abtheilung. Von verschiedenen Beschädigungen des Eigenthums. ‚ ‚ — 185

§. 506. Verantwortlichkeit bei Beschädigung fremden Eigenthums. §. 507. Strafe für vorsätzliche Beschädigungen. §. 508. Fortsetzung. §. 509. Ersatz des Werthes der beschädigten Sachen. §. 510. Zufällige Beschädigungen. §. 511. Wer für den Schaden steht,

den Untergebene anrichten. §. 512. Verantwortlichkeit der Handwerker u. s. w., wenn sie durch ihre Nachlässigkeit Sachen zum Gebrauch untauglich gemacht oder sonst verdorben haben.

Dritte Abtheilung. Von den Strafen für Raub. : : : : : Seite 187

I. Vom eigentlichen Raube. : . : — 187

§. 513. Definition dieses Verbrechens. §. 514. Allgemeine Strafe. §. 515. Ursachen zur Schärfung derselben. §. 516. Raubmord. §. 517. Versuch oder Verabredung zu Begehung eines Raubes. §. 518. Strafe der Gehülfen. §. 519. Entschädigung für die geraubten Sachen.

II. Von der Plünderung. : : : — 190

§. 520. Was Plünderung ist. §. 521. Strafe dafür. §. 522. Verantwortlichkeit wegen Mangel an Wachsamkeit zur Verhütung von Räubereien.

Vierte Abtheilung. Vom Diebstahl. : : — 191

I. Allgemeine Bestimmungen. : : — 191

§. 523. Was Diebstahl ist. §. 524. Was ferner als Diebstahl anzusehen. §. 525. Vor welches Gericht der Diebstahl gehört. §. 526. Der Diebstahl gehört vors Criminalgericht: 1. wegen des Werthes der gestohlenen Sache. §. 527. 2. wegen anderer gravirender Umstände. §. 528. Was als gewaltsamer Diebstahl anzusehen. §. 529. In welchem Falle die Strafe dafür zu schärfen. §. 530. Was als Einbruch anzusehen. §. 531. Recht der Verwandten, wenn ein Diebstahl in der Familie verübt worden. §. 532. Strafe für Edelleute, die des Diebstahls überwiesen worden. §. 533. Wie andere von Leibesstrafen befreite Personen wegen Diebstahl zu bestrafen. §. 534. Wie mit den einem Verbrecher entzogenen Besitzungen zu verfahren. §. 535. Ersatz der gestohlenen Sachen und des zugefügten Schadens. §. 536. Versuch zum Diebstahl.

II. Von den Strafen für verschiedene Arten des Diebstahls. : : : Seite 196
a. für Kirchenraub. : : : : — 196
§. 537. Strafe 1. für Entwendung von kirchlichem Eigenthum, aus der Kirche oder andern heiligen Orten. §. 538. 2. für Entwendung von kirchlichem Eigenthum ausserhalb der Kirche. §. 539. 3. Entwendung von Privateigenthum aus der Kirche. §. 540. Ersatz des gestohlenen kirchlichen Eigenthums.
b. für Entwendung von Kronssachen. : — 197
§. 541. Regel bei Bestrafung der Entwendung von Kronssachen. §. 542. 1. wegen des Werthes des gestohlenen Kronseigenthums. §. 543. 2. wegen anderer gravirender Umstände. §. 544. Fortsetzung. §. 545. Fortsetzung.
c. für Entwendung von Privateigenthum. — 198
§. 546. Maaß der Strafe für Entwendung von Privateigenthum.
1. für einen Diebstahl ohne gravirende Umstände. : : : : : — 199
§. 547. Strafe für Entwendung von Privateigenthum.
§. 548. Fortsetzung.
2. für einen mit gravirenden Umständen verbundenen Diebstahl. : : : : — 200
§. 549. Strafe für einen mit gravirenden Umständen verbundenen Diebstahl. §. 550. Fortsetzung. §. 551. Entwendung von Eßwaaren u. s. w. aus Noth.
Fünfte Abtheilung. Von den Strafen für Zueignung fremden Eigenthums durch Betrug. : : : : : : — 201
I. Allgemeine Bestimmungen. : : — 201
§. 552. Was für Betrug zu halten sey. §. 553. Vor welchen Gerichtshof Betrügereien gehören. §. 554. Vor das Criminalgericht. §. 555. Vor das Policeygericht. §. 556. Verantwortlichkeit für zugefügten

Schaden und Verlust. §. 557. Wann der Criminalproceß eines Betrugs wegen anzufangen. §. 558. In welchem Falle der Betrug wie Diebstahl zu bestrafen ist. §. 559. Strafe für einen mit Fälschung oder mit Diebstahl verbundenen Betrug. §. 560. Betrug, durch welchen Vortheile oder besondere Rechte des Staats oder anderer Gesellschaften verletzt werden. §. 561. Strafe der Gehülfen bei einem Betruge.

II. Verschiedene vor das Criminalgericht gehörige Arten des Betrugs. . Seite 204

1. Strafe für Betrügereien bei Verträgen und Vergleichen jeder Art. . . — 204

§. 562. Strafe für Betrug bei Abschließung ungültiger Verträge. §. 563. Schärfung derselben. §. 564. Betrügereien von Seiten derer, welche das Recht, Verträge abzuschließen, gesetzlich nicht haben. §. 565. Strafe für Wucher.

2. Strafe für Betrug in Handels- und Handwerkssachen. . . . . — 205

§. 566. Betrug in Handelssachen. §. 567. Fortsetzung.

3. Strafe für Betrügereien derjenigen Personen, welche zu Beschützung und Erhaltung des Eigenthums Anderer verpflichtet sind. . . . . — 206

§. 568. Betrügereien der Vormünder oder Curatoren zum Schaden ihrer Untergebenen. §. 569. Betrug gegen den Committenten. §. 570. Betrügereien durch Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens. §. 571. Fortsetzung. §. 572. Fortsetzung. §. 273. Betrügereien in Kronssachen.

4. Strafe für falschen Bankrott. . . — 208

§. 574. Strafe für falschen und vorsätzlichen Bankrott. §. 575. Verantwortlichkeit eines insolventen Bürgen. §. 576. Bankrott aus Leichtsinn. §. 577. Andere Ar-

ten von Betrügereien, die vor das Policeygericht nicht mehr gehören.
Sechste Abtheilung. Vom leichtsinnigen und schuldlosen Bankrotte (oder Bankrotte durch Unglücksfälle). : : Seite 209
I. Strafen für den leichtsinnigen Bankrott. : : : : : : — 209
1. in Beziehung auf Leute nicht kaufmännischen Standes. : : : : : — 209
§. 578. Was überhaupt für einen leichtsinnigen Bankrott zu halten. §. 579. In welchem Falle er vors Criminalgericht gehört. §. 580. Strafe für einen leichtsinnigen Bankrott. §. 581. Weitere Folgen eines Bankrotts von mehr als 1000 Rubel. §. 582. Wiederholter Bankrott.
2. in Beziehung auf Kaufleute. : : — 210
§. 583. Leichtsinniger Bankrott bei Kaufleuten. §. 584. Strafe dafür.
II. Vom schuldlosen Bankrott. : : — 211
§. 585. Folgen eines schuldlosen Bankrotts.

Vergleichende Tabellen

zum

Entwurf

eines

Criminal-Gesetzbuches

für

das Russische Reich.

Um die Uebersicht der im vorstehenden Entwurfe festgesetzten Strafen und die Vergleichung derselben mit denjenigen, welche die jetzt bestehenden Gesetze verordnen, zu erleichtern, folgen hier vergleichende Tabellen; aus welchen hervorgeht, daß alle in diesem Entwurfe enthaltene Bestimmungen auf die jetzt bestehenden Gesetze gegründet sind.

Diese Tabellen sind in drei Fächer getheilt, deren erstes die Verbrechen, das zweite aber die Strafen anzeigt, welche im Entwurf darauf gesetzt sind; das dritte endlich enthält die zu verschiedenen Zeiten darüber erlassenen, zum Theil sich einander widersprechenden gesetzlichen Verfügungen, an deren Statt eben die Bestimmungen der darüberstehenden §§ des Entwurfs in Vorschlag gebracht worden. *)

*) Um die im Original beliebten, aber für den Leser unbequemen großen Tabellen zu vermeiden, hat man den Inhalt aller drei Fächer unter einander drucken lassen, und dieselben durch die verschiedene Schrift unterschieden, so daß das, was im ersten Fache stand, hier mit gewöhnlicher Schrift; das, was im zweiten, mit kleinerer Schrift unmittelbar darunter gesetzt ist. Hierauf folgen die im dritten Fache enthaltenen bisher gültigen gesetzlichen Verfügungen mit noch kleinerer Schrift, und zwar so, daß, wenn sie sich auf mehrere §§ beziehen, sie erst unter dem letzten derselben stehen. (Anm. d. Uebers.)

Die im ersten Theile des Entwurfs enthaltenen allgemeinen Grundsätze (das heißt, solche, die bei Beurtheilung eines jeglichen Verbrechens in Erwägung gezogen werden müssen) bedürfen keiner besondern vergleichenden Tabellen. Jeder, der in das Wesen unserer Gesetze eingedrungen ist, wird sich leicht überzeugen, daß jene Grundsätze aus denselben entlehnt sind; sie brauchten nur ausgezogen und systematisch zusammengestellt zu werden.

Uebrigens werden die speciellen Erläuterungen aller drei Theile dieses Entwurfes den Zusammenhang der darin enthaltenen Kapitel und Paragraphen und die Uebereinstimmung derselben mit den angenommenen Grundsätzen noch genauer darthun.

Vergleichende Tabellen

zum

Zweiten Theile

des

Entwurfs

eines

Criminal-Gesetzbuches.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die heilige Religion und die rechtgläubige Kirche.

Erste Abtheilung.

Gotteslästerung und Schmähung des Glaubens.

§. 112.

Vorsätzliche Gotteslästerung.

Todesstrafe des 1sten Grades.

Todesstrafe durch Feuer, nach der Uloschenie *) Kap. I. §. 1; nach den Kriegsartikeln 3—5 und dem Marinereglement **) Buch 4, Kap. 1, §§. 2 und 3, Enthauptung, nach vorhergegangener Durchbohrung der Zunge mit einem glühenden Eisen; oder überhaupt, nach Maaßgabe der Schuld, Leibesstrafe oder Todesstrafe.

§. 113.

Gotteslästerung aus Leichtsinn.

Freiheitsstrafe des 1sten oder 2ten Grades und Kirchenbuße.

§. 114.

Wiederholung dieses Verbrechens (§. 113.)

Verlust aller politischen und bürgerlichen Rechte im 2ten Grade; oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten Grades.

Beim ersten oder zweiten Male: Einsperrung auf vierzehn Tage, und Geldstrafe vom Belauf eines monatlichen Gehalts, oder

*) Die Uloschenie ist ein vom Zaaren Alexei Michailowitsch im Jahre 1649 publicirtes Gesetzbuch.

**) Morskoi Ustav, publicirt am 13ten Januar 1720.

Leibesstrafe, und dabei Kirchenbuße. Kriegsart. 6 mit der Erklärung; und Marinereglement Buch 4, Kap. 1, §. 5. Beim dritten Male soll der Schuldige erschossen werden, nach denselben Gesetzen.

Zweite Abtheilung.

Aufrührerische Störungen und Unruhen in der Kirche.

§. 115.

Aufrührerische Störungen beim Gottesdienst oder bei Processionen.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten, 2ten oder 3ten Grades.

Todesstrafe, oder Knutstrafe und Verschickung auf Katorga, nach der Uloschenie Kap. 1, §§. 2 und 3. Aber nach den Kriegsartikeln 11 und 12, und dem Marinereglement Buch 4, Kap. 1, §. 10. für das erste und zweite Mal Arrest beim Profoß; für das dritte Mal Degradation zum Soldaten. Gemeine sollen mit Leibesstrafen oder Gefängniß in Eisen belegt werden.

§. 116.

Schwere Beleidigung der Geistlichen bei ihrer Amtsverrichtung.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten, 2ten oder 3ten Grades.

Knutstrafe und Verschickung auf Katorga, nach der Uloschenie Kap. 2, §. 3. Aber nach den Kriegsartik. 13 und dem Marinereglement Buch 4, Kap. 1, §. 11 soll in dergleichen Fällen die auf solche Beleidigungen im Allgemeinen gesetzte Strafe verdoppelt werden.

§. 117.

Diese Verbrechen (§. 115 und 116) in den Kirchen anderer Glaubensgenossen.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten, 2ten oder 3ten Grades.

Die verschiedenen Confessionen stehen unter dem Schutze der Gesetze, und es ist unter Androhung der strengsten Strafen unter-

sagt, sie zu beleidigen. Ukasen: vom 30 April 1721, vom 22 Febr. 1735; Manifest vom 22 Jul. 1763; Ukasen vom 9 Jun. und vom 10 September 1763, vom 25 Febr. 1764, vom 14 Decemb. 1772, vom 29 Decemb. 1773, vom 12 Mai 1774, vom 17 Febr. 1782, vom 22 Febr. 1784; Städteordnung *) §§. 124 bis 126; Policeyreglement **) §. 62 und 63; Privilegium der armenischen Gemeinde, vom Jahre 1799; Verordnung über die katholischen Geistlichen vom 11 Decemb. 1800. Punkt 4.

§. 118.

Beleidigung von Privatpersonen in der Kirche.

Die auf dergleichen Beleidigungen, wenn sie ausserhalb der Kirche begangen worden, gesetzte Strafe wird nach den Grundsätzen der §§. 90 und 92 geschärft.

Einmonatliche Gefängnißstrafe und Geldbuße für die zugefügte Beschimpfung, oder auch, nach Maaßgabe der Schuld, schärfere Strafe: zu Folge der Uloschenie Kap. 1, §. 4 bis 7. Aber nach dem Manifest über die Duelle vom 21 April 1787, §§. 14 bis 17 soll die auf dergleichen Beleidigungen, wenn sie ausserhalb der Kirche begangen worden, gesetzte Strafe, nach Ermessen des Gerichts, geschärft werden.

§. 119.

Andere kleinere Vergehen dieser Art in der Kirche.

Strafe nach den Policeygesetzen.

Geldstrafe oder Arrest: Ukasen vom 8 Decemb. 1718, vom 15 März 1721, vom 27 September 1722, vom 11 Januar, und vom 16 Februar 1723, vom 22 Jun. 1742, vom 17 Mai 1743; Policeyreglement §§. 238 bis 248. — Durch einen Ukas vom December 1804 wird im Allgemeinen die Beobachtung des Anstands in der Kirche vorgeschrieben.

Dritte Abtheilung.

Abfall von der rechtgläubigen Kirche und Verführung dazu.

§. 120.

Verführung zum Abfall von der rechtgläubigen Griechisch-Russischen Kirche.

*) Gorodowoje Poloschenie, vom Jahr 1785.

**) Polizeiskij Ustav, vom 8 April 1782.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten, 2ten oder 3ten Grades.

§. 121.

Theilnahme an diesem Verbrechen.

Freiheitsstrafen des ersten Grades.

§. 122.

Wiederholung dieses Verbrechens.

Die vorerwähnte Strafe wird nach den Grundsätzen von §§. 90 und 92 geschärft.

Todesstrafe oder schwere Leibesstrafe und lebenslängliche Verschickung auf Katorga, nebst Confiscation des Vermögens: Uloschenie Kap. 22, §. 24. Instruction der Gouverneurs und Woywoden *) vom Jahre 1728, Art. 19. Ukasen: vom 15 Mai 1722, §. 14, vom 15 Aug. 1728, vom 8 Mai 1730, Punkt 10, vom 22 Febr. 1735, vom 23 Febr. 1736, vom 13 Januar 1746; Reglement der Academie vom 24 Jul. 1747 von den ausländischen Professoren; und der Ukas vom 23 März 1750.

§. 123.

Abfall von der rechtgläubigen Kirche.

Kirchenbuße.

Kirchenbuße und Zurechtweisung: Uloschenie Kap. 22, §. 24; Ukasen: vom 29 April 1722, 17 Januar 1734, 30 März 1800; Allerhöchstes Rescript an den Civilgouverneur der Slobodischen Ukraine vom 27 Novemb. 1801; Ukasen: vom 10 Januar 1802, vom Jahr 1803 an den Gouverneur von Tambof über die Duchobortzen, und die Verordnung über dieselben vom Jahr 1804; auch der Ukas vom 20 März 1806. Auf den Uebertritt zum Jüdischen oder Mohamedanischen Glauben aber setzt ein Ukas vom 4 Jul. 1738 Todesstrafe.

§. 124.

Bekehrung eines Nichtchristen zum christlichen Glauben fremder, nicht Griechisch-Russischer, Confession.

Entsetzung vom Amt und Freiheitsstrafe des 3ten Grades.

*) Nakas Gubernatoram i Wojewodam, vom 18 September 1728.

Die strengsten Strafen (jedoch ist die Bekehrung der Mohamedaner erlaubt). Ukasen: vom 22 Febr. 1735, 23 März 1750, 9 Jul. 1763; Manifest vom 22 Jul. 1763; Ukasen: vom 22 Jun. 1787, vom 27 Septemb. 1795; Manifest vom 18 März 1797.

§. 125.

Zwang oder Verführung eines Christen zum nichtchristlichen Glauben.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten Grades

Todesstrafe: Uloschenie Kap. 22, §. 24. Neuverordnete Artikel *) vom Jahre 7177, Artikel 109. Instruction der Gouverneurs und Woywoden vom Jahre 1728 Artikel 19; Ukasen: vom 4 Jul. 1738, und vom 31 Mai 1775.

Vierte Abtheilung.

Sectenmacherei und Ketzerei.

§. 126.

Ausbreitung von Ketzereien oder Secten.

Freiheitsstrafe des 1sten Grades.

§. 127.

Wiederholung dieses Verbrechens.

Die Strafe wird nach §§. 90 und 92 geschärft und der Verbrecher auf Lebenszeit in ein entlegenes Gouvernement geschickt.

Todesstrafe oder lebenslängliche Verschickung auf Katorga, verbunden mit harter Leibesstrafe und Confiscation des Vermögens, nach den Ukasen: vom Jahr 7193, vom 2 März 1718, 12 Jul. 1720, vom 15 Mai 1722 §. 14 und 25, vom 16 Jul. dess. Jahrs §. 5 und 7, vom 16 Decemb. 1723, vom 11 Febr. und vom 19 Oktob. 1724, vom 20 Mai 1729 §. 3, vom 8 Mai 1730, vom 23 Febr. 1739, vom 17 Januar 1746, vom 4 Oktob. 1753, und vom Novemb. 1756. — Nach den neuesten oben (§. 123.) angeführten Ukasen: Unterricht und Zurechtweisung; aber nach dem unterm 26 Jul. 1807 an den Generalgouverneur von Sibirien erlassenen Allerhöchsten Reseript über die Duchoborzen, sollen die, welche durch ihre Ketzereien öffentlichen

*) Nowo-ukasnyja Statji, vom Zaaren Feodor Alexejewitsch zu verschiedenen Zeiten publicirt.

Anstoß und Aergerniß geben, zum Kriegsdienst abgegeben, oder zur Arbeit nach Nertschinsk oder den Selenginskischen Salzwerken verschickt werden.

§. 128.

Andere hierher gehörige, weniger wichtige Vergehungen.

Strafe nach den Policeygesetzen.

Auf Zauberei und Hexerei setzen die Kriegsartikel 1, und das Marinereglement Buch 4, Kap. 1, §. 1 Todesstrafe durch Feuer, oder Leibesstrafen, oder Einsperrung. — Die Ukasen vom Jahre 1720 und vom 16 December 1723 §. 13: Verschickung auf Katorga und Aufschlitzung der Nasenlöcher. — Die Ukasen vom 22 Oktob. 1762 und vom März 1770: öffentliche Bestrafung mit der Plett.

§. 129.

Verstümmelung des Leibes eines Andern aus vermeinter Gottgefälliger Absicht.

Die im Allgemeinen auf solche Verstümmelung gesetzte Strafe wird geschärft, und der Verbrecher überdieß lebenslänglich auf Katorga oder in ein entlegenes Gouvernement verschickt.

§. 130.

Theilnahme an diesem Verbrechen.

Dieselbe Strafe, aber in geringerem Grade.

Nach den Ukasen vom 11 Aug. 1802, 8 Januar 1807 und dem Allerhöchsten Rescripte an den Civilgouverneur von Orell, vom 23 Januar desselben Jahres soll der Verbrecher mit der Plett bestraft und mit Anrechnung als Rekrut zum Kriegsdienst abgegeben werden.

Zweites Kapitel.

Verbrechen der beleidigten Majestät.

§§. 131 und 132.

Böse Anschläge gegen Sr. Kaiserliche Majestät oder die Allerhöchste Familie.

Todesstrafe des 1sten Grades.

Todesstrafe und Confiscation des Vermögens, nach der Uloschenie Kap. 2, §§. 1 bis 10. Eben so nach den Kriegsartikeln 19 und 20 mit der Erklärung, und nach dem Marinereglem. Buch 5, Kap. 1, §§. 1 und 2: Todesstrafe, Viertheilung und Confiscation des Vermögens.

§. 133.

Theilnahme an diesem Verbrechen.

Todesstrafe des 1sten Grades.

§. 134.

Wer davon Kenntniß hat, ohne es anzuzeigen.

Todesstrafe des 2ten Grades.

Todesstrafe wie die Hauptverbrecher, aber ohne Confiscation des Vermögens, nach der Uloschenie Kap. 2, §§. 18 und 19. — Nach den oben angeführten Kriegs- und Marinegesetzen: Todesstrafe mit Confiscation des Vermögens. — Durch die Ukasen vom 23 Decemb. 1713, vom 25 Januar 1715, vom 7 Febr. 1718 ist vorgeschrieben, unverzüglich über die ersten beiden Punkte zu berichten. — Nach der zweiten Abtheilung des Ukas vom 10 April 1730 ist die Unterlassung dieser Verpflichtung mit Todesstrafe verpönt. — Das Manifest vom 21 Febr. 1762 befiehlt in solchem Falle, nach den Gesetzen zu verfahren.

§. 135.

Verwandte, (mit Ausnahme der Ehegatten und Kinder) welche davon Kenntniß haben, ohne es anzuzeigen.

Todesstrafe des 2ten Grades.

Nach der Uloschenie Kap. 2, §§. 6 bis 10 ist keiner von den Verwandten, bis auf die Frau und Kinder, von der Verpflichtung zur Anzeige befreiet, unter Androhung derselben Strafe.

§. 136.

Bereuung dieses Verbrechens, Bericht darüber zu gehöriger Zeit, und Anzeige der Mitschuldigen.

Befreiung von aller Strafe.

Aus der zu Moskau am 11 Januar 1775 verlesenen Bekanntmachung über die Mitschuldigen des Aufrührers Pugatschef ist zu ersehen, daß diejenigen Theilnehmer des Aufruhrs, welche aufrichtige Reue bezeigten und den Hauptrebellen auslieferten, von aller Strafe losgesprochen wurden.

§. 137.

Falsche Anzeige über ein Verbrechen der beleidigten Majestät oder über eine Staatsverrätherei.

Verlust aller Rechte im 1sten oder 2ten Grade.

Ein falscher Denunciant unterliegt derselben Strafe, mit welcher der fälschlich Beschuldigte wäre belegt worden, wenn er das Verbrechen wirklich begangen hätte, nach der Uloschenie Kap. 2, §. 17; den Kriegsart. 149 mit der Erklärung; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 14, §. 103 nebst der Erklärung. — Todesstrafe nach dem Ukas vom 10 April 1730, Abth. 3; und nach dem Manifest vom 21 Febr. 1762 Abth. 6. — Ausserdem sollen 1. Kinder, welche ihren Eltern ungehorsam, und von ihnen enterbt worden sind, wenn sie gegen dieselben irgend eine Denunciation machen, ohne weiteres als falsche Denuncianten angesehen und mit der Knut bestraft werden, nach der Uloschenie Kap. 2, §. 5. Eben so sollen 2. Bauern, welche gegen ihre Herrn oder Vorgesetzten eine falsche Denunciation über ein solches Verbrechen machen, mit der Knut oder der Plett bestraft werden, nach der Uloschenie Kap. 2, §. 13, nach dem Ukas vom 10 April 1730 Abth. 8, und nach dem Manifest vom 21 Febr. 1762 Abth. 5 bis 7; nach einem Ukas vom 22 Aug. 1767 aber sollen sie ebenfalls mit der Knut bestraft, lebenslänglich auf Katorga verschickt, und als Rekruten angerechnet werden.

§. 138.

Persönliche Beleidigung irgend jemandes im Beisein Sr. Kaiserlichen Majestät.

Die auf dergleichen Beleidigung überhaupt gesetzte Strafe wird geschärft.

§. 139.

Persönliche Beleidigung irgend jemandes im Pallaste, während Sr. Majestät in selbigem Sich aufhält.

Freiheitsstrafe des 2ten oder 3ten Grades, auſſer der auf ſolche Beleidigung überhaupt geſetzten Strafe.

Gefängnißſtrafe auf zwei Wochen, oder ein bis drei Monate, oder Abhauen der Hand und Geldbuße für die angethane Beſchimpfung; oder nach Maaßgabe der Schuld auch noch ſchärfere Strafe, nach der Uloſchenie Kap. 3, §§. 1 bis 6. — Nach dem Manifeſt vom 21 April 1787 §§. 15 und 16 ſoll die auf ſolche Beleidigung überhaupt geſetzte Strafe in dieſen Fällen nach Ermeſſen des Gerichts geſchärft werden.

§. 140.

Schimpf- und Schmähreden gegen Sr. Kaiſerliche Majeſtät oder die Allerhöchſte Familie.

§. 141.

Pasquille gegen Sr. Kaiſerliche Majeſtät oder die Allerhöchſte Familie.

Verluſt aller Rechte im 2ten Grade; oder Freiheits- und Ehrenſtrafen des 1ſten Grades.

§. 142.

Ehrenrührige Reden über den Kaiſer oder die Allerhöchſte Familie, aus bloßem Leichtſinn ausgeſtoßen.

Freiheitsſtrafen des 1ſten oder 2ten Grades, oder Ehrenſtrafen.

Todesſtrafe nach den Kriegsart. 20 nebſt der Erklärung, dem Marinereglement Buch 5, Kap. 1, §. 2, und einem Ukas vom 30 Januar 1727. — Verſchickung auf Katorga nach einem Ukas vom 13 September 1797.

Drittes Kapitel.

Hochverrath.

§. 143.

Böſe Anſchläge gegen die ſouveraine Gewalt oder die Integrität des ruſſiſchen Reichs.

§. 144.

Ergreifung der Waffen gegen das Vaterland.

Todesstrafe des 1sten Grades.

§. 145.

Einverständniß mit dem Feinde und verrätherische Uebergabe von festen Plätzen, Mittheilung von Nachrichten über die Stärke der Kriegsmacht u. dgl. m.

§. 146.

Theilnahme an diesem Verbrechen, Versuch dazu, und unterlassene Anzeige darüber (§§. 134 und 135).

Todesstrafe des 2ten Grades.

Todesstrafe und Confiscation des Vermögens, nach der Uloschenie Kap. 2, §§. 2 bis 10, 18 und 19. — Viertheilung oder Enthauptung mit oder ohne Confiscation des Vermögens, nach den Kriegsartikeln 19, 118, 120, 130 und 131; auch nach dem Marinereglement Buch 5, Kap. 1, §. 2, Kap. 10, §. 72 und 73, Kap. 12, §§. 87 und 88. — Auch das Militair-Criminal-Gesetzbuch *) vom Jahre 1812 setzt in §§. 1 und 2 auf diese Verbrechen Todesstrafe.

§. 147.

Bereuung eines vorhabenden bösen Anschlages gegen den Staat, und zu gehöriger Zeit gemachte Anzeige darüber.

Wer zu gehöriger Zeit denuncirt, ist von der Strafe befreit (§. 136.).

Hierüber siehe die beim §. 136 angezogenen Gesetze.

§. 148.

Wer die ihm von Amtswegen bekannten Geheimnisse zum Schaden Rußlands bekannt macht, oder einer fremden Macht verräth.

Todesstrafe des 2ten Grades.

§. 149.

*) Ustav Wojennawo polewago ugolownawo uloschenija.

§. 149.

Wer zum Schaden Rußlands das Reich betreffende Nachrichten im Privatgespräch mit Ausländern verräth.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade.

§. 150.

Wer dieses Verbrechen ohne böse Absicht, aber aus Unbedachtsamkeit und Leichtsinn begeht.

Freiheitsstrafe des 2ten oder 3ten Grades.

Todesstrafe und Confiscation des Vermögens, nach der Ulofschenie Kap. 2, §. 2. Todesstrafe durch Viertheilung, oder das Rad, mit oder ohne Confiscation des Vermögens, nach den Kriegsartikeln 124 bis 128, und nach dem Marinereglement Buch 5, Kap. 12, §§. 79 bis 84. — Auch das oben (bei den §§. 143 bis 146) angezogene Militair-Criminal-Gesetzbuch setzt in §§. 1 und 2 auf diese Verbrechen Todesstrafe.

§. 151.

Wie die Urtheile der Gerichtshöfe über diese Gegenstände zu bestätigen sind.

Sie werden Sr. Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung vorgelegt.

Auch ein Ukas vom 17 Januar 1802 verordnet, daß alle Criminalurtheile über die ersten beiden Punkte Sr. Kaiserlichen Majestät zur Bestätigung vorgelegt werden sollen.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen, welche die innere Sicherheit und öffentliche Ruhe der Gesellschaft stören.

Erste Abtheilung.

Aufruhr oder Empörung und andere dergleichen Zusammenrottirungen und Aufläufe.

I.

Aufruhr oder Empörung und Rebellion.

§. 155.

Die Hauptanstifter einer Empörung, und die,

welche während des Widerstandes gegen die Obrigkeit mit den Waffen in der Hand ergriffen worden.

§. 156.

Aufruhr in Einverständniß mit dem Feinde.

Todesstrafe des 2ten Grades.

§. 157.

Theilnahme am Aufruhr und Versuch dazu.

Freiheits- uud Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades, oder Freiheitsstrafe des 1sten Grades, und andere Ehrenstrafen.

§. 158.

Aufruhr, mit gravirenden Umständen verbunden.

Die Strafe wird nach den Grundsätzen der §§. 89 und 90 geschärft.

Todesstrafe nach der Uloschenie Kap. 2, §§. 20 und 21; und nach den Ukasen: vom 31 Decemb. 1682 und 21 Mai 1683. — Todesstrafe mit Verlust der Ehre und Confiscation des Vermögens, oder auch, nach Maaßgabe der Schuld, irgend eine Leibesstrafe, nach den Kriegsartikeln 68 und 133 bis 138, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 13, §§. 90 bis 94. — Verschickung auf Katorga mit Leibesstrafe, nach dem Ukas vom 13 Septemb. 1797. — Todesstrafe nach den §§. 39 und 40 des Militair- Criminal- Gesetzbuches vom Jahr 1812 (§§. 143 bis 146).

§. 159.

Aufruhr, mit mildernden Umständen verbunden.

Freiheitsstrafen des 2ten oder 3ten Grades, Ehrenstrafen, oder bloße policeyliche Strafen.

Züchtigung mit der Plett und Anstellung zur öffentlichen Arbeit, nach Ermessen der Obrigkeit, nach Anweisung der unterm 10 Decemb. 1722 für die Kanzlei des Policeymeisters ertheilten Instruction.

§. 160.

Schaden, den die Aufrührer irgend jemandem zugefügt haben.

Ersatz desselben.

Jeder durch ein Verbrechen jemandem zugefügte Schaden muß ersetzt werden, nach Anweisung der Uloschenie Kap. 10, §§. 203 bis 230, 240, 242, 252, 263 bis 269, 271 bis 276, 281, 282, 284; Kap. 21, §§. 9, 12, 16 bis 27, 35, 39, 42 bis 46, 101 und 102; nach den Ukasen: vom 19 Jul. 1736, vom 14 Jul. 1765, vom 23 April 1801.

§. 161.

Weigerung, der Obrigkeit zu Unterdrückung eines Aufruhrs behülflich zu seyn.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades, oder Freiheitsstrafen des 1sten Grades und andere Ehrenstrafen.

Durch die Verordnung über die Verwaltung der Gouvernements *) in den Artikeln 237 und 490 ist überhaupt jedem vorgeschrieben, nach seinen Kräften und so viel wie möglich hülfreiche Hand zu leisten, um jede dem Dienste Sr. Kaiserlichen Majestät, dem gemeinen Wesen, der Gerechtigkeitspflege und der gesetzlichen Ordnung drohende Gefahr abzuwenden.

§. 162.

Unterlassene Anzeige eines Aufruhrs.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades, oder Freiheitsstrafen des 1sten Grades und andere Ehrenstrafen.

Todesstrafe, nach den Ukasen: vom 31 Decemb. 1682, und vom 21 Mai 1683; nach dem Marinereglem. Buch 5, Kap. 12, §. 85, und Kap. 13, §. 93. — Todesstrafe oder irgend eine Leibesstrafe nach den Kriegsartikeln 129 und 136.

§. 163.

Aufruhr, mit andern wichtigen Verbrechen verbunden.

Die Strafe wird nach §. 93 geschärft.

Die allerstrengsten Strafen, nach Anleitung aller Gesetze, die sich auf mehrere concurrirende Verbrechen beziehen, wie aus dem Allerhöchsten Namentlichen Ukas vom 1 Novemb. 1771 über den in Moskau gewesenen Aufruhr und die bei Gelegenheit desselben begangenen andern Verbrechen zu ersehen.

*) Utschreschdenie dlja uprawlenija Gubernij, vom 7 November 1775.

II.

Verbrechen, welche eben so wie Theilnahme am Aufruhr zu bestrafen sind.

§. 164.

Durch Bau- oder andere Gefangene verübte Gewaltthätigkeiten gegen ihre Wache.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades, oder Freiheitsstrafen des 1sten Grades und andere Ehrenstrafen.

Die Strafe der Baugefangenen, welche sich eigenmächtig in Freiheit setzen, ist bei den §§. 195 bis 198 angeführt.

§. 165.

Empörung der Bauern gegen ihre Herrn, und Widersetzlichkeit gegen Militaircommanden.

§. 166.

Empörung auf Fabriken und andern dergleichen Anstalten.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten und 3ten Grades; Freiheitsstrafen des 2ten und 3ten Grades; Ehrenstrafen, oder Policeystrafen.

Strafe mit der Knut und lebenslängliche Verschickung zur Arbeit, nach dem Rekrutirungsreglement*) Kap. 1, Punkt 24; und den Ukasen: vom 22 August 1767, vom 29 Januar 1797, und vom 15 Oktob. 1798.

§. 167.

Widersetzlichkeit gegen Wachen und andere auf Befehl handelnde Personen.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades, oder Freiheitsstrafe des 1sten Grades und andere Ehrenstrafen.

Auf dieses Verbrechen ist dieselbe Strafe gesetzt, wie überhaupt auf Widersetzlichkeit gegen Personen, die von Amtswegen handeln; siehe die §§. 178 und 179.

*) Generalnoje Utschreschdenie o sborje rekrut, vom 23 December 1757.

§. 168.

Widersetzlichkeit der Glieder irgend einer Gesellschaft oder Corporation gegen die Regierung.

Freiheits = und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades, oder Freiheitsstrafen des 1sten bis dritten Grades, Ehrenstrafen, oder auch blos Policeystrafen (§§. 157 und 159).

Die allerstrengsten Strafen, nach den oben (§§. 155 bis 158) angezogenen Gesetzen; und ausserdem ist nach dem §. 65 des Policeyreglements eine solche Gesellschaft oder Corporation für die Zukunft verboten.

§. 169.

Ausbreitung erdichteter Befehle, um das Volk aufzuwiegeln.

Freiheits = und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades, oder Freiheitsstrafen des 1sten bis 3ten Grades; Ehrenstrafen oder auch bloße Policeystrafen (§§. 157 und 159.)

Todesstrafe, oder die allerstrengsten Strafen, nach den Ukasen vom 20 Febr. 1728, vom 5 März 1729, 4 Febr. 1744, vom 15 Januar 1758, vom 19 Jun. und vom 14 Novemb. 1762, vom 4 Jun. 1763, vom 19 Aug. 1764, vom 3ten Mai 1766, vom 3 April und vom 22 Aug. 1767, vom 5 April. 1772. In einem Ukas vom 29 Jan. 1797 ist für einen besondern Fall entschieden, daß Einer, der erdichtete Namentliche Ukasen ausgebreitet hatte, seines Ranges und Adels verlustig seyn, dann mit der Knut bestraft und auf Katorga verschickt werden sollte.

§. 170.

Verläumderische Schriften gegen die Regierung, um das Volk aufzuwiegeln.

Freiheitsstrafen des 1sten Grades, oder auch nach §. 157.

§. 171.

Verbrechen dieser Art, aus Leichtsinn begangen.

Freiheitsstrafen des 2ten oder 3ten Grades.

Strafe nach den Gesetzen, welche bei den §§. 155 bis 158 angeführt sind.

III.

Unerlaubte Aufläufe.

§. 172.

Unerlaubte Aufläufe, bei denen sich öffentlich Miß=

vergnügen und Unzufriedenheit mit der Regierung zeigt.

Freiheitsstrafen des 1sten oder 2ten Grades.

§. 173.

Theilnahme an geheimen von der Regierung nicht erlaubten Gesellschaften.

Strafe nach §. 157.

§. 174.

Verbrechen dieser Art, aus Leichtsinn begangen.

Strafe nach den Policeygesetzen.

Strafe nach den Gesetzen, welche bei den §§. 155 bis 158 angeführt sind.

§. 175.

Nachlässigkeit der Obrigkeiten bei Zusammenrottirungen.

Strafe nach Anweisung von §. 305 im Kapitel: Von den Vergehungen der Beamten.

Die Strafe für Nachlässigkeit in der obrigkeitlichen Aufsicht, und für Unterlassung der Amtspflicht wird im Kapitel: Von den Vergehungen der Beamten angezeigt werden.

Zweite Abtheilung.

Gewaltthätigkeit und Widersetzlichkeit gegen die gesetzliche Gewalt, und Beleidigung der Staatsbeamten.

§. 178.

Gewaltthätigkeit und Widersetzlichkeit gegen die höchsten Reichsbehörden, oder die in derselben Namen handelnden Personen.

Verlust aller Rechte im 1sten oder 2ten Grade.

§. 179.

Gewaltsame Widersetzlichkeit und Beleidigungen

gegen Gouvernements- und Kreisbehörden und andere Beamten bei Ausübung ihrer Amtspflicht.

Freiheitsstrafe des 3ten Grades, oder Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades, oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten Grades.

Stockprügel, Gefängniß auf eine Woche oder einen Monat, und dabei Geldbuße für die Beleidigung und Schadenersatz; oder auch Strafe mit der Knut, Gefängniß auf drei Monate, und Geldbuße für die Beleidigung und Schadenersatz aufs doppelte, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 119, 139, 140, 141 und 142. — Abbitte, Leibesstrafe, Gefängniß, Ehrenstrafe oder auch Todesstrafe, nach den Kriegsartikeln mit der Erklärung 21 bis 28, 34, 204; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 1, §§. 4 bis 10 und 16; den Ukasen: vom 22 Decemb. 1718, vom 21 Januar 1724, vom 9 Jun. 1766, vom 8 Septemb. 1802; dem Manif. vom 21 April 1787, Punkt 16, 29 und 52. — Die allerstrengsten Strafen nach Anweisung der früher publicirten Gesetze, nach den Ukasen: vom 31 Jul. 1766, und vom 18 Januar 1768. Todesstrafe, oder Verschickung auf Katorga oder auf Ansiedelung, mit Verlust der Ehre oder mit Leibesstrafen; oder auch, nach Maaßgabe der Schuld, Züchtigung mit der Plett, oder Geldbuße für die Beleidigung und Schadenersatz, nach der Feldmesserinstruction *) Punkt 124, 125 und 133, den Ukasen: vom 26 März 1768, vom 9 November 1771, vom 7 Januar 1773, vom 1 Septemb. 1774.

§. 180.

Mündliche Beleidigung der Behörden und ihres Personals.

Ehrenstrafen des 2ten bis 7ten Grades, oder Freiheitsstrafen des 4ten Grades.

Stockprügel oder Strafe mit der Knut, und Geldbuße für die Beleidigung, oder auch strengere Strafen, nach Maaßgabe der Schuld, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 105 und 106, und einem Ukas vom 27 Aug. 1719. — Abbitte, Gefängniß, Ehrenstrafe oder auch Todesstrafe, nach den Kriegsart. 21, 22 und 32; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 1, §§. 4, 5 und 14; und dem Generalregle-

*) Instrukzij Meschewym Kanzeljarijam i Kantoram, (Instruction für die Feldmesser-Kanzleien und Komptoirs) vom 13 Mai 1754, oder vom 25 Mai 1766.

ment *) Kap. 55. — Geldbuße und Arrest, oder nach Maaßgabe der Schuld auch strengere Strafen, nach einem Ukas vom 21 Januar 1724. — Durch einen Ukas vom 13 April 1810 werden die angeführten Gesetze bestätigt.

§. 181.

Verachtung der Verordnungen der öffentlichen Behörden.

Dieselbe Strafe (§. 180.)

§. 182.

Fernere Verantwortlichkeit wegen Verbrechen dieser Art.

Geldbuße nach den §§. 68 bis 70 u. f.

§. 183.

Ungehorsam der Einwohner gegen die Anordnungen der Policey.

Strafe nach den Policeygesetzen.

Wer Verachtung gegen die Verordnungen, Ukasen oder obrigkeitlichen Vorschriften zeigt, soll mit dem Tode bestraft, oder auf Katorga verschickt werden, mit Verlust der Ehre oder mit Leibesstrafen, oder auch, nach Maaßgabe seiner Schuld, mit Geldbuße, Gefängniß oder sonst irgend einer leichten Strafe belegt werden, nach den Kriegsartikeln 29, 35 und 203. In den §§. 234 und 235 des Policeyreglements ist überhaupt festgesetzt, daß Verbrechen dieser Art nach den Gesetzen beurtheilt und bestraft werden sollen.

Dritte Abtheilung.

Befreiung der unter Wache befindlichen Personen.

I.

In Bezug auf die, welche die unter Wache gehaltenen Personen befreien.

§. 184.

Gewaltsame Befreiung von Gefangenen.

Strafe wie für Aufruhr nach §. 155.

*) Generalnyi Reglament vsjem Kollegijam woobschtsche (Generalreglement für alle Kollegien überhaupt), vom 27 Febr. 1720.

§. 185.

Befreiung eines Gefangenen ohne Gewalt, durch List und Verschlagenheit.

Dieselbe Strafe, deren sich der Befreiete Gefangene schuldig gemacht hatte; oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten Grades.

§. 186.

Gehülfen bei der Befreiung.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades, Freiheitsstrafe des 1sten Grades, und andere Ehrenstrafen.

§. 187.

Befreiung von Gefangenen, wenn dabei noch andere Verbrechen begangen.

Die Strafe wird nach §. 93 geschärft.

Todesstrafe nach den Kriegsartik. 206, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 20, §. 140.

§. 188.

Beschützung flüchtiger oder entsprungener Verbrecher.

Dieselbe Strafe, deren sich der beschützte Verbrecher schuldig gemacht hatte.

§. 189.

Verbergung eines Verbrechers.

Freiheitsstrafe des 2ten Grades, mit Ausnahme der Ehegatten und Kinder.

§. 190.

Befreiung eines Verbrechers, der nachher gerichtlich losgesprochen wird.

Die oben angezeigten Strafen, aber in geringerem Maaße.

Geldbuße, oder Strafe mit der Knut und Schadenersatz, nach der Uloschenie Kap. 21, §§. 19, 20, 62, 77 bis 79, 81 und 82; und

den Ukasen: vom 13 März 7206, vom 17 Aug. 7207, vom 14 Sept. 1728, vom 16 Septemb. 1730, und vom 15 Jul. 1752. — Todesstrafe, oder auch die Strafe, deren sich der verborgene Verbrecher schuldig gemacht hatte, nach dem Kriegsartik. 206, und einem Ukas vom 30 Oktob. 1719. — Durch die Ukasen vom 22 Oktob. 1759, und vom 22 Aug. 1767 werden die vorigen Gesetze bestätigt, und vorgeschrieben, daß der, welcher Diebe verbirgt, wenn er aus gemeinem Stande ist, zum Rekruten abgegeben werden soll. — Verschickung auf Katorga, mit Leibesstrafen, oder mit Verlust des Ranges u. s. w. verbunden, nach einem Ukas vom 13 Septemb. 1797. Für Verbergung von Deserteurs aber nach einem Ukas vom 12 März 1812: Geldstrafe von 100 bis 2000 Rubel, oder Leibesstrafe und Abgabe zum Kriegsdienst, oder auch Verschickung nach Sibirien auf Ansiedelung.

II.

In Bezug auf diejenigen, welche von Amtswegen die Aufsicht über die Gefangenen hatten.

§. 191.

Vorsätzliche Freilassung der gefangenen Verbrecher.

Dieselbe Strafe, deren sich der freigelassene Verbrecher schuldig gemacht hatte.

§. 192.

Unvorsätzliche Freilassung eines Verbrechers.

Ehrenstrafen des 3ten bis 6ten Grades, oder Freiheitsstrafen des 3ten Grades.

§. 193.

Freilassung der wegen Policeyvergehen Gefangenen.

Strafe nach Policeygesetzen.

Strafe mit der Knut, Gefängniß, Entsetzung vom Dienst, und Ersatz alles veranlaßten Schadens, nach der Uloschenie Kap. 10, §. 271, Kap. 21, §§. 83, 84, 86 und 104; wegen unvorsätzlicher Freilassung aber soll nur der veranlaßte Schaden ersetzt werden, nach der Uloschenie Kap. 21, §. 101. — Dieselbe Strafe, deren sich der freigelassene Verbrecher schuldig gemacht hatte, im Fall derselbe

schwerer Verbrechen überwiesen war; sonst aber harte Leibesstrafen und Verschickung auf Katorga, nach einem Ukas vom 10 Novemb. 1710, dem Kriegsartik. 207, und einem Ukas vom 4 April 1722.

§. 194.

Unvorsätzliche Freilassung von Gefangenen beim Transport derselben.

Strafe nach Policeygesetzen.

Dies Verbrechen wird nach den oben (§§. 191 bis 193) angezogenen Gesetzen bestraft, mit Berücksichtigung eines Ukases vom Jahre 7201, welcher verordnet, daß der, welcher verschickte Gefangene entkommen läßt, an deren Stelle mit der Knute bestraft und verschickt werden soll.

III.

In Bezug auf die Entsprungenen selbst.

§. 195.

Flucht eines Verbrechers.

Freiheitsstrafe von 6 bis 12 Monaten.

§. 196.

Flucht eines Verbrechers, wenn dabei Gewaltthätigkeiten, oder sonst andere Verbrechen begangen worden.

Die Strafe wird nach §. 93 geschärft.

§§. 197 und 198.

Wichtige bei der Flucht begangene Verbrechen.

Verlust aller Rechte im 1sten Grade, welches nach den Umständen noch geschärft werden kann.

§. 199.

Eigenmächtige Entfernung vom angewiesenen Aufenthaltsorte.

Die noch übrige Zeit des Exils wird verdoppelt, und der Schuldige unter engere Aufsicht gesetzt.

Für bloße Flucht eines Gefangenen, oder eines auf Katorga oder auf Ansiedelung Verschickten, soll der Schuldige nach dem Policeyreglement Artikel 271, §§. 5 und 6 drei Tage auf Wasser und Brodt gehalten, und wieder unter Wache gesetzt oder verschickt werden. — Nach einem Ukas vom 25 Mai 1799, und dem unterm 22 März 1804 an den Sibirischen Generalgouverneur erlassenen Allerhöchsten Reskript soll ein zur Katorga Verurtheilter wieder zur Katorga angewendet und mit Leibesstrafe belegt werden; ein auf Ansiedelung Verschickter aber soll zu irgend einer Arbeit verurtheilt und ihm Fesseln angelegt werden; jedoch so, daß diese Strafen ohne irgend einige Grausamkeit vollzogen werden sollen.

Vierte Abtheilung.

Gewaltsame Entführung, Einsperrung oder Gefangenhaltung eines Andern.

§. 200.

Gewaltsame Beraubung der Freiheit, räuberische Entführung oder Gefangenhaltung eines Andern.

Freiheitsstrafe des 1sten oder 2ten Grades.

§. 201.

Dieses Verbrechen mit gravirenden Umständen.

Schärfung dieser Strafe.

§. 202.

Dergleichen Verbrechen unter falschem Namen, oder unter Androhung größerer Gefahren begangen.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades, oder Verlust aller Rechte im 1sten oder zweiten Grade.

§. 203.

Theilnahme an diesem Verbrechen, und Versuch dazu.

Dieselben Strafen, aber in geringerem Maaße.

Strenge Strafe, nach der Uloschenie Kap. 20, §. 118. — Todesstrafe, nach den Kriegsart. 187 und 202, und dem Marineregle-

ment Buch 5, Kap. 17, §. 125, Kap. 18, §. 137; und einem Ukas vom 3 Jul. 1742. — Wer freie Leute der Freiheit beraubt, soll, den Gesetzen gemäß, streng bestraft werden, nach den Ukasen: vom 28 Aug. 1724, vom 21 Mai, vom 3 Jul., und vom Septemb. 1742, vom 28 Septemb. 1743, vom 9 Jul. 1744, vom 28 Febr. 1752, vom 4 Septemb. 1763, vom 2 April 1764, vom 17 März, und vom 10 April 1775, vom 28 Jul. 1781, vom 20 Oktob. 1783, vom 2 Jun. und vom 31 Oktob. 1785, vom 11 Febr. 1792. vom 22 März 1804, vom 2 April und vom 22 Aug. 1805, vom 26 Januar, vom 9 April und vom 20 Jun. 1806. — Wer freie Leute gekauft hat, soll das Kaufgeld verlieren, nach dem Allerhöchsten Reskript an den Kriegsgouverneur von Cherson dd. 9 April 1804.

§. 204.

Hierdurch veranlaßter Schaden.

Verantwortung dafür nach §§. 70 und 78; und Zahlung von Ehrengeld.

Ebenfalls Verantwortung dafür, nach Anweisung der beim §. 160 dieses IV Kap. angeführten Gesetze.

§. 205 bis 207.

Entführung von Kindern oder Frauenzimmern.

Freiheitsstrafen des 1sten Grades, oder Ehrenstrafen des 1sten oder 2ten Grades, und ausserdem Abbitte und Geldbuße (§. 53.)

Todesstrafe, wenn das Verbrechen mit den Waffen in der Hand ausgeübt worden; wann ohne Waffen aber, Leibesstrafe oder Gefängniß, nach der Kormtschaja Kniga, *) des Stadtgesetzes Kap. 39, §. 40, und den Gesetzen der Zaaren Leo und Konstantin §. 12. — Todesstrafe nach der Uloschenie Kap. 22, §. 16, und dem Kriegsart. 168.

§. 208.

Nothwehr gegen den Entführer, selbst mit Beibringung tödtlicher Wunden.

*) Kormtschaja Kniga, eine Sammlung von einzelnen das geistliche Recht betreffenden Gesetzen und Verordnungen oströmischer Kaiser und Anderer; wahrscheinlich unter Wladimir dem Großen aus dem Griechischen übersetzt; zuerst auf Befehl des Zaaren Alexei Michailowitsch in den Jahren 1652 und 1653 gedruckt.

Freisprechung von der Verantwortlichkeit, wenn in der gehörigen Frist und am gehörigen Orte darüber berichtet wird.

In der äussersten Gefahr ist die Nothwehr gesetzlich erlaubt, jedoch muß den in der Nähe befindlichen Leuten und der nächsten Obrigkeit Anzeige darüber gemacht werden, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 105, 200 und 201; Kap. 21, §§. 88 und 89; Kap. 22, §. 21; und den Ukasen: vom 22 Januar 1669, §§. 13 und 85, und vom 1 Novemb. 1680; den Kriegsartikeln nebst der Erklär. 156, 157 und 185; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 15, §. 110, und dem Manifest vom 21 April 1787, Artik. 50.

Fünfte Abtheilung.

Verbrechen gegen die allgemeine gerichtliche Ordnung, oder verbotene Selbsthülfe.

I.

Selbstrache wegen persönlicher Beleidigungen.

§. 211.

Zweikampf oder Schlägerei, wobei jemand getödtet wird.

Strafe wie für einen Mord und Theilnahme an demselben.

§. 212.

Zweikampf oder Schlägerei, wobei jemand verwundet wird.

Strafe wie für Verwundung oder Verstümmelung und Theilnahme daran.

Todesstrafe, für die Duellanten und Secundanten, nach den Kriegsartik. 139 und 140, dem Marinereglement Buch 5, Kap. 13, §. 95, und dem Militairreglement *) Kap. 49 §. 15. — Strafe wie für einen Mord, Verwundung, Verstümmelung, und Theilnahme an diesem Verbrechen, nach dem Manifest vom 21 April 1787 Artik. 37 und 39; durch den 34 Artikel desselben Manifests aber wird das zuvor angeführte 49 Kap. des Marinereglements bestätigt.

*) Woinskij Ustav, vom 30 März 1716.

§. 213.

Zweikampf oder Schlägerei, ohne daß dabei jemand getödtet oder verwundet worden.

Freiheitsstrafe des 1sten oder 2ten Grades, so daß der Herausforderer die längste Haft zu erleiden hat.

Todesstrafe und Confiscation des Vermögens, wenn die Kämpfenden durch Andere getrennt, und mit Gewalt zur Ruhe gebracht sind; wenn sie aber von selbst auseinander gehen: strenge Strafe nach Ermessen des Gerichts, nach Anweisung des Militairreglements Kap. 49, §. 14. — Todesstrafe ohne einigen Unterschied nach den oben angeführten Kriegsartikeln 139 und 140, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 13, §. 95. — Cassation, Ausschließung aus den Adelsversammlungen und andern Gesellschaften und Versammlungen, auch Geldbuße für die Beleidigung des Gerichts, nach dem Manifest vom 21 April 1787 Artik. 36 und 46; nach den Artik. 38 und 39 desselb. Manif. sollen die Theilnehmer oder Secundanten bei einem Zweikampf als Theilnehmer an verbotener Selbsthülfe und gesetzwidriger Rache und als Ruhestörer gerichtet werden.

§. 214.

Herausforderung und Bestellung zum Zweikampf, ohne daß sich der Geforderte stellt.

Ehrenstrafen des 3ten bis 5ten, oder Freiheitsstrafen des 2ten bis 4ten Grades.

Todesstrafe nach dem Kriegsartik. 139, und dem Marineregleement Buch 5, Kap. 13, §. 95. — Verlust des Ranges und der Ehrenzeichen, Erklärung für untauglich zum Dienst, Geldstrafe und Confiscation des zehnten, sechsten oder dritten Theils des Vermögens, nach dem Militairreglement Kap. 49, §. 11 bis 13, und dem Manif. von 1787 Artik. 34 und 36.

§. 215.

Fernere Folgen der Herausforderung zum Zweikampf.

Verlust des Rechts, Genugthuung auf gesetzlichem Wege zu suchen.

Verlust des Rechts, Genugthuung auf gesetzlichem Wege zu suchen, nach dem Militairreglement Kap. 49, §. 11, und dem Manifest vom 21 April 1787 Artik. 35.

§. 216.

Zulassung eines Zweikampfs, und Unterlassung der Anzeige desselben.

Freiheitsstrafe des 3ten, oder Ehrenstrafen des 6ten oder 7ten Grades.

§. 217.

Mitwirkung zum Zweikampf und Theilnahme daran.

Die oben bei §§. 211 und 212 angezeigte Strafe.

Strafe wie die Verbrechen selbst, nach dem Militairreglement Kap. 49, §. 10, und Kriegsartik. 142. — Die oben (§§. 211 bis 213) angeführte Strafe für Theilnahme am Zweikampf, nach dem Manifest vom 21 April 1787, Artik. 26, 38, 39 und 41.

§. 218.

Unterlassung der Verpflichtung, einen Zweikampf zu verhindern, von Seiten der obrigkeitlichen Personen.

Strafe nach §. 305 des IX. Kapitels.

Die (unten beim IX. Kapitel angezeigte) Strafe für Unterlassung der Dienstpflicht, nach dem Manifest vom 21. April 1787 Artik. 42 und 52.

§. 219.

Selbstrache für erlittene Beleidigung durch Schlägerei oder auf andere ähnliche Weise ohne Herausforderung zum Zweikampf.

Ausser dem Verlust des Klagerechts: Freiheitsstrafe, oder Policeystrafen, wofern nicht eine strengere Strafe zur Anwendung kommt.

Verlust der Ehre, Verschickung auf Katorga, Leibesstrafe oder Abbitte, nach den Kriegsartik. 141 bis 146, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 13, §§. 96 und 98. — Arrest auf drei oder einige Monate, Abbitte und Geldbuße von drei monatlichem, halbjährlichem oder jährlichem Gehalt des Beleidigers; oder auch Verlust der Ehre, nach dem Militairreglement Kap. 49, §§. 2 bis 5. — Für Faustschläge: Stockprügel, oder Strafe mit der Plett und Geldstrafe, nach den Ukasen vom 2. Novemb. 1684, vom 19. März 1686,

vom

vom 25. Mai 1718, vom 15. Jul. 1743, und der Instruction für die Kanzlei des Policeymeisters vom Jahre 1722.

II.

Gewaltsame Anmaaßung fremden Eigenthums oder fremder Rechte.

§. 220.

Gewaltsame Besitzergreifung fremden Eigenthums ohne gerichtliches Urtheil.

Freiheitsstrafen des 1sten oder Ehrenstrafen des 3ten oder 4ten Grades und dabei Abbitte und Geldbuße (§. 53).

§§. 221 bis 223.

Theilnahme an diesem Verbrechen.

Dieselben Strafen (§. 220.), aber in geringeren Graden.

Geldbuße und willkührliche Strafen, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 211 bis 213 und 233. — Geldstrafe und Gefängniß, oder Strafe mit der Plett, oder auch Strafe mit der Knut nebst Verschickung auf Katorga, nach dem Pistzowyi Nakas vom Jahr 1684, Punkt 67; den Ukasen: vom 28. Jun. 1737, vom 13. Mai 1754, Punkt 28 und 29, vom 20. Sept. 1765, Punkt 16 und 17; der Feldmesserinstruction vom Jahre 1766, Kap. 4, Punkt 12 und 14, einem Ukas vom 2. Mai 1768, der Instruction der Hundertmänner und Zehnmänner vom Jahr 1774, Punkt 9, und der Verordnung über die Gouvern. Artik. 243.

§. 224.

Eigenmächtige Versetzung von Grenzsteinen u. dgl. m.

Dieselben Strafen (§. 220 bis 223.).

Strafe mit der Knut und Gefängniß auf eine Woche, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 231 und 232. — Geldbuße und Strafe mit der Knut oder der Plett, nach dem Pistz. Nakas vom April 1684, Punkt 31; der Feldmesserinstruction vom Jahre 1754, Kap. 34, Punkt 6, und vom 25. Mai 1766, Kap. 7, §. 15; und einem Ukas vom Decemb. 1772.

§. 225.

Dies Verbrechen, mit andern verbunden.

Die Strafe wird nach den Grundsätzen der §§. 89, 90 und 93 geschärft.

Todesstrafe oder Verschickung auf Katorga mit Verlust der Ehre, oder mit Knutstrafe, nach dem Pistz. Nakas vom Jahre 1684, Punkt 68; den Ukasen: vom 28. Jun. 1731, und vom 24. Januar 1752; der Feldmesserinstruction vom Jahre 1754, Kap. 34, Punkt 5; den Ukasen: vom 16. Septemb. 1758 und vom 24. Oktob. 1769; und der Instruction für die Hundertmänner und Zehnmänner vom Jahr 1774, Punkt 9.

§. 226.

Veranlassung von Schäden durch eine solche gewaltsame Besitzergreifung.

Ersatz des veranlaßten Schadens, nach den Grundsätzen der §§. 70 und 78.

Durch die oben bei den §§. 160 und 220 bis 225 angeführten Gesetze wird Ersatz alles Schadens geboten.

Fünftes Kapitel.

Schädliche Handlungen, welche das allgemeine Wohlbefinden und die Gesundheit der Bewohner von Dörfern, Städten und Kreisen verletzen.

---

§. 228.

Giftmischerei unter Speisen und Getränke.

§. 229.

Heimliche Einfuhr von Sachen mit Umgehung der Quarantaine.

Verlust aller politischen und bürgerlichen Rechte, im 1sten Grade.

Todesstrafe, nach einem Ukas vom 30. Jun. 1656; der Instruction der Gouvern. und Woywod. vom Jahre 1728, Punkt 38; der Instruction für das Medicin. Kontor vom 22. Novemb. 1770, Punkt 6, und einem Ukas vom 5. Jul. 1807.

§. 230.

Verderbung oder Vernichtung von Vorräthen von Lebensmitteln, aus böser Absicht.

Freiheitsstrafe des 1sten Grades.

Gefängniß, Strafe mit der Plett, oder Stockprügel, oder Verschickung auf Ansiedelung, auch Geldstrafe, nach den Ukasen: vom 10. Februar 1723. vom 14. Januar 1725, vom 5. April und vom 6. Mai 1729, Zollreglement vom Jahre 1755, Kap. 10, §. 2. Prov. Regl. vom Jahre 1758, Kap. 5, Punkt 25, 26 und Kap. 4, Punkt 14, Verordnung über die Brandtweinbrennereien vom Jahre 1766, Kap. 2, Punkt 1, Verordnung über den Brandtwein vom Jahre 1781, Punkt 121 und 122, Verordnung über den Brandtwein für die Stadt St. Petersburg Kap. 8, Punkt 7 und 8.

§. 231.

Verkauf von Gift und andern schädlichen Sachen, den Policey- und Medicinalverordnungen zuwider.

Freiheitsstrafe des 1sten oder 2ten Grades; und Verlust des Privilegiums nach §. 81.

Strenge Leibesstrafe, Verschickung nach Sibirien, oder Geldstrafe von 400 Rubeln nach den Ukasen vom 6. Febr. 1731, vom 8. Januar 1733, und vom 19. Jun. 1758.

§. 232.

Verbreitung einer Viehseuche durch Nichtbefolgung der Policeyverordnungen.

Freiheitsstrafe des 2ten Grades.

Strafe mit der Knut, nach den Ukasen: vom 5. Aug. 1640, vom 16. März 1746, vom 11. Jul. 1756, vom Jahr 1774, Punkt 7, vom 3. Decemb. 1801.

§. 233.

Theilnahme an diesen Verbrechen (§§. 228 bis 232).

Dieselben Strafen (§. 228 bis 232), aber in geringerem Maaße.

Strafe nach denselben Gesetzen (§§. 228 bis 232).

§. 234.

Verderbung öffentlicher Anstalten, Zeichen u. s. w.

Freiheitsstrafe des 2ten oder 3ten Grades.

§. 235.

Dasselbe Verbrechen, wenn dadurch Gefahr für Andere veranlaßt wird.

Verlust aller politischen und bürgerlichen Rechte im 1sten oder 2ten Grade, nach Maaßgabe der Schuld.

Leibesstrafen, Geldbuße, oder nach Maaßgabe der Schuld schärfere Strafen, nach der Uloschenie Kap. 9, §§. 12 bis 14, den Ukasen vom 5. Jul. 1734, vom 17. Sept. 1743, der Feldmesserinstruction vom Jahre 1766 Kap. 7, §§. 11, 12 und 14; Verordnung über die Wege in Kurland vom 31. Aug. 1797, Punkt 24; Ukasen: vom 24. Jun. 1797, und 1. Septemb. 1801.

Veranlassung von Schaden und Verlust für irgend jemanden durch diese Verbrechen (§§. 228 bis 235).

Ersatz derselben.

Ersatz des veranlaßten Schadens wird durch die bei §. 160 angeführten Gesetze vorgeschrieben.

Sechstes Kapitel.

Verletzung der besondern Kaiserlichen Rechte und Regalien.

Erste Abtheilung.

Nachmachen des Kaiserlichen Geldes.

§. 237.

Nachmachen des Geldes.

§. 238.

Einfuhr nachgemachten russischen Geldes nach Rußland.

Verlust aller bürgerlichen und politischen Rechte im 1sten oder 2ten Grade.

Todesstrafe durch Eingießen geschmolzenen Metalls nach der Uloschenie Kap. 5, §. 1. — Abhauen der linken Hand und beider Füße, nach einem Ukas vom 8. März 7180. — Todesstrafe nach den Kriegsartik. 199 und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 18, §. 134. — Eingießen geschmolzenen Metalls und Enthauptung, nach einem Ukas vom 5. Febr. 1723. — Das Nachmachen der Assignationen soll eben so wie das Falschmünzen mit Verlust des Ranges und der Ehre bestraft werden, nach Anweisung des Manifests vom 18. Decemb. 1797. — Verlust des Ranges und des Adels und Verschickung nach Sibirien, nach einem Ukas vom 25. Oktob. 1772.

§. 239.

Nachmachen von Obligationen oder Scheinen der verschiedenen Corporationen und Compagnieen.

Verlust aller politischen und bürgerlichen Rechte im 2ten Grade, oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten Grades.

Eben dieselben Strafen wie für Nachmachen des Geldes, nach dem Manifest vom 18. Dec. 1797 Punkt 34.

§. 240.

Theilnahme am Nachmachen.

§. 241.

Unterlassung der gehörigen Anzeige darüber.

Eben dieselbe Strafe wie die Hauptverbrecher.

Eben die Strafe wie die Hauptverbrecher nach einem Ukas vom 27. Septemb. 1711 und den bei §§. 237 bis 239 angeführten Gesetzen.

§. 242.

Bereuung dieses Verbrechens zu gehöriger Zeit und Denunciation der Mitschuldigen.

Befreiung von der Strafe.

Belohnung und Begnadigung nach einem Ukas vom 27. Septemb. 1711.

§§. 243 bis 245.

Beschneiden oder Verringern des Gewichts der Münze.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 2ten oder 3ten Grades, und zugleich Geldbuße vom Belauf der Summe des ausgegebenen nachgemachten, oder des beschnittenen oder verringerten Geldes. Auch werden die beim Nachmachen gebrauchten Instrumente vernichtet.

Verlust der Ehre und des Vermögens, oder Leibesstrafe und Verschickung auf Katorga, nach den Kriegsart. 199, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 18, §. 134 nebst der Erklärung.

§. 246.

Annahme und Ausgabe des falschen Geldes, Assignationen u.s.w., ohne Kenntniß von der Verfertigung zu haben.

Wird nicht als Schuld angerechnet.

Unschuldige sollen nicht bestraft werden, nach den Ukasen: vom 10. Febr. 1763, Punkt 3, und vom 4. Novemb. 1803.

§. 247.

Nachmachen fremden Geldes.

Dieselbe Strafe wie für Nachmachen des russischen Geldes.

Strafe nach denselben bei §§. 237 bis 243 angeführten Gesetzen.

Zweite Abtheilung.

Einschmelzen des Geldes.

§. 248.

Einschmelzen von Kaiserlichen Münzen.

Geldstrafe vom Belauf des vierfachen Werthes der eingeschmolzenen Münzen.

Das Einschmelzen der Kupfermünzen ist zuweilen freigegeben worden, wie aus den Ukasen vom 7. Aug. 1731 und vom 21. Oktob. 1734 zu ersehen. Aber diese Erlaubniß ist nur vorübergehend gewesen, denn durch die Ukasen vom 10. Febr. 1721 §. 6 und vom 14.

Febr. 1724 ist es unter strengen Strafen verboten und mit Verschickung auf Katorga belegt. Ukasen vom 2. Sept. 1729, vom 17. Septemb. 1731, vom 23. Mai 1744 und vom 8. März 1736 setzen Todesstrafe darauf. Durch das Manifest vom 20. Jun. 1810 Punkt 12 bis 16 ist allen Privatpersonen das Einschmelzen von Kupfermünzen gänzlich untersagt, und festgesetzt: 1. daß dieses Verbrechen in Zukunft wie Falschmünzen angesehen und bestraft werden soll, und 2. daß die, welche das Einschmelzen von Kupfermünzen anzeigen und beweisen, zwei Drittheile des Eingeschmolzenen erhalten, das dritte Drittheil aber der Krone zufallen solle.

§. 249.

Theilnahme an diesem Verbrechen und Versuch dazu.

Geldstrafe vom Belauf des doppelten Werths der eingeschmolzenen Münzen.

§. 250.

Wiederholung dieses Verbrechens.

Beim zweiten Male soll die Geldstrafe (§§. 248 und 249) verdoppelt; beim dritten Male aber ausser der Verdoppelung noch durch Freiheitsstrafe des 1sten Grades geschärft werden.

Strafe nach denselben Gesetzen (§. 248).

Dritte Abtheilung.

Unerlaubte Ausfuhr russischen Geldes.

§. 251.

Ausfuhr russischen Geldes über die Grenzen.

Confiscation desselben, und Geldstrafe vom Belauf des Doppelten.

§. 252.

Wiederholung dieses Verbrechens.

Beim zweiten Male soll die erwähnte Geldstrafe (§. 251.) verdoppelt; beim dritten Male ausserdem noch durch Freiheitsstrafe des 2ten Grades geschärft werden.

In Rußland ist nicht nur die Ausfuhr, sondern auch die Einfuhr jeglichen Geldes verboten gewesen. Bis zum Jahr 1735 war blos

die Confiscation des ausgeführten Geldes üblich. Durch einen Ukas vom 2. Oktob. 1735 wurde ausser der Confiscation noch Leibesstrafe, oder, nach Wichtigkeit der Schuld, auch Todesstrafe darauf gesetzt. Durch einen Ukas vom 11. Mai 1744 wurde festgesetzt, welche Geldsorten nicht aus- oder eingeführt werden sollten, und die Verletzung dieses Gesetzes mit Todesstrafe verpönt. Dieser Ukas ist durch die Ukasen vom 13. Jun. 1744, vom 4. Decemb. 1750, und 3. April 1754 bestätigt. Durch die Ukasen vom 9. Novemb. 1744 und vom 10. Jan. 1746 ist die Summe bestimmt, über welche nicht aus- oder eingeführt werden darf; und ein Ukas vom 17. Febr. 1809 befiehlt: mit denen, welche russische Kupfermünze über die Grenze ausführen, nach der ganzen Strenge der Gesetze zu verfahren.

§. 253.

Aus- und Einfuhr von Geldern durch fremde diplomatische Agenten und andere dergleichen Personen.

In dieser Hinsicht soll nach den besondern Verordnungen und Verfügungen der Regierung verfahren werden.

Durch einen Ukas vom 9. Jul. 1744 ist ihnen erlaubt, Geld ein- und auszuführen.

Vierte Abtheilung.

Verletzung anderer ausschließlichen Kaiserlichen Rechte und Regalien.

§§. 254 und 255.

Verletzung anderer Kaiserlichen Rechte, als des Brandtweins- Salz- und Bergwerksregals u. s. w.

Hier soll blos nach den über diese Gegenstände vorhandenen besondern Reglements und Gesetzen gerichtet und bestraft werden.

1. Der heimliche Handel mit Brandtwein ist mit Verlust des Ranges und des Rechts, Brandtwein zu brennen, Confiscation der Brennereigeräthschaften, und dann mit Abgabe zum Rekruten, oder Verschickung auf Ansiedelung oder auf Katorga verpönt; oder auch mit einer Geldstrafe von 25 Copeken bis 1 Rub. per Seele durch das ganze Dorf; von 5 bis 20 Rubeln aber, wenn der Schuldige gemeinen Standes ist; nach der Verordnung über die Brandtwein-

brennereien vom 9. Aug. 1765, §. 9. — Confiscation des heimlich verkauften Brandtweins, Verbot, Brandtwein zu brennen, und Geldstrafe vom Belauf des doppelten Werths des confiscirten Brandtweins, oder auch ausserdem Confiscation der Brennereigeräthschaften, und Zerstörung der Brennereien selbst, nach der Verordnung über den Brandtwein vom Jahre 1781, Art. 117; den Contracten über die Getränkspacht in den Jahren 1803 bis 1807; einem Ukas vom 4. Oktob. 1803, und dem Contract vom 20. Novemb. 1811. — 2. Für heimlichen Salzhandel: Geldstrafe vom Belauf des doppelten Werths des heimlich verkauften Salzes; nach dem Salzreglement vom Jahr 1781, Artik. 99. — 3. Für verbotenen Verkauf von Pulver: Verlust des Vermögens und Verschickung auf Katorga, nach den Ukasen vom 16. Jun. 1799, und vom 15. Jun. 1805. — 4. Für Defraudation von Zöllen u. dgl. m.: Geldstrafe vom Belauf des Doppelten der defraudirten Summe, nach den Ukasen: vom 22. Jul. 1752, vom 22. Januar 1801 und vom 8. Jul. 1809. — 5. Für Verheimlichung von Revisionsseelen: doppelte Zahlung der Abgaben, Strafe von 500 Rubeln für jede verhehlte Seele; und die, welche zu der Zeit, da die Verheimlichung geschehen, Starosten gewesen sind, sollen auf ein Jahr ins Arbeitshaus abgegeben werden; nach einem Ukas vom 11. Mai 1811, §§. 14 bis 16.

Siebentes Kapitel.

Vom Betrug und Verfälschungen.

Erste Abtheilung.

Nachmachung des Kaiserlichen Siegels, Stempels, Wappens und anderer dergleichen Zeichen.

§. 256.

Nachmachung oder betrügerische Beidruckung des Kaiserlichen Siegels.

Verlust aller Rechte im ersten Grade.

§. 257.

Nachmachung der Stempel, Wappen und Siegel

der obrigkeitlichen Behörden, irgend einer Gesellschaft oder Zunft.

§. 258.

Mißbrauch der Wappen, Stempel und Siegel.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade.

Todesstrafe nach der Uloschenie Kap. 4, §§. 1 bis 3. — Leibesstrafe, Verlust der Ehre und des Vermögens, oder auch Todesstrafe, nach den Kriegsartikeln 201, dem Marinereglement Buch 5, Kap. 18, §. 136, und dem Generalreglem. Kap. 13.

Zweite Abtheilung.

Verfälschung von Ukasen, gerichtlichen Acten und andern ähnlichen officiellen Papieren.

§. 259.

Betrügerische Abfassung oder Verfälschung Kaiserlicher Ukasen.

Verlust aller Rechte im 1sten oder 2ten Grade.

Todesstrafe, Verlust der Ehre, oder Leibesstrafe, nach den bei §§. 169 und 156 bis 158 angeführten Gesetzen.

§. 260.

Abfassung falscher Papiere im Namen von obrigkeitlichen Behörden.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade, oder Freiheits- und Ehrenstrafen im 1sten Grade.

Todesstrafe, oder nach Maaßgabe der Schuld andere Strafe, nach den oben §§. 256 bis 258 angeführten Gesetzen. — Todesstrafe, oder lebenslängliche Galeerenstrafe nebst Auffchlitzung der Nasenlöcher und Confiscation des Vermögens, nach dem Gener. Regl. Kap. 50. — Strenge Leibesstrafe, Ausschließung aus dem Dienst und Verlust alles Zutrauens nach einem Ukas vom April 1744.

§. 261.

Betrug bei officiellen Papieren, als: Kaufbriefen, Verträgen, Pfandbriefen u. s. w. oder Mißbrauch derselben zum Schaden Anderer.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade, oder Freiheits- und Ehrenstrafen im 1sten Grade.

§. 262.

Betrug bei Privatverhandlungen, als: Rechnungen, Quittungen, Originalbriefen und andern ähnlichen Papieren, und Mißbrauch derselben zum Schaden Anderer.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten, oder Ehrenstrafen des 1sten, oder Freiheitsstrafe des 1sten Grades.

Scharfe Strafe mit der Knut, Abhauen der Hand, Gefängniß, und Geldbuße für die Beleidigung, nach der Uloschenie Kap. 10, §251, Kap. 17, §§. 34 bis 36, und einem Ukas vom 3 Novemb. 7208. — Strafe mit der Knut oder mit der Plett, oder Verlust der Ehre und Würde und Verschickung nach Sibirien auf Katorga oder auf Ansiedelung, nach einem Ukas vom 15. Jun. 1700, der Wechselordnung vom 16. Mai. 1729 Kap. 1, Punkt 34 und 35, den Ukasen: vom 4. Aug. 1737, vom 11. und vom 23. Mai 1744, vom 13. Mai und vom 15. Jul 1754, dem Zollreglement vom 1. Decemb. 1755 Kap. 5, Punkt 3, den Ukasen: vom 2. Septemb. 1752, vom 30. Januar 1766, vom 5. Septemb. 1773, vom 28. Jun. 1786, Punkt 23, vom 18. Decemb. 1797, Punkt 35.

Dritte Abtheilung.

Untergeschobene Attestate, Abläugnung der Unterschrift und falsches Zeugniß.

I.

§. 263.

Ausstellung falscher Attestate, Pässe u.s.w. im Namen der Obrigkeit und wissentlicher Gebrauch derselben.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 2ten oder 3ten Grades.

§. 264.

Ausstellung solcher Attestate, Pässe und anderer

dergleichen Papiere auf falsche Namen oder Personen, durch Beamte; wenn letztere vom Betruge wissen.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten Grades.

Strafe mit der Knut oder der Plett, mit Abgabe zum Kriegsdienst oder mit Verschickung nach Sibirien auf Ansiedelung, nach dem Ssyschtsch. Nakas vom Jahre 7191, Punkt 28, den Ukasen vom 19. Febr. 1721, Punkt 7, vom 22. April 1725, vom 8. März 1744, vom 13. Mai 1754, Punkt 15, und dem Rekrutirungsreglement vom Jahr 1766, Kap. 1.

II.

§. 265.

Betrügerische Abläugnung der Unterschrift auf irgend einer Acte; wenn dadurch ein Anderer beschuldigt wird.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade, oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten Grades.

§. 266.

Eben dies Verbrechen, jedoch ohne daß dadurch ein Anderer beschuldigt wird.

Freiheitsstrafe des 2ten Grades.

Strafe mit der Knut, Geldbuße für die Beleidigung und halbjähriges Gefängniß, oder auch bloß eine Geldbuße zum Vortheil des Klägers, vom Belauf des Doppelten oder Einfachen der Summe, auf welche die Obligation u. s. w. gestellt war; nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 252, 253 und 259, Kap. 17, §. 36, und einem Ukas vom 2. Septemb. 1752.

III.

§. 267.

Falsches Zeugniß in bürgerlichen Rechtssachen.

Freiheitsstrafe des 1sten oder 2ten Grades.

Leute von höhern Ständen sollen eine Geldstrafe nach Verhältniß ihres Standes zahlen; gemeine Leute aber ausserdem mit der Knut bestraft werden; wenn aber die Tortur angewendet worden, noch überdies ein vierfaches Ehren- und Schmerzensgeld, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 161 bis 166, und 170. — Ver-

schickung auf Katorga mit Aufschlitzung der Nasenlöcher, oder auch Todesstrafe, nach den Kriegsartik. 198, dem Marinereglement Buch 5, Kap. 18, §. 133, und den Ukasen: vom 23. Febr. 1720 und vom 13. December 1723.

§. 268.

Falsches Zeugniß in Criminalsachen.

Die Strafe, zu welcher derjenige, gegen welchen das falsche Zeugniß abgelegt worden, verurtheilt ist, oder die er hätte erleiden müssen; oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 2ten Grades.

§. 269.

Dieses Verbrechen (§. 268.), wenn der Thäter dazu erkauft, oder durch Gewinnsucht bewogen worden.

Schärfung der Strafe um einen Grad.

Eben die Strafe, wofern das Verbrechen zu Gunsten des Angeklagten begangen worden; wenn es aber ihm zu schaden abzweckte: Scharfe Strafe mit der Knut, und doppeltes Ehrengeld, nach der Uloschenie Kap. 2, §. 13, Kap. 21, §§. 42, 44, 55, 56, 61 und 76. — Verschickung auf Katorga, mit Aufschlitzung der Nasenlöcher, oder auch Todesstrafe, nach den Kriegsartik. 198, dem Marinereglement Buch 5, Kap. 18, §. 133, und den Ukasen: vom 23. Febr. 1720 und vom 13. Decemb. 1723.

§. 270.

Bekräftigung einer solchen falschen Anzeige oder Zeugniß durch einen Meineid.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade, oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten Grades; und ausserdem in allen (§§. 265 bis 270) erwähnten Fällen: Ehrengeld und Schadenersatz.

Scharfe Strafe mit der Knut, Gefängniß auf ein Jahr, und dabei Verlust des Zutrauens und des Rechts zur Klage, nach der Uloschenie Kap. 11, §. 27, Kap. 14, §. 9, und Kap. 20, §. 49. — Todesstrafe nach den Ukasen: vom 21. Febr. 7205, Punkt 19, und vom 17. Januar 1702. — Verschickung auf Katorga mit Aufschlitzung der Nasenlöcher; oder Strafe nach Maaßgabe der vom fälschlich Beschuldigten ausgestandenen Strafe, und dabei Kirchenbuße, oder auch Todesstrafe; nach den Kiregsartik. 196 bis 198; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 18, §. 132 und 133; Militair-Pro-

ceßordnung *) Theil 2, Kap. 3, §. 17; und den Ukasen: vom 23. Febr. 1720 und vom 13. Decemb. 1723.

Vierte Abtheilung.

Gesetzwidrige Anmaaßung eines falschen Standes, Ranges, oder Namens.

§. 271.

Gesetzwidrige Anmaaßung eines falschen Standes, Ranges oder Ordens.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten, oder Freiheitsstrafe des 1sten Grades.

§. 272.

Annahme eines falschen Namens bei Unterschreibung von gerichtlichen Papieren.

Freiheitsstrafe des 1sten oder 2ten, oder Ehrenstrafen des 3ten bis 5ten Grades.

Strafe mit der Knut und Verschickung nach Sibirien auf Ansiedelung, oder auch noch Geldstrafe von 5 Rubeln vom Mann (von Kaufleuten) nach der Uloschenie Kap. 9, §. 5, Kap. 19, §. 13. und einem Ukas vom 9. Febr. 1732. -- Ehrlosigkeit, und ausserdem Strafe nach Maaßgabe des verursachten Schadens, nach d. Kriegsart. 202 und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 18, §. 147. Verlust des Ranges, nach den Ukasen: vom 13. Novemb. 1731, und vom 2. Aug. 1736. Geldbuße nach dem Oklad des angemaaßten Ranges, nach Anleitung eines Ukases vom 3. April 1775, und der Vorstellung (Predloschenie) d. Gen. Poliz. vom 8. Aug. 1776. -- In besondern Fällen ist dies Vergehen mit Ausschließung aus dem Dienst und Bekanntmachung der Sache bestraft worden, wie zu ersehen aus den Ukasen: vom Septemb. 1742 und vom 21. Septemb. 1799.

§. 273.

Annahme eines fremden Namens, ohne böse Absicht.

Policeystrafe.

*) Ustav Wojennawo polewago ſudoproiswodstwa, vom Jahr 1812.

Befreiung von der Strafe, nach der Erklär. d. Kriegsartik. 202 und d. Marinereglem. Buch 5, Kap. 18 zum §. 137.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 274.

Theilnahme an den oben erwähnten Verbrechen und Versuch dazu.

Dieselben Strafen (§§. 256 bis 273) und Schadenersatz nach §§. 70, 78 u. f.

Dieselben oben angezeigten Strafen, mit Berücksichtigung der bei §. 160 und bei §§. 256 bis 275 angeführten Gesetze über den Schadenersatz.

§. 275.

Betrug und Verfälschungen, durch Edelleute oder andere von Leibesstrafen Befreite begangen.

Ausser den oben angezeigten Strafen: Verlust des befreiten Standes und des liegenden Vermögens nach Anleitung der §§. 532 bis 534 in des III Theils IV Kapitel: Vom Diebstahle.

Verlust des befreiten Standes und des Vermögens, nach dem 6. Artikel der Adelsordnung *), und dem 86. Artikel der Städteordnung **).

Achtes Kapitel.

Vom Betrug und Gewalt bei Vollziehung der Ehe.

Erste Abtheilung.

Betrug bei einer Doppelheirath.

§. 278.

Eingehung einer neuen Ehe, während die alte noch besteht.

*) Schalowannaja Dworjanstwu Grammota, vom Jahr 1785.

**) Gorodowoje Poloschenie, vom Jahr 1785.

Kirchenbuße und Freiheitsstrafe des 1sten Grades, mit Einsperrung in ein Kloster oder einen andern Ort.

§. 279.

Verheirathung eines bereits gesetzmäßig verheiratheten Mannes mit einer unverheiratheten Person.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten Grades.

Leibesstrafe und Kirchenbuße, nach der Korm. Ku., den Gesetzen der Kaiser Leo und Konstantin, Kap. 28, und den Gesetzen des Kaiser Konstantin, Kap. 14. — Dieselbe Strafe wie für Ehebruch (§§. 483 bis 485 der VI. Abth. des III. Kapitels, im III. Theile) nach d. Stadtges. Kap. 39, §. 70. — In d Kriegsart. 171 ist verordnet, daß dergleichen Sachen nach den kirchlichen Regeln zu beurtheilen sind.

§. 280.

Theilnahme von Beamten an dergleichen Betrug.

Strafe nach Beschaffenheit des Betrugs nach den Grundsätzen von §. 267 des VII. Kapit. d. h. Freiheitsstrafen des 1sten oder 2ten Grades.

§. 281.

Theilnahme von Geistlichen daran.

Dieselbe Strafe (§. 280.) nach vorhergegangenem Verlust ihrer geistlichen Würde.

Dieselbe Strafe, welche für Betrug und Verfälschungen vorgeschrieben ist, nach einem Ukas vom April 1807.

Zweite Abtheilung.

Verehelichung in verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

§. 282.

Verehelichung in verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 2ten oder 3ten; oder Freiheitsstrafen des 2ten bis 4ten Grades; und ausserdem Kirchenbuße; oder auch Kirchenbuße allein.

Todes-

Todesstrafe, oder Leibesstrafe und Kirchenbuße, nach der Korm. Kn., dem Buch der Leviten, Kap. 36 und 37; d. Stadtgef. Kap. 39, §§. 63 u. 73; Gesetze der Kaiser Leo und Konstantin, Kap. 37 und 38; Ges. des Kaisers Konstantin, Kap. 7 und 8. — Todesstrafe oder irgend eine andere Strafe nach Ermessen des Gerichts, und Kirchenbuße nach den Kriegsartik. 173 und 174.

Dritte Abtheilung.

Betrug in Ansehung anderer Erfordernisse bei der Ehe.

§. 283.

Betrügereien oder Verfälschungen in Hinsicht anderer Erfordernisse bei der Ehe.

Strafe nach den Grundsätzen des vorhergehenden VII. Kapitels: Vom Betruge und Verfälschungen.

Strafe wie für andere Betrügereien oder Verfälschungen.

Vierte Abtheilung.

Gewaltthätigkeit und Zwang bei der Verehelichung.

§. 284.

Gewaltsamer Zwang zur Verehelichung in erlaubten oder verbotenen Graden der Verwandtschaft.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten, oder Freiheitsstrafen des 1sten oder 2ten Grades.

§. 285.

Unrichtiges Zeugniß der Macht habenden Personen, in Bezug auf den Zwang bei der Verehelichung.

Strafe wie für Betrug und Verfälschungen. (Kapitel VII des II. Theils.)

§. 286.

Gewaltthätigkeit der Machthabenden Personen gegen die zu Verehelichenden, so daß Gesundheit oder Leben der letztern dadurch gefährdet worden.

Strafe wie für persönliche Beleidigungen nach den Grundsätzen des III. Kapitels des III. Theils.

§. 287.

Wenn der die Ehe vollziehende Geistliche Kenntniß vom stattgehabten Zwange hatte.

Dieselbe Strafe (§. 286.), nachdem ihm vorher seine geistliche Würde entzogen.

Strenge Strafe nach Anweisung der Gesetze, nach einem Ukas vom 5. Januar 1724.

§. 288.

Gewalt, die einer der zu Verehelichenden gegen den andern angewendet.

Strafe wie für gewaltsame Entführung nach den Grundsätzen des IV. Kapitels, §§. 200 bis 205.

Die in den bei §§. 200 bis 207 der IV. Abtheil. des IV. Kapitels angeführten Gesetzen vorgeschriebenen Strafen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 289.

Theilnahme am Betrug oder Gewaltthätigkeit bei gesetzwidrigen Ehen (§§. 280 bis 289).

Dieselben Strafen, aber in geringeren Graden.

Die bei §. 280 angezeigten Strafen.

§. 290.

Wenn jemand eine verbotene Ehe schließt, ohne an dem dabei stattgefundenen Betruge Theil genommen, noch davon gewußt zu haben (§§. 284 bis 289).

Er hat das Recht, Entschädigung zu fordern, nach den Grundsätzen der §§. 70 und 78 der VII. Abtheil. des II. Kapitels im I. Theile. Rücksichtlich der bürgerlichen Folgen einer solchen Ehe wird nach den Vorschriften der Civilgesetze verfahren

Der unschuldige Theil ist von aller Strafe frei, behält seine vorige Ehre und Rang; wie er aber zu entschädigen, ist in den bei §. 160 des IV. Kapitels citirten Gesetzen vorgeschrieben.

§. 291.

Ehe in verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, oder Verletzung anderer Bedingungen bei der Ehe zwischen Personen, die nicht zur Griechisch-Russischen Kirche gehören.

Die Strafe ist nach den Regeln der Confession zu bestimmen, zu welcher die Personen gehören; mit Ausnahme des dabei vorgekommenen Betrugs und Zwanges.

Alle geistliche Angelegenheiten fremder Glaubensgenossen werden nach den Regeln ihrer resp. Confession beurtheilt, nach einem Ukas vom 23. Febr. 1734.

Neuntes Kapitel.

Von den durch die Beamten bei ihren Amtsverrichtungen begangenen Verbrechen.

Erste Abtheilung.

Verletzung der Dienstpflicht überhaupt.

§§. 292 und 293.

Ueberhaupt Widerspenstigkeit gegen die Vorgesetzten, jede vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht, oder Mißbrauch der Gewalt aus gesetzwidrigen Absichten.

Ehrenstrafen des 2ten bis 5ten, oder Freiheitsstrafen des 2ten oder 3ten Grades, wenn nicht in den folgenden §§. eine strengere Strafe bestimmt ist.

Todesstrafe, oder lebenslängliche Galeerenstrafe mit Aufschlitzung der Nasenlöcher und Confiscation des Vermögens; oder temporäre Galeerenstrafe mit Confiscation des ganzen oder eines Theils des Vermögens; oder auch Verlust des Ranges und schwere Stra-

se; nach dem Gen. Reglem. Kap. 50. — Todesstrafe, oder Dienstentsetzung auf Lebenszeit, oder auf kürzere Zeit und Verlust des Ranges, oder Abzug der Gage, nach d. Kriegsart. 27 und 28, dem Marinereglement Buch 5, Kap. 1, §§. 9 und 10; Confiscation des Vermögens, Verschickung, oder auch Todesstrafe, nach einem Ukas vom 22. Oktob. 1719. — Geldstrafe, oder Dienstentsetzung, nach den Ukasen: vom 31. März 1766, vom 22. Decemb. 1773, und der Instruction der Gouvern. vom Jahr 1764, 4te Abtheilung.

§. 294.

Schaden, der aus dergleichen Verbrechen für die Krone oder für Privatleute entsteht.

Ersatz nach den Grundsätzen der §§. 70 und 78 u. f.

Die Gesetze, welche sich auf den Schadenersatz beziehen, sind beim §. 160 und weiter unten in diesem Kapitel bei den Verbrechen gegen das Staatsinteresse angeführt.

§. 295.

Unvorsätzliche und weniger wichtige Verletzungen der Amtspflicht.

Die Strafen sind in der VII. Abtheilung dieses Kapitels bestimmt.

In diesen Fällen kommen die gelindesten von den bei §§. 292 und 293 erwähnten Strafen zur Anwendung, nach Anleitung der ebendaselbst, und weiter unten bei der VII. Abtheilung angeführten Gesetze.

Zweite Abtheilung.

Mißbrauch der von der Regierung erhaltenen Macht und Zutrauen.

§. 296.

Entwendung oder Vernichtung von officiellen, zum Geschäftswesen nöthigen Papieren, aus böser Absicht.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten oder 2ten Grades; oder Verlust aller Rechte im 2ten Grade.

Strafe mit der Knut und Dienstentsetzung auf Lebenszeit, ausser dem Ersatz aller Kosten und Schäden, nach der Uloschenie Kap. 10, §. 13. — Todesstrafe, oder lebenslängliche Galeerenstrafe mit

Aufschlitzung der Nasenlöcher, und Confiscation des ganzen Vermögens; oder temporäre Galeerenstrafe mit Confiscation des ganzen Vermögens oder eines Theils desselben; oder Verlust des Ranges und schwere Strafe, nach dem Gener. Reglem. Kap. 16 und 50, Punkt 1.

§. 297.

Vorsätzliche Entdeckung von Amtswegen anvertrauter Sachen, und gesetzwidrige Bekanntmachung gerichtlicher Urtheile und Gutachten.

Freiheitsstrafen des 1sten, 2ten oder 3ten, oder Ehrenstrafen des 4ten oder 5ten Grades.

Die im vorhergehenden §. angezeigte Strafe, nach der Uloschenie Kap. 10, §. 13, und dem Gener. Reglem. Kap. 50, Punkt 4. — Ueberhaupt harte Strafe nach Maaßgabe der Schuld, nach einem Ukas vom 17. Januar 1724. — Dienstentsetzung, wobei der Schuldige als ein alles Zutrauens Unwürdiger öffentlich genannt wird, nach der Instruction für das Rechnungscontor vom 18. Decemb. 1797, Punkt 19.

§. 298.

Ueberschreitung der Gränzen der gesetzlichen Gewalt, durch Arrestation unschuldiger Personen, Bedrückung der Einwohner, oder Anwendung unnöthiger Härte und Grausamkeit bei Vollziehung der Amtspflicht.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten, oder Ehrenstrafen des 1sten, 2ten oder 3ten Grades.

Schadenvergütung und Strafe nach einem Ukas vom 16. Oktob. 1760. — Strafe nach aller Strenge der Gesetze nach einem Ukas vom 6. Novemb. 1773. — Verlust der Ehre und Würden und andere Strafen, nach einem Ukas vom 30. Januar 1783. — Strafe nach der Strenge der Gesetze ausser der Dienstentsetzung, nach den Ukasen vom 27. Sept. 1801, und 13. Novemb. 1804.

§. 299.

Verweigerung des gesetzlichen Beistandes, und Zurückhaltung von Gefangenen ohne Verhör oder Berichterstattung.

Ehrenstrafen des 1sten, 2ten oder 3ten Grades.

Verschickung auf Katorga mit strenger Strafe, oder auch solche Strafe, als der gefangen Gehaltene erduldet, nach Anweisung der Ukasen: vom 22. März 1717 und vom 4. April 1722. — Beim ersten Male Geldstrafe, beim zweiten Male Verschickung, nach den Ukasen: vom 18. Septemb. 1722, vom 12. Januar 1724 und vom 10. Mai 1736. Todesstrafe oder Galeerenstrafe mit Verlust des Vermögens, nach dem Gener. Regl. Kap. 4. Strafe nach aller Strenge der Gesetze, nach Anleitung der Ukasen: vom 8. Decemb. 1714 und vom 10. Febr. 1763, Punkt 1. — In der Verordnung über die Gouvern. Artikel 82, 85, 98, 188, 207, 292, 330, 348, 374 und 405 ist befohlen, jedem Unterdrückten Beistand zu leisten; Zögerung in dergleichen Angelegenheit aber soll, wenn dadurch irgend jemandes Gefangenhaltung verursacht worden, durch Abzug einer Jahresgage (zum Vortheil des Bedrückten, oder seiner Erben, oder der Schulen) bestraft werden.

§§. 301 und 302.

Betrügerische Ausübung der amtlichen Gewalt, nach der Entlassung aus dem Dienst; und andere Fälschungen in officiellen Papieren.

Strafe nach dem VII. Kapitel: Vom Betruge und Verfälschungen.

Die über Betrug und Verfälschungen bestehenden Gesetze sind beim VII. Kapitel des II. Theils angeführt.

Dritte Abtheilung.

Verbrechen der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, und gesetzwidriges Verfahren der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.

§. 303.

Wenn ein Untergebener Hand an seinen Vorgesetzten legt oder ihn zum Zweikampf herausfordert.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade, oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten Grades.

Todesstrafe, oder scharfe Leibesstrafe nach den Kriegsartik. 24 bis 26, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 1, §§. 7 und 8.

Durch das Manif. vom 21. April 1787, Artik. 29 ist verordnet, daß die Herausforderung des Vorgesetzten streng gerichtet werden soll. (Hierher gehören auch §§. 446 bis 449 des III. Kap. des III. Theils.)

§. 304.

Beleidigung des Vorgesetzten durch Schimpf- und Schmähreden.

Ehrenstrafen des 2ten bis 4ten, oder Freiheitsstrafen des 2ten Grades.

Abbitte, Einsperrung, Geldstrafe, Leibesstrafe, Verlust der Ehre, oder auch Todesstrafe, nach den Kriegsart. 21, 22 und 34; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 1, §§. 4, 5 und 16; und dem Gener. Reglem. Kap 26. (Hierher gehören auch §§. 464 und 465 des III. Kap. im III. Theile.)

§. 305.

Lässigkeit in der Aufsicht auf die Untergebenen.

Ehrenstrafen des 5ten, 6ten oder 7ten Grades.

Strenge Strafe, oder auch dieselbe, deren sich der Untergebene schuldig gemacht hatte, nach dem General Reglem. Kap. 26 und 36, dem Militairreglement Kap. 10, und der Verordnung über die Kaiserliche Familie *) §§. 186 und 208. — Strafe wie für Theilnahme des vom Untergebenen begangenen Verbrechens, nach einem Ukas vom 30. Januar 1783.

§. 306.

Uebertriebene Strenge bei Correction der Untergebenen.

Ehrenstrafen des 4ten Grades.

Entlassung aus dem Dienst, oder Verlust des Ranges, nach den Kriegsart. 32 und 33, dem Marinereglement Buch 5, Kap. 1, §§. 14 und 15 — Harte Behandlung ist verboten durch das Gener. Regl. Kap. 54, und einen Ukas vom 20. Jul. 1804.

§. 307.

Wenn jemand seinen Untergebenen ohne gesetzliche Ursache dem Criminalgerichte übergiebt.

Ehrenstrafen des 6ten oder 7ten Grades.

*) Utschreschdenie ob Imperatorskoi Familij, vom 5. April 1798.

Verlust alles Ranges und Unfähigkeit ferner angestellt zu werden, mit Bekanntmachung des Urtheils, nach einem Ukas vom 4. Decemb. 1754. — Entlassung aus dem Dienst, nach einem Ukas vom 1. Aug. 1801.

§. 308.

Wiederholung dieser Verbrechen (§§. 306 u. 307).

Ehrenstrafen des 3ten Grades.

Für Wiederholung des Verbrechens soll die Strafe geschärft werden, zu Folge der bei §§. 306 und 307 citirten Gesetze.

§. 309.

Wenn ein Vorgesetzter seinen Untergebenen zu Begehung einer gesetzwidrigen Handlung zwingt.

Der Vorgesetzte wird als Hauptverbrecher, der Untergebene als Gehülfe bestraft.

Dem Untergebenen ist, bei Strafe als Verbrecher behandelt zu werden, verboten, den widerrechtlichen Befehlen seines Vorgesetzten Folge zu leisten oder sie zu verheimlichen, durch einen Ukas vom 20. Januar 1724. — Für pflichtwidrige Handlungen im Dienst muß der Vorgesetzte aufkommen, wenn sie auf seinen Befehl vollzogen worden, nach Anleitung eines Ukases vom 9. Jun. 1736.

§. 310.

Anstellung jemandes im Civildienst, der wegen früherer Verbrechen dazu unfähig, oder seines Standes wegen dazu nicht berechtigt ist.

Ehrenstrafen des 6ten oder 7ten Grades.

§. 311.

Wer dies (§. 310.) aus Gewinnsucht gethan.

Die Strafe (§. 310.) wird geschärft.

Verlust der Ehre und des Vermögens, oder Verschickung zur Galeerenarbeit, nach dem Gen. Regl. Kap. 2. — Die in Strafe befindlichen Personen im Dienst anzustellen, ist verboten durch die Ukasen: vom 22. Januar 1734 und vom 16 Decemb. 1737. — Für Anstellung im Dienst, aus Partheilichkeit: Verlust der Ehre und des Vermögens, oder Verschickung, nach einem Ukas vom 8. Aug. 1765.

Vierte Abtheilung.

Mißbrauch bei Verwaltung und Vertheilung von der Krone zugehörigen Geldern und Effecten.

§. 312.

Wer Kronsgelder, oder ihm von Amtswegen anvertraute Sachen verbirgt oder abhanden kommen läßt, oder falsche Rechnung darüber ablegt.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten oder 3ten Grades, ausser dem vollen Ersatz des der Krone oder Privatpersonen verursachten Schadens.

Todesstrafe, lebenslängliche Galeerenstrafe, oder Verlust der Ehre und des Vermögens, nach den Kriegsartik. 191, 192, 194 und 201; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 17, §§. 127, 128, 130, Kap. 18, §. 136; dem Regl. über die Verwaltung der Admiral. und Schiffswerfte Theil 1, Kap. 1, Artik. 108; Kap. 20, Art. 3; Theil 2, Kap. 15, Art. 5. — Doppelte Strafe, oder scharfe Strafe nach den Gesetzen, nach der Instruct. der Landcommissar. vom Jahr 1719, Punkt 14, der ersten Abth. der Instruct. der Land-Cassenämter von eben dem Jahre, Punkt 6, den Ukasen: vom 31. März 1732, vom 12. Januar 1739, vom 28. Januar 1780, und vom Septemb. 1804; der Instruct. d. Revis. Colleg. vom Jahr 1733, Punkt 7. — Anstatt der Todesstrafe: Verlust des Adels und Ranges, öffentliche Ausstellung mit Aufschrift des Verbrechens, und dann Verschickung nach Sibirien, nach einem Ukas vom 29. Jul. 1774. — Dienstentsetzung, Verlust des Ranges und Adels und Abgabe unter die Soldaten, oder nach Maaßgabe der Schuld: öffentlicher Verweis und Schadenersatz, nach den Ukasen: vom 29. Jul. 1781 und vom 1. Mai 1798.

§. 313.

Mißbrauch bei der Verwaltung von Kronseigenthum, und gesetzwidrige Zurückbehaltung von Geldern und Sachen.

Freiheitsstrafe des 1sten oder 2ten Grades.

Verlust des Ranges oder Galeerenstrafe, oder auch Todesstrafe nach den Kriegsart. 65 und 66, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 6, §§. 57 und 58. — Strafe wie für Diebstahl, nach dem

Reglem. über Verwalt der Admir. und Schiffsw. Theil 1, Kap. 9, Art. 1, und Kap. 13, Art. 10; Theil 2, Kap. 15, Art. 5; Strafe nach den Gesetzen, nach Anweisung der Instruct. der Landcommiss. vom Jahre 1719, Punkt 12, und der Instruct. der Land-Cassenämt. Punkt 16. — Geldbuße, oder Knutstrafe mit Verschickung, nach einem Ukas vom 13. Novemb. 1724.

§. 314.

Theilnahme am Unterschleif von Kronsgeldern oder Sachen.

Dieselben Strafen (§§. 312 und 313), aber in geringerem Maaße.

Die in den bei §§. 312 und 313 citirten Gesetzen für Theilnahme an diesen Verbrechen bestimmten Strafen.

§. 315.

Unterlassung der Aufsicht, oder falsche Attestate von Seiten derer Beamten, welchen über die Disposition der Kronsgelder die Aufsicht zukömmt.

Sie haben für die entstandenen Defecte mit den Verbrechern selbst gemeinschaftliche Verantwortung, und sind mit Ehrenstrafen des 5ten oder 6ten Grades zu belegen.

Die Vorgesetzten sind für entstandene Defecte überhaupt verantwortlich, und sollen nach der Strenge der Gesetze bestraft, und in einigen Fällen noch vorher ihres Amts entsetzt werden, nach der Instruct. der Land-Cassenämter vom Jahre 1719, Punkt 5; den Ukasen: vom 23. März 1733, vom 31. Decemb. 1735, vom 8. März 1736, vom 20. Decemb. 1738, vom 22. Febr. 1743, vom 31. Jul. 1748, vom 8. Novemb. 1776, vom 30. Januar 1783, vom 17. Febr. 1788, vom 22. Novemb. 1790, vom 18. Jul. und vom 8. Decemb. 1797, vom 1. März 1800, vom Septemb. 1804; der Instruct. der Gouvern. vom Jahre 1764, Artik. XVIII, und der Verordnung über die Verwaltung der Gouvern. Artik. 144 bis 162.

§. 316.

Wenn jemand Kronsgelder oder Sachen aus Unachtsamkeit, ohne Vorsatz abhanden kommen läßt; und wenn er sich dieses Vergehens wiederholt schuldig macht.

Ehrenstrafen des 6ten oder 7ten; bei der Wiederholung aber, des 4ten oder 5ten Grades, und doppelter Ersatz des abhanden gekommenen.

Abzug an der Gage, oder auch Degradation, nach dem Reglem. über die Verwaltung der Admir. und Schiffswerfte, Kap. 45; und dem Marinereglement Buch 3, Kap. 1, §. 24. (Auch in den bei §§. 312 und 313 citirten Gesetzen sind Strafen für dies Vergehen bestimmt.)

Fünfte Abtheilung.

Verbrechen der bei Erhebung der Steuern, Zölle und andern Kronseinkünfte angestellten Beamten.

§. 317.

Eigenmächtige Auflegung von Steuern, oder Erpressungen bei Erhebung der rechtmäßigen Abgaben.

Ehrenstrafen des 1sten, 2ten oder 3ten Grades.

§. 318.

Begehung dieses Verbrechens aus Gewinnsucht.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades.

Schadenersatz, und Strafe nach Maaßgabe der Schuld, nach der Uloschenie Kap. 10, §. 150. — Todesstrafe, oder bürgerlicher Tod mit Leibesstrafe und Confiscation des Vermögens, nach den Ukasen: vom 25. Aug. 1713, vom 10. Febr., vom 22. Jun, vom 13. Jul. und vom 5. Oktob. 1720, vom 11. Mai 1722, Plakat vom 25. Jun. 1724 Punkt 3, vom 7. Febr. 1723, vom 24. Januar 1726. Strafe nach Anweisung der frühern Ukasen, nach der Instruct. d. Gouvern. und Woywoden vom Jahre 1728, Art. 24; den Ukasen: vom 24. Sept. 1745, vom 15. Decemb. 1796. — Durch Ukasen vom 6. Jun. 1778, vom 26. Sept. 1780 und vom 16. Aug. 1802 ist es aufs strengste verboten, das Volk durch Abgaben zu bedrücken.

§. 319.

Unerlaubte Theilnahme von Beamten an den von der Krone abgeschlossenen Contracten, Lieferungen u. s. w.

Ehrenstrafen des 2ten oder 3ten Grades; auch Verantwortlichkeit für allen verursachten Schaden, nach den Grundsätzen der §§. 70, 78 u. f.

Leibesstrafe und Verlust des Vermögens, oder auch Todesstrafe, nach den Ukasen: vom 24. und vom 27. Decemb. 1714, vom 21. Mai und vom 22. Jun. 1720, vom 24. Aug. 1722. Wirklich im Dienst befindliche Beamte sollen an keinem von der Krone abgeschlossenen Contracte Theil nehmen, nach einem Ukas vom 25. März 1784. Durch das Admir. und Flotten Reglement Punkt 30 werden obige Strafen bestätigt. Scharfe Tortur und Verschickung nach der Instruct. des Gener. Kriegscommissariats vom 12. Decemb. 1731. Durch einen Ukas vom 18. Jun. 1809, Punkt 15 ist den bei der Commission der neutralen Schifffahrt angestellten Beamten, bei Strafe der Dienstentsetzung, verboten, confiscirte Waaren zu kaufen.

Sechste Abtheilung.

Ungerechte Entscheidung von Processen aus Partheilichkeit oder Gewinnsucht.

§. 320.

Ungerechte Entscheidung eines Processes aus Gewinnsucht.

Verlust aller politischen und bürgerlichen Rechte, im 2ten Grade, oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten Grades.

Verlust der Ehre, oder Knutstrafe und Verschickung auf Katorga mit Ausschließung aus dem Dienst, und Geldstrafe, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 5, 6, 7, 8 und 12. — Todesstrafe oder lebenslängliche Galeerenstrafe und Confiscation des Vermögens, nach dem Gen. Regl. Kap. 50. — Todesstrafe, oder politischer Tod mit Verlust der Ehre oder mit harten Leibesstrafen, nach den Ukasen vom 2. März und vom 24. Decemb. 1714, vom 22. Jun. 1720, vom 17. April und vom 24. Aug. 1722, vom 5. Febr. 1724, vom 28. Novemb. 1730, vom 16. Aug. 1760, Manif. vom 18. Jul. 1762, vom 15. Decemb. 1763, vom 31. Decemb. 1765, vom 11. Oktob. 1771; Feldmess. Instruct. vom 25. Mai 1766, Kap. 31, Punkt 1 bis 7; Landm. Instruct. vom 13. Febr. 1766, Punkt 124 bis 133; Policeyreglement Art. 252 und 271.

§. 321.

Ungerechte Entscheidung eines Processes aus Partheilichkeit.

Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades.

Verlust des Ranges oder der Ehre und des ganzen Vermögens, nach den Ukasen vom 2. März 1711, und vom 22. Januar 1724; Dienstentsetzung, nach einem Ukas vom 20. Novemb. 1799; auch gehören hierher die in den beim vorhergehenden §. citirten Gesetzen bestimmten Strafen.

§. 324.

Wenn eines ungerechten richterlichen Ausspruchs wegen jemand unschuldiger Weise eine Criminalstrafe erlitten.

Dieselbe Strafart, welche jener unschuldig erlitten.

Eben solche Strafe als der unschuldig Verurtheilte erlitten, nach dem Gener. Reglem. Kap. 6. — Verlust des Ranges oder Entlassung aus dem Dienst, nach Maaßgabe der Schuld, nach Anleitung der Ukasen vom 16. März und vom 13. Novemb. 1804.

§. 325.

Annahme von Geschenken.

Ehrenstrafen des 5ten, 6sten oder 7ten Grades, und Zurückgabe des Geschenks.

Strafe nach den bei §. 320 citirten Gesetzen.

§. 326.

Wer Geschenke gegeben hat.

Soll eine Geldstrafe vom Belauf des doppelten Werths des Geschenks erlegen.

Der Geber hat dieselbe Strafe zu erleiden als der, welcher das Geschenk angenommen, nach einem Ukas vom 25. Aug. 1713. — In der Feldm. Instruction vom 25. März 1766, Kap. 31, Punkt 2, und dem Policeyreglement Artik. 251 ist bei strenger Strafe verboten, Geschenke zu geben.

§. 327.

Veranlassung von Schaden und Verlust.

Verantwortung für allen Schaden und Verlust.

Die Gesetze über den Schadenersatz sind bei §. 160 angeführt.

Siebente Abtheilung.

Minderwichtige Dienstvergehen.

§. 328 und 329.

Verschiedene geringere Dienstvergehen.

Verweis, Arrest, Geldstrafe u. s. w., oder Entsetzung vom Amte.

Verweis, Ermahnungen, Geldbuße, oder Entsetzung vom Amte, nach dem Gener. Reglem. Kap. 3, 8, 10, 21 und 25; Verschiedene Correctionsmittel, oder Absetzung der Unverbesserlichen, nach der Instruct. der Gouvern. vom Jahre 1764, Abth. 10. — Temporärer Arrest oder Abzug von der Gage, nach der Verordnung über die Kaiserliche Familie, vom 5. Apr. 1798, §. 152.

§. 330.

Unterlassung der Anzeige.

Strafe wie für Theilnahme am nicht angezeigten Verbrechen.

Der Ukas vom 20. Januar 1724 schreibt im Allgemeinen die Verpflichtung, Mißbräuche anzuzeigen, vor; in einem Ukas vom 13. Septemb. 1737 Punkt 7 ist aber befohlen, die, welche ihnen bekannte Mißbräuche nicht anzeigen, als Mitschuldige zu behandeln.

§. 331.

Falsche Anzeige.

Strafe, wie für das fälschlich angezeigte Verbrechen.

Dieselbe Strafe, welche auf das fälschlich angezeigte Verbrechen gesetzt ist, nach einem Ukas vom 20. Januar 1724.

Vergleichende Tabellen

zum

Dritten Theile

des

Entwurfs

eines

Criminal-Gesetzbuches.

Erstes Kapitel.

Vom Verbrechen der Tödtung.

Erste Abtheilung.

Vorsätzliche Tödtung oder Mord.

§. 336.

Vorsätzliche Tödtung oder Mord.

Ueberhaupt politischer und bürgerlicher Tod im 2ten Grade, im höchsten Maaße; mit Ausnahme der Fälle, für die in den folgenden §§. ein höherer oder niedrigerer Grad der Strafe ausdrücklich bestimmt ist.

§§. 337 und 338.

Mord mit gravirenden Umständen.

Politischer und bürgerlicher Tod des 1sten Grades; oder auch diese Strafe durch schwerere Arbeit, strengere Gefangenhaltung und weitere Entfernung des Verbannungsortes noch geschärft.

Todesstrafe nach der Uloschenie Kap. 1, §. 4, Kap. 3, §§. 3, 5 und 6, Kap. 7, §§. 30 und 32, Kap. 10, §§. 105 und 106, Kap. 21, §§. 18 und 72, Kap. 22, §§. 8, 9, 10, 14, 15, 17, 22, 23; Neuverordnete Artikel vom Jahr 7177, §§. 19, 79, 80, 100, 103 und 108; nach den Ukasen: vom 25. Januar und vom 10. Novemb. 1680, vom 27. Januar 7174, und vom 19. Febr. 7199. — Todesstrafe durch Enthauptung, oder durch das Rad, nach den Kriegsartik. 154, 160, 161, 162, 185; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 15, §§. 107, 109, 113 und 116. — Für vorsätzlichen Kindermord: Gefängniß auf ein Jahr, und dann öffentliche Kirchenbuße, nach der Uloschenie Kap. 22, §. 3; und den neuverordneten Artikeln vom Jahre 7177 §. 89; nach der Erklär. zum Kriegsart. 163 aber Enthauptung.

§. 339.

Vorsätzlicher Elternmord.

Todesstrafe nach §. 28.

Todesstrafe nach der Uloschenie Kap. 22, §§. 1 und 2. — Todesstrafe durch das Rad, nach d. Kriegsart. 163, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 15, §. 116.

§. 340.

Tödtung beim Zweikampf, mit oder ohne Ausforderung.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade, oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten oder 2ten Grades.

Die oben (§§. 336 bis 338.) bestimmte Strafe, nach Anleitung des Manifests vom 21. April 1787, Artik. 37.

§§. 341 und 342.

Versuch zum Morde.

Strafe wie für Theilnahme am Morde, entweder auf gleichem Fuß oder in geringeren Graden.

Strafe wie für einen wirklich vollbrachten Mord (§§. 336 bis 338.), nach der Erklärung zum Kriegsart. 161, und zu dem Marinereglement Buch 5, Kap. 15, zum §. 107.

§. 343.

Lebensgefährliche Drohung, ohne daß dieselbe zur Ausführung gekommen.

Freiheitsstrafe, nebst Ausstellung eines Reverses, und gehöriger Bürgschaft.

Gefängniß auf drei Monat und Ausstellung eines Reverses und gehöriger Bürgschaft, oder einer Urkunde, in welcher eine Summe Geldes angewiesen, so daß letztere, im Fall der Mord wirklich ausgeführt wird, zum Vortheil der Familie des Ermordeten und der Krone verfallen ist, nach der Uloschen. Kap. 10, §§. 133, 135 und 202.

§. 344.

Wirkliche Ausführung einer solchen Drohung.

Verlust aller Rechte im 1sten Grade.

§. 345.

Vorsätzliche Vergiftung, wenn auch der Tod nicht davon erfolgt ist.

Strafe wie für einen vollbrachten Mord.

Strafe nach den bei §§. 336 bis 338 citirten Gesetzen.

§. 346.

Theilnahme an einer Mordthat.

Verlust aller Rechte im 1sten oder 2ten Grade; Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten oder 3ten, oder auch Freiheitsstrafe des 1sten Grades.

Die für den Mörder selbst verordnete Strafe (§§ 336 bis 338.) nach dem Kriegsart. 155 und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 15, §. 107 nebst Erklärung.

§§. 347 bis 351.

Wenn durch eine Mordthat der Familie des Ermordeten sonst noch Schaden zugefügt, oder sie dadurch der Mittel zu ihrer Erhaltung beraubt worden.

Schadenersatz und Erhaltung der Familie, nach den in diesen §§. festgesetzten Regeln.

Schadenersatz nach den bei §. 160 citirten Gesetzen; und ausserdem sollen aus dem Vermögen des Mörders alle Schulden bezahlt werden, über welche der Ermordete Verschreibungen ausgestellt hat, nach der Ulosch. Kap. 3, §. 3, Kap. 10, §§. 105, 106 und 142, Kap. 21, §. 71; den neuverordneten Artikeln vom Jahr 7177, §. 78; und einem Ukas vom 10. Novemb. 7189 (1680).

Zweite Abtheilung.

Unvorsätzlicher Todschlag.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 353.

Unvorsätzlicher Todschlag,

Verlust aller Rechte im 2ten Grade in geringerem Maaße; ausgenommen die Fälle, für welche in den folgenden §§. niedrigere Strafen bestimmt sind.

§. 354.

Unvorsätzlicher Todschlag, bei Ausübung eines andern Verbrechens begangen.

Strafe wie für Mord.

Strafe mit der Knut, oder Gefängniß und Bürgschaft für künftiges gutes Betragen nach der Uloschenie Kap. 21, §§. 69 und 71. — Galeerenstrafe, Verlust des Ranges, Gefängniß, Geldstrafe, oder Leibesstrafe, nach Ermessen des Gerichts, nach dem Kriegsart. 158, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 15, §. 112 mit der Erklärung.

II.

Verschiedene Arten des unvorsätzlichen Todschlages.

§. 355.

Todschlag im Streit, ohne Vorbereitung dazu, und ohne Waffen.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten, oder Freiheitsstrafen des 1sten Grades.

§. 356.

Todschlag im Streit, wenn dabei gefährliche Instrumente gebraucht sind.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten oder 2ten Grades.

§. 357.

Dieses Verbrechen (§. 355.), wenn dabei gefährliche Instrumente gebraucht, und Drohungen vorhergegangen sind.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade, in geringerem Maaße.

Die bei §§. 353 und 354 angeführten Strafen, nach denselben Gesetzen.

§. 358.

Urheber des Streites, bei welchem jemand erschlagen, wenn der Thäter nicht ausfindig zu machen.

Freiheitsstrafe auf ein bis zwei Jahr, oder Leibesstrafe mit Einsperrung in ein Arbeits- oder Zuchthaus, und zugleich öffentliche Buße.

§. 359.

Theilnahme an einem Streite, bei welchem jemand erschlagen.

Freiheitsstrafe des 2ten oder 3ten Grades.

§. 360.

Wenn gravirende oder mildernde Umstände statt gefunden haben.

Die Strafe wird nach Maaßgabe dieser Umstände geschärft oder gemildert.

Alle Theilnehmer an einem Streite, bei dem jemand erschlagen worden, sollen nach Maaßgabe ihrer Schuld mit Gefängniß, Geldstrafe, oder Leibesstrafe, und zugleich mit Kirchenbuße belegt werden, nach der Erklär. zum Kriegsart. 158.

§. 361.

Verursachung von Schaden und Verlust durch einen im Streite geschehenen Todschlag.

Ausser den vorerwähnten Strafen: Schadenersatz nach Anweis. von §§. 70, 78, 347 und 348.

Schadenersatz nach Anweis. der bei §§. 347 bis 351 angeführten Gesetze.

§. 362.

Wenn Eltern ihre Kinder bei Ausübung des häuslichen Zuchtrechts tödten.

Kirchenbuße und Einsperrung ins Kloster auf ein bis zwei Jahre.

Gefängniß auf ein Jahr und dann öffentliche Kirchenbuße, nach der Ulosch. Kap. 22, §. 3, und den neuverordneten Artikeln vom

Jahr 7177, §. 89. — Nach der Erklär. zum Kriegsartik. 163 soll in solchem Falle die auf einen Mord gesetzte Strafe gemildert werden.

§§. 363 und 364.

Wenn andere Personen ihre Untergebenen durch übertriebene Härte bei der Züchtigung tödten.

Verlust des Ranges, Adels oder guten Namens, nebst Kirchenbuße, und lebenslänglicher Verschickung auf Ansiedelung; oder an dessen Statt für gemeine Leute: Leibesstrafe nach §. 34 in geringerm Maaße, oder nach §. 38.

Verlust der Ehre, Gefängniß, Geldstrafe, oder Leibesstrafe, nebst Kirchenbuße, nach der Erklär. zum Kriegsart. 154, dem Kriegsart. 158, der Erklär. zum Kriegsart. 163; und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 15, §§. 111 und 112. — Für Tyrannisirung und grausame Behandelung der Bauern soll ausserdem das unbewegliche Vermögen des Schuldigen unter Verwaltung adelicher Vormundschaft gestellt werden, nach den Ukasen: vom 6. April 1722, und vom 19. Jul. 1797.

§. 365.

Unerlaubte Curen, die des Andern Tod zur Folge haben.

Freiheitsstrafe des 2ten Grades.

Strafe nach den oben (§§. 336 bis 364.) angeführten Gesetzen über vorsätzliche und unvorsätzliche Tödtung; überhaupt für ärztliche Praxis, ohne das Recht dazu zu haben: Geldstrafe, oder harte Leibesstrafe, nach den Ukasen: vom 25. Jul. 1729, vom 16. März 1750, vom 18. Jul. 1756, und vom März 1784.

Dritte Abtheilung.

Unvorsehends begangene Tödtung.

§§. 366 bis 368.

Tödtung aus Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit.

§. 369.

Wenn jemand bei gesetzmäßiger Nothwehr einen dritten, der ihn nicht angefallen, unvorsehends tödtet.

Freiheitsstrafe des 2ten Grades, oder Kirchenbuße und Schadenersatz nach §§. 347 und 348.

§. 370.

Tödtung durch unvorsichtige Aufbewahrung eines gefährlichen Gewehrs.

§. 371.

Tödtung durch andere ähnliche Vernachlässigung der polizeylichen Vorschriften.

Auffer den Polizeystrafen, Kirchenbuße und Schadenersatz nach §§. 347 und 348.

Verlust der Ehre, Gefängniß, oder Leibesstrafe, nebst Kirchenbuße, nach den Kriegsartik. 158, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 15, §. 112 nebst Erklärung.

§§. 372 und 373.

Wenn eine Mutter ihr Kind im Schlafe erdrückt.

Kirchenbuße und dreimonatliches Gefängniß.

§. 374.

Wenn eine Amme oder andere fremde Weibsperson dies Verbrechen (§. 373.) begeht.

Strafe wie für Todschlag oder Mord, nach Maaßgabe des Verbrechens.

Strafe nach den bei §§. 353 bis 373 citirten Gesetzen.

Vierte Abtheilung.

Schuldlose Tödtung.

§§. 375 bis 377.

Schuldlose Tödtung, wenn sie:

1. bei der Nothwehr am angreifenden Theile begangen;
2. wenn sie des Nachts an Dieben, Räubern oder

Entführern, bei Abwehrung derselben verübt worden;

3. wenn die Wache einen Gefangenen tödtet, der Gewalt gegen sie gebraucht hat; oder wenn ein Beamter, der zu Unterdrückung eines Aufstandes abgeschickt worden, einen von den Aufrührern tödtet, um sich gegen die Gewaltthätigkeiten derselben zu schützen;

4. wenn ein Ehemann oder Vater den, der seine Frau oder resp. Tochter nothzüchtigen will, auf der Stelle tödtet.

Kirchenbuße.

Keine Strafe, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 105, 200, 201; Kap. 21, §§. 88 und 89; Kap. 22, §. 21; den neuverordneten Artikeln vom Jahre 7177, §§. 13, 16 und 85; nach den Ukasen vom 22. Jan. 1669 und vom 10. Novemb. 1680; den Kriegsartik. 156, 157 und 185 nebst der Erklärung; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 15, §. 110, und dem Manifest vom 21. April 1787 Artik. 50.

§. 378.

Nothwehr der Kinder gegen ihre Eltern.

Die Strafe wird dadurch weder gänzlich abgewendet noch gemildert.

Hierüber ist nichts in den russischen Criminalgesetzen erwähnt.

§. 379.

Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr, ohne hinreichende Ursache.

Kirchenbuße und Freiheitsstrafe des 1sten oder 2ten Grades.

Strenges Gefängniß, Geldbuße, oder Leibesstrafe, nebst Kirchenbuße nach der Erklärung zum Kriegsartikel 157.

§. 380.

Wer einen Todschlag bei der Nothwehr begangen, soll binnen drei Tagen die gehörige Anzeige darüber machen.

Anzeige in der möglichst kürzesten Zeit nach der Uloschenie Kap. 21, §§. 88 und 89, und dem Manifest vom 21. April 1787 Art. 50.

Fünfte Abtheilung.

Kindermord.

§. 381.

Gewaltsame Ermordung eines Kindes durch die Mutter.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades, und Kirchenbuße.

§§. 382 und 383.

Tödtung des Kindes bei der Geburt, durch Unvorsichtigkeit.

Freiheitsstrafe des 1sten Grades.

§. 384.

Theilnahme an der vorsätzlichen Ermordung eines Kindes (§. 381.).

§. 385.

Theilnahme an diesem Verbrechen oder Verheimlichung desselben von Seiten des Vaters.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten Grades.

§. 386.

Verhehlung eines solchen Verbrechens von Seiten fremder Personen; Verhehlung einer heimlichen Geburt, und des unabsichtlich erfolgten Todes des Neugeborenen.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten, oder Freiheitsstrafen des 2ten Grades.

Todesstrafe sowohl für die Mutter selbst, als für alle Gehülfen, nach der Uloschenie Kap. 22, §. 26, und den neuverordneten Artikeln vom Jahre 7177 §. 111. — Todesstrafe durch das Rad, nach dem Kriegsartik. 163. — Auch Todesstrafe nach dem Ukas vom 4. Novemb. 1715.

Sechste Abtheilung.

Aussetzung neugeborener Kinder.

§. 387.

Aussetzung eines Kindes, wenn es dadurch umkömmt.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 2ten Grades.

§. 388.

Theilnahme an diesem Verbrechen.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten, oder Freiheitsstrafen des 1sten Grades.

§. 389.

Aussetzung eines Kindes, wenn es am Leben bleibt.

Freiheitsstrafe des 2ten Grades.

Durch den Ukas vom 4. Novemb. 1715 ist das Aussetzen von unehelichen Kindern verboten, und auf die Tödtung derselben Todesstrafe gesetzt.

Siebente Abtheilung.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 390.

Vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht.

Freiheits- und Ehrenstrafe des 3ten Grades, nebst Kirchenbuße.

§. 391.

Theilnahme an diesem Verbrechen.

Dieselbe Strafe, oder Freiheitsstrafe des 2ten Grades.

Strafe nach den bei §§. 381 bis 386 angeführten Gesetzen.

Achte Abtheilung.

Selbstmord.

§. 392.

Unvollendeter Selbstmord.

Kirchenbuße.

Todesstrafe, Verlust der Ehre; oder bei Verstandeszerrüttung: völlige Straflosigkeit, nach den Kriegsart. 164 nebst Erklär.; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 15, §. 117 nebst Erklärung.

§. 393.

Wie mit dem Körper eines Selbstmörders zu verfahren.

Nach den Vorschriften der Kirche und der Policey.

Unehrliches Begräbniß, nach Anweisung eben der Gesetze (§. 392).

Neunte Abtheilung.

Todschlag, der durch Unmündige begangen worden.

§§. 394 bis 396.

Verbrechen unmündiger Kinder vom siebenten bis siebenzehnten Jahre, sowohl im Fall einer begangenen Tödtung, als in andern Criminalfällen.

Das Gewissensgericht bestraft sie, nach Maaßgabe der Schuld und des Alters der Schuldigen.

Die Verbrechen der Unmündigen gehören vor das Gewissensgericht, welches dieselben nach seiner darüber erhaltenen Instruction beurtheilt und bestraft, nach Anweisung der Verordnung über die Gouvernements Artik. 397 und 399.

Zweites Kapitel.

Von Verwundungen und andern gefährlichen Körperverletzungen.

Erste Abtheilung.

Vorsätzliche Verstümmelungen und Verletzungen.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§§. 397 bis 401.

Verschiedene Arten von Verwundungen und Verstümmelungen, nach ihrer Gefährlichkeit.

In diesem Betracht werden sie entweder wie Todschlag, oder als bloße Verwundungen und Verstümmelungen bestraft.

Verwundungen und Verstümmelungen werden eben so wie Todschlag bestraft, wofern sie namentliche Ursache des Todes des Verwundeten gewesen sind, nach der Erklär. zu den 154 und 158 Kriegsart., dem Marinereglement Buch 5, Kap. 19, §§. 107, 108 und 113 nebst Erklär.

II.

Verschiedene Arten vorsätzlicher Verstümmelungen und Körperverletzungen.

§. 402.

Vorsätzliche Verwundungen und Verstümmelungen.

Freiheitsstrafe des 1sten oder 2ten Grades.

Verlust der Ehre, Abhauen der Hand, scharfe Leibesstrafe, Gefängniß oder Geldstrafe; oder auch Leibesstrafe mit Verschickung auf Katorga, nach den Kriegsart. 33, 85, 143 und 146, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 13, §. 98.

§. 403.

Verunstaltung der Person, Entmannung, Beraubung eines Gliedes u. s. w.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten Grades.

Strafe durch eben dieselbe Verunstaltung oder Beraubung von Gliedmaaßen, und ausserdem Geldbuße von 50 Rubel für jede Wunde; wenn solche Verunstaltung aber gemeinen Leuten zugefügt worden: Geldbuße von zehn Rubel für jeden verletzten Menschen; nach der Uloschenie Kap. 10, §. 94, und Kap. 22, §. 10. — Die spätern Gesetze verordnen die bei den folgenden §§. 404 und 405 angeführten Strafen.

§§. 404 und 405.

Wenn die Schuld noch durch besondere Umstände vergrößert wird.

Freiheits- uud Ehrenstrafen des 1sten oder 2ten Grades; oder Verlust aller Rechte im 1sten oder 2ten Grade.

Knutstrafe oder Stockprügel, Gefängniß auf einen Monat, sechs

Wochen, oder drei Monate; oder Abhauen der Hand nebst doppeltem Ehren- und Schmerzensgelde, nach der Uloschenie Kap. 1, §§. 5 und 6, Kap. 3, §§ 2, 4 und 5, Kap. 7, §. 32, Kap. 10, §§. 94, 105, 106, 142, 199, Kap. 22, §§. 4, 11, 12 und 17. — Todesstrafe, oder scharfe Leibesstrafe nach den Kriegsartik. 24 bis 26, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 1, §§. 7 und 8. — Nach dem Manifest vom 21. April 1787 Artik. 15 und 16 wird durch die im Entwurfe angegebenen Umstände die Schuld und die Strafe des Verbrechers gesteigert.

§§. 406 bis 410.

Regel, wornach die Entschädigung zu bestimmen ist: 1. wenn die Beschädigung unheilbar, 2. wenn sie heilbar ist; 3. bei sonstigen Verletzungen.

Ausser den vorerwähnten Strafen: Ehrengeld und Schadenersatz, nach Anweis. von §§. 347 bis 351, oder mit Berücksichtigung der zur Heilung und völligen Wiederherstellung nöthigen Zeit; oder auch doppelt so viel Ehrengeld, als für eine thätliche Beleidigung, nach Anweis. des folgenden III Kapitels: Von den Beleidigungen.

Schmerzens- und Ehrengeld, auch Schadenersatz wird durch die bei §§. 402 bis 405 und bei §. 160 angeführten Gesetze bestimmt.

§. 410.

Verwundungen und Verstümmelungen, durch gefährliche Thiere veranlaßt, welche jemand, der Policeyverordnung zuwider, bei sich gehalten, oder wissentlich frei gelassen hat.

Strafe, als wenn er selbst dies Verbrechen vorsätzlich begangen hätte.

Ehrengeld, Schmerzensgeld und Schadenersatz doppelt, nach der Uloschenie Kap. 10, §. 281.

§. 411.

Folgen der Aussöhnung wegen Verwundungen u.s.w. ohne daß gravirende Umstände dabei statt gefunden, oder auch bei solchen Umständen.

Im ersten Falle nur Policeystrafen; in den in §§. 404 und 405 angezeigten wichtigeren Fällen aber Criminalstrafe.

Wenn die Partheien sich versöhnen, so soll keine weitere Untersuchung statt finden, nach dem Manifest vom 21. April 1787, Art. 21.

§. 412.

Verjährung des Klagerechts.

Wenn binnen einem Jahre keine Klage darüber erhoben worden.

Vermöge des 25. Artik. des Manifests vom 21. April 1787 geht das Klagerecht wegen thätlicher Beleidigungen durch Unterlassung der Klage binnen zwei Jahren verloren.

Zweite Abtheilung.

Unvorsätzlich und unvorsehends zugefügte Verwundungen und Verstümmelungen.

§§. 413 bis 415.

Verwundungen, Verstümmelungen und andere Körperverletzungen, bei einem Streite zugefügt.

Nach Anweisung der II. Abtheilung des I. Kapitels im III. Theile Freiheitsstrafe des 2ten Grades. — Freiheitsstrafe von sechs Wochen bis drei Monat, oder Leibesstrafe nebst Schadenersatz, gemäß den §§. 348 u. f. im I. Kapitel: Vom Verbrechen der Tödtung.

§. 416.

Verwundungen und Verstümmelungen bei Ausübung der häuslichen Zucht.

Beim ersten Male: Freiheitsstrafen des 1sten oder 2ten Grades, nebst Verbot jeder häuslichen Züchtigung ohne Vorwissen der Policey; beim zweiten Male wird die Strafe verdoppelt, und das unbewegliche Vermögen unter Vormundschaft gesetzt.

§. 417.

Unvorsehends, aus Unachtsamkeit zugefügte Verwundungen und Verstümmelungen, in den bei §§. 366

bis 379 im I. Kap des III. Theils, Vom Verbrechen der Tödtung angezeigten Fällen.

Geldstrafe, Heilungskosten und Schadenersatz.

§. 418.

Verstümmelungen und Verletzungen, welche bei der Nothwehr dem Angreifenden beigebracht werden.

Keine Strafe, nach §§. 375 und 376 des I. Kapitels im III. Theile, Vom Verbrechen der Tödtung.

§. 419.

Wenn Kinder jemanden körperlich verletzen.

Strafe und Schadenersatz nach §§. 393 bis 396 des I. Kapitels im III. Theile, Vom Verbrechen der Tödtung.

§. 420.

Andere weniger wichtige Verwundungen, Prügeleien und Verletzungen.

Strafe nach den Policeyg[illegible]zen.

In Betreff der Strafen für unvorsätzliche und für unvorsehends zugefügte Verwundungen und Verstümmelungen sollen die Criminalgerichte nach Anweisung der bei §§. 353 bis 396 des I. Kapitels im III. Theile angeführten Gesetze verfahren.

Dritte Abtheilung.

Selbstbeschädigungen und betrügerische Verstümmelungen.

§. 421.

Selbstbeschädigung, um der Militairverpflichtung zu entgehen.

Strafe nach den Verordnungen über die Rekrutirungen.

§. 422.

Selbstbeschädigung, um einer andern gesetzlichen Verpflichtung zu entgehen.

Freiheitsstrafe des 2ten Grades.

Leibesstrafe mit der Knut und Aufschlitzung der Nasenlöcher nebst Verschickung auf Katorga, nach den Kriegsartik. 63 und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 5, §. 56. — Todesstrafe oder die erwähnte Strafe mit Anrechnung als Rekrut nach einem Ukas vom 24. März 1727. — Spießruthenstrafe und Abgebung zum Soldaten oder Fuhrknecht, oder für die dazu untauglichen: Strafe mit der Knut oder Plett mit Aufschlitzung der Nasenlöcher und Verschickung auf Katorga, auch mit Anrechnung als Rekrut nach der Generalverordnung über die Rekrutirungen vom 23. December 1757, 3. Theil, Punkt 14; und der vom Jahre 1766, Kap. 3, Punkt 6; und den Ukasen: vom 2. Septemb. 1771, Abth. 8, und vom 13. März 1798. — Dieselbe Strafe für adeliche Bauern, und für die Kronsbauern oder Bürger, an deren Beschädigung ihre Familie keinen Theil genommen; wenn aber in Städten und Kronsdörfern die Familie eines zum Rekruten bestimmten Menschen an seiner Verstümmelung oder Beschädigung Theil genommen, so sollen in solchem Falle aus dieser Familie anstatt eines Rekruten, deren zwei gestellt werden; wenn sie aber dazu untauglich sind, so soll der, der sich verstümmelt hat, auf Lebenszeit zur Festungsarbeit abgegeben werden, nach den Ukasen: vom 7. Septemb. 1804, Punkt 8 bis 10; vom Januar und vom 5. Febr. 1807, und vom 4. März 1812.

Drittes Kapitel.

Von Beleidigungen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§§. 428 bis 431.

Regel, wornach das Ehrengeld zu bestimmen.

Das Ehrengeld wird nach dem jährlichen Oklad des Beleidigten bestimmt, und aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Beleidigers beigetrieben.

§§. 432 bis 436.

Umstände, wegen welcher die Strafe für eine Beleidigung zu schärfen.

In Gemäßheit derselben wird die auf Beleidigungen gesetzte Strafe geschärft.

Allgemeine Bestimmungen über die Beleidigungen sind in dem Manifest vom 21. April 1787 und in den andern bei diesem Kapitel anzuführenden Gesetzen enthalten.

§. 437.

Wenn der Beleidiger nicht im Stande ist, das Ehrengeld, dazu er verurtheilt ist, zu bezahlen.

Das Ehrengeld wird alsdann in Freiheitsstrafe verwandelt, nach Anweisung der §§. 74 bis 76 (VII. Abth. des II. Kapitels im I. Theile dieses Entwurfs).

Wer nicht im Stande ist, das Ehrengeld, dazu er verurtheilt worden, zu bezahlen, soll an dessen Statt verhältnißmäßige Leibes- oder Gefängnißstrafe erleiden; nach Anweisung der Ukasen vom 17. März 7195 und vom 7. Jun. 1700.

§. 438.

Folgen der Aussöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger.

Weder Klage noch Strafe findet statt.

Die Klage wegen einer Beleidigung wird durch die Aussöhnung beider Partheien niedergeschlagen, nach dem Manifest vom 21. April 1781, Artik. 21.

§. 439.

Ausnahme von dieser Bestimmung (§. 438.) wegen der bei der Beleidigung statt gehabten und im §. 435 angezeigten gravirenden Umstände.

Klage und Strafe werden durch die Aussöhnung der Partheien nicht niedergeschlagen.

Die Versöhnung mit Räubern und überführten Dieben ist bei Geldstrafe verboten, nach der Uloschenie Kap. 21, §. 31 und den neuverordneten Artikeln vom Jahr 7177 §. 71.

§. 440.

Selbstrache auf der Stelle.

Verlust des Klagerechts.

§. 441.

Selbstrache nicht sogleich, oder an anderem Orte. Verlust des Klagerechts, und Strafe für die Beleidigung.

Verlust des Klagerechts und Strafe nach den Gesetzen für die Beleidigung, nach Anweisung des Militairreglements Kap. 49, §. 11, und den Kriegsart. 147 und 153.

§. 442.

Termin, binnen welchem die Klagen über Beleidigungen anzubringen sind.

Binnen sechs Wochen muß jede Klage über Beleidigung erhoben werden, sowohl über thätliche und mündliche als über schriftliche; ausser wenn bei letztern erwiesen werden kann, daß der Beleidigte nicht eher davon Kunde gehabt.

Das Klagerecht über mündliche und schriftliche Beleidigungen geht nach Verlauf eines Jahres, über thätliche Beleidigungen aber erst nach Verlauf zweier Jahre verloren; nach dem Manifest vom 21. April 1787, Artik. 25.

§. 443.

Verpflichtung derer, die bei einer Beleidigung zugegen sind, auch der Vorgesetzten und älteren oder sonst Macht und Ansehen habenden Personen, die Versöhnung der Partheien zu versuchen, um den weitern Folgen des Streits zuvorzukommen.

Die Unterlassung dieser Pflicht soll nach §§. 216 und 217 der V. Abtheilung des IV. Kapitels im II. Theile bestraft werden.

Strafe nach den bei §§. 216 und 217 der V. Abtheilung des IV. Kapitels im II. Theile angeführten Gesetzen.

Zweite Abtheilung.

Thätliche Beleidigungen.

§. 445.

Thätliche Beleidigung eines Beamten, bei Ausübung seines Amts; oder durch gemeine Leute, auch wenn es nicht bei Ausübung seines Amtes geschieht.

Strafe wie für Widerspenstigkeit gegen die Obrigkeit nach §§. 176 bis 183 der II. Abtheilung des IV. Kapitels im II. Theile, d. h. Verlust aller Rechte im 1sten oder 2ten Grade, Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten, Ehrenstrafen des 1sten bis 5ten, oder Freiheitsstrafen des 1sten oder 2ten Grades.

Strafe nach den bei §§. 176 bis 183 der II. Abtheilung des IV. Kapitels im II. Theile angeführten Gesetzen.

§. 446.

Beleidigung dieser Art gegen einen Beamten von höherem oder gleichem Range als der Beleidiger.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade, Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten, Freiheitsstrafen des 1sten oder 2ten, Ehrenstrafen des 4ten bis 7ten Grades, oder öffentliche Abbitte und Geldbuße nach §. 53.

§. 447.

Beleidigung eines Beamten von niedrigerem Range als der Beleidiger.

Ehrenstrafen des 6ten oder 7ten Grades, oder öffentliche Abbitte und Geldbuße nach §. 53.

Knutstrafe oder Stockprügel, Abhauen der Hand, oder Gefängniß auf ein bis drei Monate, und einfaches oder doppeltes Ehrengeld, nach der Uloschenie Kap. 1, §. 6, Kap. 3, §. 2, Kap. 10, §§. 105, 106, 136 und 142, Kap. 22, §§ 4 und 11. — Todesstrafe oder Verlust der Ehre, Leibesstrafe, Abhauen der Hand, oder Gefängniß im Thurm, oder beim Profoß, Abbitte und Ehrengeld mit Verlust der halben oder ganzen Jahresgage, nach dem Militairreglement Kap. 49, §§. 3 und 4; den Kriegsart. 24 bis 26, 33, 141 bis 146; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 1, §§. 7 und 8, und Kap. 13, §§. 98 bis 100. Diese Strafen sind bestätigt durch die Ukasen: vom 10. Novemb. 1680, vom 27. Aug. 1719, vom 24. Januar 1724, vom 29. November 1753, vom 13. Septemb. 1764, vom 31. März 1766, und vom 15. Januar 1768. — Einfaches oder doppeltes Ehrengeld, nach der Gewerbsordnung *) §§. 86 bis 94, und der Städteordnung §. 91.

*) Remeslennoje Poloschenie, vom Jahr 1785.

§. 448.

Beleidigung durch freche Drohungen, als Aufheben der Hand zum Schlagen u. dgl. m.

Dieselben Strafen (§§. 445 bis 447) in geringerem Maaße.

Abhauen der Hand, Knutstrafe oder Gefängniß auf drei Monate, nach der Uloschenie Kap. 3, §§. 4 und 5, Kap. 10, §. 105, Kap. 22, §. 6. — Todesstrafe, Abhauen der Hand, oder harte Leibesstrafe, oder auch Abbitte und Abzug von dreimonatlicher Gage, nach dem Militairreglement Kap. 49, §. 5, den Kriegsart. 24, 36, 144; und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 1, §. 7 und Kap. 13, §. 98.

§. 449.

Grobheit und Unverschämtheit in einer fremden Wohnung.

§. 450.

Wenn diese Beleidigung (§. 449.) noch mit Schlägen, Drohungen u. dgl. m. verbunden worden.

Die Strafe wird geschärft.

Knutstrafe oder Abhauen der Hand nebst doppeltem Ehrengeld und Schadenersatz, nach der Uloschenie Kap. 10, §. 199.

§. 451.

Bestimmung des Ehrengeldes bei thätlichen Beleidigungen.

Als Ehrengeld wird der Oklad des Beleidigten für sechs bis zwölf Monate, für zwei bis drei Jahre beigetrieben, nach §. 428.

§. 452.

Ehrengeld für beleidigte Frauenzimmer und Minderjährige.

Das Ehrengeld für eine verheirathete Frau ist das Doppelte des Ehrengeldes ihres Mannes; für ein unverheirathetes Frauenzimmer das Vierfache, für einen minderjährigen Knaben die Hälfte des Ehrengeldes ihres Vaters.

Das in den vorher angeführten Gesetzen verordnete Ehrengeld für thätliche Beleidigungen wird durch den jährlichen Gehalt oder

Einkommen des Beleidigten, oder durch die Summe der jährlichen Abgaben, die er der Krone oder der Stadt zahlt, bestimmt. Das Ehrengeld einer verheiratheten Frau ist doppelt so groß als das ihres Mannes; das eines unverheiratheten Frauenzimmers ist vierfach und das eines minderjährigen Knaben halb so groß als das ihres Vaters, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 83, 99, 136 und 142, Kap. 24, §§. 1 und 2; einem Ukas vom 3. März 1766, und der Städteordnung §. 91.

Dritte Abtheilung.

Schriftliche Beleidigungen.

I.

Verläumdung.

§. 456.

Wer jemanden irgend eines Verbrechens beschuldigt, ohne dasselbe ordnungsmäßig anzuzeigen.

Strafe wie für schriftliche Beleidigung (welche weiter unten bestimmt wird), wenn sich auch die Beschuldigung als ganz oder zum Theil wahr erwiese.

§. 457.

Wer jemandem eine Handlung, für welche dieser bereits bestraft worden, vorwirft.

Beim ersten Male Policeystrafe, beim zweiten Male eben solche Strafe als auf eine mündliche Beleidigung gesetzt ist, nach §. 100 im I. Theile dieses Entwurfs.

§. 458.

Wer jemanden fälschlicher Weise eines Verbrechens oder einer gesetzwidrigen Handlung beschuldigt.

Strafe, welche auf das fälschlicher Weise angeschuldigte Verbrechen gesetzt ist, und als Ehrengeld ein ein- bis zweijähriger Oklad, nach §. 428.

Wer jemanden fälschlich eines Verbrechens beschuldigt, soll eben so bestraft werden, wie der fälschlich Beschuldigte wäre bestraft wor-

den, wenn die Anschuldigung wahr gewesen wäre; oder mit Knutstrafe, halbjährigem Gefängniß, und doppeltem oder vierfachem Ehrengelde, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 107, 143, 162, 163 und 252, Kap. 21, §§. 55 und 56. — Eben solche Strafe als der fälschlich Beschuldigte hätte erleiden müssen, nach dem Kriegsart. 149 nebst Erklärung, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 14, §. 103. -- Knutstrafe und lebenslängliche Verschickung nach einem Ukas vom 6. September 1755. -- Eben solche Strafe als der fälschlich Beschuldigte hätte erleiden müssen, nach der Verordnung über die Gouvernements Artik. 406, Punkt 10.

§. 459.

Verläumdung der Vorgesetzten oder Gerichtsbeamten durch Untergebene oder die processirenden Partheien.

Die erwähnte Strafe wird geschärft.

Harte Knutstrafe, oder Stockprügel, Gefängniß und doppeltes oder dreifaches Ehrengeld, nach der Uloschenie Kap. 7, §. 12, Kap. 10, §§. 9, 14, 17 und 171. -- Leibesstrafe, oder Verlust der Ehre und des Vermögens nach dem Generalreglement Kap. 55. -- Verlust der Ehre, Leibesstrafe, Gefängniß oder Geldstrafe, nach den Ukasen: vom 28. Jan. 1715, vom 13. Novemb. 1724, vom 1. Jun. 1761, vom 19. Jan. und vom 4. Aug. 1766. -- Geldstrafe, Arrest, oder öffentliche Bekanntmachung, nach den Ukasen: vom 14. Januar 1802, und vom 16. Febr. 1809 (§. 180 der II. Abtheilung des IV. Kapitels im II. Theile).

II.

Schmähschriften.

§. 460.

Schriftliche Schimpf- und Schmähworte, beleidigende Reden u. dgl. m. gegen Edelleute, Kaufleute und Personen von Range.

Ehrenstrafen des 4ten bis 7ten Grades, oder öffentliche Abbitte und Geldbuße nach §. 53, oder Freiheitsstrafe des 2ten oder 3ten Grades, und als Ehrengeld ein halbjährlicher oder jährlicher Oklad, nach §. 428.

§. 461.

Schmähschriften unter gemeinen Leuten.

Policeystrafe.

Verlust der Ehre, Leibesstrafe oder Arrest, und Ehrengeld, nach den Ukasen: vom 27. Aug. 1719, vom 21. Jan. 1724, vom 10. April 1730, 8. Abth., vom 29. Novemb. 1753, vom 13. Septemb. und vom 25. Novemb. 1764, der Städteordnung §. 91, der Gewerbsordnung §. 95, dem Bankrottreglement Abth. XXVIII. des I. Theils (§. 464 und 465).

§. 462.

Pasquille, ehrenrührige Abbildungen und Inschriften.

Strafe wie für schriftliche Beleidigungen.

Strafe nach den oben angeführten Gesetzen, nach Maaßgabe der Schuld.

Vierte Abtheilung.

Mündliche Beleidigungen.

§. 463.

Ehrenrührige Reden oder Verläumdung, hinter jemandes Rücken vorgebracht.

Klagen darüber werden vor Gericht nicht angenommen.

Schimpf- und Schmähreden, welche in jemandes Abwesenheit gegen ihn ausgestoßen werden, gereichen nicht ihm, sondern dem, der sie ausgestoßen, zur Schande; nach einem Ukas vom 15. Febr. 1742, und dem Manifest vom 21. April 1787, Artik. 2.

§. 464.

Ehrenrührige Reden gegen jemanden in Gegenwart seiner nächsten Verwandten in den ersten beiden Graden ausgestoßen.

Klagen darüber werden vor Gericht angenommen.

§. 465.

Grobe mündliche Beleidigungen jemandem ins Gesicht und in Gegenwart von Zeugen gesagt.

Ehrenstrafen des 5ten bis 7ten Grades, oder öffentliche Abbitte und Ehrengeld nach §. 53. — Freiheitsstrafe des 1sten bis 3ten Grades, und als Ehrengeld ein halbjährlicher oder jährlicher Oklad.

Für mündliche Beleidigungen ohne gravirende Umstände: Ehrengeld vom Belauf der jährlichen Steuer oder Einkünfte des Beleidigten, oder bei gemeinen Leuten: Gefängniß oder Leibesstrafe. Für mündliche Beleidigungen mit gravirenden Umständen aber: Knutstrafe oder Stockprügel, oder auch Gefängniß nebst doppeltem Ehrengelde; nach der Uloschenie Kap. 1, §. 7, Kap. 3, §. 1, Kap. 10, §§. 27 bis 99, 105, 106 und 199, Kap. 22, §§. 4 bis 6; den neuverordneten Artikeln vom Jahre 7177, Artik. 90 und 91. — Abbitte und Ehrenerklärung, oder Einsperrung im Thurm, oder beim Profoß, oder Leibesstrafe und Ehrengeld, oder auch, nach Maaßgabe der Schuld, Verlust der Ehre, nach dem Militairreglement Kap. 49, §§. 2 bis 5; den Kriegsart. 21, 22, 34, 151 und 152; dem Marinereglement, Buch 5, Kap. 1, §§. 4, 5 und 16, Kap. 14, §§. 104 und 105; und der Städteordnung §. 91. — Diese Verordnungen sind durch das Manifest vom 21. April 1787 bestätigt. — Im Bankrottreglement Theil I, Abth. XXVIII ist verordnet, daß, wer Jemandem, um seinem Kredit zu schaden, einen Bankrott schuld giebt, 500 Rubel Strafe zahlen soll.

§. 466.

Wenn Aerzte, Hebammen und andere dergleichen Personen ihnen von Amtswegen bekannte Vorfälle zur Schande Anderer bekannt machen (mit Ausnahme der vom Gesetz ausdrücklich ausgenommenen Fälle).

Dieselbe Strafe; beim zweiten Male aber: Entsetzung vom Amt nebst Untersagung des Gewerbes und Verlust des Privilegiums nach §. 81 (im I. Theile dieses Entwurfs) und Freiheitsstrafe.

Den Geistlichen ist bei der strengsten Strafe verboten, die ihnen bei der Beichte anvertrauten Sachen zu entdecken, ausgenommen Staatsverrätherei und Aufruhr, welches sie anzuzeigen verpflichtet sind; nach dem 11. Punkt des Reglements von den Pflichten der Geistlichen, und einem Ukas vom 28. April 1721.

§. 467.

Erbrechung oder Vernichtung fremder Briefe, in

der Absicht jemandem dadurch zu schaden oder Schande zu machen.

Dieselbe Strafe; beim zweiten Male aber: Entsetzung vom Amt nebst Untersagung des Gewerbes und Verlust des Privilegiums nach §. 81 (im I. Theile dieses Entwurfs,) und Freiheitsstrafe.

Durch einen Ukas vom 13. Septemb. 1803 und die Instruction der Gouvernements-Postmeister vom Jahre 1807 ist verboten, fremde Briefe zu erbrechen, ohne aber daß darauf eine bestimmte Strafe gesetzt wäre.

Fünfte Abtheilung.

Beleidigungen, welche die persönlichen Rechte eines Andern verletzen.

§§. 468 und 469.

Wer vorsätzlich einen Freien als Leibeigenen einschreiben läßt.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten bis 3ten Grades und doppelte Zahlung des Oklad für die ganze Zeit, wo jener als Leibeigener eingeschrieben gewesen, nach Anweisung des §. 428 der I. Abtheilung dieses Kapitels.

Es ist unter den strengsten Strafen verboten, einen Freien als Leibeigenen zu behandeln oder denselben fälschlich als solchen einschreiben zu lassen, sondern die Freien sollen sich nach ihren Wünschen eine Lebensart erwählen, nach den Ukasen: vom 21. Mai und vom 3. Jul. 1742, vom 9. Jul. 1744, vom 21. Oktob. 1746, vom 28. Febr. 1752, vom 10. Jun. und vom 4. Septemb. 1763, vom 2. April 1764, vom 28. Jul. 1781, vom 20. Oktob. 1783, vom 31. Oktob. 1785, vom 11. Febr. 1792, vom 22. März 1804, vom 2. April und vom 29. Aug. 1805, vom 26. Januar, vom 9. April und vom 20. Jun. 1806.

§. 470.

Verheimlichung fremder Läuflinge und Anwendung derselben zu seinem Dienst und seiner Arbeit.

Zahlung des doppelten Miethgeldes zum Vortheil des rechtmäßigen Herrn, nach den Grundsätzen des §. 428 dieses III. Kapitels.

Auſſer der Rückgabe des Läuflings, noch Zahlung des Miethgeldes von 10 Rubel jährlich für jeden Menſchen, nach der Uloſchenie Kap. II, §§. 10, 21, 23 und 32. — Zahlung des Miethgeldes von 200 Rubel jährlich für jede männliche und halb ſo viel für jede weibliche Seele, nach dem 11. Punkt des Ukaſes vom 13. Mai 1754.

§. 471.

Wer einen fremden Läufling als ſeinen Leibeigenen einſchreiben läßt, oder ihn als ſolchen verkauft, verſetzt oder zum Rekruten abgiebt.

Strafe wie für Fälſchung (nach §§. 261 und 262 des VII. Kap. im II. Theile) d. h. Verluſt aller Rechte im 2ten Grade, Freiheits- und Ehrenſtrafen des 1ſten oder 3ten, Ehrenſtrafen des 1ſten, oder Freiheitsſtrafen des 1ſten Grades; und vierfache Zahlung des im vorhergehenden §. 470 beſtimmten Strafgeldes.

Zahlung des oben (§. 470.) erwähnten Miethgeldes, und dabei Knutſtrafe nach dem 12. Punkt des Ukaſes vom 13. Mai 1754. — Für Gutsbeſitzer: Verluſt des Ranges, lebenslängliche Ausſchließung aus honetten Geſellſchaften und Verſchickung auf Anſiedelung; für Gutsbeſitzerinnen aber: lebenslängliche Ausſchließung aus honetten Geſellſchaften, Verluſt des Vermögens zu Gunſten der geſetzlichen Erben und Gefängniß auf drei Jahre, jedoch ſo, daß der Ehemann das Recht hat, jedes Jahr der Gefängnißſtrafe ſeiner Frau mit 120 Rubel abzukaufen. Auſſerdem ſollen erſtere ſowohl als letztere die Miethgelder (§. 470.) bezahlen, nach den §§. 1 und 2 des 3. Kap. der Generalverordnung über die Rekrutirungen vom 29. Sept. 1766.

§. 472.

Verheimlichung oder Verfeſtigung eines Kronsbauern.

Dieſelben Strafen (§§. 470 und 471), nebſt Zahlung des Miethgeldes an die Krone.

Strafe nach den oben (§§. 470 und 471) angeführten Geſetzen.

§. 473.

Wenn ein fremder Läufling verheimlicht oder be-

trügerischer Weise zum Rekruten abgegeben wird, ohne daß der Gutsherr etwas davon weiß.

Strafe wie für Fälschung (nach §§. 261 und 262 des VII. Kap. im II. Theile) d. h. Verlust aller Rechte im 2. Grade, Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten oder 3ten, Ehrenstrafen des 1sten, oder Freiheitsstrafen des 1sten Grades.

Strafe mit der Plett und Abgebung zum Rekruten, oder wenn der Schuldige dazu nicht tauglich, zum Trainknecht, nebst Zahlung der Miethgelder zum Vortheil des rechtmäßigen Herrn, oder Verschickung auf Katorga mit Anrechnung als Rekrut; nach dem 11. Punkt des Ukases vom 13. Mai 1754, und dem §. 3 des 3. Kap. der Generalverordnung über die Rekrutirungen vom 29. Septemb. 1766.

§. 474.

Theilnahme an diesen Verbrechen.

Freiheits- oder Ehrenstrafen, nach Anweisung von §. 17 im I. Theile dieses Entwurfs.

Strafe nach den oben (§§. 468 bis 473) angeführten Gesetzen.

§. 475.

Verfestigung oder Kauf eines fremden Leibeigenen, ohne von seinem eigentlichen Stande zu wissen.

Befreiung von aller Verantwortlichkeit, ausser der Rückgabe des Leibeigenen; mit Vorbehalt des Rechts, die Miethgelder sowohl als Entschädigung für den Verlust des Menschen von dem zu fordern, der die Sache verschuldet hat.

Zurückgabe des fremden Menschen und Zahlung der Miethgelder zu fünf Rubel jährlich von jeder männlichen, halb so viel von jeder weiblichen Seele, und doppelt so viel von Hofesleuten, Weibern und Mädchen; nach dem Ukas vom 13. Mai 1754, und der Generalverordnung über die Recrutir. vom 29. Septemb. 1766.

§. 476.

Verletzung anderer hier nicht erwähnter persönlicher Rechte.

Ehrenstrafen des 5ten bis 7ten Grades oder öffentliche Abbitte, und Geldbuße nach §. 53; Freiheitsstrafen des 2ten bis 4ten Grades, oder auch Policeystrafen.

§. 477.

Wenn diese Verbrechen mit Fälschungen verbunden sind.

Strafe wie für Fälschung (Kap. VII des II. Theils).

Die Strafen für dergleichen Verbrechen, wenn sie mit Verfälschungen verbunden sind, werden mit Berücksichtigung der beim VII. Kapitel des II. Theils, Vom Betrug und Verfälschungen citirten Gesetze bestimmt.

§. 478.

Fernere Verantwortlichkeit für Verbrechen dieser Art.

Schadenersatz und Ehrengeld.

Die bei §§. 446 bis 477 citirten Gesetze schreiben Schadenersatz vor.

Sechste Abtheilung.

Verbrechen gegen die guten Sitten.

§. 479.

Nothzüchtigung eines Frauenzimmers.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten, oder Freiheitsstrafen des 1sten Grades; und als Ehrengeld einer Frau den vierfachen Oklad ihres Mannes, einem unverheiratheten Frauenzimmer aber den achtfachen Oklad ihres Vaters.

§. 480.

Dies Verbrechen, wenn gravirende Umstände es begleiten.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade, oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten oder 2ten Grades.

Todesstrafe, oder Leibesstrafe, nebst Ehrengeld, auch Kirchenbuße, nach der Korm. Kniga, den Mosaischen Gesetzen Exod. 25; den Stadtges. Kap. 39, §. 40; den Gesetzen des Zaaren Konstantin Kap. 9 bis 12; den Gesetzen der Zaaren Leo und Konstantin Kap. 10 und 11. — Todesstrafe nach der Uloschenie Kap. 7, §. 30, Kap. 22, §. 16; und den neuverordneten Artikeln vom Jahr 7177,

§. 102. — Todesstrafe oder Verschickung auf Katorga, nach den Kriegsart. 167 und 168 nebst Erklär.; und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 16, §. 120.

§. 481.

Termin, binnen welchem die Klage über dergleichen Beleidigung anzubringen ist.

Die Klage darf nicht später als drei Tage nach der Befreiung von der Gewalt angebracht werden.

Klage über Nothzucht muß unmittelbar nach Befreiung von der Gewalt angebracht werden, nach Anweisung der Erklärung zum 167. Kriegsart. und zu dem Marinereglement Buch 5, Kap. 16, §. 120.

§. 482.

Blutschande in den verschiedenen Graden.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten Grades oder Kirchenbuße und Einsperrung ins Kloster auf zwei bis sechs Monate.

Todesstrafe oder, nach Maaßgabe der Schuld, Leibesstrafe, nebst Kirchenbuße, nach dem Buche der Leviten Kap. 30 bis 41; den Stadtges. Kap. 39, §§. 63, 69 und 73; den Gesetzen des Zaaren Konstantin Kap. 7 und 8; den Gesetzen der Zaaren Leo und Konstantin Kap. 13, 22, 37 und 38. — Todesstrafe, oder Strafe nach Ermessen des Gerichts, nebst Kirchenbuße, nach den Kriegsart. 173 und 174 und einem Ukas vom 16. Oktob. 1727.

§§. 483 und 484.

Ehebruch.

Kirchenbuße und Einsperrung ins Kloster auf sechs Wochen bis drei Monate.

§. 485.

Dieses Verbrechen, wenn beide Schuldige gesetzlich verheirathet sind.

Schärfung dieser Strafe.

Todesstrafe, oder Leibesstrafe und Kirchenbuße, nach dem Buche der Leviten 26; dem Stadtges. Abschn. 29, Kap. 48, §§. 26, 41 bis 45 und 64, Kap. 59 bis 61; den Gesetzen der Zaaren Leo und Konstantin Kap. 9, 16 bis 18. — Strenges Gefängniß, Leibesstrafe, oder temporäre Verschickung auf Katorga, nach den Kriegsart. 169 und 170.

§. 486.

Wenn der Mann der Frau die begangene Untreue verziehen, oder, obgleich er um den Ehebruch derselben gewußt, dennoch die eheliche Verbindung fortgesetzt hat; oder endlich wenn er binnen einem Jahre keine Klage darüber erhoben hat.

In diesen Fällen wird keine Klage darüber angenommen.

§. 487.

Fernere Verantwortlichkeit eines des Ehebruchs überwiesenen Mannes oder Weibes.

Ehrengeld nach §. 479.

Wenn der beleidigte Ehegatte sich mit dem schuldigen Ehegatten versöhnt, und für ihn bittet, so mag die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe gemildert werden, nach der Erklärung zum Kriegsartik. 170.

§. 488 und 489.

Unnatürliche Unzucht.

Freiheitsstrafe des 2ten Grades, Kirchenbuße und Ehrengeld nach Anweis. der vorhergehenden §§.

§. 490.

Versuch dieses Verbrechens.

Strafe nach Policeygesetzen.

Todesstrafe nach dem Buche der Leviten Kap. 29, 42 und 43, den Stadtges. Abschn. 39, §§. 74 und 75. — Harte Leibesstrafe, oder wenn Gewalt dabei gebraucht worden: Todesstrafe, oder lebenslängliche Verschickung auf Katorga, nach den Kriegsart. 165 und 166, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 16, §§. 118 und 119.

§. 491.

Kuppelei und andere hier nicht erwähnte Verbrechen dieser Art.

Strafe nach Policeygesetzen.

Knutstrafe, nach der Uloschenie Kap. 22, §. 25. — Verschickung zu Manufacturarbeit oder auf Ansiedelung, nach der Instruction

der Kanzlei des Policeym. vom Jahr 1722, Punkt. 27 und 38; der Instruction der Gouv. und Woywoden vom Jahr 1728, Punkt 46; den Ukasen: vom 19. Jan. 1744 und vom 17. Mai 1763. — Ein Ukas vom 27. Mai 1767 befiehlt, daß Hurerei von der Policey bestraft werden soll; und im 391. Artik. der Verordnung über die Gouvern., auch im 263. Artik. des Policeyreglements ist auf dies Verbrechen Geld- oder Zuchthausstrafe gesetzt.

Viertes Kapitel.

Von den Verbechen gegen das Eigenthum.

Erste Abtheilung.

Zerstörung des Eigenthums in böser Absicht.

I.

Brandstiftung und andere Zerstörung des Eigenthums.

§. 493.

Vorsätzliche Anzündung eines fremden Hauses, Gebäudes, Schiffes u. s. w.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade.

§. 494.

Anzündung einer Kirche, oder eines Kaiserlichen Pallastes; oder eine andere Brandstiftung, wenn Mordthaten, Verwundungen oder andere gravirende Umstände statt gefunden haben.

Verlust aller Rechte im 1sten Grade.

§§. 495 und 496.

Mordbrennerei und Brandstiftung zur Zeit eines Aufruhrs.

Todesstrafe des 2ten Grades.

Todesstrafe durch Feuer oder den Strang nach der Uloschenie Kap. 2, §. 4, Kap. 10, §. 228, Kap. 21, §. 18 und 21; den Kriegs-

artik. 178, und der Erklärung zum 87. Artik., den Ukasen: vom 25. Mai 7162, vom 8. Aug. 7167, vom Jahr 7172, vom 17. April 1667, vom 14. April 1675, vom 24. Jul. 7207, vom 26. Jul. und vom 22. Sept. 1737, vom 24. Jul. 1740; nach den neuverordneten Artikeln vom Jahr 7177 Art. 19 und 20. — Im Policeyreglement *). Art. 262 ist im Allgemeinen verordnet, nach den Gesetzen zu verfahren.

§. 497.

Theilnahme an einer Brandstiftung.

Nach Maaßgabe der Theilnahme (nach Anweisung von §. 17 im I. Theile) entweder eben solche Strafe wie die Hauptverbrecher, oder Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten oder 2ten, oder Freiheitsstrafe des 1sten Grades.

Die Gehülfen bei einer Brandstiftung und die darum wissen, ohne es anzuzeigen, sollen wie die Hauptverbrecher bestraft werden, nach den Ukasen: vom 26. Jul. 1737, vom 22. Sept. 1737, Punkt 4, vom 24. Jul. 1740.

§. 498.

Wenn einer von den Mitschuldigen den Anschlag noch zu rechter Zeit anzeigt.

Die Strafe wird bis zur Freiheitsstrafe des 1sten oder 2ten Grades gemildert.

Der Denunciant ist von der Strafe frei, nach dem Ukas vom 26. Jul. 1737.

§. 499.

Wer sein eigenes Haus oder sonstiges Eigenthum zum Schaden Anderer in Brand steckt.

Dieselbe in §§. 493 bis 498 bestimmte Strafe.

Schadenersatz nach der Uloschenie Kap. 10, §. 224. — Strafe wie für andere Brandstiftung, nach der Erklärung zum 87. Kriegsart. — Ueberhaupt Verantwortlichkeit und scharfe Strafe nach dem Militairreglement Kap. 57. — Verlust des zu erhaltenden Geldes und des Platzes, Schadenersatz, und Criminalstrafe, nach dem Manifest vom 23. Decemb. 1786, von der Assecuranz Expedition bei der Bank.

§. 500.

*) Ustav Blagotschinija (ili polizeiskij), vom 8. April 1782.

§. 500.

Anzündung von fremden Heuschlägen, Getraidefeldern oder Waldungen.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten Grades.

Strafe nach der Entscheidung des Monarchen, und Schadenersatz, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 223 und 224. — Für vorsätzliche Anzündung von Wäldern oder Steppen: Todesstrafe nach der Instruction der Oberwaldmeister vom 3. Decemb. 1723 und vom 11. Mai 1732, Punkt 18 und 21, nach den Ukasen vom 12. und 13. Jul. 1738. — Ueberhaupt Strafe und Verantwortlichkeit nach den Gesetzen: Ukasen vom 12. März 1744, vom 25. Jun. 1745, vom 31. Jul. 1752, vom 29. Apr. 1760. — Zehnfacher Ersatz des verbrannten Holzes, und Abgebung der adelichen Bauern zu Rekruten, nach der Feldmesserinstruction vom Jahr 1766, Kap. 6, §. 20, der Instruction der Oberforstmeister vom Jahr 1798, §§. 39 bis 41, einem Ukas vom 9. Aug. 1800.

§. 501.

Vorsätzliche Vernichtung von Gebäuden, Anlagen, Schiffen u. s. w. auf andere Weise.

Strafe nach den vorhergehenden §§.

Für dergleichen Zerstörungen aus Fahrlässigkeit: Strafe nach Ermessen des Gerichts, und Schadenersatz, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 223 bis 227; nach den Kriegsart. 87 und 179.

II.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 502.

Durch dergleichen Verbrechen veranlaßte Schäden.

Verantwortlichkeit für allen Schaden. Was aber Verwundungen oder Todschlag, die sich etwa dabei ereignet, anbelangt, so ist nach §. 447 u. f. zu verfahren.

Alle vorher bei §§. 493 bis 501 citirte Gesetze verordnen Ersatz jedes durch Brandstiftung verursachten Schadens.

§. 503.

Androhung der Zerstörung des Eigenthums.

Strafe nach den Grundsätzen von §§. 341 bis 344 im I. Kap. des III. Theils.

Der, welcher gedrohet hat, muß Caution leisten, und wenn das Verbrechen dennoch ausgeführt wird, Ersatz für allen Schaden gewähren, nach der Uloschenie Kap. 10, §. 202. — Knutstrafe nach den Ukasen: vom 22. Sept. 1737, Punkt 5, und vom 24. Jul. 1740

III.

Unvorsätzliche und zufällige Zerstörung des Eigenthums.

§. 504.

Zerstörung eines fremden Hauses, Anlage u. s. w. durch Fahrlässigkeit.

Freiheitsstrafe des 3ten Grades nebst völliger Entschädigung.

Für Veranlassung einer Feuersbrunst durch Nachlässigkeit: Todesstrafe, nach den Ukasen: vom 17. April 1667, und vom 14. April 1675. — Für gemeine Leute: Strenge Leibesstrafe und Verschickung nach Sibirien; für Leute von Stande: Strafe nach Ermessen des Gerichts, nach einem Ukas vom 7. Mai 1680. — Geldstrafe nach einem Ukas vom 8. Jul. 1740. Hierher gehören auch die bei §. 501 citirten Gesetze.

§. 505.

Wenn eine solche Zerstörung blos zufälliger Weise und ohne jemandes Verschulden entstanden ist.

Keine Strafe.

Keine Strafe und Verantwortlichkeit, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 223 bis 226, und der Erklärung zum Kriegsart. 87.

Zweite Abtheilung.

Verschiedene Beschädigungen des Eigenthums.

§. 507.

Vorsätzliche Beschädigungen von mehr als 100 Rubel an Werth.

Ehrenstrafen des 6ten oder 7ten Grades, Abbitte und

Geldbuße nach §. 53, oder Freiheitsstrafen des 2ten oder 3ten Grades.

§. 508.

Beschädigungen von weniger als 100 Rubel an Werth.

Eben die Strafe (§. 507.) aber in geringerem Maaße.

§. 509.

Beschädigung von Kunstwerken u. dgl. m.

Ersatz nach der Schätzung durch Kunstverständige.

§. 510.

Zufällige Beschädigungen.

Keine Verantwortlichkeit.

Für Beschädigung von Sachen überhaupt: Schadenersatz, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 272 und 273. — Beim ersten Male: Schadenersatz und Geldstrafe; beim zweiten Male: doppelte Geldstrafe; beim dritten Male: Zuchthausstrafe oder Ausschließung aus der Zunft, nach der Gewerbsordnung, §§. 101 und 113. — Ausser Schadenersatz: Strafe von 10 Kopeken für jeden Rubel: beim zweiten und dritten Male aber: Verdoppelung dieser Strafe, und beim dritten Male ausserdem: Verbot des Gewerbes, nach der Zunftordnung *) vom 12. Novemb. 1799 Kap. 11, §. 17.

§. 511.

Ob Vorgesetzte für den Schaden einstehen, den ihre Untergebenen angerichtet.

Sie haben keine Verantwortlichkeit dafür.

Keine Verantwortlichkeit nach der Uloschenie Kap. 13, §. 7, und dem Bankrottreglement Theil II, §. 110.

§. 512.

Wenn Handwerker u. s. w. durch ihre Nachlässigkeit Sachen zum Gebrauch untauglich gemacht oder sonst verdorben haben.

Dies gehört vor Policey- und Civilgerichte; wenn aber

*) Ustav Zjechov.

böser Wille dabei im Spiele gewesen: Strafe nach §§. 507 und 508, oder der V. Abtheilung dieses Kapitels.

Strafe nach den bei §. 507, oder nach den bei §. 567 der V. Abtheilung dieses Kapitels angeführten Gesetzen.

Dritte Abtheilung.

Raub.

I.

Eigentlicher Raub.

§§. 513 und 514.

Raub überhaupt.

Allgemeine Strafe, Verlust aller Rechte im 2ten Grade.

§. 515.

Raub mit gravirenden Umständen, als mit Brandstiftung verbunden, beim Aufruhr, beim Schiffbruch, zur Pestzeit u. s. w. begangen.

Verlust aller Rechte im 1sten Grade.

Abschneiden des rechten Ohrs und dreijähriges Gefängniß, alsdann Verschickung auf Katorga, nach der Uloschenie Kap. 21, §. 16 und den neuverordneten Artikeln vom Jahre 7177 Artik. 8. — Todesstrafe, oder Verlust einzelner Glieder des Körpers, oder harte Leibesstrafe mit Verschickung auf Katorga, oder auf Ansiedelung, nach den neuverordneten Artikeln vom Jahre 7179, den Ukasen: vom 17. Januar und vom 1. Sept. 7188, vom 12. Novemb. 7189, vom 11. Oktob. 7190, vom 28. Novemb. 7191, vom 13. Mai 7199, vom 19 Jan 1703, vom 4. und vom 25. Januar 1704, vom 5. Febr. und vom 24. Mai 1705, vom 3. Jun. 1714; den Kriegsart. 185; den Ukasen: vom 7. Febr. 1718, vom 16. Apr. 1719; der Instr. Syschtsch. vom Jahr 1719, Punkt 6; vom 10. Novemb. 1721. — Lebenslängliche Verschickung auf Katorga, nebst Strafe mit der Knut, Aufschlitzung der Nasenlöcher und Brandmarkung, nach den Ukasen: vom 27. Sept. 1754, vom 13. Sept. 1797, und vom 31. Jul. 1799.

§. 516.

Raub unter genannten Umständen (§. 515.) wenn jemand dabei erschlagen wird (Raubmord).

Todesstrafe.

Todesstrafe, nach der Uloschenie Kap. 21, §§. 17, 18 und 38; den neuverordneten Artikeln vom Jahre 7177 Art. 18, 19 und 31; einem Ukas vom 10. Novemb. 1704; den Kriegsart. 185; der Instr. Syschtsch. vom Jahre 1719, Punkt 4; einem Ukas vom 30. Oktob. 1719; dem Syschtsch. Nakas vom 17. Jun. 1731 Punkt 4; und einem Ukas vom 17. Febr. 1718.

§. 517.

Versuch oder Verabredung zu Begehung eines Raubes.

Freiheits- und Ehrenstrafen des 2ten oder 3ten Grades, und nachherige policeyliche Aufsicht.

Strafe nach den oben bei §§. 513 und 514 angeführten Gesetzen.

§. 518.

Theilnahme an einem Raube, mit Rücksicht auf die §. 17 befindliche Abstufung.

Entweder völlig dieselbe Strafe wie die Hauptverbrecher, oder zwar dieselbe, doch in geringerem Maaße; oder auch nur Freiheitsstrafe des 1sten oder 2ten Grades.

Wer die Räuber verbirgt, oder wer um ihr Verbrechen gewußt, ohne es gehöriger Maaßen anzuzeigen, soll eben so wie die Räuber selbst, oder mit dem Tode, oder mit lebenslänglicher Verschickung auf Katorga, nebst Aufschlitzung der Naseulöcher und Brandmarkung bestraft werden, nach der Uloschenie Kap. 21, §. 63, den neuverordneten Artikeln vom Jahre 7177 Artik. 8; einem Ukas vom 4. April 7203; den Punkten Peter des I. vom Jahre 1714 Punkt 5; den Ukasen: vom Jahre 1714, Punkt 4, vom 7. Febr. 1718, vom 16. April und vom 30. Oktob. 1719, vom 14. Sept. 1728; der Instr. Syschtsch. vom Jahre 1719, Punkt. 7 und 8; dem Manifest vom 10. Febr. 1732; den Ukasen: vom 7. Jun. 1737, vom 7. Septemb. 1744, vom 10. Febr. 1763, und vom 13. Septemb. 1797. — Ein Ukas vom 8. Febr. 1718 befahl, eine Frau, die um eine Räuberei ihres Mannes gewußt hatte, zur Strafe ins Spinnhaus zu schicken.

§. 519.

Fernere Verantwortlichkeit für einen begangenen Raub.

Rückgabe der geraubten Sachen und ausserdem Schaden-

ersatz nach §§. 70 und 78; bei Mordthaten oder Verwundungen aber nach Anleitung der §§. 347 bis 351 im I. Kap. des III. Theils.

In den oben bei §§. 513 bis 518 und bei §. 160 des IV. Kap des II. Theils angeführten Gesetzen ist vorgeschrieben, daß aller durch Begehung eines Raubes veranlaßte Schaden ersetzt werden soll.

II.

Plünderung.

§§. 520 und 521.

Plünderung auf der Straße, in Städten und Dörfern, oder unterweges, bei zufälligem Zusammentreffen.

Strafe wie für einen gewaltsamen Diebstahl, nach Anweisung der IV. Abtheilung dieses Kapitels.

§. 522.

Verantwortlichkeit der Starosten, Zehnmänner und Hundertmänner, wegen Mangel an Wachsamkeit zur Verhütung von Räubereien.

Policeyliche Strafen.

Plünderung soll eben so wie Diebstahl bestraft werden, nach der Uloschenie Kap. 21, §. 15. — Strafe wie für Raub, oder wie für Diebstahl, nach Anleitung der oben bei §§. 513 bis 518, und unten bei der IV. Abtheilung angeführten Gesetze.

Vierte Abtheilung.

Diebstahl.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§§. 525 bis 530.

Die Strafbarkeit des Diebstahls soll nach dem Werthe der gestohlenen Sache und den dabei statt gehabten Umständen ermessen werden.

In diesem Betracht ist die Strafe entweder Criminal- oder bloße Policeystrafe, so daß wegen gewisser gravirender Umstände der Diebstahl jederzeit; wegen des Werthes der gestohlenen Sache aber nur dann eine Criminalstrafe nach sich ziehet, wenn derselbe über fünf Rubel beträgt.

§. 531.

Diebstahl unter Verwandten, die in Familiengemeinschaft leben.

Der Bestohlene hat das Recht, den Criminalproceß niederzuschlagen.

Wenn der Werth der gestohlenen Sache über 5 Rubel beträgt, oder mit dem Diebstahl gewisse gravirende Umstände verbunden sind, so zieht das Verbrechen eine Criminal- sonst blos eine Policeystrafe nach sich, nach Anweisung eines Ukases vom 3. April 1781, und anderer unten anzuführender Gesetze.

§. 532.

Wenn Edelleute einen Diebstahl begehen.

Ausser den überhaupt auf Diebstahl gesetzten Strafen: Verlust des Ranges und Adels, und des liegenden Vermögens; wobei der Verbrecher einen andern Stand wählen muß; nach den in diesem und dem 534sten §. enthaltenen Grundsätzen.

§§. 533 und 534.

Wenn andere von Leibesstrafen befreiete Personen einen Diebstahl begehen.

Verlust des befreicten Standes, und des Rechts, Fabriken und Hütten- und Bergwerke zu besitzen, nach eben den Grundsätzen.

Edelleute und andere von Leibesstrafe befreiete Personen verlieren für jeden, auch noch so geringen Diebstahl ihre Ehrenvorzüge und guten Namen. Die Frauen und Wittwen der Geistlichen und Diaconen, welche von Leibesstrafen befreiet sind, sollen 1. für einen Diebstahl von weniger als hundert Rubel Werth zum ersten Male begangen, eine Geldstrafe von Belauf des doppelten Werthes der gestohlenen Sache erlegen; 2. für einen Diebstahl von weniger als

hundert Rubel Werth zum zweiten Male begangen, oder für einen Diebstahl von mehr als hundert Rubel Werth, sollen sie auf Ansiedelung verschickt werden, ohne am Leibe gestraft zu werden; nach der Adelsordnung §§. 6 und 15; der Städteordnung §§. 86, 107, 113 und 135; den Ukasen: vom 31. Jul. 1799, vom 2. April und vom 22. Mai 1801, vom 14. Mai 1802, vom 17. Mai, und vom 15. Jul. 1808, und vom 16. Mai 1812.

§. 535.

Fernere Verantwortlichkeit für einen begangenen Diebstahl.

Zurückgabe oder Ersatz der gestohlenen Sache, so wie Ersatz für allen andern Schaden, nach Anweisung der VII. Abth. im II. Kap. im I. Theile.

Zurückgabe des Gestohlenen, oder Ersatz alles durch den Diebstahl veranlaßten Schadens, nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 203 bis 207, 263 bis 269; Kap. 21, §§. 9, 12, 16 bis 27; nach einem Ukas vom 14. Jul. 1765.

§. 536.

Versuch zum Diebstahl.

Diejenige Strafart, welche der Strafe für die Gehülfen am nächsten kömmt, nach den Grundsätzen der §§. 14, 15, 16 und 17 des I. Theils dieses Entwurfs.

Strafe nach den unten bei §§. 537 bis 551 zu citirenden Gesetzen.

II.

Verschiedene Arten des Diebstahls.

a. Kirchenraub.

§. 537.

Entwendung von kirchlichem Eigenthum aus der Kirche oder andern heiligen Orten.

§. 538.

Entwendung von kirchlichem Eigenthum oder zum Gottesdienste geweiheten Sachen aus andern Orten; Oeffnung der Gräber und Bestehlung der Leichen.

Verlust aller Rechte im 1sten oder 2ten Grade.

Für Kirchenraub: Todesstrafe, nach der Uloschenie Kap. 21, §. 14; den Artik. vom Jahre 7177 von den Geistlichen und Mönchen, Artik. 13; dem Kriegsartik. 186, dem Marinereglement Buch 5, Kap. 17, §. 124; den Ukasen: vom 29. Jul. 1723, vom Januar 1808, vom Jul. 1811. — Gleichfalls Todesstrafen für Entwendung von Sachen aus Gräbern, vorzüglich von Leichen, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, nach den Ukasen: vom 8. Febr. 1739, und vom 5. Oktob. 1772.

§. 539.

Entwendung von Privateigenthum aus einer Kirche.

Strafe wie für einen gewöhnlichen Diebstahl. (§. 547.)

Strafe wie für einen gewöhnlichen Diebstahl, nach Anleitung der Ukasen: vom Januar 1808 und vom Jul. 1811.

§. 540.

Fernere Verantwortlichkeit für einen begangenen Kirchenraub.

Geldstrafe vom Belauf des vierfachen Werthes der gestohlenen Sache.

Die Strafe für Kirchenraub ist in den oben bei §§. 537 und 538 angeführten Gesetzen bestimmt.

b. Entwendung von Kronssachen.

§. 541.

Entwendung einer, dem Diebe von Amtswegen anvertrauten Kronssache.

Strafe nach Anweisung des Kapitels: Von Dienstverbrechen (Kap. IX des II. Theils).

Strafe nach den bei §§. 312 bis 316 des IX. Kapitels im II. Theile: Von Dienstverbrechen angeführten Gesetzen.

§. 542.

Entwendung von Kronssachen oder Geldern durch andere Personen.

Strafe nach derselben Stufenleiter wie für Entwendung von Privateigenthum (§. 547.), jedoch so, daß ein an Kronseigenthum begangener Diebstahl von weniger als fünf Rubel

Werth eben so wie ein an Privateigenthum begangener Diebstahl von fünf bis zwanzig Rubel Werth bestraft wird, und so fort; also Entwendung einer Kronssache von zwanzig bis hundert Rubel wie Entwendung einer Privatsache von mehr als hundert Rubel, Entwendung einer Kronssache von mehr als hundert Rubel Werth aber mit Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten Grades verpönt ist.

Strafe nach den unten anzuführenden Gesetzen über Entwendung von Privateigenthum; und ausserdem beim Holzdiebstahl aus Kronswäldern noch Geldstrafe vom Belauf des Doppelten, bei Wiederholung des Verbrechens aber, des vierfachen Werthes des gestohlenen Holzes, nach einem Ukas vom 2. Jul. 1808.

§. 543.

Entwendung von Kronsgeldern oder Sachen aus einem Kaiserlichen Pallaste, aus Arsenälen, aus Magazinen, oder aus andern Orten, wo Kronseigenthum aufbewahrt zu werden pflegt.

Für einen Diebstahl von mehr als hundert Rubel Werth: Verlust aller Rechte im 2ten Grade in geringerem Maaße; für einen Diebstahl von zwanzig bis hundert Rubel Werth: Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten oder 3ten Grades; für einen Diebstahl von fünf bis zwanzig Rubel Werth: Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten Grades; für einen Diebstahl von weniger als fünf Rubel Werth: Freiheitsstrafe des 1sten Grades.

Für einen Diebstahl im Kaiserlichen Pallaste, beim ersten Male Knutstrafe; beim zweiten Male eben die Strafe und halbjähriges Gefängniß; beim dritten Male Abhauung der Hand, nach der Uloschenie Kap. 3, §. 9. — Für einen Diebstahl von Artilleriegeräthen, von Ammunition, aus einem Magazine oder einem Zeughause Sr. Kaiserlichen Majestät: Todesstrafe, nach dem Kriegsart. 191, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 17, §. 127.

§. 544.

Wiederholte Entwendung von Kronssachen.

Die (§§. 541 bis 543) erwähnten Strafen werden ge-

schärft, mit Berücksichtigung der in §. 542 angegebenen Abstufung.

Die Strafe für wiederholte Entwendung von Kronssachen ist in den oben (§§. 541 bis 543) angeführten Gesetzen bestimmt.

§. 545.

Entwendung von Kronssachen, mit den in §. 527 angegebenen gravirenden Umständen verbunden.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade, in höherem Maaße.

Die Strafe wird nach Anleitung der bei §. 550 anzuführenden Gesetze geschärft.

c. Entwendung von Privateigenthum.

§§. 546 und 547.

Entwendung von Privatpersonen zugehörigen Sachen.

Für einen Diebstahl von mehr als hundert Rubel Werth: Freiheits- und Ehrenstrafen des 2ten oder 3ten Grades; für einen Diebstahl von zwanzig bis hundert Rubel: Freiheitsstrafe des 1sten Grades; und in diesem und dem andern Falle sollen gemeine Leute zum Kriegsdienste abgegeben und als Rekruten angerechnet werden. Für einen Diebstahl von fünf bis zwanzig Rubel für gemeine Leute: Freiheitsstrafen des 2ten Grades, oder Leibesstrafe, oder Einsperrung in Arbeitshäuser, bis der Werth der gestohlenen Sache und 6 Procent darüber abgearbeitet worden; für Verbrecher aus den von Leibesstrafen befreiten Ständen: Freiheitsstrafen des 2ten Grades oder Ehrenstrafe des 4ten Grades, mit Berücksichtigung der §§. 532 und 534. Ein Diebstahl von weniger als fünf Rubel Werth soll mit Policeystrafen belegt werden.

Strafe mit der Knut, Abschneiden des linken Ohrs, Gefängniß auf zwei Jahre, und alsdann Verschickung auf Arbeit, nach der Uloschenie Kap. 21, §§. 9, 11 und 15. — Harte Knutstrafe, und Verschickung nach Sibirien auf Ansiedelung, nach den Ukasen vom 17. Januar, und vom 1. Septemb. 7188, vom 17. Novemb. 7189, vom 14. Oktob. 7190. — Knutstrafe, Abschneiden des linken Ohrs, und Abhauung der zwei kleinsten Finger der linken Hand, nebst Verschi-

ckung nach Sibirien, nach den Ukasen vom 28. Novemb. 7191, und vom 13. Mai 7199. — Wenn der Werth der gestohlenen Sache nicht über zwanzig Rubel: Leibesstrafe; sonst aber Todesstrafe, nach den Kriegsart. 189 und 191, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 17, §. 126. — Strafe nach den Gesetzen, und Freilassung gegen Kaution, nach einem Ukas vom 12. Novemb. 1721. — Strafe mit der Knut und Auffchlitzung der Nasenlöcher, Verschickung nach Sibirien auf Ansiedelung, nach den Ukasen: vom 25. Mai 1753, und 28. Sept. 1754. — Durch die seit dem Jahre 1781 bestehenden Gesetze ist die Strafe wegen Diebstahl für gemeine Leute folgendergestalt bestimmt: 1. für einen Diebstahl von weniger als fünf Rubel Werth: öffentliche Strafe nach Art der häuslichen Züchtigungen, oder leichte Policeystrafe; 2. für einen Diebstahl von fünf bis zwanzig Rubel: Einsperrung ins Arbeitshaus bis zu Abarbeitung des Gestohlenen und 6 Procent darüber; 3. für einen Diebstahl von zwanzig bis hundert Rubel: Leibesstrafe in der Ortschaft selbst; und 4. für einen Diebstahl von mehr als hundert Rubel: Strafe mit der Plett und Verschickung nach Sibirien auf Ansiedelung, wenn der Verbrecher zum Kriegsdienste nicht tauglich ist; Ukasen vom 3. Apr. 1781, vom 31. Jul. 1799, vom 13. Febr. 1800, vom 14. Mai 1802, vom 16. Mai und vom 30. Jun. 1812.

§. 548.

Verheimlichung gefundener Sachen oder Gelder.

Strafe nach denselben Grundsätzen.

Zurückgabe der gefundenen Sachen, nach der Uloschenie Kap. 7, §§. 26 und 27, Kap. 21, §. 31. — Strafe wie für Diebstahl nach dem Kriegsart. 195, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 17, §. 131.

§. 549.

Entwendung von Privatsachen, zum zweiten, dritten, oder vierten Male begangen.

Für einen Diebstahl von fünf bis zwanzig Rubel zum zweiten Male begangen, dieselbe Strafe wie für einen Diebstahl von zwanzig bis hundert Rubel. — Für einen Diebstahl von zwanzig bis hundert Rubel zum zweiten Male: wie für einen Diebstahl von mehr als hundert Rubel. — Für einen Diebstahl von fünf bis zwanzig Rubel zum dritten Male: wie für einen Diebstahl von mehr als hundert Rubel. — Für einen

Dieb=

Diebstahl von weniger als fünf Rubel zum dritten Male: wie für einen Diebstahl von fünf bis zwanzig Rubel. — Für einen Diebstahl von weniger als fünf Rubel zum vierten Male: wie für einen Diebstahl von zwanzig bis hundert Rubel.

Beim zweiten Male: Knutstrafe, Abschneiden des rechten Ohrs, Gefängniß auf vier Jahre, und Anwendung zur Kronsarbeit; beim dritten und vierten Male: Todesstrafe, nach der Uloschenie Kap. 21, §§. 10 und 12. — Verschickung auf Katorga mit Leibesstrafe und Brandmarkung nach den Ukasen vom 28. Novemb. 7191, und vom 24. Mai 1705. — Beim zweiten Male: Leibesstrafe; beim dritten Male: Abschneiden der Nase und Ohren, und Verschickung auf Katorga; beim vierten Male: Todesstrafe, nach den Kriegsartik. 189 und 191, und dem Marinereglement Buch 5, Kap. 17, §. 128. — Nach den neuesten Gesetzen: 1. für einen Diebstahl von fünf bis zwanzig Rubel zum zweiten oder dritten Male: Einsperrung ins Arbeitshaus zur Abarbeitung des Gestohlenen und 6 Procent, und noch einmal, oder noch doppelt soviel zum Vortheil des Arbeitshauses; 2. für einen Diebstahl von zwanzig bis hundert Rubel zum zweiten Male: Leibesstrafe mit der Plett und Verschickung nach Sibirien auf Ansiedelung, nach den Ukasen: vom 3. April 1781, vom 31. Jul. 1799, und vom 14. Mai 1802.

§. 550.

Entwendung von Privatsachen mit gravirenden Umständen.

Für einen Diebstahl unter zwanzig Rubel bei den oben §. 527 Punkt 2 bis 5, auch §§. 528 und 529 angegebenen Umständen: Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten Grades. Aber bei den im §. 547 angegebenen Umständen: Freiheits- und Ehrenstrafen des 1sten Grades, oder Verlust aller Rechte im 2ten Grade, nach Maaßgabe der Schuld.

Todesstrafe nach den Kriegsart. 191 und 192; dem Marinereglement Buch 5, Kap. 17, §§. 127 und 128; den Ukasen: vom 25. Jul. 7207, vom 30. Septemb. 1737; vom 17. und vom 27. Jul 1740, vom 12. Oktob. 1771. — Durch einen Ukas vom 3. April 1781 ist verordnet, daß ein Diebstahl bei einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder anderem ähnlichen Unglücksfalle begangen, als Plünde-

rung angesehen, also nach den bei §§. 513 bis 519 der III. Abth. des IV. Kapitels im III. Theile angeführten Gesetzen bestraft werden soll.

§. 551.

Entwendung von Eßwaaren u. dgl. m. im Falle der höchsten Noth.

Strafe nach den Policeygesetzen.

Irgend eine leichte Strafe, oder auch gar keine Strafe, nach der Erklärung zum Kriegsartik. 195 und zu dem Marinereglement Buch 5, Kap. 17, §. 131.

Fünfte Abtheilung.

Zueignung fremden Eigenthums durch Betrug.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§§. 552 bis 554.

Die Strafe für Betrug wird theils durch den Werth des Gegenstandes, theils durch die Wichtigkeit der Art des Betruges bestimmt.

In dieser Rücksicht gehört der Betrug entweder vor das Criminal- oder vor das Policeygericht, d. h. wegen des Werthes des Gegenstandes gehört er nur dann vor das Criminalgericht, wenn derselbe über hundert Rubel beträgt; ausserdem aber gehören gewisse wichtigere Arten des Betruges jederzeit vor das Criminalgericht.

Die Strafe für Betrug wird zuweilen durch den Werth des Gegenstandes, zuweilen durch die Wichtigkeit der Art des Betruges bestimmt, wie aus den unten anzuführenden Gesetzen genauer zu ersehen ist.

§. 556.

Fernere Verantwortlichkeit derer, die einen Betrug begangen haben.

Auſſer der Strafe: Erſatz des veranlaßten Schadens nach Anweiſung der VII. Abtheil. des II. Kapit. im I. Theile.

Schadenerſatz wird durch die bei den unten folgenden §§. anzuführenden Geſetze vorgeſchrieben.

§. 558.

Wenn der Betrug in vorſätzlicher Verheimlichung oder Verkauf einer fremden Sache beſteht.

Strafe wie für gewöhnlichen Diebſtahl (IV. Abtheilung des IV. Kap. des III. Theils).

Zurückgabe der verheimlichten Sache und Schadenerſatz, nach der Uloſchenie Kap. 10, §§. 189 bis 195. — Strafe wie für Diebſtahl, nach den Kriegsart. 193. — Auſſer der Zurückgabe der verheimlichten Sache noch Geldſtrafe, nach einem Ukas vom 4. Jul. 1727. — Wer ein bewegliches Pfand verheimlicht, ſoll nach den Geſetzen beſtraft werden; wer es aber abhanden kommen läßt, ſoll ſeine Schuldforderung verlieren, und allen Schaden erſetzen, nach dem Bankrottreglement Theil II, Abth. III, §§. 15 und 16.

§. 559.

Wenn der Betrug mit Verfälſchung oder mit Diebſtahl verbunden iſt.

Strafe wie für Verfälſchung und Diebſtahl, mit Verluſt der Ehren und Würden und des liegenden Vermögens, nach §. 275 des VII. Kap. im II. Theile, und §§. 532 bis 534 der IV. Abtheil. des IV. Kap. im III. Theile.

Strafe nach den beim VII Kap. des II Theils und der IV. Abtheil. des IV. Kap. des III. Theils angeführten Geſetzen über Verfälſchung und Diebſtahl.

§. 560.

Betrug, durch welchen Vortheile oder beſondere Rechte des Staats oder anderer Geſellſchaften verletzt werden.

Strafe nach den ſpeciellen Verordnungen und Geſetzen, wie im VI. Kap. des II. Theils geſagt worden.

Strafe nach den beim VI. Kap. des II. Theils angeführten Gesetzen.

§. 561.

Theilnahme an einem Betruge.

Eben die Strafe wie die Hauptverbrecher, aber in geringerem Maaße, in Gemäßheit des §. 17 im I. Theile dieses Entwurfs.

Strafe nach den weiter unten anzuführenden Gesetzen.

II.

Verschiedene vor das Criminalgericht gehörige Arten des Betrugs.

1. Betrügereien bei Verträgen und Vergleichen jeder Art.

§. 562.

Betrug bei Abschließung ungültiger Verträge.

Auser der Ungültigkeit des Vertrags und Zurückgabe der widerrechtlich zugeeigneten Sache nebst 6 Procent des Werthes derselben: Ehrenstrafe und Geldbuße, nach §§. 50 bis 53.

§. 563.

Wenn zu Vollbringung dieses Verbrechens die Leichtgläubigkeit Minderjähriger, oder anderer zu dergleichen Geschäften nicht berechtigter Personen gemißbraucht worden.

§. 564.

Betrug von Seiten derer, welche das Recht, Verträge abzuschließen, nicht haben, diese Unfähigkeit aber vorsätzlich verheimlichen.

Auser der oben vorgeschriebenen Strafe und Entschädigung, noch andere 6 Procent zu Gunsten der Gottgefälligen Stiftungen.

Gesetzwidrige Verträge sind ungültig, und der bei Abschließung derselben begangene Betrug soll nach Maaßgabe der Schuld mit Geldbuße bestraft werden, nach der Uloschenie Kap. 16, §. 24, den Ukasen: vom 23. März 1714, vom 14. Febr., vom 15, und vom 16. Jun. 1761, vom 1. März 1762, vom 14. Aug. 1768, vom 17. Januar 1772, vom 5. Oktob. 1788 u. s. w.

§. 565.

Wucher, oder Ausleihen von Kapitalien um höhere als die gesetzlichen Zinsen.

Ausser der in §§. 206 und 207 des III. Theils des Civilgesetzbuchs bestimmten Geldstrafe: Ehrenstrafen des 5ten oder 6ten Grades: beim zweiten oder dritten Male aber Freiheitsstrafe des 2ten Grades.

Verlust des ausgeliehenen Kapitals und Confiscation des Vermögens, nach einem Ukas vom 13. Mai 1754 Punkt 6, und dem Manifest vom 3. April 1764. — Verlust des ausgeliehenen Kapitals zum Vortheil der Kammer der allgemeinen Fürsorge, nach dem Manifest vom 28. Jul. 1786.

2. Betrug in Handels- und Handwerkssachen.

§. 566.

Betrug in Handelssachen durch Verderbung oder Verwechselung von Waaren oder Proben.

Freiheitsstrafen des 3ten Grades, Geldstrafe nach §. 53, oder mit Rücksicht auf denselben nach §§. 54 und 65.

Doppelter Ersatz des Schadens, Geldbuße und Leibesstrafe, nach dem Kriegsart. 200, dem Marinereglement Buch 5, Kap. 18, §. 135; einem Ukas vom 28. Febr. 7206; den Punkten des General Policeym. vom 25. Mai 1718, Punkt 5; der Instruction der Kanzlei des Policeym. vom 10. Decemb. 1722 Punkt 25; der Instruction der Gouvern. vom Jahr 1728 Punkt 45. — Geldstrafe, oder Leibesstrafe und Confiscation der Waaren, nach einem Ukas vom 21. Jun. 1728, dem Seereglement vom 31. Januar 1724, und dem Seezollreglement vom Jahre 1731, Kap. 2, Punkt 36 und 37. — Strafe mit der Knut oder Plett, und Verschickung auf Ansiedelung, ausser Confiscation der Waaren, oder auch in minder wichtigen Fällen: Geldbuße vom zehn- oder zwanzigfachen Belauf, nach den Uka-

sen: vom 26. Novemb. 1742, vom 15. Decemb. 1749, vom 25. Decemb. 1752, Verordnung über die Brandtweinbrennereien vom Jahr 1765, Kap. 2, §. 1; Verordnung über den Brandtwein Art. 121 und 122; Salzreglement Art. 93 und 94. -- Schadenersatz des Doppelten und Geldstrafe, oder Verlust des Gewerbsrechts und Confiscation der Waare, oder Leibesstrafe, nach einem Ukas vom 5. Januar 1733, dem Zollreglement vom Jahre 1755, Kap. 2, Punkt 4 und 5; Kap. 3, Punkt 2; Verordnung über den Brandtwein vom Jahr 1781, Art. 119 und 120; Salzreglement von eben dem Jahre Artik. 91 und 92. -- Gefängniß im Arbeitshause auf ein- bis dreimal 24 Stunden auf Wasser und Brod, bis der Werth des Gegenstandes des Betrugs und noch eben soviel oder noch zweimal soviel zum Vortheil des Arbeitshauses abgearbeitet worden; oder nur eine Strafe von 6 Procent, wofern der Gegenstand des Betrugs in Handelssachen sich auf weniger als 20 Rubel Werth belief; nach dem Policeyreglement Art. 273, Abth. 5. -- Einsperrung ins Zucht- oder Arbeitshaus, oder Leibesstrafe nach der Verordnung für St. Petersburg *) vom 12. Sept. 1798, Kap. VII.

§. 567.

Betrug von Handwerkern, welche Sachen vorsätzlich verwechseln, oder beim Verkauf eine Sache für eine andere ausgeben.

Freiheitsstrafen des 3ten Grades, Geldstrafe nach §. 53, oder mit Rücksicht auf denselben nach §§. 54 und 65.

Strafe mit der Knut, nach der Uloschenie Kap. 5, §. 2. -- Geldbuße vom dreifachen Belauf des zugefügten Schadens; oder beim ersten Male Strafe von 5 Rubel; beim zweiten Male von 25 Rub. und Leibesstrafe; beim dritten Male Strafe mit der Knut und Verschickung auf Katorga, nach den Ukasen vom 13. Febr. 1700, vom 26. Febr. 1733, vom 9. Febr. 1736, vom 5. Novemb. 1779, vom 3. Oktob. 1797, vom 1. Oktob. 1801. -- Doppelter Schadenersatz, oder Geldstrafe, Einsperrung ins Zuchthaus und Ausschließung aus der Zunft, nach der Gewerbsordnung vom Jahre 1785, Art. 99, 100, 101 und 113. -- Schadenersatz und Geldstrafe, oder Leibesstrafe und Ausschließung aus der Innung, nach dem Zunftreglement vom 12. Novemb. 1799, Kap. 11, §. 15.

*) Ustav Stolitschnawo Goroda Sankt Peterburga.

3. Betrügereien derjenigen Personen, welche zu Beschützung und Erhaltung des Eigenthums Anderer verpflichtet sind.

§. 568.

Betrügereien der Vormünder oder Curatoren zum Schaden ihrer Untergebenen.

Auffer dem Verlust ihres Amts und Schadenersatz: Freiheits- und Ehrenstrafen des 3ten Grades.

Nach der Verordnung über die Verwaltung der Gouvernements Art. 213 bis 222 sollen Vormünder, sobald sie etwas zum Schaden ihrer Mündel vornehmen, ihres Amts verlustig und fernerer Verantwortlichkeit unterworfen seyn.

§. 569.

Betrug der Commissarien gegen ihre Committenten.

Freiheitsstrafe des 1sten Grades.

Strafe nach Anweisung der Gesetze über das begangene Verbrechen; was aber die Fahrlässigkeit und Partheilichkeit der Advocaten in Angelegenheiten der Hof- oder Appanage-Bauern anbetrifft, so sollen diese Verbrechen mit Amtsentsetzung und Ersatz des veranlaßten Schadens bestraft werden, nach Ukasen vom 24. April 7194, und vom 22. Febr. 1702, der Instruction der Bevollm. d. Appanag. vom 28. April 1800, Punkt 13, und dem Reglement des Commerzgerichts von Odessa vom 10. März 1808, Kap. 10, §§. 44 bis 51.

§. 570.

Betrügereien der öffentlichen Notarien, Mäkler und anderer dergleichen von der Regierung autorisirter Personen.

Freiheitsstrafe des 1sten Grades.

Entsetzung vom Amt, Geldstrafe und Schadenersatz oder Leibesstrafe, oder auch Strafe nach den Gesetzen, nach Anweisung der Ukasen vom 12. Novemb. 1723, vom 8. Febr. 1731, vom 16. Januar 1735, der Instruction des Revisionscollegiums vom Jahr 1733 Abth. 12, Punkt 5; einem Ukas vom 9. April 1738, Punkt 3; dem Zollreglement vom Jahr 1755, Kap. 2, Punkt 6; der Instruction der

Braker vom 18. Jun. 1774, Kap. 6., §§. 3 und 4; der Instruction der Tabacksbraker vom 14. Apr. 1778, §§. 7 und 13, einem Ukas vom 30. Jun. 1795, der Verordnung über das Rechnungscontor vom 18. Decemb. 1797, Punkt 17; der Verordnung über das Assecuranzcomt. von demselben Jahre und Monate Punkt 10; der Zunftordnung vom Jahr 1799, Kap. 15, §. 11; der Verordnung über das Rechnungscomt. vom 2. März 1806, §. 43, und dem Allerhöchst Confirmirten Vortrag vom 8. Decemb. 1808.

§. 571.

Betrügereien der Verwalter und anderer mit Rechnungssachen beauftragter Personen.

Freiheitsstrafe des 2ten Grades.

Geldbuße, Gefängniß, oder Leibesstrafe, und Schadenersatz; oder auch blos Schadenersatz, nach der Uloschenie Kap. 10, §. 275; Zollgerichtsordnung vom 4. Jul. 1727: einem Ukas vom 20. Decemb. 1756; der Vorschrift über die Lieferungscontracte vom Jahr 1776, Punkt 14; der Schifffahrtsordnung *) vom Jahre 1781 Theil 1, §§. 158 bis 167; der Zunftordnung vom 12. Novemb. 1799 Kap. 16, §§. 8 bis 24.

§. 572.

Betrügereien von Mitgliedern von Handelsgesellschaften, von Assecurateurs, Commissionären und andern in kaufmännischen und andern auf Vertrauen gegründeten Verhältnissen Vertrauen genießenden Personen.

Dieselbe Strafe, ausser dem nach den Commerzgesetzen zu bestimmenden Schadenersatz.

Schadenersatz und Geldstrafe, oder Entsetzung vom Amt, oder auch Leibesstrafe, nach der Uloschenie Kap. 10, §. 276, den Ukasen: vom 4. Jul. 1727 über die Zollgerichte, und vom 10. Decemb. 1756 von den Handelsgesellschaften, Zollreglement vom 1. Decemb. 1755 Kap. 2, Punkt 11, und Kap. 4, Punkt 6; der Instruction der Braker vom 18 Jul. 1774 Kap. 5, Punkt 3; und der Schifffahrtsordnung vom Jahr 1781 Theil 1, §§. 165 und 167.

*) Ustav Kupetscheskawo wodochodstwa.

§. 573.

Betrügereien bei Aufbewahrung von Kronssachen, so wie alle andere gesetzwidrige Vortheile der Beamten.

Strafe nach Anweisung der IV. Abtheil. des IX. Kapitels im II. Theile dieses Entwurfs.

Strafe nach den bei §§. 312 bis 316 im IX. Kap. des II. Theils angeführten Gesetzen.

4. Falscher Bankrott.

§. 574.

Falscher und vorsätzlicher Bankrott.

§. 575.

Betrügerische Insolvenz eines Bürgen.

Verlust aller Rechte im 2ten Grade, ausser der Entschädigung der Creditoren.

Beitreibung der Schulden: nach der Uloschenie Kap. 10, §§. 203 bis 206, 261 bis 266 uud 269, Kap. 20, §§. 39 und 40. — Abgebung zu Krons- oder Privatarbeiten bis zu Abarbeitung der Schuld, nach den Ukasen vom 18. Septemb. 1722, vom 19. Jul. 1736 und vom 9. Aug. 1763. — Edelleute sollen eben solche Strafe erleiden, als die Gesetze für Betrug und Verfälschungen verordnen; Handelsleute aber die Strafe, welche auf öffentlichen Diebstahl gesetzt ist; ohne daß sie dadurch von Bezahlung der Schuld dispensirt würden; nach dem Bankrottreglement Theil I, Abth. XXIV, §§. 138 und 139 und Theil II, Abth. XXI, §. 105.

§. 576.

Bankrott aus Leichtsinn.

Strafe nach Anweisung der folgenden Abtheilung.

§. 577.

Andere, hier nicht erwähnte Arten von Betrügereien, die vor das Policeygericht nicht mehr gehören.

Strafe wie für den Betrug, welcher damit die meiste Aehnlichkeit hat.

Ein Bankrott aus Leichtsinn wird nach den bei der folgenden VI. Abtheilung anzuführenden Gesetzen bestraft.

Sechste Abtheilung.

Leichtsinniger und schuldloser Bankrott.

I.

Leichtsinniger Bankrott.

1. In Bezug auf Leute nicht kaufmännischen Standes.

§§. 578 bis 580.

Leichtsinniger Bankrott von mehr als hundert Rubel.

Criminalstrafe, d. h. für einen Bankrott von hundert bis tausend Rubel Ehrenstrafe des 6ten Grades; von tausend bis fünftausend Rubel, des 5ten Grades; von fünftausend bis zwanzigtausend Rubel, des 4ten Grades; von mehr als zwanzigtausend, Rubel des 3ten Grades.

§. 581.

Fernere Folgen eines leichtsinnigen Bankrotts von mehr als tausend Rubel.

Ausschließung von öffentlichen Aemtern, von den Wahlen des Adels und der Städte, und Verlust alles öffentlichen Vertrauens, bis die Gläubiger gesetzlich befriedigt, oder Sicherheit für diese Befriedigung gestellt worden.

§. 582.

Wiederholung eines leichtsinnigen Bankrotts.

Strafe für Wiederholung eines leichtsinnigen Bankrotts von hundert bis tausend Rubel wie für einen Bankrott von

tausend bis fünftausend Rubel; von ein- bis fünftausend Rubel wie für einen Bankrott von fünf- bis zwanzigtausend Rubel; von mehr als zwanzigtausend Rubel Ehrenstrafen des 2ten Grades.

Nach der Ulofchenie und den oben (bei §§. 574 und 575) angeführten Ukasen, blos Bezahlung der Schulden, nach den in eben diesen Gesetzen vorgeschriebenen Regeln. -- Nach dem Bankrottreglement Theil II, Abth. XXI, §§. 100 bis 104, ausser daß das ganze Vermögen verkauft und unter die Gläubiger vertheilt wird: Gefängniß auf fünf Jahre, und Verlust des öffentlichen Vertrauens, bis die noch übrigen Schulden bezahlt sind, in welchem Falle der Bankrottirer auch seiner Haft zu entlassen ist.

4. In Bezug auf Kaufleute.

§§. 583 und 584.

Leichtsinniger Bankrott eines Kaufmannes oder Bürgers.

Eben die Strafe (§§. 578 bis 582.) und ausserdem Verlust des Rechts, Handlung zu treiben, wofern die Creditoren dies nicht namentlich erlauben.

Beitreibung der nicht bezahlten Summe aus dem Vermögen, was der Bankrottirer nachher erwirbt oder ererbt, und überhaupt völlige Verpflichtung gegen die Gläubiger, bis alles bezahlt ist; und eher diese nicht vollständig befriedigt sind, hören die gesetzlichen Folgen des Bankrotts für den Bankrottirer nicht auf, nach dem Bankrottreglement Theil I, Abth. XXIII, §§. 136 und 137.

II.

Schuldloser Bankrott.

§. 585.

Wenn der Bankrott nicht durch Schuld des Bankrottirers, sondern durch unvorhergesehene Unglücksfälle veranlaßt worden.

Blos Bezahlung der Schulden nach den Civilgesetzen.

Wenn ein Kaufmann oder Bürger einen schuldlosen Bankrott macht, so behält er das Recht, sein Gewerbe fortzusetzen und es findet kein Verfahren weiter gegen ihn statt; auch Edelleute und Beamte, die ohne ihre Schuld Bankrott machen, werden nicht bestraft, sondern es wird nur ihr ganzes Vermögen verkauft und unter die Gläubiger vertheilt; nach Anweisung des Bankrottreglements Theil I, Abth. XX, §. 133, und Theil II, Abth. XXI, §. 99.

Druckfehler.

Seite	6	Zeile	8	statt vorbereitet war, lies versucht, oder
″	18	″	5	von unten statt die l. der
″	20	″	1	v. u. l. Vergütung
″	25	″	15	v. u. l. Griechisch-Russischen
″	30	″	6	Die Nachweisung §. 67. steht zwar so im Original, soll aber wahrscheinlich §§. 78 und 79 heißen.
″	31	″	2	v. u. l. Criminalverbrechen
″	″	″	1	v. u. l. unbekannt
″	49	″	7	nach Sibirien schalte ein zur Ansiedelung
″	53	″	2	v. u. statt 64 l. 65
″	100		§. 286.	Die am Ende dieses §. befindliche Nachweisung steht zwar wörtlich so im Original, soll aber wahrscheinlich heißen: nach den Grundsätzen der 2ten Abth. des 9ten Kap. im 2ten Theile.
″	147	″	12	statt vorsätzlich l. unvorsätzlich
″	149	″	9	v. u. statt Verbrechen l. Verbrecher.
″	177	″	6	lies Abtheilungen
″	198	″	5	v. u. statt §. 442. l. §. 546.
″	254	″	2	v. u. statt Marinereglements l. Militairreglements
″	256	″	10	l. Strafe wie für die Verbrecher selbst
″	264	″	14	statt Geldern l. Gelde
″	269	″	2	v. u. l. Kriegsartik.
″	301	″	12	v. u. statt verordnung l. ordnung

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jakob, Ludwig Heinrich von, 1759-1827

Criminal-Codex für das Russische Reich von der Kaiserlichen Gesetzgebungs-Commission entworfen und nach erfolgter Genehmigung der gesetzgebenden Abtheilung des Reichsrathes zum Druck befördert

Halle 1818

Crim. 63 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394077-1